



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

FEBRUAR 2023
54. JAHRGANG

1/2023

S. 1 – 68

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ AKZENTE

U. Wessels

Botschaft angekommen

■ AUFSÄTZE

S. Vetter

Die STAR-Untersuchung 2022 bringt es ans Licht – die Situation von nicht-anwaltlichen Fachkräften

R. Michalke

Grenzen für eine grenzenlose Transparenz – der EuGH und das Transparenzregister

Chr. Völker

Die Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung im Jahr 2022

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Rheinland-Pfalz

Geschäftsführerin einer Bezirksärztekammer als Syndikusanwältin (Anm. T. Winkler)

BGH

Regress wegen Führens eines aussichtslosen Rechtsstreits (Anm. J. Cornelius-Winkler)

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Vertrauen Sie auf 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen
unter **0800 3283872**
und **datev.de/anwalt**.
Oder gleich hier scannen:



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Botschaft angekommen	1
-------------------------------------------	---

AUFSÄTZE

S. Vetter Die STAR-Untersuchung 2022 bringt es ans Licht – Wieviel Mangel können sich Anwaltskanzleien als Teil des Rechtsstaats leisten?	2
R. Michalke Grenzen für eine grenzenlose Transparenz – Der EuGH und das Transparenzregister	16
Chr. Völker Die Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung im Jahr 2022	18
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	25

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	32
A. Gamisch/S. Pratscher/F. Boog Die BRAK in Brüssel	36
V. Horrer/S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	38
Sitzung der Satzungsversammlung	39

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
------------------------------------------------------------------	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

EUROPA

EuGH	8.12.2022	C-694/20	Besonderer Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses (LS)	40
EuGH	17.11.2022	C-562/20	Sorgfaltspflichten aus der Geldwäscherichtlinie (LS)	40
EuGH	22.11.2022	C-37/20 und C-601/20	Ungültige Bestimmung in der EU-Geldwäscherichtlinie (LS)	41

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	10.10.2022	AnwSt (R) 5/21	Keine Entschädigung für vorläufiges Berufsverbot (LS)	42
AGH Nordrhein-Westfalen	18.11.2022	I AGH 33/21	Kein Recht zur Feststellung des Nichtvorliegens eines Verstoßes (LS)	42

FACHANWALTSCHAFTEN

Bayerischer AGH	24.11.2022	BayAGH III-4-8/20 n.rkr.	Gewichtung von Fällen für Fachanwaltstitel (LS)	42
-----------------	------------	-----------------------------	-------------------------------------------------	----

VERGÜTUNG

BGH	27.10.2022	IX ZB 10/22	Wahlrecht des Insolvenzverwalters zwischen RVG und InsVV (LS)	43
OLG Düsseldorf	8.11.2022	I-24 U 38/21	Anforderungen an die Vereinbarung eines Zeithonorars (LS)	43

SYNDIKUSANWÄLTE

AGH Rheinland-Pfalz	28.10.2022	1 AGH 7/21	Geschäftsführerin einer Bezirksärztekammer als Syndikusanwältin (m. Anm. T. Winkler)	44
---------------------	------------	------------	--------------------------------------------------------------------------------------	----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	30.11.2022	IV ZB 17/22	Eingang beim Gericht bei Übermittlung über das beA	56
BGH	24.11.2022	IX ZB 11/22	Pflicht zur Nutzung des beA für anwaltlichen Insolvenzverwalter	58
BGH	17.11.2022	IX ZB 17/22	Pflicht zur unverzüglichen Darlegung technischer Probleme (LS)	61

SONSTIGES

BGH	29.9.2022	IX ZR 204/21	Regress wegen Führens eines aussichtslosen Rechtsstreits (m. Anm. J. Cornelius-Winkler)	62
Bayerischer AGH	24.11.2022	BayAGH III 4-2/22	Information einer Rechtsanwaltskammer über eine Veranstaltungsreihe des OLG	65
OLG Düsseldorf	25.10.2022	I-24 U 91/21	Zahlungsansprüche nach strafrechtlicher Verurteilung (LS)	67

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/publikationen/brak-mitteilungen/brak-magazin/>, Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste vom 1.1.2022

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

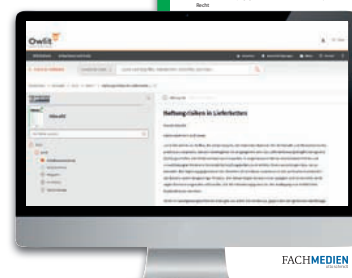


Klimaschutz braucht Recht

Die Zahl der Klimaklagen nimmt immer stärker zu und ist ein Ausdruck dafür, dass der Klimawandel eine der drängendsten Herausforderungen für die Welt ist. Die juristische Dimension des Klimaschutzes und des Klimarechts rückt dabei immer stärker in den Fokus.

KlimaRZ – die neue Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht

- ➔ **Up to date im dynamischen Klimarecht**
Überblick über alle komplexen Fragen des Klimarechts, die aktuelle Rechtsprechung und die klimarechtlichen Debatten.
- ➔ **Internationale Ausrichtung**
Bericht über gesetzliche Vorgaben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.
- ➔ **Unabhängige Berichterstattung**
Wahl der wichtigsten Themen, neutral, aus rein redaktioneller Sicht, frei von äußeren Einflüssen.
- ➔ **Gesammeltes Wissen verständlich auf den Punkt**
Unterschiedliche Interessen, Prioritäten und Perspektiven für Sie zusammengefasst.
- ➔ **Medienvielfalt**
Die Online-Datenbank Owlit ermöglicht jederzeit den digitalen Recherche-Zugriff. Sie ist bereits im Preis inkludiert und steht 3 Nutzern mit einer breiten Auswahl an Urteilen, Gesetzestexten und Verwaltungsanweisungen zur Verfügung.



➔ **Jetzt zwei Ausgaben gratis testen: www.klimarz.de**



AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.rec.ht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens v. 2.7.2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
BGBl. v. 11.11.2022, S. 1982

Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (Steuerberaterplattform- und-postfachverordnung – StBPPV)
BGBl. v. 30.11.2022, S. 2105

Gesetz zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes
BGBl. v. 13.12.2022, S. 2234

Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung
BGBl. v. 21.12.2022, S. 2368

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung
BGBl. v. 22.12.2022, S. 2422

Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)
BGBl. v. 27.12.2022, S. 2606

Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren
BGBl. v. 28.12.2022, S. 2817

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2023 – PKHB 2023)
BGBl. v. 28.12.2022, S. 2843

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
BGBl. v. 30.12.2022, S. 2847

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2206 der Kommission v. 11.11.2022 zur Festlegung der Vorlage für die jährliche Berichterstattung der Mitgliedstaaten an den Europäischen Datenschutzausschuss über die Ausübung

der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das Schengen Informationssystem
ABl. der Europäischen Union L 293 v. 14.11.2022

Durchführungsverordnung (EU) 2022/2229 des Rates v. 14.11.2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen
ABl. der Europäischen Union L 2931 v. 14.11.2022

Durchführungsverordnung (EU) 2022/2240 der Kommission v. 20.10.2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 hinsichtlich der Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zertifikaten
ABl. der Europäischen Union L 294 v. 15.11.2022

Delegierte Verordnung (EU) 2022/2300 der Kommission v. 30.8.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Bewertungsrahmens für das Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich
ABl. der Europäischen Union L 305 v. 25.11.2022

Beschluss (EU) 2022/2332 des Rates v. 28.11.2022 über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Art. 83 I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich
ABl. der Europäischen Union L 308 v. 29.11.2022

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 v. 27.10.2022)
ABl. der Europäischen Union L 310 v. 1.12.2022

Beschluss (EU) 2022/2349 des Rates v. 21.11.2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein Übereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
ABl. der Europäischen Union L 311 v. 2.12.2022

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2366 der Kommission v. 2.12.2022 zur Festlegung der Spezifikationen für eine technische Lösung zur Erleichterung der Erhebung von Daten durch die Mitgliedstaaten und Europol zum Zwecke der Erstellung von Statistiken über den Zugang zu VIS-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken
ABl. der Europäischen Union L 312 v. 5.12.2022

Durchführungsverordnung (EU) 2022/2374 des Rates v. 5.12.2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

Beschluss (GASP) 2022/2376 des Rates v. 5.12.2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

ABl. der Europäischen Union L 314 v. 6.12.2022

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2470 der Kommission v. 14.12.2022 zur Festlegung von Maßnahmen, die für die technische Entwicklung und Implementierung des zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (EC-RIS-TCN), erforderlich sind

ABl. der Europäischen Union L 322 v. 16.12.2022

Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

ABl. der Europäischen Union L 322 v. 16.12.2022

Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade

ABl. der Europäischen Union L 323 v. 19.12.2022

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2520 der Kommission v. 20.12.2022 über die spezifischen Regelungen für den Übergabe- und Übernahmeprozess des e-CODEX-Systems
ABl. der Europäischen Union L 326 v. 21.12.2022

Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie)

ABl. der Europäischen Union L 333 v. 27.12.2022

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln durch Katarina Gaun.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages



Fachseminare
von Fürstenberg

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► Unser Angebot: **herausragend**

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder

► Unser Ausbildungsmodell: **einzigartig**

- 50 % weniger Präsenzunterricht
- 50 % Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten



Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 11: *Cosack*, Elektronischer Rechtsverkehr: Das beA und das gerichtliche Mahnverfahren (187); *Gummels*, Steuersparmodell: So profitieren Rechtsanwälte von Beitragsvorauszahlungen zur KV/PV (196).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 12: *Schneider*, Kostenerstattung bei Beauftragung eines Terminsvertreters im Namen des Anwalts – eine aktuelle Bestandsaufnahme (529); *Schneider*, Abrechnung bei Verbindung und Trennung in Zivilsachen (535).

Beck.digitax Nr. 5: *Ferich/von Keller*, Die digitale Signatur im Diskurs: Welche Herausforderungen und Anwendungsmöglichkeiten gibt es für Steuerberaterinnen und Steuerberater? (345).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 11: *Wolf*, Europaratskonvention zum Anwaltsberuf. Expertenkomitee erarbeitet völkerrechtlichen Schutzmechanismus für die Anwaltschaft (404); Nr. 12: *Hartung/Fecke*, TLDR. Mit Legal Tech durch die BRAO-Reform (480).

Betriebsberater (BB) Nr. 50: *Schmittmann*, Elektronisches Steuerberaterpostfach ante portas (I).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 10: *Rehberg*, Termingebühr auch bei Abschluss eines Vergleichs bzw. einer Vereinbarung im Kindschaftsverfahren nach §155 FamFG ohne Erörterungstermin? (507).

Der Betrieb (DB) Nr. 1-2: *Kowallik*, Die neue Steuerberaterplattform als digitaler Ankerpunkt für den steuerberatenden Berufsstand (29).

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts (DNotl-Report) Nr. 23: *Thelen*, Berufspolitik: Reform des Geldwäschegesetzes (3 Beilage BNotK-aktuell).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 11: *Blaeschke*, Geldwäscheaufsicht über Notarinnen und Notare (827); Nr. 12: *Aumann*, Formfragen im neuen Stiftungsrecht. Ein Überblick zur Rolle der Notarinnen und Notare nach der Stiftungsrechtsreform (894).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 49: *Mehner/Kalinka-Kerschbaum*, Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) (2573).

In-house Counsel Nr. 6: *Czycholl*, Kanzleien im Metaverse (50).

KammerReport der RAK Hamm Nr. 4: *Schmittmann*, Aktuelle Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH (5).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 12: *Schneider*, Mandantenpolitik. Den Z-Mandanten gehört die Zukunft in ihrer Kanzlei (204); *Weyand*, Elektronischer Rechtsverkehr. beSt-practices oder was Steuerberater aus den Erfahrungen mit dem beA lernen können (208).

Legal Tech – Zeitschrift für die digitale Rechtsanwendung (LTZ) Nr. 3: *Grupp*, Wer gestaltet die Zukunft der Rechtsabteilung? (145); *Quarch/Neumann*, Kurzbericht: Zentrale Aufsicht über Rechtsdienstleister (180).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 23: *Bacher*, Ein Jahr beA-Pflicht (1441).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 47: *Mayer*, Entwicklungen zur Rechtsanwaltsvergütung (3394); *Wagner*, Mit digitalen Akten zu mehr Effizienz – Elektronische Aktenführung als Kernelement der Digitalisierung in der Kanzlei (22, Beilage); *Auer-Reinsdorff*, Die moderne Kanzlei. Verfügbarkeit von Internet, Verarbeitungssystemen, Telefonie und Daten in der Anwaltskanzlei (23, Beilage); Nr. 49: *Jungk*, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht (3551); Nr. 50: *Fritzsche*, Elektronischer Rechtsverkehr als Hürde für materielle Gestaltungsgeschäfte im Anwaltsschriftsatz (3620); Nr. 51: *Deckenbrock*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts (3688); Nr. 52: *Diller/Ender*, Ausschluss des Prozessanwalts wegen angeblicher Interessenkollision? (3744); Nr. 1-2: *Désirée Biallaß*, Die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung (25).

NJW-Spezial Nr. 21: *Schneider*, „Quotenvorrecht“ bei der Pkh-Abrechnung (667);

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 47: *Kalb*, beSt(ens) auf die Nutzung des elektronischen Steuerberaterpostfachs vorbereitet (3327); Nr.52: *Günther*, Was erwartet Steuerberater im Jahr 2023 aus berufsrechtlicher Sicht? (3743).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 1: *Engelhart*, Anderkonten für Rechtsanwälte und deren neue Geschäftsbedingungen (16).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 11: *Schneider*, So ermitteln Sie den Streitwert in Verfahren über die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage (194).

Rheinische Notarzeitschrift (RNotZ) Nr. 11: *Langer-Corica*, Häufige Fehler bei der Notarkostenberechnung (477).

Schweizerische Juristenzeitung (SJZ) Nr. 24: *Giroud/Mangeat*, Sanctions et secret professionnel de l’avocat (1222).

Strafverteidiger Forum (StraFo) Nr. 11: *Schefer*, Berufsrechtliche Implikationen bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Strafverteidigermandats (411).

Zeitschrift für die Notarpraxis (ZNotP) Nr. 11: *Reiter*, Entwicklung des notariellen Berufsrechts (415).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

März – April 2023

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Energiewendepaket – Das neue EEG 2023 und die weiteren gesetzlichen Änderungen für den Ausbau erneuerbarer Ener-

Auf schmalem Grat sicher unterwegs.

Neuaufgabe mit TTDSG!



Plath DSGVO BDSG TTDSG Kommentar

Den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden, ist alles andere als einfach. Dem Trend hin zu immer mehr datengetriebenen Geschäftsprozessen stehen eine komplizierte Rechtslage sowie hohe Strafen und Bußgelder gegenüber. Da kommt der neue *Plath* mit seinen pragmatischen und meinungs-freudigen, dabei aber stets grundsoliden Lösungen für die betriebliche Praxis gerade recht.

Die Neuaufgabe bietet umfassend aktualisierte Kommentierungen zu DSGVO und BDSG und erstmals auch zum TTDSG in einem Band. Mit bewusst unternehmens-bezogener Schwerpunktsetzung ordnen die Autoren aktuelle Rechtsprechung, Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden, Guidelines des EDSA, die Umsetzung im europäischen Ausland, Auslegungsfragen oder Literaturstimmen zuverlässig ein.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

Plath DSGVO BDSG TTDSG Kommentar
Herausgegeben von RA Dr. Kai-Uwe Plath, LL.M. Bearbeitet
von RA Thomas Becker, LL.M. Eur.; FAIT-Recht Dr. Axel
Freiherr von dem Bussche, LL.M.; RA Dr. Jan-Michael Grages;
Nils Hullen, LL.M.; RA Frank Ingenrieth, LL.M.; RA Valerian
Jenny; RA Dr. Wulf Kamlah; RA Dr. Niclas Krohm; FAArbR
Dr. Michael Kuhnke; RA Dr. Kai-Uwe Plath, LL.M.; RA Dr. Carlo
Piltz; RAin Kira Raguse; Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp;
FAIT-Recht Dr. Lutz Schreiber; FAinArbR Dr. Katrin Stamer;
RA Matthias A. Struck; Jörn Wittmann.
4. neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 1.500 Seiten, A5, gbd.,
ca. 160 €. Erscheint im Februar, ISBN 978-3-504-56076-8

i Das Werk online
www.otto-schmidt.de/bmde
www.juris.de/dsgvo

ottoschmidt

gien insbesondere in der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

15.3.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Elektronischer Rechtsverkehr in der arbeitsgerichtlichen Praxis

2.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat

7.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Kündigungsschutzrecht

10.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fallstricke im Kündigungsrecht

22.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gestaltung und Kontrolle von Arbeitsverträgen – Nachweisgesetz – Arbeitszeit – Homeoffice – Online-Vortrag via Teams

28.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Hinweisgebersysteme – Besonderheiten aus arbeits- und datenschutzrechtlicher Sicht

29.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Wertpapier-Compliance-Rechtsgrundlagen und aktuelle Entwicklungen

24.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu den Mängelrechten und aktuelle prozessuale Fragen im Bau- und Architektenrecht

30.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ausgewählter Oberlandesgerichte in Bausachen

18.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Ausgleichung und Anrechnung im Erb-

und Pflichtteilsrecht

23.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Das neue Stiftungsrecht ab Juli 2023 in der Nachfolgeplanung und Vermögensstrukturierung

31.3.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Optimale Beratung von Erblassern zu Vor- und Nacherbschaft, Vermächtnis, Auflagen, Teilungsanordnung und Testamentsvollstreckung

18.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Atypisches und paritätisches Wechselmodell – Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt in der neuen Rechtsprechung des BGH

13.3.2023, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles im FG-Familienverfahren in Kindschafts- und Ehemohnungs-/Haushaltssachen: Rechtsbehelfe gegen Zwischen- und Nebenentscheidungen, Rügen und Gesuche

28.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Von der Trennung bis zur Scheidung

29.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Haftungsfallen im Versorgungsausgleich

31.3.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Auf dem Prüfstand: Neuregelung des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts zum 1.1.2023 – Erste Erfahrungen

21.4.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 26. Jahresarbeitstagung Familienrecht

27.4.2023, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XI)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

BOTSCHAFT ANGEKOMMEN

Viele Anwältinnen und Anwälte treiben derzeit Sorgen um, weil die Kosten für Energie, Papier und vieles mehr, kurz: die Kosten für den Betrieb ihrer Kanzleien, in den vergangenen Monaten enorm gestiegen sind. Und sie



Dr. Ulrich Wessels

fragen sich, wie sie den angesichts eben dieser Kostensteigerungen nur allzu berechtigten Forderungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer Gehaltserhöhung begegnen können. Angesichts des sich inzwischen klar abzeichnenden Fachkräftemangels – vor allem bei Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, aber immer öfter auch beim anwaltlichen Nachwuchs – ist das ein besonders empfindlicher Punkt. Ein Dilemma, denn ohne eine Erhöhung auf der Einnahmeseite fehlt dafür vielen die finanzielle Beinfreiheit. Besonders deshalb brauchen Anwältinnen und Anwälte möglichst rasch eine Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren, gerade auch für die Gehälter ihrer Angestellten.

Apropos Fachkräfte... Um ein klareres Bild von deren aktueller Situation zu erhalten, hat die BRAK eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Darin geht es nicht allein um die Gehälter. Es geht auch um die sonstigen Arbeitsbedingungen. *Sabine Vetter* erläutert und analysiert die Ergebnisse in diesem Heft ausführlich – ein für uns alle lesens- und bedenkenswerter Beitrag! Denn wie man gute Fachkräfte gewinnen und sie auch auf Dauer in der Kanzlei halten kann, wird künftig eine immer wichtigere Frage.

Die Forderung nach einer Gebührenerhöhung ist nicht neu. Erst im vorletzten Heft war sie an dieser Stelle Thema. Die Hauptversammlung der BRAK hat sich im September 2022 klar dazu positioniert. Die BRAK hat in Schreiben und Gesprächen auch der Politik gegenüber immer wieder deutlich gemacht, weshalb gerade in der jetzigen Situation höhere gesetzliche Anwaltsgebühren notwendig sind.

Reagiert wurde darauf meist mit dem Hinweis, dass erst vor Kurzem eine Anpassung der Gebühren erfolgt sei. Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ist aber gerade *keine* Antwort auf die aktuellen Entwicklungen. Es brachte nicht einmal eine vollständige Anpassung an die seit der vorherigen Gebührenanpassung im Jahr 2013 erheblich gestiegenen Betriebskosten, sondern in weiten Bereichen nur etwa zur Hälfte. Lediglich im Sozialrecht, wo freilich die Gebühren zuvor kaum auskömmlich waren, erfolgte damals eine Anpassung auf dem notwendigen Niveau. Die Preissteigerungen durch die Energiekrise und Inflation in der Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine können notwendigerweise in der damaligen Gebührenanpassung noch nicht berücksichtigt sein. Doch genau darauf braucht die Anwaltschaft eine Antwort!

Eine vorsichtig positive Entwicklung gibt es in Sachen Gebührenerhöhung zu verzeichnen: Die Botschaft ist beim Bundesjustizminister angekommen. Er hat verstanden, dass Anwältinnen und Anwälte einen wichtigen Beitrag für den Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zum Recht leisten. Und dass sie ihn nur gewährleisten können, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen.

Der Minister hat versichert, sich dafür einzusetzen, dass es noch in dieser Legislaturperiode zu einer Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung kommt. Sein Ministerium arbeitet aktuell daran, Zahlen zur Einkommens- und Preisentwicklung zusammenzutragen. Das Anliegen der Anwaltschaft hat der Minister bereits an die Länder herangetragen. Deren finanzielle Interessen sind bei einer Gebührenerhöhung immer mitbetroffen, man denke nur an die Beratungs- und Prozesskostenhilfe und an die mögliche Ausstrahlung etwa auf die Gebühren von Sachverständigen oder Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Bisher wurde dies stets mit der reflexhaften Forderung nach einer parallelen Erhöhung der Gerichtskosten beantwortet – nur dass es eigentlich Aufgabe des Staates und nicht der einzelnen Rechtssuchenden ist, eine funktionierende Justiz zu finanzieren.

Nun kommt es darauf an, dass wir gemeinsam weiter daran arbeiten, rasch eine angemessene Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren auch tatsächlich in die Tat umzusetzen!

Ihr
Dr. *Ulrich Wessels*

AUFSÄTZE

DIE STAR-UNTERSUCHUNG 2022 BRINGT ES ANS LICHT

WIEVIEL MANGEL KÖNNEN SICH ANWALTSKANZLEIEN ALS TEIL DES RECHTSSTAATS LEISTEN?

RECHTSFACHWIRTIN SABINE VETTER, LL.M.*

Vor dem Hintergrund eines sich seit Jahren abzeichnenden Fachkräftemangels, der besonders auch die Anwaltschaft betrifft, hat das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) 2022 detaillierte Daten zur Situation des nicht-anwaltlichen Kanzleipersonals erhoben. Dabei geht es neben Gehältern und freiwilligen Zusatzleistungen u.a. um Weiterbildung, den qualifikationsgemäßen Einsatz von Fachpersonal und um die Nutzung von Legal Tech-Instrumenten in Kanzleien. Die Autorin stellt die Ergebnisse von STAR 2022 im Detail dar, bewertet sie und zeigt mögliche Ansätze auf, um Fachkräfte zu gewinnen und langfristig an Kanzleien zu binden.

I. HINTERGRUND DER UNTERSUCHUNG

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der BRAK 1993 ins Leben gerufen, um die wirtschaftliche und berufliche Lage der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu durchleuchten. Aufgrund der Erhebungen sind neueste Entwicklungen in der Advokatur erkennbar.

Die STAR-Erhebung 2022 fand vor dem Hintergrund eines immer deutlicher werdenden Fachkräftemangels im Bereich der freien Berufe allgemein, aber auch in der Anwaltschaft statt. Die Befunde sind alarmierend, handelt es sich doch um (Ausbildungs-)Berufe, die in besonderem Maß für das Funktionieren der Rechtspflege relevant sind. Justiz und Verwaltung stehen vor demselben Problem wie die Anwaltschaft und stehen damit auch in Konkurrenz zu ihr um qualifiziertes Personal.

Die Hintergründe für diese Entwicklung sind zu erforschen und Lösungskonzepte zu erarbeiten, will man nicht längerfristig auf einen Stillstand der Rechtspflege zusteuern, weil das Fachpersonal fehlt. Dazu braucht es vor allem einen genaueren Blick auf die Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien.

1. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN KANZLEIEN – UNBEKANNTE WESEN

Im Zeitraum vom 26.8. bis 14.9.2022 erhob der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) Daten, in denen

* Die Autorin ist geprüfte Rechtsfachwirtin in der Kanzlei Lothar Wegener in Würzburg und LL.M. im Bereich „Betreuung, Vormundschaft, Pflegschaft“. Sie ist Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg und Mitglied im Vorstand des Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V.

jeder zweite Freiberufler offene Stellen meldete.¹ Besonders hoch sei der Bedarf in den Kernbereichen der freiberuflichen Vertrauensdienstleistungen, also einem sensiblen Bereich, in dem direkter Kontakt zu Patienten oder Mandanten notwendig ist. Wir bewegen uns im Bereich einer gesellschaftlich unverzichtbaren Dienstleistung, in der aufgrund des Personalmangels mittlerweile knapp zwei Drittel der Befragten Aufträge ablehnen müssen und nahezu jeder zweite angibt, seine Dienstleistung nur noch eingeschränkt anbieten zu können. Die derzeit vom BFB angegebenen 340.000 offenen Stellen verteilen sich über alle freien Berufe, aber wie steht es um die Anwaltschaft? Können wir uns einen Fachkräftemangel (weiterhin) leisten?

Den Forschungsbericht des Soldan Instituts „Personal in Anwaltskanzleien“² leitete Kilian 2018 mit dem Tenor ein „Über diese Mitarbeiter ist wenig bekannt“. Zusammen mit BRAK, DAV, ReNo Bundesverband und Verdi hat das Soldan Institut eine Studie zum Thema „Personal in Anwaltskanzleien“ durchgeführt.

Seit dieser Zeit rückt das Thema immer weiter in den Fokus. Berufsverbände, aber auch engagierte Einzelpersonen, sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite, klären über das „unbekannte Wesen ReNo“ auf. Auf allen Kanälen³ wird mit einem großen Kraftakt versucht, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das Blatt zu wenden. Auszubildende schreiben Beiträge, um positiv über ihre Ausbildung zu berichten. Diverse Fachbeiträge über Mitarbeiterführung oder Arbeitspsychologie rücken in den Fokus bzw. tauchen erstmalig im Zusammenhang mit Rechtsanwaltskanzleien auf.

2. DIE STAR-UNTERSUCHUNG 2022

Die STAR-Untersuchung 2022 soll ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, die Situation von nicht-anwaltlichem Fachpersonal zu ergründen. Bislang wurde die STAR-Erhebung in etwa im zweijährigen Turnus durchgeführt und enthielt hauptsächlich Daten zur wirtschaftlichen

¹ Vgl. Pressemittd. des BFB v. 3.11.2022; dazu Creutzburg, FAZ v. 2.11.2022: „Wenn die Praxis schließt, weil die Arzthelferin fehlt“.

² Kilian/Dreske, Personal in Anwaltskanzleien, Forschungsberichte des Soldan Instituts Bd. 21, 2018.

³ Einige Beispiele: Jun, ReFas halten und bewerben; Beck aktuell Leadership Podcast mit Constanze Eich; Noe, Ausbildung verantwortungsvoll übertragen; Informationen der BRAK zu Rechtsanwaltsfachangestellten (inkl. Podcast); Tietje/Vetter, Anwaltspraxis Magazin v. 11.10.2021 „Fachkräfte erfolgreich sichern“; BFB, Interview mit einer Auszubildenden; Wolf, MKG v. 28.4.2021 „Die Anwaltskanzlei als Ausbilder“ Teil I und Teil II.

Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Daneben wurden in einem Zusatzteil jeweils aktuelle Zusatzfragen behandelt. Dies wurde geändert und inhaltlich getrennt. Nunmehr erscheint der wirtschaftliche Teil als sogenannter Basisbogen jährlich alternierend mit einem jeweils aktuellen Sonderteil, dem Zusatzfragebogen. Die vorliegende Befragung befasst sich mit dem nicht-juristischen Personal sowie dem Einsatz von Legal Tech in Anwaltskanzleien.

II. UMFRAGEERGEBNISSE

Durch die erstmalig rein digital durchgeführte Umfrage konnte die Teilnahme niederschwellig angeboten werden, so dass von 165.587 Anwältinnen und Anwälten 4.757 an der Befragung teilnahmen, also 2,87 %. Der Rücklauf war dank der großen Unterstützung der Kammern insgesamt repräsentativ. Bei der Verteilung der Befragten nach Kammerzugehörigkeit wird deutlich, dass verstärkt Ost-Kammern an der Umfrage teilgenommen haben und somit etwas überrepräsentiert sind. Das könnte darauf zurückzuführen sein, dass sich dort die schlechte Personalsituation deutlicher und schon länger abzeichnet als in den alten Bundesländern. Dies sollte bei der Auswertung präsent sein. Um eine gleichmäßigere Verteilung und damit ein schärferes Bild zu erhalten, wäre ein gleichmäßiger Rücklauf aus dem gesamten Bundesgebiet wünschenswert gewesen. Auch wenn der Rücklauf insgesamt zu repräsentativen Zahlen führte, wäre es sinnvoll, künftig die Verbreitung der Befragung auszuweiten, sei es über Medien oder andere Institutionen.

1. BASISDATEN

a) BERUFSAUSÜBUNG UND SOZIALSTRUKTUR

Die im ersten Teil der Befragung erhobenen wirtschaftlichen und soziodemografischen Merkmale setzen die Zusatzfragen bei der Auswertung in einen Kontext. Neben Alter und Geschlecht der Befragten wurden ihre Kammerzugehörigkeit, die Größe der Stadt, berufliche Stellung, Dauer der Berufstätigkeit, Tätigkeitsmodelle und -gebiete sowie Kanzleiform und -größe abgefragt.

Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden liegt mit 50,8 etwas unter dem Durchschnitt der zugelassenen Anwältinnen und Anwälte (51,7 Jahre).⁴ Die Teilnehmenden haben durchschnittlich rund 20 Jahre Berufserfahrung.

b) KANZLEIFORM

62 % der selbstständigen Teilnehmenden sind in einer Einzelkanzlei tätig, während 38 % Partnerinnen oder Partner in einer Sozietät sind.

Betrachtet man die Verteilung der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach beruflicher

⁴ <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/durchschnittsalter-anwaltschaft/>.

Stellung, sind 53 % in Einzelkanzleien tätig und 47 % in Sozietäten, d.h. ein Teil der Befragten ist als angestellte Rechtsanwältin bzw. angestellter Rechtsanwalt oder in freier Mitarbeit in Einzelkanzleien tätig.

Rund 20 % der Teilnehmenden sind als angestellte Rechtsanwälte tätig und stellen (ebenso wie frei Mitarbeitende) in der Regel kein eigenes Personal ein. Nimmt man die kleine Gruppe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in „sonstiger beruflicher Funktion“ – also Betreuer, Verfahrenspfleger, Insolvenzverwalter u.ä. – hinzu, ergeben sich rund 70 % als potenzielle Arbeitgeber (Abb. 2.6).

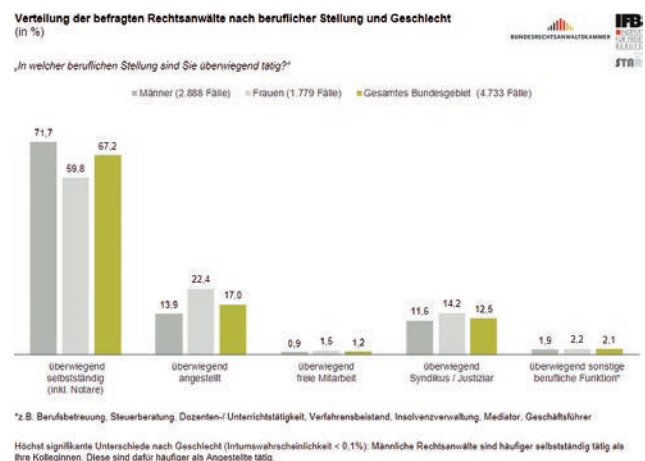


Abb. 2.6

30 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen zwar nicht unmittelbar ein, benötigen jedoch oftmals zusätzliches Personal. Für die wirtschaftliche und strukturelle Betrachtung ist die Kanzleigröße ein weiterer Faktor.

c) KANZLEIGRÖSSE

Bei der näheren Betrachtung von Einzelkanzleien zeigt sich, dass in 75 % kein weiterer Berufsträger in der Kanzlei beschäftigt ist. In 21 % der Einzelkanzleien sind insgesamt 1,5 bis 3 Berufsträger, also angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder frei Mitarbeitende, beschäftigt.

Betrachtet man nun alle in einer Einzelkanzlei tätigen Personen – also neben angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNo), Auszubildende, Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte oder sonstige Bürokräfte bzw. Verwaltungspersonal –, sind 37 % der Einzelkanzleien in reiner Inhaberschaft und somit ohne weitere Beschäftigte. In 35 % der Einzelkanzleien sind (inkl. Inhaber) 1,5 bis 3 beschäftigte Personen (Abb. 2.13 und Abb. 2.16).

Es wurde bei der Frage „Wie viele Personen waren beschäftigt, also bezogen Gehalt, inkl. Inhaber?“ nicht zwischen Kanzleihinhabern bzw. -partnern und angestellten Mitarbeitenden unterschieden. Zur Bewertung der

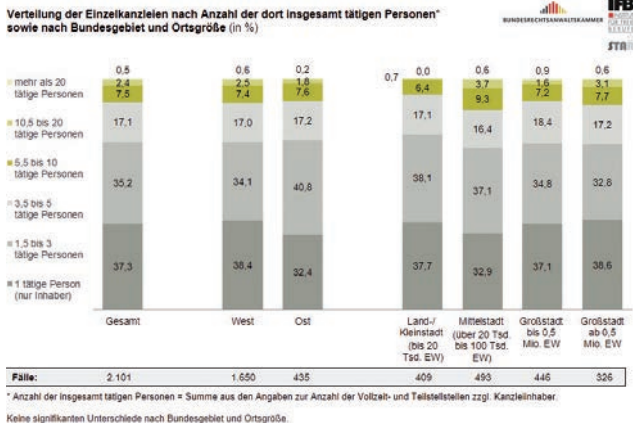


Abb. 2.13

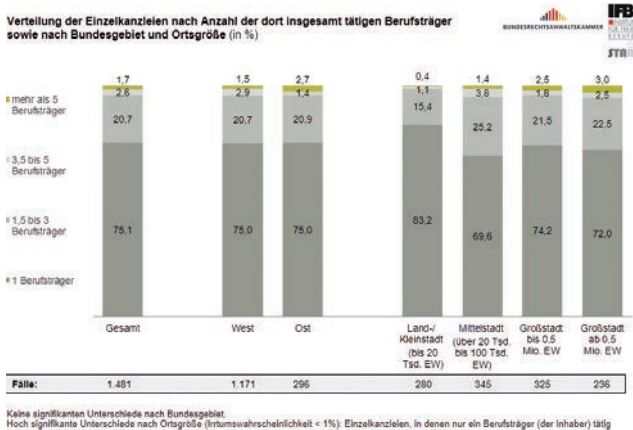


Abb. 2.16

Wirtschaftskraft sind zu den „Gehaltsbeziehern“ zum einen auch sonstige Angestellte wie beispielsweise Reinigungspersonal einzubeziehen und zum anderen kritisch zu betrachten, inwieweit nicht-anwaltliches Personal mit angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichzusetzen ist. Eine Gleichsetzung würde voraussetzen, dass nicht-anwaltliches Personal im gleichen Umfang Umsatz generiert wie angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

2. NICHT-JURISTISCHE MITARBEITER

Der zweite Teil der Befragung betrifft den Zusatzteil der „nicht-juristischen Mitarbeiter“, also beispielsweise ReFa-/ReNo-Fachkräfte oder auch anderes Verwaltungspersonal, also alle Personen, die keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind.

a) UNBESETZTE STELLEN

Je größer die Stadt und je größer die Kanzlei ist, desto größer ist die Zahl der derzeit unbesetzten Stellen. Während in Einzelkanzleien nur rund 14 % Stellen unbesetzt sind, geben knapp 42 % der Befragten in Sozietäten mindestens eine unbesetzte Stelle an. Die Zahl der unbesetzten Stellen steigt mit Anzahl der Sozien. In Kanzleien mit mehr als zehn Sozien liegt die angegebene Zahl bei knapp 79 % (Abb. 3.1.3).

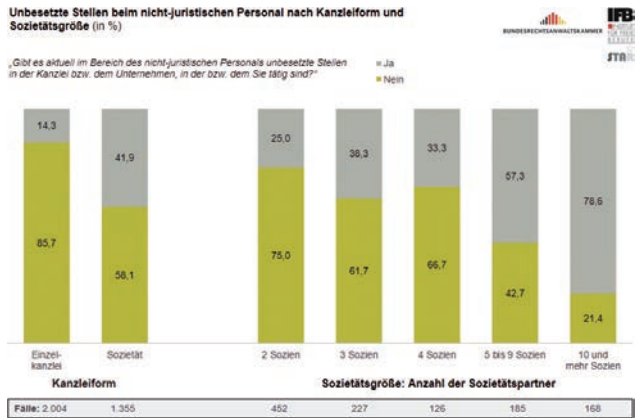


Abb. 3.1.3

Unbesetzte Stellen für geprüfte Rechtsfachwirtinnen und -fachwirte sind eher in Sozietäten zu finden, was sicherlich deren Aufgabengebiet geschuldet ist. Eine mögliche Umfrage zu unbesetzten Teilzeitstellen von geprüften Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten in Einzelkanzleien könnte zu einem anderen Ergebnis führen, da auch in Einzelkanzleien ein Bedarf an geprüften Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten vorhanden sein dürfte. Dies gilt jedoch nur für spezielle Bereiche der Unternehmensführung und füllt keine Vollzeitstelle.

Bei der Betrachtung der Anzahl unbesetzter Stellen nach Berufsgruppen und Kanzleiform ergab sich sogar, dass einige Befragte mehr als sechs Stellen zu besetzen hätten (Abb. 3.1.8).

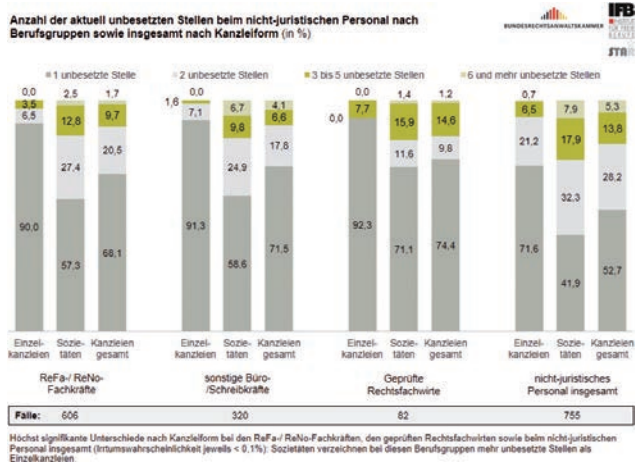


Abb. 3.1.8

b) BRUTTO-JAHRESGEHALT (OHNE ARBEITGEBERANTEIL)

Bei der Angabe von Gehältern werden regelmäßig zwei Zahlen angegeben. Zum einen der Mittelwert, also das arithmetische Mittel, bei dem es wegen der „Ausreißerzahlen“ zu großen Streuungen der Einzelwerte kommt. Die Ausreißer nach unten halten sich wegen des geltenden Mindestlohns in Grenzen. Zur Verhinderung dieser Streuung wird bei Wirtschaftsdaten regelmäßig der Median als sogenannter Zentralwert angegeben. Als statistisches Lagemaß stellt er die Mitte einer Datenverteilung dar.

lung dar, nach Sortierung der Messwerte nach Größe. Extreme Datenwerte werden so geglättet.

Berufsanfängerinnen und -anfänger verdienen in Einzelkanzleien im Ost-West-Vergleich mit 28.000 Euro gleich wenig. Lediglich in Ost-Sozietäten erhalten Berufsanfängerinnen und -anfänger noch weniger (Median 26.000 Euro) (Abb. 3.2.1).

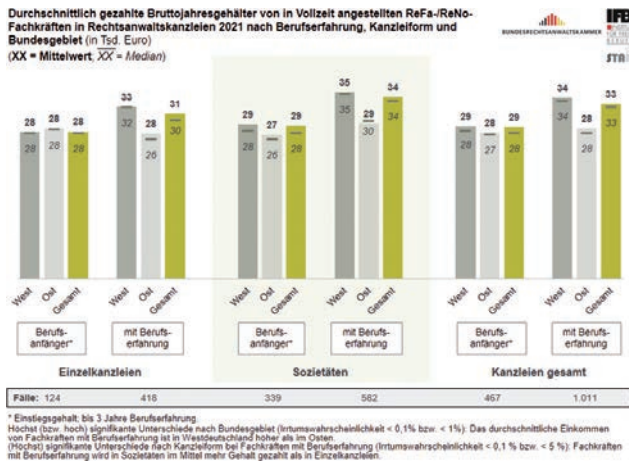


Abb. 3.2.1

Für geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte, die den Abschluss erst nach mindestens zwei Jahren Berufserfahrung erhalten, wird unterschieden zwischen „Berufsanfängern“ mit bis zu drei Jahren Berufserfahrung und Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten mit Berufserfahrung. Die Zahlen der Berufsanfänger bezieht sich somit auf den Zeitraum unmittelbar nach der Prüfung und nicht auf die Berufserfahrung nach der Rechtsfachwirtsprüfung. Unter Berücksichtigung dieser Annahme ist der Unterschied zwischen Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten mit und ohne Berufserfahrung mit ca. 2.000 Euro Jahresgehalt in der Gesamtheit der Anwaltskanzleien kaum wahrnehmbar. Bei der Sozietätsgröße hingegen sind Unterschiede festzustellen. So erhalten geprüfte Rechtsfachwirtinnen und -fachwirte mit Berufserfahrung in Sozietäten mit zwei Partnern 38.000 Euro und in Sozietäten mit mehr als zehn Partnern im Median 42.000 Euro (Mittelwert 46.000 Euro) (Abb. 3.2.7.).

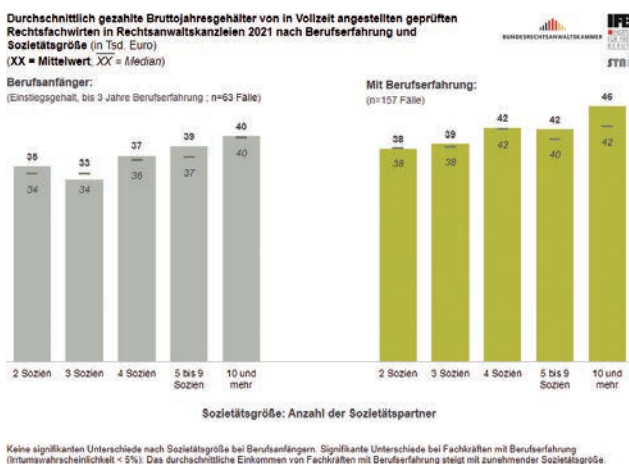


Abb. 3.2.7

Im Zusammenhang mit der Höhe der Gehälter wurden die Gepflogenheiten im Zusammenhang mit *Gehaltsanpassungen* abgefragt und falls Gehaltsanpassungen automatisch vorgenommen werden, in welchem Turnus dies erfolgt.

In einigen Fällen werden Gehaltsanpassungen individuell vorgenommen. Während 18 % überhaupt keine Gehaltsanpassung vorsehen, gaben 60 % an, individuelle Gehaltsverhandlungen vorzunehmen. Lediglich bei 10 % der nicht-anwaltlichen Angestellten wird automatisch das Gehalt angepasst. Die zeitlichen Abstände der automatisch angepassten Gehälter wurden von 67 % mit einem Jahr und knapp 27 % mit alle zwei Jahren angegeben. Immerhin gaben knapp 12 % an, turnusmäßig in Gehaltsverhandlungen zu gehen und Anpassungen auf diesem Weg vorzunehmen. Bei turnusmäßigen Verhandlungen finden bei 56 % *Gehaltsverhandlungen jährlich* statt und bei 33 % alle zwei Jahre. Unterscheidet man nach der Kanzleiform, finden Gehaltsanpassungen in Einzelkanzleien häufiger in individuellen Gehaltsverhandlungen und seltener in festgelegten Zeitabschnitten statt (Abb. 3.2.15).

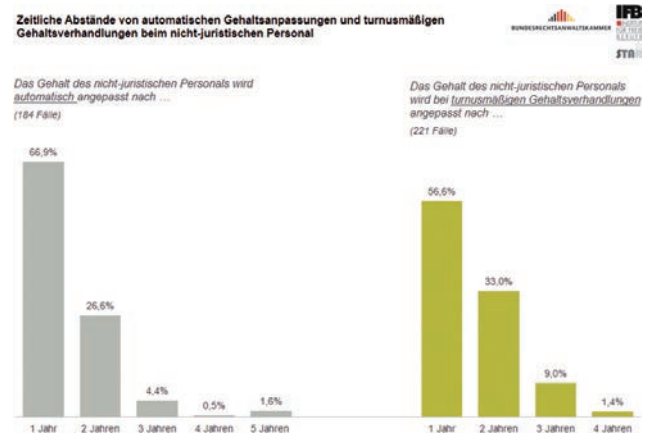


Abb. 3.2.15

c) ERHALTENE FREIWILLIGE LEISTUNGEN

Über 86 % der Befragten gaben an, freiwillige finanzielle Leistungen zu bezahlen, wobei mit steigender Ortsgröße auch die Bereitschaft anstieg. In Unternehmen liegt diese Zahl mit knapp 94 % etwas höher als in Anwaltskanzleien mit 85 %.

Bei der Unterscheidung nach der Kanzleiform wird deutlich, dass freiwillige Zusatzleistungen in Sozietäten (93 %) eher gezahlt werden als in Einzelkanzleien (77 %).

Bei der Art der freiwilligen Leistungen führt das 13. Monatsgehalt oder Weihnachtsgeld die Liste mit 57 % an. Rund ein Drittel erhält Urlaubsgeld und immerhin 7 % erhalten eine Gewinn-/Umsatzbeteiligung als zusätzliche Leistungsmotivation. Auch bei den sonstigen freiwilligen finanziellen Leistungen sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt. So werden neben der Coronaprämie u.a. Dienstfahrrad/E-Bike, Gesundheitszuschuss

bzw. Gesundheitsvorsorge wie Massagen, Physio-Angebot oder Erholungsbeihilfe genannt. Auffällig ist beim Ost-West-Vergleich, dass ein Zuschuss zur Kinderbetreuung mit über 25 % im Osten mehr als doppelt so häufig gezahlt wird wie in West-Kanzleien mit lediglich 11 % (Abb. 3.3.6).

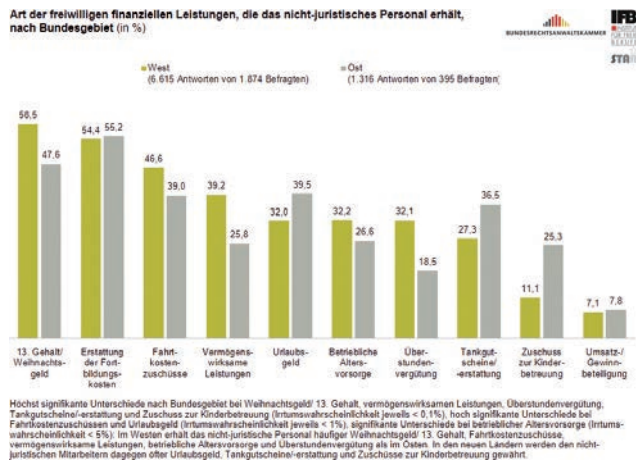


Abb. 3.3.6

d) WEITERBILDUNG

Knapp 89 % bejahten die Frage, ob dem nicht-juristischen Personal regelmäßig die Möglichkeit der Weiterbildung geboten wird, wobei kein Unterschied zwischen Ost und West feststellbar ist. Betrachtet man die angebotene Weiterbildungsmöglichkeit nach Kanzleiform, liegen Einzelkanzleien mit 80 % unter dem Bundesdurchschnitt, während Sozietäten mit knapp 95 % entsprechend drüber liegen.

Im Jahr 2021 wurden in Einzelkanzleien mit 61 % zwei Weiterbildungen genehmigt. In Sozietäten wurden eher mehr Weiterbildungen genehmigt; die Zahl der Weiterbildungen erhöhte sich mit steigender Sozietätsgröße. So gaben 40 % der Sozietäten mit mehr als zehn Sozietäten an, dass elf oder mehr Weiterbildungen genehmigt bzw. angeboten wurden. Hierzu dürften auch Inhouse-Schulungen zählen.

Die Kosten hierfür wurden bei 94 % der Befragten in voller Höhe übernommen, in knapp 5 % der Fälle wurden die Kosten teilweise übernommen und nur 1 % gab an, dass die Kosten der Weiterbildung nicht übernommen wurden.

Ein anderes Bild ergibt sich bei den Kosten für die Weiterbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin bzw. zum geprüften Rechtsfachwirt. Diese Kosten werden bei nur 38 % der Befragten in vollem Umfang übernommen und bei knapp 9 % teilweise. Über 53 % gaben an, diese Kosten nicht zu erstatten. Differenziert man nach Kanzleiform und Sozietätsgröße, wird deutlich, dass 70 % der Einzelkanzleien die Kosten nicht übernehmen, jedoch knapp 65 % der Sozietäten ab zehn Sozietäten die Kosten in voller Höhe übernehmen.

e) ARBEITS(ZEIT)GESTALTUNG

Die Frage, ob nicht-juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeitszeiten flexibel gestalten können, bejahten 58 %.

Betrachtet man dies genauer und unterscheidet nach Arbeitsstätten, wird deutlich, dass die Zahl der flexiblen Arbeitszeitgestaltungen in Anwaltskanzleien mit nur 53 % etwas unter dem Durchschnitt liegt. Knapp 84 % der Befragten in Unternehmen bieten eine flexible Arbeitszeitgestaltung, die stetig steigt, je größer das Unternehmen ist.

In Rechtsanwaltskanzleien ist dieser Trend gegenläufig. In Sozietäten sind flexible Arbeitszeiten mit knapp 48 % seltener zu finden als in Einzelkanzleien mit knapp 59 %. Sozietäten mit vier Sozietäten gaben an, dass sie mit nur 36 % der nicht-juristischen Fachkräfte Gleitzeit bzw. eine individuelle wöchentliche Arbeitszeit vereinbart haben.

Die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten bejahen Anwaltskanzleien mit knapp 47 %, während es in Unternehmen mit 91 % nahezu üblich ist. Einzelkanzleien zeigen sich jedoch mit der Umsetzung flexibler. So ist Homeoffice öfter von Woche zu Woche flexibel einteilbar, während in Sozietäten mit vier Sozietäten die Möglichkeit zum Homeoffice eher personenbezogen ist (Abb. 3.5.9).

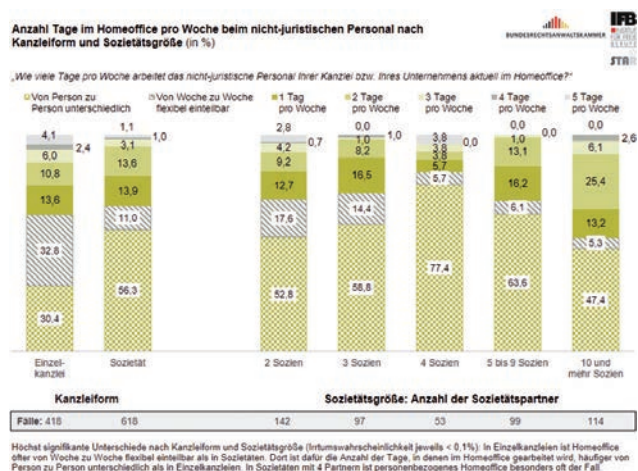


Abb. 3.5.9

f) EINSATZGEBIETE

Die üblichen Tätigkeiten des nicht-anwaltlichen Personals lassen sich von Telefon über Schreibarbeiten, Kalender, Umgang/Kommunikation mit Mandanten, Fristenüberwachung, Rechnungslegung, Vorbereitung von Schriftsätzen, Buchhaltung, Recherche zu Mandanten, Umgang mit Legal Tech-Angeboten und vielen anderen Einsatzgebieten als insgesamt abwechslungsreich zusammenfassen. Aber auch andere Bereiche, wie beispielsweise Jahresabschlüsse oder Personalverwaltung wurden genannt (Abb. 3.6.2).



Abb. 3.6.2

Im Osten werden nicht-anwaltliche Fachkräfte eher mit der Vorbereitung von Schriftsätzen betraut als in West-Kanzleien. Noch auffälliger ist es im Bereich der Rechnungslegung (knapp 70 % zu 61 % in West-Kanzleien), also bei den eigentlichen Kernaufgaben einer ausgebildeten Fachkraft. Bei der Betrachtung der Aufgabenbereiche nach Kanzleiform liegen diese noch weiter auseinander. In Einzelkanzleien wird das nicht-anwaltliche Personal weniger für fachliche Arbeiten genutzt. So übernimmt die Rechnungslegung in Einzelkanzleien nur knapp 55 %, in Sozietäten jedoch nahezu 75 %. Ähnlich verhält es sich bei der Kanzleibuchhaltung (50 % in Einzelkanzleien, 67 % in Sozietäten) oder Fristenüberwachung (in Einzelkanzleien 64 %, in Sozietäten 81 %) (Abb. 3.6.5).

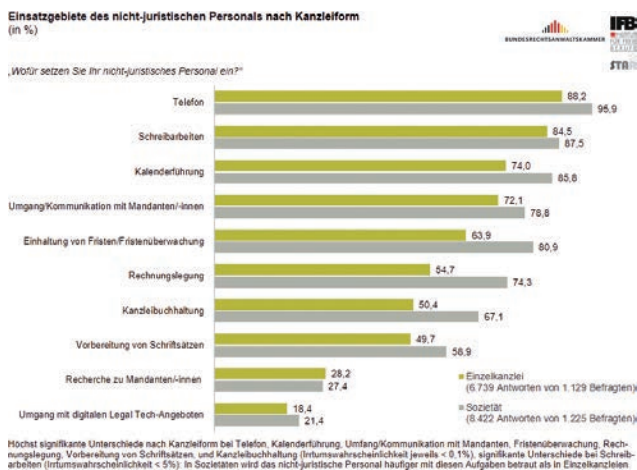


Abb. 3.6.5

g) QUALIFIKATION

Bei den abgefragten Einsatzgebieten ist gleichzeitig ein Blick auf die jeweilige Qualifikation angezeigt. Im Nachfolgenden wird der Bedarf aus Sicht der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und nicht der Status Quo dargestellt.

Einen grundsätzlichen Bedarf an besonders qualifizierten Fachkräften bejahten in Einzelkanzleien nur 47 % der Befragten, während Sozietäten dies zu knapp 66 %

bestätigten. Mit steigender Anzahl der Sozien wuchs auch der Bedarf. So gaben Sozietäten mit mindestens zehn Sozien zu 86 % an, dass sie besonders qualifiziertes Personal benötigen.

Spezialisierte Berufsträger sind wesentlich häufiger auf besonders qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen, wobei dies grundsätzlich von Fachgebiet zu Fachgebiet unterschiedlich ist. Nur 26 % der nicht spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte benötigen besonders qualifiziertes Personal, während Fachanwältinnen und Fachanwälte oder auf ein Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit nahezu 50 % einen solchen Bedarf angeben.

Auf die Frage, welche Qualifikation benötigt wird, geben 73 % der Befragten an, dass „IT-Kenntnisse in Schreibprogrammen“ zwingend erforderlich sind. Kenntnisse im Bereich IT-Sicherheit werden auf gleiche Stufe wie Buchhaltungskenntnisse gestellt (Abb. 3.7.6).

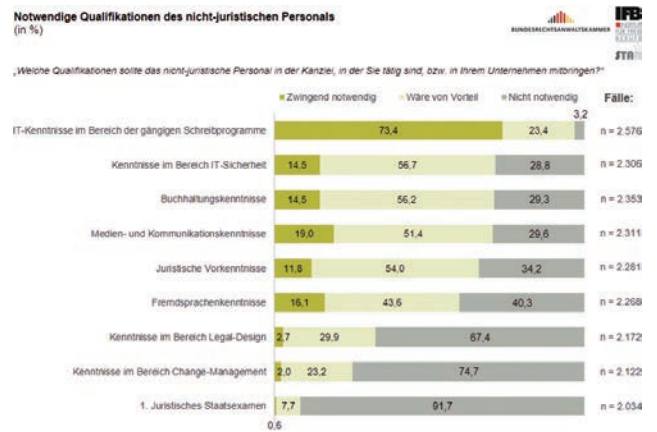


Abb. 3.7.6

Kenntnisse im Bereich Change-Management und Legal Design werden eher in Unternehmen als in Anwaltskanzleien gefragt, wobei auch in Unternehmen der Bedarf (zwingend notwendige Kenntnisse) nur im einstelligen Bereich angegeben wird.

3. LEGAL TECH

Der zweite Themenkomplex der STAR-Untersuchung 2022 umfasste Fragen zum Bereich Legal Tech. Eingeleitet wurden die Fragen mit einer Definition. Im Allgemeinen falle hierunter die digitale Automatisierung von juristischen Tätigkeiten, beispielsweise digitale Buchhaltung im Rahmen von Kanzleisoftware, Spracherkennung oder digitale Aktensysteme. In der fortgeschrittenen Form seien hierunter auch Chatbots und automatisierte Antwortplattformen zu zählen. Von Interesse war, wie verbreitet die Nutzung durch das nicht-anwaltliche Personal ist und wie Legal Tech eingesetzt wird.

Nach Kanzleiform unterschieden gaben 57 % der Befragten in Einzelkanzleien an, dass keine Legal Tech-Angebote von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden. In Sozietäten belief sich dieser Anteil auf 41 %,

wobei der Anteil bei steigender Anzahl der Sozien abnimmt.

a) PRAXISANWENDUNG

Bei der Befragung zur Nutzung von Legal Tech in Kanzleien bzw. Unternehmen wurde zwischen den Anwendern der jeweiligen Legal Tech-Angebote unterschieden, also dem Einsatzbereich bei *Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten* und bei *nicht-anwaltlichem Personal*.

Zu Auswahl standen digitale Buchführung, digitale Kanzlei-Organisation, digitale Mandatsbearbeitung, Vermittlungs- und Beraterplattformen, digitale Vorlagensysteme, Auslese- und Auswertungssoftware, Spracherkennungssoftware sowie die Möglichkeit sonstige Angaben näher zu spezifizieren.

b) KANZLEIFORM

Bei der Unterscheidung nach Kanzleiform geben in Einzelkanzleien 70 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an, Spracherkennungssoftware zu nutzen, in Sozietäten 80 %. Die Nutzung digitaler Vorlagensysteme gaben 50 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelkanzleien und knapp 60 % in Sozietäten an.

c) ARBEITSSTÄTTEN

Bei der Unterscheidung nach Arbeitsstätten fällt auf, dass nur Syndizi die Nutzung von Dokumentenanalysen und automatisierte Vertragsprüfung angaben. Diese Vorteile werden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Kanzleien nicht genutzt (Abb. 4.2.4).

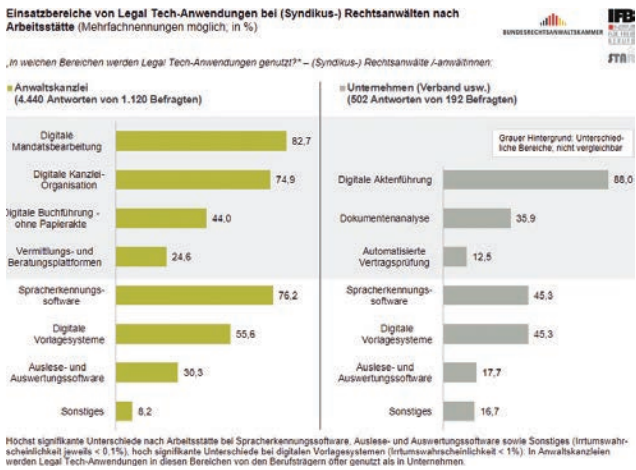


Abb. 4.2.4

Bei den Einsatzbereichen von Legal Tech-Anwendungen durch nicht-anwaltliches Personal fällt auf, dass Ost-Kanzleien in nahezu allen Anwendungsbereichen leicht vorne liegen. Die Vorteile und Nutzung der Kanzleisoftware scheint hier eher umgesetzt zu werden. Lediglich digitale Vorlagensysteme nutzen West-Kanzleien mit knapp 63 % mehr als Ost-Kanzleien mit knapp 58 % (Abb. 4.2.8).

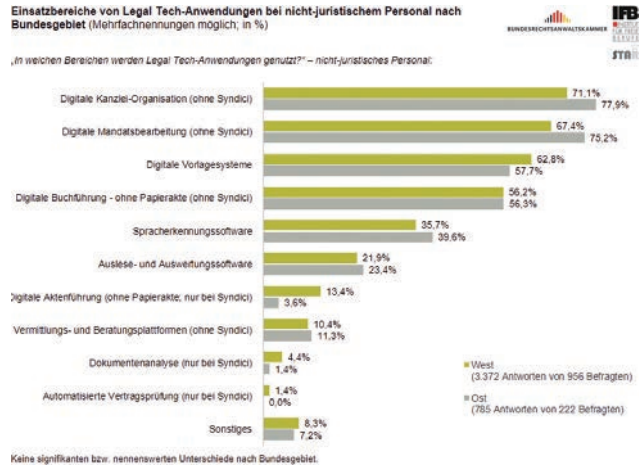


Abb. 4.2.8

4. PERSONALBEDARF

Auf die Frage, wie sich der Personalbedarf im Bereich des nicht-anwaltlichen Personals in den nächsten fünf Jahren entwickeln wird, gaben 21 % der Befragten in Einzelkanzleien an, dass eher ein größerer Bedarf gesehen wird. In Sozietäten waren es hingegen knapp 36 %, wobei die Angabe mit steigender Größe der Sozietät zunahm. In Sozietäten ab zehn Sozien sahen knapp 54 % einen eher steigenden Bedarf an nicht-anwaltlichem Personal.

Die Frage, ob bei dem erhöhten Bedarf voraussichtlich auch qualifiziertes Personal rekrutiert werden könne, verneinten dies 53 % der Befragten in Einzelkanzleien und knapp 63 % in Sozietäten. In Sozietäten mit fünf bis neun Sozien verneinten dies sogar knapp 76 %, während noch größere Sozietäten hier zuversichtlicher sind und 55 % der Befragten davon ausgehen, Personal zu finden.

Daher stellt sich die Frage, ob der Einsatz von Legal Tech den erhöhten Bedarf auffangen kann. Insgesamt 67 % der Befragten sind nicht der Meinung, dass durch den Einsatz von Legal Tech der Bedarf an nicht-anwaltlichem Personal verringert wird. Betrachtet man das Alter der Befragten, vertreten diese Ansicht nur 62 % der unter 40-Jährigen, während knapp 70 % der über 50-Jährigen den verminderten Bedarf sehen.

III. AUSWERTUNG

1. STATUS QUO

Wir halten fest, dass der Bedarf an nicht-anwaltlichem Personal vorhanden ist und dieser auch gesehen wird. An welcher Stelle stehen wir also derzeit? Es wird Zeit, der ungeschönten Wahrheit ins Gesicht zu sehen!

Die Ausbildungszahlen gehen zurück.⁵ Mit noch mehr Zahlen zu jonglieren, scheint an dieser Stelle überflüssig. Selbstverständlich tragen die geburtschwachen

⁵ S. etwa Nachrichten aus Berlin 6/2022 v. 23.3.2022 zu aktuellen Auszubildenden-Zahlen bei ReFas/ReNos, in den freien Berufen und allgemein.

Jahrgänge ihren Teil hierzu bei, aber ebenso die Vielzahl der Ausbildungsangebote und Vielfalt an Ausbildungsalternativen. Das Angebot an neuen Studiengängen überfordert teilweise junge Menschen, sie brauchen Orientierung.

a) KURZER RÜCKBLICK UND WANDEL

Wie gingen wir bisher mit der Situation um? Wenn wir endlich einmal einen jungen Menschen davon überzeugt hatten, dass der Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten der schönste und abwechslungsreichste Beruf ist und sie einen Ausbildungsvertrag unterschrieben hatten, lehnten wir uns bisher zurück. Konsequenz dieser Passivität war oftmals, dass Ausbildungen abgebrochen und Chancen vertan wurden, junge Menschen für den Beruf zu begeistern.

In diesem Bereich hat sich *in den letzten Jahren viel geändert*. Die Ausbildung wird qualitativ hochwertiger und die Begleitung junger Menschen auf dem Weg ins Erwachsenenleben ist intensiver geworden.

Wir stehen also vor dem nächsten Schritt. Es steht an dieser Stelle sowohl für Auszubildende als auch für Rechtsanwaltsfachangestellte (ReFa) oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReNo) fest, dass der Beruf der schönste, spannendste und abwechslungsreichste ist, den man sich vorstellen kann. Viele ReFas und ReNos bestätigen, dass der Beruf zur Berufung wird, ebenso wie der Anwaltsberuf für viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Berufung darstellt.

Was ist konkret also noch zu ändern? Die STAR-Umfrage sollte helfen, den Status Quo zu betrachten, die Ursachen des Fachkräftemangels aufzudecken und schlussendlich die aufgedeckten Probleme zu lösen. Denn eins ist klar: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen als Teil des Rechtsstaats funktionieren, oder vielmehr: Rechtsanwaltskanzleien müssen funktionieren.

b) GEHALT

Betrachten wir die Gehaltsstruktur: Ist es zu kurz gesprungen, wenn man die Zahl unbesetzter Stellen in Relation zu Gehältern setzt? Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig auf andere Berufsgruppen schieben und vergleichen, was man beim Absprung aus der Kanzlei heraus verdienen könnte, höchstmotiviert?

Auf der anderen Seite könnte man dagegenhalten, dass das RVG lange nicht angepasst wurde und Gehälter sich an den Einnahmen orientieren müssen. Aber ist nicht auch diese Aussage zu kurz gesprungen?

aa) GEHÄLTER ANDERER BRANCHEN

Einige Gegenstandswerte orientieren sich an den Gehältern der Mandanten. So fällt der Blick direkt auf Be-

reiche wie Familien- oder Arbeitsrecht, in denen Monatsgehälter dem Gegenstandswert zugrunde liegen. Damit ist Fakt, dass auch nicht-anwaltliches Personal Gehaltsabrechnungen der Mandanten zu sehen bekommt. Ähnliches gilt bei der Berechnung von pfändbaren Einkommen. Auch dort bekommen Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter die Gehälter anderer Berufsgruppen auf den Tisch.

Der Markt hat seine eigenen Gesetze. Werfen wir also tatsächlich mal einen Blick auf Gehälter anderer Branchen, die so verlockend scheinen.

Das durchschnittliche Monatsgehalt aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland liegt laut statistischem Bundesamt bei rund 4.100 Euro.⁶ Dieses müsste in unserer Sparte um produzierendes Gewerbe sowie die Erbringung von nicht-freiberuflichen oder IT-Dienstleistungen noch bereinigt werden. Das statistische Bundesamt hat für die Erbringung von diesen „sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ für April 2022 folgende Zahlen angegeben: Eine Vollzeitstelle in diesem Bereich umfasst 37,0 Wochenstunden bei 19,30 Euro/Stunde. Somit stehen wir bei einem vergleichbaren Monatsgehalt von rund 3.100 Euro.

bb) STEIGENDE GEHÄLTER BEI REFAS UND RENOS

Dieses Argument wurde von der Anwaltschaft ernstgenommen. Im Vergleich zur letzten STAR-Erhebung 2020 sind die Jahresgehälter um rund 5.000 Euro gestiegen.

So liegt der Median bei den Jahresgehältern der ReFa/ReNo mit Berufserfahrung bei 33.000 Euro, 2020 lag er noch bei 28.000 Euro. Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte mit Berufserfahrung haben im Vergleich zu der letzten Umfrage ebenfalls ein höheres Jahresgehalt und liegen nun im Westen bei 40.000 Euro (STAR 2020: 36.000 Euro), im Osten bei 34.000 Euro (STAR 2020: 29.000 Euro) und damit in der Gesamtschau bei 38.000 Euro Median (STAR 2020: 34.000 Euro).

Aber auch hier lohnt es sich, genauer hinzusehen:

Weisen Median und Mittelwert nur geringe Unterschiede auf, kann daraus eine gleichmäßige Verteilung der Angaben abgeleitet werden – es gibt also nur wenige Teilnehmende, die außergewöhnlich hohe oder niedrige Werte genannt haben. Wenn Mittelwert und Median starke Unterschiede aufweisen, ist von der gegenteiligen Annahme auszugehen. Die Angaben der Teilnehmenden unterscheiden sich stark und es gibt einige Werte, die sehr hoch oder sehr niedrig sind. In diesem Fall ist es regelmäßig angezeigt, zur Interpretation der Werte auch die Mediane zu betrachten.

⁶ Durchschnittliche Bruttoverdienste 2021 – Statistisches Bundesamt (destatis.de).

Der genaue Blick lohnt sich bei Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten mit Berufserfahrung in Einzelkanzleien im Osten. Hier liegt der Median bei 29.000 Euro und der Mittelwert bei 32.000 Euro. Dies könnte daran liegen, dass in den letzten beiden Jahren die meisten Gehälter stark angestiegen sind und es scheinbar einige Nachzügler gibt, deren Gehaltsanpassung noch ansteht.

Die Änderungen, die sich aus dem Vergleich der beiden Erhebungszeiträume STAR 2020 und STAR 2022 ergeben, decken sich ungefähr mit den Zeiträumen der Gehaltsanpassungen, die laut Umfrage in den meisten Fällen jährlich stattfinden.

Fazit: Wir sind auf einem guten Weg

c) FREIWILLIGE FINANZIELLE LEISTUNGEN

Die Umfrage endete, bevor das Entlastungspaket der Bundesregierung beschlossen wurde, so dass der in den meisten Kanzleien gezahlte Inflationsausgleich noch nicht in die Auswertung einfließen konnte.

Die Gewährung freiwilliger finanzieller Leistungen für das nicht-juristische Personal hat deutlich zugenommen. So ergab die STAR-Untersuchung 2020 noch, dass nur 55 % der Einzelkanzleien zusätzliche Leistungen zahlte, aktuell sind es 77,3 %. Betrachtet man alle Kanzleien, gab es einen Anstieg von 67,5 % auf 86,4 %. Wie immer lohnt sich der Blick aufs Detail:

aa) URLAUBSGELD UND FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Urlaubsgeld gewährten nach den Ergebnissen von STAR 2020 noch 29 %, jetzt sind es 33 %. Die Anzahl derjenigen, die einen Fahrtkostenzuschuss zusätzlich zum Gehalt zahlten, stieg von 42,7 % (STAR 2020) auf 45,4 %.

bb) BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

Die Gewährung von betrieblicher Altersvorsorge stieg sogar von 19,1 % (STAR 2020) auf 31,2 %. Dies mag sicherlich damit zusammenhängen, dass seit dem 1.1.2022 die Zuschusspflicht nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz nicht mehr ausschließlich für Neuverträge, sondern für alle Verträge gilt. Da der Zuschuss sich gem. § 1a BetrAVG an der *Beitragsbemessungsgrenze* orientiert, haben sich die Sätze zum 1.1.2023 geändert.

An dieser Stelle darf man auch noch einmal den Hinweis geben, dass dieses Gesetz eingeführt wurde, um Geringverdiener zu unterstützen. Als Geringverdiener nach dem BRSVG gilt, wer monatlich nicht mehr als 2.575 Euro brutto verdient. Aber die Zeiten, in denen nicht-anwaltliches Fachpersonal zu Geringverdienern zählte, sind wie oben ausgeführt, (fast) vorbei.

cc) KINDERBETREUUNGSZUSCHUSS

Bei der Gewährung von Kinderbetreuungszuschuss ist ein Zuwachs von 3,8 % gegenüber den Ergebnissen der STAR-Erhebung 2020 auf 13,6 % zu verzeichnen.

dd) VERGÜTUNG FÜR ÜBERSTUNDEN

Eine neu hinzugekommene Zusatzvergütung, die in der letzten STAR-Erhebung nicht genannt wurde, ist, dass rund 30 % eine zusätzliche Überstundenvergütung als freiwillige finanzielle Leistung zahlen. Dies ist nicht nur überraschend, sondern als positiv herauszustellen, da es sich offensichtlich nicht um regulär zu entlohnende Überstunden handelt.

Dass Überstunden durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden sollen oder ausbezahlt werden, ergibt sich direkt aus §§ 611a, 612 BGB und muss nicht weiter ausgeführt werden. Damit kann man nur zu dem Schluss kommen, dass es sich bei der Angabe unter der Rubrik „zusätzliche freiwillige finanzielle Leistung“ um einen Überstundenzuschlag handelt, wie er in anderen Branchen ebenfalls üblich ist. Bei dieser Annahme wird unterstellt, dass die übrigen Befragten nicht davon ausgingen, dass Überstunden bereits mit dem Grundgehalt abgegolten sind und schon das Zahlen einer Vergütung an sich als besondere freiwillige Leistung angesehen wird.

ee) ARBEITSZEITERFASSUNG

Die BAG-Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung⁷ ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hinreichend bekannt. Die Umsetzung kann in vielen Fällen mit der gängigen Kanzleisoftware oder einem Zusatzprogramm – je nach Kanzleibedarf – erfolgen.

ff) ERSTATTUNG VON WEITERBILDUNGSKOSTEN

Die „Erstattung von Weiterbildungskosten“ wurde von über 50 % der Befragten als zusätzliche finanzielle Leistung angegeben. Über die Wortwahl der „Erstattung“ muss man nicht überflüssigerweise diskutieren. Man sollte jedoch hinterfragen, ob es sich tatsächlich um eine freiwillig gezahlte Sonderleistung handelt oder ob die Teilnahme an einer Weiterbildung nicht im Interesse der Kanzlei als Entsendung bewertet werden muss. In den seltensten Fällen dürften RVG-Fortbildungen am Wochenende als Hobby oder Freizeitgestaltung zu bewerten sein.

Der Mehrwert einer fachbezogenen Fortbildung kommt direkt der Kanzlei zugute. Die häufig vernachlässigten Softwareschulungen sind jedoch an dieser Stelle ebenso wichtig wie so manche – für unwichtig erklärte – Softskill-Fortbildung. Anders bewerten könnte man persönlichkeitsbildende Weiterbildungen, die primär einer persönlichen Karriereentwicklung dienen

⁷ BAG, Beschl. v. 13.9.2022 – 1 ABR 22/21.

sollen. Die höhere Bereitschaft der Kostenbeteiligung für die Fachwirtweiterbildung in größeren Kanzleien mag damit zusammenhängen, dass in diesen der Bedarf größer ist und der Mehrwert wiederum direkt der Kanzlei zufließt. In einem Mitarbeitergespräch lässt sich die Motivation zu einer Seminarteilnahme sicherlich klären.

d) WEITERBILDUNG

Wie oben bereits dargestellt, liegen Einzelkanzleien bei der Gewährung von Weiterbildungsmaßnahmen mit 80 % unter dem Bundesdurchschnitt, während Sozietäten mit knapp 95 % über dem Durchschnitt liegen. Dies mag daran liegen, dass während der Abwesenheit der alleinigen Fachkraft keine Vertretungsmöglichkeit gesehen wird. Gerade in Einzelkanzleien, in denen die Wege doch recht kurz sind, müssen flexible Absprachen möglich sein. Gegebenenfalls sollte in Erwägung gezogen werden, einen freien Mitarbeiter zeitweise zur Vertretung einzusetzen. Angebote selbstständiger ReFas wachsen stetig und finden sich sicherlich in allen Regionen Deutschlands.

e) ARBEITSZEITGESTALTUNG

Auch wenn Einzelkanzleien bei der Freistellung für bzw. Gewährung von Weiterbildungsmaßnahmen noch nicht punkten können, zeigen sie ihre Flexibilität um so mehr, wenn es um Arbeitszeitgestaltung geht. Wieso dies in Sozietäten, in denen mehr Personal vorhanden ist, nicht so gut läuft, muss jede Sozietät für sich hinterfragen.

Auch die Gewährung von Homeoffice bzw. mobilem Arbeiten sollte niemand aus den Augen verlieren und individuell nochmals auf die Tagesordnung der Kanzleibesprechung setzen. Hierbei sollten die individuellen Bedürfnisse der Kanzlei bzw. der Mandanten den Bürozeiten angepasst werden.

f) EINSATZGEBIETE

Die typischen Einsatzgebiete von ReFas und ReNos werden in der Befragung genannt. *Aber wissen Sie, was Ihre Fachangestellte alles könnte?* Werfen Sie einen Blick auf die Ausbildungsinhalte, die Sie auf der Webseite www.recht-clever.info finden.

aa) SCHREIBARBEITEN

83 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gaben noch immer Schreivarbeiten als typischen Aufgabenbereich an. Bereits an dieser Stelle sollte der Einsatz von Spracherkennungssoftware angesprochen werden, da der Einsatz von technischen Hilfsmitteln eine zeitliche Entlastung bietet, die in qualifizierte Tätigkeiten fließen kann. Das Vier-Augen-Prinzip kann gewahrt bleiben! Gerade längere Schriftsätze sollten von Fachkräften Korrektur gelesen werden, die nicht nur den Inhalt des Textes verstehen und damit sinnerfas-

send lesen, sondern auch als „Übersetzer“ Jurist – Mandant dienen können.

bb) LEGAL DESIGN

Die mangelnde Nachfrage an Legal Design-Kenntnissen (s. oben Abb. 3.7.6) könnte sich genau an dieser Stelle erklären. Ist es wirklich unwichtig, Feedback von Mandanten einzuholen? Die Kanzlei sollte sich nicht ausschließlich auf die juristisch korrekte Lösung eines Problems fokussieren, sondern auch reflektieren, ob ihre Texte und Verträge verständlich und visuell so gefasst sind, dass sie leicht aufgenommen werden können. Hierzu gehört auch, dass interne Strukturen bei Mandanten bekannt sind und man auch als Juristin oder Jurist Abläufe nicht zusätzlich verkompliziert. Wenn das gesamte Kanzleiteam die Mandatsstruktur und somit den Bedarf des Mandanten kennt und ernst nimmt, kann man einen echten Mehrwert anbieten und nicht nur juristisch korrekte Lösungen.

cc) CHANGE MANAGEMENT

Ebensowenig wird der Bedarf an Kenntnissen im Change Management gesehen. Das erscheint auf den ersten Blick einleuchtend, denn „das haben wir schon immer so gemacht!“ und jede Veränderung führt zu Chaos im Ablauf und somit zu Haftungsfallen.

Die verpflichtende Anwendung des elektronischen Rechtsverkehrs und damit auch des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) führte dazu, dass einzelne Verfahrensabläufe abgeändert wurden; aber geschah dies mit Blick aufs Ganze? Nur einzelne Prozesse zu optimieren, entspricht nicht „Change“ im Sinn dieser Definition. Change Management meint die Umsetzung einzelner Maßnahmen, um Abteilungen oder die gesamte Organisation tiefgreifend zu verändern. Auch wenn diese Maßnahmen im Aufgabenbereich der Kanzleiführung liegen, sollten sie in der gesamten Kanzlei kommuniziert und implementiert werden. Das Back-Office muss ebenfalls seinen Beitrag leisten, da diesem die Abläufe in der Praxis am geläufigsten sind.

g) RECHTSFACHWIRTINNEN UND RECHTSFACHWIRTE

Es fehlt meist die Zeit, sich neben der eigentlichen Aktenbearbeitung auch noch darum zu kümmern, einen Kanzleiablauf zu durchdenken und neu zu strukturieren. Diese Vorarbeit ist eine typische Aufgabe von Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten, die ein Konzept ausarbeiten und der Kanzleiführung zur Entscheidung vorlegen. Leider wurden keine Angaben zum Einsatz von Fachwirtinnen und Fachwirten erhoben.

In der Umfrage des BFB gaben 59 % der befragten Freiberufler an, dass Ressourcen durch unnötige Dokumentationspflichten missbraucht werden. Um wirtschaftlich erfolgreich zu sein, ist es unerlässlich, diese Aufgaben von der Kanzleiführungsebene fernzuhalten. Wer küm-

mert sich in Ihren Kanzleien um Datenschutz und Datensicherheit? Wer ist in Ihrer Kanzlei Ansprechpartner für Geldwäschefragen?

Auch wenn es schwer vorstellbar ist, in diesen Bereichen die Verantwortung abzugeben, aber alle oben genannten Bereiche werden zumindest rudimentär bereits in der Ausbildung vermittelt. Sinnvoll erscheint es daher, jemanden aus dem Kanzleiteam entsprechend zu schulen. So schließt sich der Kreis zum Themenbereich „Weiterbildung“. Es sollten Gespräche mit in Frage kommenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern geführt und gemeinsam Ideen für die weitere Zusammenarbeit entwickelt werden. Wichtig wird sein, den gemeinsamen Nutzen herausarbeiten und die Kanzlei als Unternehmen zu betrachten.

aa) KOMPETENZEN VON FACHWIRTINNEN UND FACHWIRTEN

Übrigens lernen Fachwirte genau das: individuelle Mitarbeiterentwicklungskonzepte zu erstellen und zu begleiten. Berufsrecht gehört ebenso wie Geldwäscheprevention oder Datenschutz zum Prüfungskomplex in der Weiterbildung zur Rechtsfachwirtin bzw. zum Rechtsfachwirt, ebenso wie Controlling oder Mitarbeiterführung. Also alle Themen, die der Kanzleiführung wertvolle Arbeitszeit für die Aktenbearbeitung und damit für den Kanzleiumsatz rauben, könnten Fachwirtinnen und Fachwirte übernehmen.

Im Forschungsbericht des Soldan Instituts⁸ ist zusammenfassend zu lesen, dass insgesamt festzustellen sei, dass in Kanzleien mit Fachwirtinnen und Fachwirten eine deutliche Verlagerung der Verantwortung vom Rechtsanwalt auf den Rechtsfachwirt zu erkennen sei. Demnach gaben acht von zehn Anwältinnen und Anwälten an, Marketing selbst zu übernehmen, wobei ein kleiner Anteil aus fast ausschließlich größeren Sozietäten hierfür sonstiges Personal nutze. Äußerst wenige Kanzleien vertrauen diese Aufgabe einer Rechtsfachwirtin oder einem Rechtsfachwirt an.

bb) WIRD DER BEDARF FÜR FACHWIRTINNEN UND FACHWIRTE ÜBERSEHEN?

Der Rechtsfachwirtsprüfungsverordnung ist zu entnehmen, dass Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte nachweisen sollen, befähigt zu sein, die Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros zu übernehmen. Dabei sollen sie das nicht-anwaltliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros beherrschen und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten können.

Leider ist in Stellenausschreibungen immer wieder zu lesen „Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsfachwirt:in gesucht“. Es wird oftmals nicht deutlich, wer

oder was genau gesucht wird. Da werden locker alle Aufgabenbereiche miteinander vermischt.

cc) UNTERFORDERUNG

Aus der Soldan Studie wird deutlich, dass inhaltlich geforderte Rechtsfachwirtinnen und -fachwirte zufriedener sind. Sie seien vom Umfang ihrer Aufgaben zwar häufiger über- als unterfordert, vom fachlichen Inhalt der Aufgaben hingegen deutlich häufiger unterfordert als überfordert. Eine Unterforderung berichten besonders häufig Fachwirtinnen und Fachwirte, die nur in einem unterdurchschnittlich geringen Anteil rechtliche Arbeit in Mandaten erbringen.

Vergleichbares ist bei ReFas und ReNos festzustellen. Oft kommt eine Überforderung mit dem Umfang der Aufgaben bei Fachangestellten vor. Bei den fachlichen Inhalten der Aufgaben sei dies – wie bei Fachwirtinnen und Fachwirten – genau umgekehrt. Fachangestellte definieren sich offensichtlich in starkem Maße über Kompetenzen, die sie nicht mit anderen Ausbildungsberufen teilen. Die Wertschätzung der besonderen Kompetenzen von Fachangestellten, insb. durch Nutzung ihrer juristischen Kenntnisse, führt zu einer höheren Zufriedenheit mit der beruflichen Aufgabe.

Werden die vorhandenen Qualifikationen von den Anwältinnen und Anwälten nicht gesehen und daher nicht entsprechend eingesetzt? In Unternehmen sind gerade diese Kompetenzen gefragt, weswegen so viele Fachkräfte in Unternehmen wechseln.

Unzufriedenheit frustriert. Fachkräfte wollen als solche wahrgenommen werden und ihr Wissen einsetzen. Das sollte eine *Anwaltskanzlei als Unternehmen* nutzen.

h) QUALIFIKATION

Der höchste Bedarf bei der Frage nach der Qualifikation wird bei „IT-Kenntnisse in Schreibprogrammen“ genannt. Hiermit dürfte die Anwendung gängiger Office-Programme gemeint sein. Für eine sichere Anwendung der sich ständig ändernden Versionen sind entsprechende Fortbildungen notwendig. Echte IT-Kenntnisse sind mit Schreibprogrammen jedoch schwer in Einklang zu bringen.

Der Bedarf an Kenntnissen im Bereich IT-Sicherheit und Buchhaltung halten sich in Kanzleien in etwa die Waage. In Unternehmen werden IT-Sicherheitskenntnisse eher erwartet. Dies überrascht auf den ersten Blick, da Geheimhaltungspflichten und IT-Sicherheit oftmals miteinander einhergehen. Sich nur auf einen externen Fachmann zu verlassen und das eigene Fachpersonal nicht entsprechend zu sensibilisieren oder gar zu schulen, birgt Sicherheitslücken, die berufsrechtlich schwierig sind.

Befragte ohne Personal – ebenso wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die seit höchstens fünf Jahren

⁸ Forschungsberichte des Soldan Instituts, Band 21, Personal in Anwaltskanzleien, Matthias Kilian.

tätig sind – erwarten künftig einen geringeren Bedarf an besonderen Qualifikationen, was darauf hindeuten mag, dass sie alles selbst können. Ob dies wirtschaftlich sinnvoll ist, mag dahingestellt sein. Probleme in technischen Abläufen (Anrufe im Support inkl. Warteschleifen) oder Berufserfahrung in Abrechnungsfragen, eigenes Nachhalten der gestellten Rechnungen usw. werden gegebenenfalls nicht als wichtig betrachtet oder der zeitliche Aufwand wird nicht mit abrechenbaren Stunden verglichen.

2. MODERNER BERUF MIT ZUKUNFT

a) LEGAL TECH – ÜBERNAHME DER ANWALTSKANZLEIEN DURCH ROBOTER

Der Schrecken vor „Legal Tech“ zeigt sich in der Umfrage recht deutlich. Nur etwas mehr als die Hälfte gab an, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Legal Tech-Angebote nutzen. Überwiegt die Angst davor, dass Roboter unseren Alltag übernehmen? Ein Dienstleistungsverständnis so ganz ohne Menschlichkeit als ein Teil der Rechtspflege?

Möglicherweise ist es aber schlicht eine Frage der Definition – oder ist tatsächlich nicht bekannt, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den ganzen lieben Tag so tun? In der hier benutzten Definition von Legal Tech geht es um die Anwendung der meist schon vorhandenen Anwaltssoftware.

aa) ANWENDUNG VON KANZLEISOFTWARE

Die Nutzung „digitaler Vorlagesysteme“ werde laut Angabe der befragten Rechtsanwälte von knapp 62 % der Mitarbeiter genutzt. Es ist kaum vorstellbar, dass im Jahr 2022 Wiedervorlagen in einem Handkalender eingetragen werden, wenn die Kanzleisoftware diese automatisch auf Knopfdruck anzeigt.

Interessant ist bei der Betrachtung der Einsatzbereiche von Legal Tech-Anwendungen bei nicht-anwaltlichem Personal, dass Ost-Kanzleien in nahezu allen Anwendungsbereichen vorne liegen. Die Vorteile und die aktive Nutzung der Kanzleisoftware in die Praxis umzusetzen sind dort schneller gelungen als in West-Kanzleien, die sich von alten Zöpfen offenbar schwerer lösen können. „Das haben wir schon immer so gemacht“ mag Traditionen erhalten, führt jedoch selten zu Fortschritt.

56 % der Befragten gaben an, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Buchhaltung digital führen. Wie erfolgt bei den restlichen 44 % die Umsatzsteuervoranmeldung ohne Schnittstelle zu Elster?

Es mag noch nachvollziehbar sein, dass nur 22 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Auswertungssoftware nutzen. In vielen Kanzleien ist ein Blick auf die betriebswirtschaftliche Auswertung der Kanzleiführung vorbehalten, auch wenn Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte gelernt haben, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorzunehmen. Aber auch Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte gaben die Nutzung nur mit 28 % an. Wie erfolgt die wirtschaftliche Betrachtung der Kanzlei als Unternehmen in allen anderen Fällen? Auch Anwaltskanzleien sind Unternehmen, die trotz aller Verantwortung als unabhängiges Organ der Rechtspflege auch wirtschaftlich sein müssen.

Wir sind an einem Punkt angelangt, an dem der Apell notwendig erscheint: *Mit der Technik statt gegen die Technik!*

Sich gegen den Fortschritt zu wehren ist nicht nur ein aussichtsloser Kampf, sondern schlicht wirtschaftlicher Unfug. Niemand würde die Unterstützung durch Haushaltsgeräte als Teufelszeug abtun und wieder von Hand waschen, statt eine Wasch- oder Spülmaschine zu benutzen.

Überraschendes Ergebnis aus der STAR-Umfrage 2022 ist, dass gerade Einzelkanzleien seltener auf Spracherkennung zurückgreifen. Gerade hier ist doch Entlastung der oft einzigen Fachkraft notwendig, um anstatt einfacher Schreibaufgaben eher qualitativ hochwertige Tätigkeiten zu übernehmen.

Der FFI Verlag hat im Zeitraum Juli bis September 2022, also unmittelbar im Anschluss an die STAR-Umfrage, eine Befragung zu Legal Tech durchgeführt.⁹ Auch wenn 63 % der Befragten angaben, sich mit Legal Tech aus Interesse zu befassen, folgten bereits 50 % der Befragten mit dem Argument, dass die Verbesserung kanzleiinterner Prozesse der Motivator war, sich mit Legal Tech zu beschäftigen. Eine zunehmende Digitalisierung gestaltet nicht nur kanzleiinterne Prozesse effizienter, sondern entlastet auch Mitarbeitende.

Als größtes Digitalisierungshindernis wurde mangelnde Zeit (40 %) angegeben, gefolgt von fehlendem Wissen bzw. fehlender IT-Kompetenz (35 %). Begrenzt Budget gaben dagegen nur 21 % der Befragten an. Immerhin gaben 66 % der befragten Anwältinnen und Anwälte an, Tools wie Spracherkennung oder Dokumentenerstellung eingeführt zu haben.

bb) JURISTISCHE AUSBILDUNG UND LEGAL TECH

Das mangelnde Wissen bzw. die mangelnde IT-Kompetenz scheint nicht nur auf fehlende Fortbildung der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zurückzuführen sein, sondern bereits auf die geringe Rolle von Legal Tech in der juristischen Ausbildung. Der Änderungsprozess ist schon im Fluss. Beispielsweise wurde in Bayern die JAPO¹⁰ dem modernen Bild der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts angepasst. Für das Pflichtwahlpraktikum im Vorbereitungsdienst und für die Zweite Juristische Staatsprüfung wurde das neue

⁹ S. <https://www.legal-tech.de/ergebnisse-legal-tech-umfrage-2022/>.

¹⁰ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen i.d.F. ab 1.1.2023; s. dort § 49 I Nr. 8 (Pflichtwahlpraktikum für Referendare) und § 58 III Nr. 8 (Prüfungsgebiete für die zweite juristische Staatsprüfung).

Berufsfeld „Informationstechnologierecht und Legal Tech“ (Berufsfeld 8) eingeführt.

b) QUALIFIKATION UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften wird eher von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gesehen, die Berührungspunkte mit ReFas bzw. ReNos haben, weil sie den Vorteil einer Fachkraft sehen und deren Kenntnisse schätzen. Fachkräfte suchen einen sicheren und zukunftsorientierten Arbeitsplatz mit einem modernen Berufsbild und modernen Perspektiven.

Die Novellierung der ReNoPatAusvV, die neue praxisorientierte Prüfungsstruktur, das Lernen in Lernfeldern und Erlangen von Handlungskompetenzen haben ein modernes Berufsbild geschaffen. Die Notwendigkeit der praktischen Ausbildung ist ins Bewusstsein vieler Ausbilderinnen und Ausbilder gerückt, aber allein das Angebot einer dualen Ausbildung reicht nicht, um zukunftsfähig zu sein. Es muss auch weiterqualifizierende Aufstiegsmöglichkeiten mit zeitgemäßen Inhalten geben, die aber vor allem dazu führen müssen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien kommen und dort bleiben.

Junge Menschen sind durch vielfache Hinweise aus Schule, Social Media und familiärem Umfeld darüber informiert, dass in fast jedem Ausbildungsberuf die Möglichkeit der Fortbildung mit Bachelor- und Master-Abschluss angeboten wird. Entscheiden sie sich für einen anderen Beruf, haben sie auch später noch Aufstiegschancen, über die sie zum Zeitpunkt der Berufswahl noch nicht entscheiden müssen.

Wir müssen uns klar darüber sein, dass der Markt vielfältig ist und es konkurrierende Berufe gibt, bei denen nicht nur das Gehalt verlockend klingt, sondern auch die Aufstiegschancen. Die bisherige Fortbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin bzw. zum geprüften Rechtsfachwirt war bereits ein gutes Angebot, engagierte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzubilden. Allerdings bedarf es auch hier – ebenso wie bei der Juristenausbildung – mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung einer Anpassung an ein modernes Berufsbild.

Nicht jede ReFa oder ReNo strebt eine Fortbildung an, die auf die mittlere Führungsebene in Kanzleien abzielt. Ebenso wenig braucht jede Einzelkanzlei eine Rechtsfachwirtin oder einen Rechtsfachwirt. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht seit 2020 eine Weiterbildung zur geprüften Berufsspezialistin bzw. zum geprüften Berufsspezialisten vor, welche die Vertiefung der Ausbildungsinhalte vorsieht.

Die Ausarbeitung der durch das BBiG bereits vorbereiteten Weiterbildungswege steht nun an. Diesen Weg müssen wir gemeinsam gehen, um einen zukunftsfähigen Beruf mit entsprechender Qualifikation und Aufstiegschancen zu bieten.

IV. LÖSUNGSANSÄTZE

1. SELBSTVERWALTUNG BEDEUTET AUCH SELBSTVERANTWORTUNG

In der BFB-Umfrage fordern 57,3 %, die Berufsorientierung in den Schulen zu stärken. Hier sind wir alle in der Pflicht. Wollen wir einen freien Beruf mit einer Selbstverwaltung, müssen wir alle auch selbst anpacken! Jede und jeder Einzelne kann und sollte unverzüglich tätig werden und darf nicht die Verantwortung auf andere abwälzen, egal ob Kammern, örtliche Anwalts- oder ReNo-Vereine oder sonstige Institutionen. Nur wenn jede und jeder Einzelne etwas beiträgt, werden wir den Umbruch schaffen. Ob selbst aktiv Zeit für eine Außen- darstellung eingebracht oder „nur“ ein gutes Beispiel gelebt wird, über das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann sprechen, ist hierbei zweitrangig.

Jede und jeder Einzelne kann sich einbringen! Im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt haben sich in der Ausgabe 4/2022 einige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Wort gemeldet und Beiträge zum Thema Ausbildung verfasst.¹¹ Einer trägt die Überschrift „Ausbildung ist Chefsache“ und enthält den Satz *„Gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte sind in erster Linie kein Ausgabefaktor, sondern ein Einnahmefaktor.“*¹² Kürzer und prägnanter kann man es nicht zusammenfassen.

Ein anderer Beitrag spricht die Erwartungshaltung künftiger Fachkräfte an: *„Selbstständiges Arbeiten in einem modernen digitalen Umfeld ist Grundvoraussetzung für flexible Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten/ Homeoffice und sinnstiftende Tätigkeiten.“*¹³ Um diese Erwartungshaltung mit unserem Bedarf an Fachkräften in Einklang zu bringen, sei die inhaltlich erfüllende und sinnstiftende Tätigkeit als Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Berufen herauszustellen. Gerade in unserem Beruf würden Konflikte gelöst und das soziale Miteinander gefördert. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Erwartungshaltungen künftiger Fachkräfte mit dem Tätigkeitsbereich einer ReFa/ReNo im Einklang stehen.

In die Richtung „Aufklärung“ geht auch der Bericht über den Ausbildungstag an einer Berliner Schule im BRAK-Magazin 5/2022.¹⁴ Dass die Berufswahl jungen Menschen nicht leicht fällt, liegt auch daran, dass das Wissen fehlt aus Sicht der Autorinnen, welche zukunfts-trächtigen Berufe zur Auswahl stünden.

2. DIE NEUE GENERATION

Dem gegenüber stehen Enttäuschungen auf Arbeitgeberseite. Berichte über schlechte Schulnoten, unzureichende Rechtschreibkenntnisse, eingeschränkten Wort-

¹¹ Rechtsanwaltskammer Frankfurt, Kammer aktuell 4/2022; Bereich Ausbildung ab S. 29.

¹² Schmidt, Kammer aktuell 4/2022, 34.

¹³ Schenk, Kammer aktuell 4/2022, 34.

¹⁴ Trierweiler/Ilieva, BRAK-Magazin 5/2022, 15.

schatz und insgesamt fehlenden Lernwillen häufen sich. Dies zieht sich jedoch durch alle Branchen. Wie geht man mit mangelnden Umgangsformen oder Unzuverlässigkeit um? Die Generation ist anders, was aber nicht zu ändern ist und so akzeptiert werden muss. Sie brauchen mehr Betreuung statt Führung.

Die Frage ist eher: Sollen diese Jugendlichen an der Stelle zurückgelassen werden? Oder sollen und wollen wir dies ändern und uns das (vielleicht versteckte) Potenzial zunutze machen? Gerade in den heutigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen müssen wir uns auch einer *sozialen Verantwortung* bewusst sein.

Sie fragen sich, ob wir *Elternersatz* werden müssen? Vielleicht ist es tatsächlich vergleichbar. Berufliche Bildung ist mehr als nur Fach- und Methodenkompetenz. Sie umfasst auch Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit oder konstruktiver Umgang mit Kritik sowie Selbstkompetenzen wie Selbstkontrolle oder Motivation und Organisation. So sehr dies manch einen ärgert und Zeit kostet, so sind wir alle am *Erziehungsprozess unserer Gesellschaft* beteiligt. Nicht umsonst ist im Berufsbildungsgesetz in § 14 I Nr. 5 BBiG verankert, dass Auszubildende dafür zu sorgen haben, Auszubildende auch charakterlich zu fördern. Junge Menschen brauchen Mentorinnen und Mentoren als Begleitung ins Erwachsenenleben, vielleicht sogar neue Vorbilder. Was wäre gerade in der heutigen Gesellschaft naheliegender als ihnen *Mentorinnen und Mentoren aus dem Bereich der Rechtspflege* zur Seite zu stellen?

Unter dem Stichwort „reverse mentoring“ könnte die junge Generation in den *Digitalisierungsprozess* eingebunden werden. Die Generation bringt doch auch Vorteile in unser Berufsleben. Es wird die Kunst sein, Kompetenzen jüngerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im digitalen Bereich nutzbar zu machen und dem gesamten Kanzleiteam zugänglich zu machen. Auf der anderen Seite verlieren wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur an andere Branchen, es werden in naher Zukunft auch viele in den Ruhestand gehen und im besten Fall ihr gesammeltes Fachwissen vorab an jüngere Kanzleimitglieder weitergeben.

3. RECRUITING

a) AUSZUBILDENDE

Während der Pandemie sind Softskills vernachlässigt worden sein. Onlineunterricht und die fehlenden Sozialkontakte waren wenig förderlich für die Entwicklung der Sozialkompetenzen junger Menschen, aber wir haben *jetzt* die Chance, junge Menschen an uns zu binden und

eine individuell begleitete Ausbildung anzubieten. Wir haben die Chance, vor anderen Berufen auf die Situation zu reagieren.

Die *Stärke der Freiberuflichkeit* ist ein schnelles Reagieren auf Situationen, flexibel zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Lassen Sie uns diese Stärke nutzen!

b) RÜCKKEHRER

Es ist nur ein erster Schritt, junge Menschen für den Beruf zu gewinnen. Ein zweiter Schritt wird sein, die bereits vorhandenen Fachkräfte in Kanzleien zu halten und ein dritter, die bereits Abgewanderten wieder zurück in den Beruf zu holen.

Diejenigen, die derzeit in Elternzeit sind, die flexible Arbeitszeiten suchen oder nur in Teilzeit zurückkehren wollen, müssen wir mit offenen Armen empfangen, ebenso wie diejenigen, die einen „Erfahrungsaustausch“ mit der freien Wirtschaft gesucht hatten. Wir müssen auch die ReFas und ReNos zurückholen, die es sich finanziell schlicht nicht leisten konnten, in einer Anwaltskanzlei zu arbeiten.

Für diesen Moment müssen wir Wiedereingliederungskonzepte parat haben, um zwischenzeitlich verlorenes Fachwissen aufzufrischen. Wir müssen es den *Heimkehrern* erleichtern, zurückzukommen, und ihnen die neueste Rechtsprechung, die neuesten Entwicklungen im Kosten- oder Zwangsvollstreckungsrecht vermitteln. Im Bereich der Digitalisierung bringen Rückkehrer aus Unternehmen sicherlich Kenntnisse ein, die den Kanzleialltag bereichern.

Erst wenn Angestellte und Azubis voller Überzeugung sagen, dass sie nicht nur den schönsten Beruf der Welt gelernt haben, sondern auch gerne in einer Rechtsanwaltskanzlei bleiben, können wir nach außen überzeugend auftreten.

V. FAZIT

Fachkräftemangel kann sich ein funktionierender Rechtsstaat nicht leisten. In Deutschland allgemein, in Justiz und Verwaltung sowie speziell in Anwaltskanzleien. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als unabhängiges Organ der Rechtspflege können (sich) das nicht mehr leisten.

Wir alle brauchen qualifizierte Fachkräfte in den Kanzleien und müssen gemeinsam daran arbeiten, Menschen für den Beruf ReFa/ReNo zu begeistern und sie in den Kanzleien zu halten!

GRENZEN FÜR EINE GRENZENLOSE TRANSPARENZ

DER EUGH UND DAS TRANSPARENZREGISTER

RECHTSANWÄLTIN DR. REGINA MICHALKE*

Das Transparenzregister soll sichtbar machen, wer die wirtschaftlich Berechtigten von bestimmten, im Geldwäschegesetz (GwG) bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen wie z.B. GmbH, AG und Stiftungen, sind. Bislang konnten nach § 23 GwG „alle Mitglieder der Öffentlichkeit“ – nach vorheriger Registrierung – Einsicht in die Eintragungen nehmen. Dieses generelle Einsichtsrecht stand ohnehin in der Kritik. Der EuGH hat in einer aktuellen Entscheidung die dem Einsichtsrecht zugrunde liegende Bestimmung der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie für ungültig erklärt. Die Autorin erläutert die Hintergründe und Konsequenzen der Entscheidung.

I. EINLEITUNG

Der EuGH hat am 22.11.2022 eine nicht nur für Deutschland wegweisende Entscheidung¹ getroffen, die Konsequenzen auch für die Regelungen im Geldwäschegesetz (GwG) zum Transparenzregister hat. In diesem Register werden Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gesammelt und gespeichert. Der EuGH hat dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu diesen von ihm als höchstpersönlich und schützenswert beurteilten Daten einen Riegel vorgeschoben, indem er Art. 30 V lit. c der Geldwäsche-Richtlinie 2018/843² (5. Geldwäsche-RL) für ungültig erklärt hat. Auf der Umsetzung dieses Artikels beruht § 23 GwG in der aktuellen Fassung, nach der alle Informationen des Registers über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Bestimmung ist nach der Entscheidung des EuGH hinfällig.

Das unbeschränkte Einsichtsrecht hatte seit dem 1.1.2020 die davor geltende Fassung des § 23 I Nr. 3 GwG a.F. abgelöst, die – in Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL 2015/849³ – die Einsichtnahme der Öffentlichkeit von der Darlegung eines „berechtigten Interesses“ abhängig machte.

* Die Autorin ist Partnerin in der Kanzlei HammPartner und Mitglied des Ausschusses Geldwäscheprevention der BRAK. Der Beitrag gibt ihre persönliche Auffassung wieder.

¹ EuGH, Urt. v. 22.11.2022 -C-37/20 und C-601/20, BRAK-Mitt. 2023, 41 (in diesem Heft); Volltext unter <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=268059&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

² Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.5.2018, ABl. EU Nr. L 156/43 v. 19.6.2018 – als Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie 2015/849.

³ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2015, ABl. EU Nr. L 141/73 v. 5.6.2015; Art. 30 V lit. c der 4. Geldwäsche-RL: „alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.“

II. DIE INFORMATIONEN IM TRANSPARENZREGISTER

Nach § 20 GwG haben „Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ (in § 19 Absatz 1 Nr. 1-5 aufgeführte) Angaben zu den personalen wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen an das durch die registerführende Stelle (für Deutschland: Bundesanzeiger-Verlag GmbH⁴) geführte Transparenzregister zu melden. Diese Angaben sind nach § 19 GwG der „Vor- und Nachname“, „Geburtsdatum“, „Wohnort“, „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ und „alle Staatsangehörigkeiten“ des wirtschaftlich Berechtigten.

Hinsichtlich von „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ muss mitgeteilt werden, woraus sich die Stellung als wirtschaftlicher Berechtigter ergibt. § 19 III GwG macht hierzu einige Vorgaben, z.B. insbesondere die „Höhe der Kapitalanteile“, die „Stimmrechte“, die „Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise insbesondere aufgrund von Absprachen...“ oder die „Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners“. Die Verpflichtung, derartige Angaben an das Transparenzregister zu übermitteln, gilt nach § 20 I GwG unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland.

III. BISHER GELTENDES EINSICHTSRECHT

Nach § 23 GwG in der aktuellen Fassung ist die registerführende Stelle befugt, diese Informationen nicht nur einer Reihe von Behörden (u.a. Aufsichtsbehörden nach dem GwG, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden, Gefahrenabwehrbehörden, Gerichte) zur Verfügung zu stellen, sondern nach § 23 I Nr. 3 GwG auch „allen Mitgliedern der Öffentlichkeit“. Dieses generelle und von den Zwecken der Geldwäschebekämpfung unabhängige Einsichtsrecht für jedermann stand von vornherein in der Kritik.⁵ In der Literatur wurde insb. auf die fehlende Zweckbindung, die nahe Gefahr der Profilbildung durch Vernetzung der unbeschränkt zugänglichen höchstper-

⁴ Mit dem Bundesverwaltungsamt als Bußgeldbehörde: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz_node.html (abgerufen am 3.1.2023).

⁵ Vgl. BeckOK-GwG/Korte, 12. Ed., Stand: 1.12.2022, § 23 Rn. 23 m.w.N. und unter Hinweis auf die Debatten im Bundestag zur Novellierung der §§ 18 GwG im Jahr 2019, in denen ein Vorzug der Angaben nach § 23 I Nr. 3 GwG u.a. darin gesehen wurde, dass die Mieter damit erfahren könnten, wem die Häuser gehörten, in denen sie wohnten; vgl. auch Kirchhof, ZRP 2017, S. 127; Müller, NZWiSt 2017, 121 ff.; instruktiv hierzu BT-Drs. 19/15196, 43 f.

sönlichen Daten⁶ und das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung zu Zwecken von Betrug, Erpressung und Einschüchterung hingewiesen.⁷

IV. ENTSCHEIDUNG DES EUGH VOM 22.11.2022

Der EuGH hat in seiner Entscheidung nunmehr diese Bedenken aufgegriffen und Art. 30 V lit. c der 5. Geldwäsche-RL 2018/843 für ungültig erklärt. Das Urteil geht auf zwei Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Luxemburg zurück, die die Weigerung der Luxembourg Business Registers (LBR) betreffen, den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Angaben über zum einen die Eigenschaft von WM (Rs. C-37/20) als wirtschaftlicher Eigentümer einer Immobiliengesellschaft und zum anderen über den wirtschaftlichen Eigentümer von Sovim SA (Rs. C-601/20) zu versagen. Das LBR verlangt die mit den in § 19 I Nr. 1-5 GwG für das hiesige Transparenzregister vergleichbaren Angaben.

Begründet hat der Gerichtshof dies im Ergebnis damit, dass der Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff in die in den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundrechte darstellt.⁸ Dieser liege bereits in der Zurverfügungstellung personenbezogener Daten an Dritte unabhängig von der späteren Verwendung (Rn. 39). Die Schwere des Eingriffs ergebe sich aus der Möglichkeit einer Profilerstellung (Rn. 41), des ungehinderten Abgreifens der Daten zu beliebigen, nicht der Zielsetzung der Registerspeicherung dienenden Zwecken (Rn. 42) sowie der Gefahr der missbräuchlichen Verarbeitung und Verwendung der Informationen, gegen die sich die betroffenen Personen nicht wirksam wehren könnten (Rn. 43).

V. WAS MACHT DAS TRANSPARENZREGISTER?

Auf der Webseite des Transparenzregisters⁹ war zunächst unter Hinweis auf die am 22.11.2022 ergangene Entscheidung des EuGH am 30.11.2022 mitgeteilt worden, dass die Stattgabe der Anträge von Mitgliedern der Öffentlichkeit aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 22.11.2022 bis auf weiteres ausgesetzt sei. Dies wurde an gleicher Stelle am 12.12.2022 dahin revidiert, dass im „Hinblick auf die Rechtslage, die vor Inkrafttreten der für nichtig erklärten Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/843 galt, und die im Rahmen einer

⁶ Kirchhof, ZRP 2017, S. 127; Müller, NZWiSt 2017, 121 ff.; vgl. auch EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – C-203/15 und C-698/15 – Tele2 Sverige u.a., zur Zweckbindung bei der Vorratsdatenspeicherung.

⁷ Vgl. hierzu BT-Drs. 19/15196, 43 f.; Müller, NZWiSt 2017, 121 ff.

⁸ Rn. 40 und 44 der Entscheidung des EuGH v. 22.11.2022 (oben Fn. 1).

⁹ <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?sessionId=61303A0228C50EEBB19E0C8A0FD2FB1A.app41?0>.

unionsrechtskonformen Auslegung der GwG-Vorschriften heranzuziehen ist, eine Einsichtnahme weiterhin in Fällen möglich [ist], in denen das berechnete Interesse einer Einsichtnahme durch Mitglieder der Öffentlichkeit dargelegt wird.“

VI. FOLGERUNGEN

Was zunächst als Rückgriff auf die Rechtslage vor der 5. Geldwäsche-Richtlinie „plausibel“ klingen mag, ist gerade vor dem Hintergrund des vorliegenden Urteils des EuGH eine bedenkliche Verlautbarung durch die registerführende Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Der EuGH verweist auf die Stellungnahmen des Rates und der Kommission, wonach die Streichung des „berechtigten Interesses“ als Kriterium für die Informationsübermittlung in der 5. Geldwäsche-Richtlinie (2018/843) für erforderlich gehalten wurde, weil sich in einer „Folgenabschätzung“ zur 4. Geldwäsche-Richtlinie herausgestellt habe, dass die einheitliche Definition des Merkmals praktische Schwierigkeiten bereitet. Die „geeignete Lösung“ habe deshalb darin bestanden, diese Voraussetzung in der 5. Geldwäsche-Richtlinie zu streichen (Rn. 68). Auf ergänzende Nachfrage des Gerichtshofs (im Rahmen der mündlichen Verhandlung), ob es Überlegungen im Hinblick auf eine einheitliche Definition des „berechtigten Interesses“ gegeben habe, sei – so heißt es im Urteil – seitens der Kommission erklärt worden, man habe dies zwar in Betracht gezogen, letztlich aber darauf verzichtet, „weil das Kriterium, selbst wenn es mit einer Definition versehen sei, schwer umzusetzen sei und seine Anwendung zu willkürlichen Entscheidungen führen könne“ (Rn. 71).

Alarmieren muss die Aussage der Kommission, dass die Anwendung des Kriteriums des „berechtigten Interesses“, selbst wenn es durch Definition näher zu bestimmen wäre, zu willkürlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Freigabe von Registerdaten führen könne. Wenn also das „berechnete Interesse“, so wie von dem Bundesanzeiger-Verlag verkündet, als rechtsstaatliches Regulativ für die Einsichtnahme dienen sollte, wäre der Gesetzgeber gefragt, dafür einheitliche und praxistaugliche Kriterien zu entwickeln. Es darf nicht der registerführenden Stelle überlassen bleiben, dieses Kriterium heranzuziehen und dann auch noch nach eigenem Gutdünken im Einzelfall auszulegen. Was unter dem „berechtigten Interesse“ zu verstehen ist, ist offenkundig nach Einschätzung der EU-Kommission eine schwierige und derzeit offene Rechtsfrage. Wenn man es dessen ungeachtet dennoch als Kriterium verwendet, macht dies auch weiterhin das Transparenzregister zu einer „offenen“ Datenquelle. Auf Grundlage der Mitteilung auf der Webseite des Transparenzregisters vom 12.12.2022 besteht diese Gefahr, was der EuGH aber gerade nicht billigt.

DIE RECHTSPRECHUNG ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG IM JAHR 2022

RECHTSANWALT DR. CHRISTIAN VÖLKER*

Der Beitrag schließt an den Bericht des Autors in den BRAK-Mitt. 2022, 20 ff. an. Er gibt einen umfassenden Überblick über die seit dem Jahreswechsel 2021/22 veröffentlichte Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung und ordnet diese ein.¹ Rein quantitativ sind vordergründig auffallend viele² der im Berichtszeitraum veröffentlichten Entscheidungen – zu rechtlich allerdings durchaus unterschiedlichen Fragen – im Kontext der Diesel-Fälle ergangen. Tatsächlich ist dieser Befund allerdings so verwunderlich wiederum nicht, stellt doch der „Diesel-Skandal“ das größte Schadenereignis in der Geschichte der deutschen Rechtsschutzversicherer dar.³ Die „Massenfälle“ führen dabei sowohl auf Seiten der Rechtsschutzversicherer als auch auf Seiten der Versicherungsnehmer und ihrer Anwältinnen und Anwälte, gelegentlich auch der Gerichte, zu nicht wenigen Handhabungsproblemen.

I. RECHTSSCHUTZFALL

1. EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

Der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung wehrte sich im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren und sodann mittels Klage gegen einen von der Finanzverwaltung im Gefolge seines Grundstückserwerbs offenbar mangels Zahlung von Grundsteuer gem. § 191 AO erlassenen Duldungsbescheid. Für die ihm insoweit erwachsenen Kosten der Rechtswahrnehmung begehrte er von seinem Versicherer Freistellung unter der versicherten Leistungsart Verwaltungsrechtsschutz. Dieser berief sich auf Nachvertragslichkeit.

Wie im Vertragsrechtsschutz löst auch dort der dem Versicherungsnehmer oder einem anderen vorgeworfene Verstoß gegen Rechtspflichten den Versicherungsfall aus. Der Versicherungsnehmer meinte, es sei insoweit auf den Eigentumserwerb oder aber die behördliche Anhörung vor Erlass des Duldungsbescheids abzustellen. Das OLG Hamm⁴ verwarf dies in einem Hinweisbeschluss gem. § 522 II ZPO und stellte insoweit völlig zutreffend auf den Erlass des vom Versicherungsnehmer

mit seinen kostenauslösenden Maßnahmen bekämpften Duldungsbescheids ab.

2. GESETZLICHE „WARTEOBLIEGENHEIT“ UND DAHINGEHENDES WEISUNGSRECHT?

a) ABWARTEN EINES PARALLELVERFAHRENS

Das AG Singen⁵ hat zutreffend erkannt, dass ein Rechtsschutzversicherer nicht deshalb gem. § 82 III VVG ganz oder teilweise leistungsfrei sein kann, weil der Versicherungsnehmer vor Veranlassung von kostenauslösenden Maßnahmen nicht den rechtskräftigen Abschluss eines beim BGH anhängigen Parallelverfahrens abgewartet hat. Eine dahingehende Obliegenheit folge aus der in § 82 I VVG normierten allgemeinen Schadenminderungsobliegenheit nicht.⁶

Die Antwort auf die Frage, ob eine dahingehende Weisung des Versicherers gem. § 82 II VVG für den Versicherungsnehmer beachtlich gewesen wäre, konnte das Gericht offen lassen, weil eine solche erstens gar nicht erteilt worden ist und zweitens alle etwa einzuhaltenen Obliegenheiten aufgrund einer zuvor bereits wegen mangelnder Erfolgsaussichten ausgesprochenen Deckungsablehnung entfallen wären. Das Gericht rief zudem in Erinnerung, dass der Rechtsanwalt nicht Repräsentant des Versicherungsnehmers und damit per se nicht Adressat gesetzlicher oder vertraglicher Obliegenheiten sei.⁷

b) WEISUNG, MIT KLAGEERHEBUNG ZUZUWARTEN

Dass grundsätzlich eine rechtlich auf § 82 II VVG gestützte Weisung, der Versicherungsnehmer möge bei Deckungsbestätigung „dem Grunde nach“ mit der Erhebung einer Klage noch zuzuwarten, möglich ist und auch keine Deckungsablehnung darstellt, hat das OLG Koblenz⁸ entschieden. Der Versicherer hatte sich mit seiner dahingehenden Äußerung rechtmäßig verhalten, weil ein konkreter Schaden in der Deckungsanfrage nicht behauptet worden war und zudem unklar sei, ob und in welcher Höhe ein solcher jemals eintreten würde. Auch im Fall des AG Singen wäre eine etwaige Weisung wegen der unmittelbar bevorstehenden höchstrichterlichen Entscheidung mit der gerichtlichen Geltendmachung zuzuwarten für den Versiche-

* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Hamburg und Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht der BRAK sowie des Komitees Versicherung des CCBE.

¹ Soweit nachfolgend ohne nähere Konkretisierung auf ARB verwiesen wird, sind die ARB 2010 des GDV in Bezug genommen, an die die konkreten Gesellschafts-ARB noch immer überwiegend angelehnt sind.

² Nämlich 22 von insgesamt 31.

³ Vgl. die Pressemittd. des GDV v. 23.6.2022, wonach rund 407.000 Versicherungsnehmer Deckung beanspruchten und sich der Schadenaufwand für Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten per dato auf rund 1,4 Mrd. Euro belaufe.

⁴ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 21.1.2022 – 20 U 352/21, beck-online Rn. 12 ff. Ebenso bereits für den Steuerrechtsschutz OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.11.2020 – 8 U 2967/20.

⁵ Vgl. AG Singen, Urt. v. 29.6.2022 – 11 C 20/22, beck-online Rn. 23 ff.; zust. Horacek/Holl, VuR 2022, 416 (418).

⁶ Auch nicht aus etwa § 17 lit. c. bb. ARB 2010 entsprechenden, sich in den AVB findenden Obliegenheiten, die der BGH bekanntlich als intransparent und damit unwirksam verworfen hat, vgl. Urt. v. 14.8.2019 – IV ZR 279/17 und dazu Völker, BRAK-Mitt. 2020, 18 (23).

⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 14.8.2019 – IV ZR 279/17.

⁸ Vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 7.12.2021 – 10 U 1085/21, beck-online Rn. 2 ff.

Fachausbildung Mediation

Start : 30. August 2023 • Köln

- Zertifizierter Mediator gem. §§ 5 II, 6 MediationsG i. V. m. ZMediatAusbV
- 130 Ausbildungs(zeit)stunden
- Berufsbegleitend

Ausbildungsleitung



Dipl.-Psych. Alexandra Bielecke, M.A.

Trainerin, Beraterin (Change Management & Strategieentwicklung), Zertifizierte Mediatorin BM® und Supervisorin u.a. in Wirtschaftsunternehmen, Justiz und Hochschulen

Referenten



Camilla Hölzer, M.M./MEGA

Vors. Richterin am FG Köln, Güterrichterin, Zertifizierte Mediatorin, Wirtschaftsmediatorin, Supervisorin, Ausbildungstätigkeit in der Justiz



Dipl.-Psych. Heiner Krabbe

Zertifizierter Mediator, Ausbilder und Supervisor, Leiter der Mediationswerkstatt Münster, Referent u.a. an verschiedenen Universitäten



Dr. Werner Born

Partner, Zertifizierter Mediator, Supervisor, Rittershaus Rechtsanwälte, Mannheim, Lehrtätigkeit an der Universität Heidelberg



„Die Fachausbildung Mediation hat uns bei der Ausübung unserer Schlichtertätigkeit in technischen Streitigkeiten sehr geholfen. Eine wirklich fundierte Ausbildung, die alle wichtigen Aspekte der Mediation anschaulich beleuchtet und dabei praktisches Anwenderwissen vermittelt. Die kompetenten und erfahrenen Referenten bringen sowohl einen juristischen als auch einen psychologischen Hintergrund mit. Kursteilnehmer lernen, die Mediation als strukturierten Prozess zu gestalten sowie wichtige Techniken und Methoden anzuwenden. Mit Hilfe der erworbenen mediatorischen Fertigkeiten gelingt es uns, die Erwartungen unserer Mandanten aus Industrie und Wirtschaft zu erfüllen, Konflikte erfolgreich beizulegen und Lösungen zu erschließen, die für alle Seiten gewinnbringend sind.“

Dr. Arno Gildemeister, Rechtsanwalt und Schlichter
Dr. Jürgen Dartmann, Ingenieur und Schlichter

Staatlich anerkannte Schlichtungsstelle ACCORD
Schlichtung GbR

Professionelles Konfliktmanagement – ein modernes und intelligentes Tätigkeitsfeld in der beratenden Praxis

Mediation ist längst nicht mehr nur eine Alternative zur herkömmlichen Streitbeilegung; sie ist vielmehr eine wertvolle Ergänzung des Dienstleistungsportfolios für Rechtsanwälte und beratende Berufsgruppen.

Die originär anwaltliche Problembearbeitung stößt vielfach an Grenzen. Denken Sie an Umstrukturierungskonflikte, Störungen zwischen Gesellschaftern oder Geschäftspartnern, Familien- und Erbstreitigkeiten, Differenzen im Bereich der Nachfolge oder mit Lieferanten und Kunden. Selbst wenn diese Streitfälle nicht vor Gericht ausgetragen werden, so entstehen für die Beteiligten schnell immense Schäden – materiell und immateriell.

Mediative Konfliktbearbeitung setzt genau an dieser Stelle an. Durch Erweiterung der Handlungs- und Gestaltungsspielräume der Beteiligten wird der Weg für zukunfts- und interessenorientierte Lösungen gebahnt.

Vorteile einer Mediation:

- Zukunftsorientierte Lösung (Win-Win-Lösung)
- Festigung der Geschäftsbeziehung
- Zügiges und flexibles Verfahren
- Vertraulichkeit (Ausschluss der Öffentlichkeit)
- Kostenersparnis

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung verfolgt das Ziel, Mediation als berufspraktische Zusatzqualifikation konkret zu erlernen. Neben theoretischem Wissen vermittelt Ihnen die Ausbildung das praktische Handwerkzeug für die Strukturierung und Begleitung von Mediationsprozessen. Sie lernen Ihr eigenes Konfliktverhalten zu professionalisieren. Darüber hinaus bietet Ihnen die Ausbildung ein solides Rüstzeug für die Begleitung anderer Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse.

Anerkennung als zertifizierter Mediator/Mediatorin

Die Fachausbildung in sechs Modulen umfasst 130 Zeitstunden, davon werden 80 Stunden präsent und 50 Stunden im Online-Format durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 MediationsG und § 7a BORA berechtigt, sich als Mediator/Mediatorin zu bezeichnen. Mit der Teilnahme an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine durchgeführte (Co-)Mediation erfüllen Sie zusätzlich die Voraussetzungen zur Erlangung des Titels zertifizierter Mediator/Mediatorin gemäß §§ 5 Abs. 2, 6 MediationsG i. V. m. ZMediatAusbV.

Supervisionen bieten wir gesondert an.

Infos hierzu finden Sie unter www.centrale-fuer-mediation.de/supervision.htm

Die Fachausbildung entspricht den Ausbildungsinhalten gemäß § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV.



Modul A

Einführung und Grundlagen der Mediation

- Einführung Konflikt und Konflikttheorie
- Entwicklung der Mediation
- Abgrenzung zu anderen Konfliktbeilegungsverfahren
- Prinzipien und Ziele der Mediation
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen des Verhandeln & Harvard-Prinzip

Rolle des Mediators

- Haltung/Selbstverständnis des Mediators, Wertschätzung
- Allparteilichkeit
- Neutralität
- Verantwortung für das Verfahren

Überblick über Kommunikations- und Arbeitstechniken des Mediators

- Arbeitsmaterial & Setting
- Hypothesenbildung
- Kommunikationstechniken wie Aktives Zuhören, Paraphrasieren

Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Phasen einer Mediation

Modul B

Anbahnung einer Mediation

- Herstellung eines Arbeitsbündnisses
- Bedeutung des Mediationsvertrages
- Schilderung von Sachverhalten
- Sammlung und Formulierung von Themen

Phasenbezogene Methoden und Techniken des Mediators

- Verbalisierung und Reformulieren
- Fragetechniken
- Eingehen auf Widerstände und Befürchtungen

Vertiefung Konflikttheorie

- Psychologisches Hintergrundwissen
- Konflikttypen und -ebenen
- Motivation und Interessen/Bedürfnisse von Menschen

Fallbezogene Vertiefung von Auftragsklärung und Themensammlung

Einführung in die mediationsanaloge Supervision

Modul C

Mediation im virtuellen Raum

- Digitalkompetenz für eine professionelle Gesprächsmoderation
- Besonderheiten der Online-Mediation
- Onboarden der Mediationsparteien
- Vertraulichkeit
- Best Practices und Techniken

Praxis und Reflexion

Modul D

Systematische Vor- und Nachbereitung der Prozessphasen

- Phase I: Auftragsklärung
- Phase II: Themensammlung
- Phase III: Interessenerforschung und Problemeingrenzung

- Phase IV: Sammeln und Bewerten von Lösungsoptionen
- Phase V: Abschlussvereinbarung

Vertiefung Konflikttheorie

- Erkennen von Widerständen und Eskalationen
- Umgang mit Macht und Machtungleichgewichten
- Umgang mit eigenen und fremden Emotionen

Phasenbezogene Techniken des Mediators

- Formulierung und Visualisierung von Interessen
- Anregung Perspektivenwechsel

Mediationssettings

- Einzelgespräche/Shuttlemediation
- Interdisziplinarität der Mediation, Co-Arbeit
- Spezifika verschiedener Anwendungsfelder

Fallbezogene Vertiefung der Prozessstufe „Interessenerforschung“

Modul E

Optionen, Recht und Gerechtigkeit

- Optionalität als Haltung
- Rolle des Rechts in der Mediation
- Maßstäbe für Fairness und Gerechtigkeit
- Recht als Bezugspunkt interessengerechten Verhandeln
- Rolle von Beratungsanwälten und anderen Experten (z.B. Steuerberatern)

Phasenbezogene Methoden und Techniken des Mediators

- Erkennen rechtlich relevanter Sachverhalte
- Kreativitätstechniken & Bewertung von Optionen
- Risikoanalyse und -bewertung
- Selbstreflexion des Mediators

Mediationssettings

- Teammediation/Mehrparteienmediation

Fallbezogene Vertiefung Prozessstufe „Lösungsoptionen“ Fallvorstellung in der mediationsanalogen Supervision

Modul F

Verhandeln, Vereinbaren und Abschluss

- Verhandlungsanalyse, Verhandlungsmodelle
- Die Formel SMART
- Rechtsberatung und Mediation/Rechtsdienstleistungsgesetz
- Rechtliche Durchsetzbarkeit von Abschlussvereinbarungen
- Abschluss der Mediation

Beruf des Mediators

- Einbindung der Mediation in den Ursprungsberuf
- Rechtliche Rahmenbedingungen, Berufsrecht
- Interdisziplinäre Kooperationen
- Vernetzung und Marketing
- Zertifizierung und Fortbildung

Mediationssettings

- Kurzzeitmediation, Collaborative Law

Fallbezogene Vertiefung der Prozessstufe „Abschlussvereinbarung“

Fachausbildung Mediation 2023

Modul A:

30./31.8.2023 jeweils 16.00 – 20.00 Uhr (online)
08./09.9.2023 jeweils 09.00 – 18.30 Uhr (Köln)
(VorsRinFG Camilla Hölzer)

Modul B:

13. und 18.9.2023 jeweils 10.00 – 15.00 Uhr (online)
22./23.9.2023 jeweils 09.00 – 18.30 Uhr (Köln)
(Dipl.-Psych. Alexandra Bielecke)

Modul C:

20. und 31.10.2023 jeweils 10.00 – 16.00 Uhr (online)
(Dipl.-Psych. Alexandra Bielecke)

Modul D:

26./27./28.10.2023 (Köln)
1. Tag: 10.00 – 19.30 Uhr; 2. und 3. Tag: 09.00 – 18.30 Uhr
(Dipl.-Psych. Heiner Krabbe)

Modul E:

07./08./12.2023 und 11./12.1.2024
jeweils 10.00 – 17.00 Uhr (online)
(Dipl.-Psych. Alexandra Bielecke)

Modul F:

18./19./20.1.2024 (Köln)
1. Tag: 10.00 – 19.30 Uhr; 2. und 3. Tag: 09.00 – 18.30 Uhr
(RA Dr. Werner Born)

Tagungsort

SeminarZentrum Gut Keuchhof, Braugasse 12, 50859 Köln
Tel. 02234 4356890

Zimmerreservierung

Bitte nehmen Sie Ihre Zimmerreservierung selbst vor –
unter www.booking.com finden Sie eine große Hotelauswahl.
Oder Sie reservieren direkt im Tagungshotel per E-Mail an:
SeminarZentrum@keuchhof.de

Teilnehmerkreis

Rechtsanwälte, Steuer-/Unternehmensberater, Fach- und
Führungskräfte aller Berufsgruppen, Personalleiter, Richter

Teilnahmegebühr

3.690 € Frühbucher-Rabatt für CfM-Mitglieder bis 01.04.2023

3.890 € für CfM-Mitglieder

4.390 € für Nichtmitglieder

jew. zzgl. 19% MwSt.

inkl. Arbeitsunterlagen, Pausenverpflegung und Mittagessen

AGB

Anmeldungen sind verbindlich. Bei schriftlichem Rücktritt bis
6 Wochen vor Ausbildungsbeginn erstatten wir den vollen
Seminarpreis. Danach wird 2 Wochen vor Seminarbeginn
50% des Seminarpreises, anschließend der volle Seminarpreis
erhoben. Bei Absage des Seminars durch den Veranstalter aus
organisatorischen Gründen oder infolge höherer Gewalt
(z.B. Erkrankung des Referenten) wird der Seminarpreis
erstattet. Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige
Nachteile, die dem Kunden durch die Absage entstehen,
kommt der Veranstalter nicht auf.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Centrale für Mediation

Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

Tel. 0221 93738-821, Fax 0221 93738-969

www.centrale-fuer-mediation.de, seminare@otto-schmidt.de

Infotelefon

Tel. 0221 93738-998

Bitte hier ankreuzen:

Ich melde mich zur Fachausbildung 2023 an.

Ich bin Mitglied der Centrale für Mediation.

Ich möchte CfM-Mitglied werden und zum Mitglieds-
preis teilnehmen. Bitte senden Sie mir Infos zur Probe-
Mitgliedschaft (35 € zzgl. MwSt.) zu.

Geburtsdatum für die Teilnahmebestätigung
zur Fachausbildung

Seminar-Nr. 5900.23.3202.0

Anmeldung

E-Mail: seminare@otto-schmidt.de

Fax: 0221 93738-969

Name/Vorname

Beruf/Position

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Centrale-Mitgliedsnummer

Datum/Unterschrift

rungsnehmer zweifellos wirksam, weil zumutbar gewesen.

Grundsätzlich kritisch sah ein derartiges Weisungsrecht, insb. wenn durch dieses in die Prozessführung des Anwalts eingegriffen werden soll, das OLG Karlsruhe⁹ in einem Kapitalanlagehaftungsprozess im Gefolge des Wirecard-Skandals. Den Versicherungsnehmer treffe keine aus §§ 81, 82 VVG folgende Obliegenheit, die Rechtskraft von Schadenersatzklagen anderer Anleger abzuwarten. Jedenfalls im Streitfall sei eine derartige Weisung des Versicherers nicht zumutbar, denn in den bereits laufenden Anlegerprozessen seien wegen der umfangreichen Beweisaufnahmen langwierige Verfahren zu erwarten, während deren die Ansprüche des Versicherungsnehmers zu verjähren drohten. Hinzu käme die Gefahr einer Insolvenz der Gegner des beabsichtigten Hauptsacheverfahrens.

3. ANSPRUCHSÜBERGANG NACH § 86 I VVG

Der BGH¹⁰ hat in Fortführung seiner Rechtsprechung¹¹ zum Übergang des aus §§ 675, 667 BGB folgenden Anspruchs des rechtsschutzversicherten Mandanten auf Rückzahlung nicht verbrauchter Kostenvorschüsse auf den Versicherer entschieden, dass dieser, ähnlich dem Anspruch des Bürgen aus § 774 BGB, schon vor Fälligkeit (vgl. § 8 I RVG) aufschiebend bedingt durch die Leistung des Vorschusses¹² entstehe. Damit sei der Anspruch im Streitfall von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gläubigerin – und damit von § 91 InsO – nicht betroffen.

4. HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHTEN UND DECKUNGSABLEHNUNG

a) WIRECARD-KOMPLEX

Das OLG Karlsruhe¹³ hatte über Rechtsschutzdeckung für eine auf § 826 BGB gestützte Klage gegen zwei Vorstände der Wirecard AG sowie die von der Gesellschaft beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY zu prüfen. Das OLG bejahte hinreichende Erfolgsaussicht und fehlende Mutwilligkeit für das Vorgehen gegen alle drei Anspruchsgegner nach den entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen für das Gewähren von Prozesskostenhilfe gem. § 114 ZPO.

Hinreichende Erfolgsaussichten für das Vorgehen gegen die Wirtschaftsprüfer bestehe, weil ausreichende Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke für die in Rede stehenden Jahresabschlüsse nach dem Sonderuntersuchungsbericht von KPMG, auf den verwiesen worden sei, schlüssig vorgetragen sei. Die unter Sachverständi-

genbeweis gestellte Einschätzung, die Unrichtigkeit der Bestätigungsvermerke beruhe auf einem für den Vorwurf vorsätzlich sittenwidriger Schädigung ausreichenden nachlässigen und gewissenlosen Verhalten der zuständigen Prüfer sei vertretbar. Dies auch unter Berücksichtigung einiger Schadenersatzklagen abweisender Urteile des LG München I, weil das OLG München in einem Hinweisbeschluss erklärt habe, die Frage nach vorsätzlich sittenwidriger Schädigung könne nicht ohne Beweisaufnahme geklärt werden. Auch die Frage der haftungsbegründenden Kausalität sei schwierig und könne nur im Hauptsacheverfahren, nicht aber im Rahmen der Deckungsentscheidung geklärt werden.

Auch für das auf § 826 BGB gestützte Vorgehen gegen zwei Vorstände bestehe hinreichende Erfolgsaussicht. Solches Verhalten komme etwa bei bewusst unrichtigen Ad-hoc-Mitteilungen, bei einem sich von vornherein als chancenlos herausstellenden Geschäftsmodell, das alleine dem Zweck diene, sich auf Kosten von Anlegern zu bereichern oder das von vornherein auf Täuschung von Kunden angelegt sei in Betracht. Das im Klageentwurf geschilderte, auf eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft gestützte Verhalten der beiden Vorstände sei mit diesen Fallgruppen jedenfalls vergleichbar. Auch liege vom Versicherer daneben behauptete Mutwilligkeit wegen groben Missverhältnisses zwischen voraussichtlich entstehendem Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft zu dem angestrebten Erfolg liege nicht vor. Ob dies mit dem OLG Celle¹⁴ schon damit begründet werden könne, das eine musterprozesshaft wirkende Entscheidung bevorstehe, wollte der Senat offenlassen.

Mutwilligkeit sei unter diesem Gesichtspunkt jedenfalls deshalb nicht gegeben, weil Verjährung der etwaigen Ansprüche des Versicherungsnehmers drohe. Auch ein Vorlagebeschluss des LG München I nach dem KapMuG führe nicht zur Mutwilligkeit, weil eine Bindungswirkung nicht bestehe.

b) VERFAHREN GEGEN AUTOMOBILHERSTELLER

Mehrere Gerichte¹⁵ entschieden hinsichtlich gegen BMW bzw. Mercedes gerichteter Ansprüche auf Naturalrestitution, dass allein das Vorliegen eines aufgrund einer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung programmierten sog. Thermofensters ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht als vorsätzlich sittenwidrig

⁹ Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 7.4.2022 – 12 U 285/21; ebenso Harbauer/Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, § 17 ARB 2010 Rn. 92.

¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 16.12.2021 – IX ZR 81/21 Rn. 9 ff.

¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 10.6.2021 – IV ZR 76/20 Rn. 13 ff. und hierzu Völker, BRAK-Mitt. 2022, 20 (22).

¹² Nach Lensing, in Münchener Anwaltshdb. Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2022, § 27 Rn. 677 erst mit Klageerhebung.

¹³ Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 7.4.2022 – 12 U 285/21.

¹⁴ Vgl. OLG Celle, Urt. v. 1.8.1990 – 8 U 178/89.

¹⁵ Vgl. OLG Bremen, Beschl. v. 13.9.2022 – 3 U 13/22, beck-online Rn. 39; OLG Naumburg, Urt. v. 30.6.2022 – 4 U 36/22, beck-online Rn. 22 ff.; OLG Schleswig, Beschl. v. 21.6.2022 – 16 U 53/22, beck-online Rn. 36; LG Berlin, Urt. v. 10.2.2022 – 4 O 155/21 beck-online Rn. 19 ff. m. abl. Anm. Graf, jurisPR 8/2022 Anm. 5; LG Gießen, Urt. v. 21.3.2022 – 2 O 397/21, beck-online Rn. 23; LG Heidelberg, Urt. 20.9.2022 – 2 O 200/21 Rn. 33 ff. unter Berufung auf ein nicht veröffentlichtes Urteil des OLG Karlsruhe v. 16.8.2022 – 12 U 50/22 jedenfalls zum Zeitpunkt der dortigen Deckungsreife im Juni 2020 und also vor dem Urt. des BGH v. 13.7.2021 – VI ZR 128/20; LG Konstanz, Urt. v. 8.12.2022 – B 10 O 25/22; beck-online Rn. 43, das dennoch ausreichenden Sachvortrag- und Beweisangebote für hinreichende Erfolgsaussicht feststellte; LG Magdeburg, Urt. v. 7.10.2022 – 11 O 1338/21, beck-online Rn. 28 f.; AG Einbeck, Urt. v. 8.4.2022 – 2 C 183/21, beck-online Rn. 28.

Schädigung aufzufassen sei und die allein hierauf gestützte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht habe. Andere Gerichte¹⁶ bejahten sie dagegen.

Das OLG München¹⁷ folgte in einem Diesel-Fall, in dem sich der Kläger offensichtlich in seinen nicht angepassten Textbausteinen verheddert und weitgehend ohne die notwendige Fallbezogenheit widersprüchlich und teilweise ganz offensichtlich andere Klageverfahren betreffend vorgetragen hatte, der soweit ersichtlich allgemeinen Meinung, wonach für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Rechtsverfolgung auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife abzustellen sei.¹⁸ Es erweiterte diese Aussage aber dahingehend, dass insoweit allerdings auch Entscheidungen des BGH berücksichtigt werden könnten, so diese nur eine zuvor bestehende Rechtslage feststellen und keine neue schaffen. Dies birgt allerdings die erhebliche Gefahr von als ex-ante-Betrachtungen verbrämten Bewertungen, die in Wahrheit rückschauend sind.¹⁹

Das OLG Schleswig²⁰ verwarf zu Recht einen Anspruch auf Freistellung von Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts für die Geltendmachung eines Rückabwicklungsbegehrens gegen den Hersteller als mutwillig, weil die im Hauptsacheverfahren darauf verklagte BMW AG – ebenso wie alle anderen im Gefolge des VW-Diesel-Skandals in Anspruch genommenen Automobilhersteller – derartigen Verlangen niemals nachkommen würden, was den dortigen Klägervertretern bestens bekannt sei und auch in der Klage zum Ausdruck komme.²¹

Genau gegenteilig entschied, ebenfalls in einem „BMW-Fall“, das LG Nürnberg-Fürth:²² Es gewährte nämlich zunächst, wenn überhaupt, nur Deckung für die außgerichtliche Interessenwahrnehmung.

c) UNVERZÜGLICHE MITTEILUNG DER ABLEHNUNGSGRÜNDE

Der Rechtsschutzversicherer hat nach § 3a ARB dem Versicherungsnehmer unter Mitteilung der Gründe „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen, wenn er das Rechtsschutzbegehren seines Versicherers wegen Mutwilligkeit oder mangelnden Erfolgsaussichten ablehnen will.

Das LG Rottweil²³ schloss sich zunächst der ganz herrschenden Meinung an, dass die Frist keine starre, son-

dern sich nach den Umständen des Einzelfalls regelmäßig auf maximal zwei bis drei Wochen nach Erhalt aller für die Deckungsentscheidung notwendiger Unterlagen belaufe. Im Streitfall hat es eine Dauer von drei Wochen und drei Tagen für die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Berufungsverfahrens in einem Diesel-Fall für nicht mehr unverzüglich mit der Folge eines Leistungsanerkenntnisses angesehen. Der Versicherer habe den Versicherungsfall bereits bei der erstinstanzlichen Deckungsanfrage geprüft und im Wesentlichen nur noch beurteilen müssen, ob sich unter den eingeschränkten prozessualen Möglichkeiten der Berufung Abweichungen von seiner bereits erfolgten Prüfung der Erfolgsaussichten ergäben. Ungeachtet dessen, dass sich in Diesel-Fällen einzelne komplexe Fragestellungen ergeben könnten, sei dies angesichts der Vielzahl regelmäßig wiederkehrender Sachverhaltskonstellationen relativiert und es würden sich typischerweise, wie auch im zu entscheidenden Fall keine überdurchschnittlich schwierigen oder umfangreichen Prüfungsaufgaben stellen.

Das AG Köln²⁴ hat in einem weiteren Diesel-Fall eine Deckungsablehnung für die Kosten vorgerichtlicher Tätigkeit nach mehr als zwei Monaten als nicht mehr unverzüglich abgelehnt und ebenfalls einen Rechtsschutzanspruch als anerkannt angesehen.

5. SCHIEDSGUTACHTERVERFAHREN UND STICHENTSCHEIDE NACH § 3a ARB 2010

a) EINLEITUNG BINNEN MONATSFRIST

Dem OLG Celle²⁵ lag eine Unterlassungsklage eines Verbraucherverbands nach § 1 UKlaG zur Entscheidung vor. In Rede standen den GDV-Musterbedingungen 2010 entsprechende Klauseln zum Schiedsgutachterverfahren nach Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussicht durch den Versicherer.

Zunächst zu prüfen war die in der insoweit für den Versicherer zwingenden Norm des § 128 VVG nicht enthaltene Monatsfrist in § 3a II 1 ARB, wonach der Versicherungsnehmer „innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsverfahrens vom Versicherer verlangen kann“. Nachdem die ARB-Regelung keine Sanktion für die Nichteinhaltung der Frist enthält, kam das Gericht zutreffend zu dem sich auch in der Literatur findenden Ergebnis, dass die Vorschrift jedenfalls bei kundenfeindlichster Auslegung auch als Ausschlussfrist zu verstehen sei. In dieser Auslegung sei sie gem. § 307 I 1 und 2 BGB (nur) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot, nicht aber wegen eines Leitbildverstoßes gem. § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam. Letzterer sei nicht gegeben, weil auch § 128 VVG kein zeitlich unbegrenztes Gutachterverfahren vorsehe, vielmehr inhaltlich zum Verfahren gar keine Vorgaben mache, also dem Versicherer in den Bedingungen ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum etwa auch hinsichtlich einzuhal-

¹⁶ Vgl. LG Düsseldorf, Ur. v. 19.1.2022 – 9 O 257/21, beck-online Rn. 22.

¹⁷ Vgl. OLG München, Beschl. v. 21.3.2022 – 25 U 9289/21.

¹⁸ OLG Schleswig, Beschl. v. 21.6.2022 – 16 U 53/22, beck-online Rn. 30; LG Krefeld, Ur. v. 23.3.2022 – 2 O 221/21 Rn. 23; AG Singen, Ur. v. 29.6.2022 – 11 C 20/22, beck-online Rn. 18. Ebenso Harbauer/Schmitt, § 3a ARB 2010 Rn. 13; Armbrüster, in Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 1 ARB 2010 Rn. 8.

¹⁹ S. dazu etwa unten Fn. 30 das Ur. des LG Landshut v. 5.1.2022 – 75 O 2191/21.

²⁰ Vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 21.6.2022 – 16 U 53/22 m. Anm. Grams, FD-VersR 2022, 450156.

²¹ Ebenso LG Heidelberg, Ur. v. 20.9.2022 – 2 O 200/21, beck-online Rn. 40 ff.

²² LG Nürnberg-Fürth, Ur. v. 22.12.2022 – 2 O 7982/21, beck-online Rn. 86.

²³ Vgl. LG Rottweil, Ur. v. 14.11.2022 – 3 O 123/22, beck-online Rn. 30 ff.; ebenso AG Singen, Ur. v. 29.6.2022 – 11 C 20/22, beck-online Rn. 20 und in der Literatur etwa Münkler, in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 4. Aufl. 2020, § 3a ARB 2010 Rn. 6.

²⁴ Vgl. AG Köln, Ur. v. 23.11.2022 – 131 C 186/22, beck-online Rn. 26.

²⁵ Vgl. OLG Celle, Ur. v. 22.9.2022 – 8 U 336/21 m. zust. Anm. Grams, FD-VersR 2022, 452252.

tender Fristen gegeben sei.²⁶ Allerdings liege eine zu Unwirksamkeit führende formale Intransparenz vor, weil der Versicherungsnehmer nicht erkennen könne, ob für ihn nun eine Ausschlussfrist gelte oder nicht.²⁷

b) BENENNUNG DES SCHIEDSGUTACHTERS UND VORLEGUNG ALLER UNTERLAGEN

Zu Recht keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot konnte das OLG Celle in der Regelung von § 3a II 2 ARB erkennen, wonach der Versicherungsnehmer binnen Monatsfrist „*alle nach seiner Auffassung*“ für das Schiedsgutachterverfahren wesentlichen Unterlagen dem Versicherer zuzusenden habe. Infolge der subjektiven Einschränkung könne die Regelung vom Versicherungsnehmer nicht als Ausschlussfrist, sondern lediglich als solche mit dem Ziel der Schaffung einer beim Versicherer vor Verfahrenseinleitung gesammelten Tatsachengrundlage für den Schiedsgutachter verstanden werden, die nicht ausschließe, dass der Versicherungsnehmer auch danach noch, gegebenenfalls unmittelbar an den Schiedsgutachter aus seiner Sicht erhebliche Unterlagen einreichen könne.

Keine AGB-rechtlichen Wirksamkeitsbedenken hatte das Gericht auch gegen die Regelungen in § 3a IV 1 2 ARB 2010, wonach der Schiedsgutachter vom Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt werde und über fünf Jahre Berufserfahrung als Anwalt verfügen müsse. Eine Abweichung von § 128 S. 1 VVG liege nicht vor, weil dort gar keine Regelungen in dieser Hinsicht getroffen seien. Sie ergebe sich auch nicht daraus, dass in den ARB keine Regelung zur (tatsächlich rechtlich für beide Seiten entsprechend § 406 ZPO vorhandenen) Möglichkeit der Ablehnung wegen Befangenheit enthalten sei. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer werde davon ausgehen, dass eine Schiedsentscheidung auf einer objektiven und unparteilichen Stellung des Gutachters beruhe.

Ebenso für wirksam hält der Senat die Regelung in § 3a IV 2 ARB 2010, wonach dem Schiedsgutachter „vom Versicherer“ alle wesentlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Der verständige Versicherungsnehmer werde erkennen, dass die Regelung einzig der Verfahrensökonomie diene und direkten Zugang zum Schiedsgutachter für ihn nicht ausschließe.

c) UNWIRKSAMKEIT EINES STICHENTSCHIEDS

Das OLG Schleswig²⁸ stellte völlig zutreffend fest, dass ein so bezeichnetes, *vor* der Deckungsentscheidung des

Versicherers ergangenes vom anwaltlichen Vertreters des Versicherungsnehmers erstelltes Schreiben schon allein deshalb materiell keinen Stichentscheid darstellen könne und deshalb unbeachtlich sei, weil es sich denkbare mit Einwendungen des Rechtsschutzversicherers im Hinblick auf mangelnde Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit gar nicht auseinandersetzen könne.

d) BINDUNGSWIRKUNG DES STICHENTSCHIEDS

Das LG Krefeld²⁹ sprach bei Bewilligungsreife im November 2020 einem Stichentscheid, der hinreichende Erfolgsaussichten einer allein auf das Vorliegen eines Thermofensters gestützte Klage gegen einen Automobilhersteller gem. § 826 BGB mangels offener erheblicher Abweichung von der wahren Sach- und Rechtslage Bindungswirkung zu. Denn bis zu einem Beschluss des BGH im Januar 2021 sei die gegenteilige Rechtsansicht insb. vor dem Hintergrund mehrerer dahingehender landgerichtlicher Entscheidungen jedenfalls vertretbar gewesen. Der offenbar knapp begründete Stichentscheid sei auch formal wirksam, u.a. weil der Versicherer sich in seiner Deckungsablehnung selbst nur rudimentär mit den Argumenten für die beabsichtigte Klage auseinandergesetzt hatte.

Umgekehrt judizierte das LG Landshut³⁰ zur selben Konstellation, dass einem Stichentscheid vom November 2020 keine Bindungswirkung zukomme, weil eine ex-ante Beurteilung (unter Zitieren einer erst zehn Monate *nach* dem Stichentscheid ergangene Entscheidung des BGH!) ergebe, dass das Thermofenster für sich allein betrachtet keinen Verstoß gegen § 826 BGB begründen könne.

Das LG Dortmund³¹ folgte einer Entscheidung „seines“ Oberlandesgerichts,³² wonach § 3a ARB es auch erlaube, nur bestimmte, vom Leistungsversprechen des Versicherers grundsätzlich umfasste Kosten vom Rechtsschutz wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung auszunehmen. Wie dort hatte der Versicherer grundsätzlich Kostendeckung gewährt. Für Sachverständigengutachten hatte er diese aber darauf beschränkt, dass sie sich auf das konkret betroffene Kfz beziehen müssten, nicht aber auf den Nachweis einer unzulässigen Abschaltanlage. Denn auch eine nicht versicherte, bemittelte, aber wirtschaftlich denkende Partei würde angesichts der hierfür gerichtsbekannt anfallenden Gutachterkosten in mittlerer fünfstelliger Höhe bei einem Kaufpreis des Fahrzeugs von 18.500 Euro und hohem Risiko der Beweisaufnahme absehen.

Der Versicherer hatte ferner darauf hingewiesen, dass für eine Klage ohne Berücksichtigung von Nutzungsschädigung insoweit keine hinreichende Erfolgsaussicht

²⁶ A.A. etwa *Münkel*, in Ruffer/Halbach/Schimikowski, § 3a ARB 2010 Rn. 7; Harbauer/Schmitt, § 3a ARB 2010 Rn. 32; *Lensing*, in Münchener Hdb. Versicherungsrecht, § 27 Rn. 178.

²⁷ In den aktuellen Musterbedingungen des GDV ARB 2021 findet sich im Übrigen eine von der hier zu beurteilenden Klausel abweichende und wohl nach den Maßstäben des OLG Celle nicht nur (ebenfalls) wirksame, sondern auch transparente Regelung, wonach der Versicherer nur *sich selbst* verpflichtet, bei Ablehnung wegen Mutwilligkeit oder mangelnder Erfolgsaussicht binnen Monatsfrist ein Schiedsgutachterverfahren einzuleiten.

²⁸ Vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 21.6.2022 – 16 U 53/22.

²⁹ Vgl. LG Krefeld, Urt. v. 23.3.2022 – 2 O 221/21, beck-online Rn. 23 ff.

³⁰ Vgl. LG Landshut, Urt. v. 5.1.2022 – 75 O 2191/21, beck-online Rn. 16 ff.

³¹ LG Dortmund, Urt. v. 9.12.2021 – 2 O 133/21, r+s 2022, 84 (85 f.).

³² Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 11.6.2021 – I-20 W 9/21 und *Völker*, BRAK-Mitt. 2022, 20 (21).

bestehe und anteilig Deckung abgelehnt werde. Der so bezeichnete „Stichentscheid“ hatte sich weder mit dem Mutwilligkeitsargument hinsichtlich der Sachverständigenkosten noch mit dem der notwendigen Anrechnung von Nutzungsentschädigung auseinandergesetzt – und entfaltete damit keine Bindungswirkung.³³

e) UNZULÄSSIGES NACHSCHIEBEN VON ABLEHNUNGSGRÜNDE

Es entspricht der ganz überwiegenden Rechtsansicht, dass ein Versicherer nach durchgeführtem Stichentscheid andere Gründe, die seine Deckungsablehnung wegen Mutwilligkeit oder mangelnder Erfolgsaussichten womöglich ebenfalls tragen, nicht mehr nachschieben kann. Denn ansonsten wäre das Ziel des Stichentscheidsverfahrens, eine schnelle und eindeutige Klärung der Deckungsfrage zu erreichen, konterkariert.³⁴

Das LG Nürnberg-Fürth³⁵ schließt sich dem an, ergänzt den Rechtssatz überzeugend aber dahin, dass dies etwa in einem nachfolgenden Deckungsprozess dann nicht gelte, wenn der Versicherungsnehmer von der Möglichkeit des Stichentscheidsverfahrens gar keinen Gebrauch macht, weil er sich dann bewusst des „Schutzschirms“ des Stichentscheidsverfahrens begeben und deutlich mache, dass für ihn rasche Klärung nicht oberste Priorität habe.

f) FREISTELLUNG VON DEN KOSTEN DES STICHENTSCHEIDS

In einem Urteil des LG Berlin³⁶ hatte die Deckungsklage nur insoweit Erfolg, als der Versicherungsnehmer Freistellung von den Kosten für ein „als Stichentscheid bezeichnetes“ vorgerichtliches Schreiben seines Anwalts begehrte. Irritierenderweise befasste sich das Gericht im Rahmen seiner Begründung der mangelnden Erfolgsaussicht mit keinem Wort mit der Frage, ob das Schreiben materiell den Voraussetzungen eines Stichentscheids entsprach und mangels *offenbarem* Abweichen von der wahren Sach- und Rechtslage womöglich für den Versicherer bindend gewesen ist. Es lässt diese Frage, ob materiell ein Stichentscheid vorlag, offen und spricht dem Versicherungsnehmer einen Kostenerstattungsanspruch auch für den Fall zu, dass das Schreiben sorgfaltswidrig, weil den Anforderungen an einen Stichentscheid nicht genügend erstellt worden sei. Gegebenenfalls stehe dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch aus § 280 BGB zu, den dieser gegebenenfalls an den Versicherer ab-

zutreten habe – was schon mit Blick auf § 86 I VVG nicht überzeugen kann.

Ähnlich judiziert das LG Landshut,³⁷ das einen Kostenfreistellungsanspruch hinsichtlich eines Stichentscheids bejahte, obwohl dieser, wie dort vom Gericht positiv festgestellt, seinen Zweck, Bindungswirkung für den Versicherer zu erzeugen, wegen erheblicher, offenbar von der tatsächlicher Sach- und Rechtslage abweichender Entscheidung nicht erfüllt hatte.

Hätte für den Anwalt in den beiden vorzitierten Fällen bei sorgfältiger Arbeit die Möglichkeit bestanden, einen Stichentscheid gleichen Ergebnisses mit Bindungswirkung zu fällen, hätte der Versicherer der Leitentscheidung des BGH³⁸ folgend den Deckungsanspruch auch durch Gewährung von Abwehrdeckung erfüllen können, also durch eine Weisung an seinen Versicherungsnehmer mit auf der anwaltlichen Fehlleistung fußenden Schadenersatzansprüchen in gleicher Höhe aufzurechnen und Gewährung von Kostendeckung für einen etwaigen Gebührenprozess.³⁹

Demgegenüber lehnte das LG Heidelberg⁴⁰ einen Freistellungsanspruch hinsichtlich der Kosten eines nicht von einem Anwalt unterschriebenen und auch einen anwaltlichen Sachbearbeiter ebenso wenig wie den in Anspruch genommenen Rechtsschutzversicherer erkennen lassenden so bezeichneten „Stichentscheid“ ab. Denn es sei nicht auszuschließen, dass das ersichtlich automatisiert erstellte Papier ohne inhaltliche Prüfung durch einen Anwalt von Kanzleipersonal in den Verkehr gegeben worden sei.

g) UNVOLLSTÄNDIGER HINWEIS DES VERSICHERERS

Nachlässigkeit in Massenfällen ist allerdings auch auf Seiten der Rechtsschutzversicherer festzustellen. Das LG Mühlhausen⁴¹ hat völlig zutreffend erkannt, dass der dürre, in einem Diesel-Fall auf mangelnde Erfolgsaussichten gestützte Hinweis, es bestehe „die Möglichkeit einer begründeten Stellungnahme“ nach einer sodann genannten Ziffer der vereinbarten ARB, nicht die Anforderungen an eine Belehrung nach § 128 VVG erfülle und das Rechtsschutzbedürfnis damit als anerkannt gelte.

Das LG Düsseldorf und das LG Itzehoe⁴² hatten Rechtsschutzversicherern in Diesel-Fällen die Berufung auf mangelnde Erfolgsaussichten zu Recht allein deshalb verwehrt, weil diese zwar in ihren Kostendeckung ableh-

³³ A.A. *Lensing*, Münchener Anwaltshdb, § 27 Rn. 501, weil insoweit zwar eine gefestigte obergerichtliche, aber noch keine *höchstrichterliche* Rechtsprechung vorgelegen habe.

³⁴ Vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 20.3.2019 – 7 U 8/18, juris Rn. 65 ff.; OLG Naumburg, Urt. v. 7.7.2016 – 41 U 7/16, VersR 2017, 882 (884); OLG Hamm, Urt. v. 14.10.2011 – I-20-U 92/10, *Rixecker*, in Langheid/Rixecker, VVG, § 128 Rn. 8; *Richter*, in MüKo-VVG, 2. Aufl. 2017, § 128 Rn. 22. A.A. allerdings *Obarowski*, in Beckmann/Matusche-Beckmann, Hdb. Versicherungsrecht, 3. Aufl. 2015, § 37 Rn. 536.

³⁵ Vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 22.12.2022 – 2 O 7982/21, beck-online Rn. 39 ff.

³⁶ Vgl. LG Berlin, Urt. v. 10.2.2022 – 4 O 155/21, beck-online Rn. 31.

³⁷ Vgl. LG Landshut, Urt. v. 5.1.2022 – 75 O 2191/21, beck-online Rn. 24.

³⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 21.10.2015 – IV ZR 266/14 Rn. 30 ff.

³⁹ Vgl. für den hier in Rede stehenden Anspruch auf Freistellung von den Kosten eines „Stichentscheids“ *Völker*, BRAK-Mitt. 2018, 11 (16 f.) und dort zitierte Rspr. des LG Düsseldorf.

⁴⁰ Vgl. LG Heidelberg, Urt. 20.9.2022 – 2 O 200/21, beck-online Rn. 46 f.

⁴¹ Vgl. LG Mühlhausen, Urt. v. 8.12.2022 – 6 O 234/22, beck-online Rn. 12 ff.

⁴² Vgl. LG Düsseldorf, Beschl. v. 25.8.2022 – 9 O 33/22, beck-online Rn. 15; LG Itzehoe, Beschl. v. 14.10.2022 – 3 O 14/22, beck-online Rn. 11. Ebenso Langheid/Rixecker/Rixecker, VVG, 7. Aufl. 2022, § 128 Rn. 8; Pröls/Martin/Piontek, VVG, § 3a ARB 2010 Rn. 21; a.A. Harbauer/Schmitt, § 3a ARB 2010 Rn. 40, der an einen unterlassenen Hinweis nur eine Schadenersatzpflicht des Versicherers knüpft.

nenden Schreiben auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachter- und Stichentscheidungsverfahrens hingewiesen hatten, nicht aber auf die sich jeweils aus den ARB ergebenden Kostentragungsregeln. Das führte zur Fiktion der Leistungsansprüche gem. § 128 S. 3 VVG. Ein im Fall des LG Itzehoe in einem späteren Schreiben erteilter, insoweit vollständiger Hinweis heilte den Mangel nicht.⁴³

6. RÜCKNAHME EINER DECKUNGSZUSAGE

Das Kammergericht⁴⁴ hatte sich mit dem Versuch eines Rechtsschutzversicherers zu befassen, eine angeblich ohne Rechtsgrund erbrachte Versicherungsleistung gem. § 812 I 1 Var. 1 BGB zurückzufordern. Der Versicherer hatte offenbar auf eine Schadenandienung eine eingereichte Anwaltsrechnung schlicht bezahlt.

Das Gericht bestätigte zunächst die allgemeine Rechtsansicht, wonach eine Deckungszusage ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis darstelle, das der Versicherer nur unter bestimmten Voraussetzungen selbst gem. § 812 I 2, II BGB kondizieren und sodann erbrachte Versicherungsleistungen zurückfordern könne. Jedenfalls bleibe er mit Einreden oder Einwendungen ungehört, die ihm im Zeitpunkt der Zusage bekannt waren oder mit denen er rechnen konnte.⁴⁵

Teilweise wurden von Obergerichten und nun auch vom Kammergericht sowie in der Literatur erweiternd Gründe ausgeschlossen, die der Versicherer bei gehöriger Prüfung des Sachverhalts hätte erkennen können.⁴⁶ Hieran fehlte es vorliegend, denn das Gericht sah zu Recht in der Bezahlung der eingereichten Honorarrechnung, bei der es sich um eine Vorschussrechnung gehandelt haben dürfte, zumindest eine konkludent erklärte Deckungszusage.

Nach Zahlung berief sich der Versicherer auf fehlende Erfolgsaussicht und verlangte das Bezahlte zurück. Das fand nicht den Beifall des Kammergerichts, denn die Erfolgsaussichten hätte der Versicherer vor Bezahlung der Rechnung und damit Bestätigung der Deckung prüfen können und den Versicherungsnehmer gegebenenfalls auf die Möglichkeit eines Stichentscheids oder Schiedsgutachterverfahrens hinweisen müssen. Das Gericht trifft dann noch die in dieser Pauschalität nicht von allen geteilte Aussage, § 17 IV ARB eröffne dem Versicherer nicht die Möglichkeit, seine Deckungsentcheidung unter eine Bedingung oder einen Vorbehalt zu stellen.⁴⁷

⁴³ Ebenso *Münkel*, in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 128 VVG Rn. 4 unter Berufung auf BGH, Urt. v. 19.3.2003 – IV ZR 139/01.

⁴⁴ Vgl. KG, Beschl. v. 22.10.2021 – 6 U 1023/20 m. zust. Anm. *Johannes*, jurisPR-Vers 10/2022 Anm. 2.

⁴⁵ So BGH, Urt. v. 16.7.2014 – IV ZR 88/13 Rn. 21.

⁴⁶ Vgl. etwa OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.11.2005 – 5 U 1/05 Rn. 32 oder *Münkel*, in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 17 ARB 2010 Rn. 24 m.w.N.

⁴⁷ A.A. etwa OLG Köln, Urt. v. 18.3.1997 – 9 U 142/96. Vgl. auch Harbauer/*Schneider*, § 17 ARB 2010 Rn. 17.

II. PROZESSUALES: AKTIVLEGITIMATION EINES SCHADENABWICKLUNGSUNTERNEHMENS

Nach § 126 II 1 VVG können Ansprüche auf die Leistung aus einer Rechtsschutzversicherung gegen einen Kompositversicherer, der ein selbstständiges Schadenabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung betraut hat, nur gegen dieses in gesetzlicher Prozessstandschaft geltend gemacht werden.⁴⁸

Der BGH⁴⁹ hat nun höchstrichterlich die Frage beantwortet, ob diese Regelung wegen einer planwidrigen Regelungslücke, die der Gesetzgeber verkannt hat und bei deren Erkennen er eine entsprechende Regelung getroffen hätte, analog auch auf Aktivprozesse übertragbar ist.

Die Einführung des § 126 II 1 VVG bzw. seiner Vorgängernorm sei Folge der Aufhebung des strengen aufsichtsrechtlichen Spartenentrennungsprinzips gewesen mit dem Ziel, Interessenkonflikte innerhalb eines Kompositversicherers, der z.B. gleichzeitig Haftpflichtversicherer des Schädigers und Rechtsschutzversicherer des Geschädigten ist, zu vermeiden. Eine solche Interessenkollision war für den BGH für den Fall zu verneinen, in welchem das Schadenabwicklungsunternehmen einen Anspruch auf Auskehr der einem im Strafverfahren freigesprochenen Versicherten durch die Staatskasse zu erstattenden Auslagen geltend machte, die der Versicherer zuvor auf Honoraransprüche des Verteidigers für Rechnung des Versicherten bezahlt hatte.

Der Anspruch folge unmittelbar aus §§ 677, 681 S. 2, 677 BGB oder einer parallelen Regelung in den ARB und hänge einzig davon ab, ob der Versicherer den Betrag tatsächlich verauslagt habe, was sich unschwer und ohne Gefahr einer Interessenkollision feststellen lasse, da ja noch nicht einmal das tatsächliche Bestehen eines Deckungsanspruchs Voraussetzung sei. Auch unionsrechtliche Gründe würden eine analoge Anwendung nicht begründen. Auch die Parallelität zwischen § 126 II 1 VVG und § 164 I 1 VAG nötige hierzu nicht, weil begrifflich die aktive Verfolgung eines Herausgabeanspruchs nicht zwingend unter den Begriff der aufsichtsrechtlich auszugliedernden *Leistungsbearbeitung* falle.

So der Versicherer dies dennoch zur Erreichung größtmöglicher Rechtssicherheit vor Interessenkollisionen wünsche, könne er das Schadenabwicklungsunternehmen etwa durch einen Funktionsausgliederungsvertrag umfassend auch zur aktiven Geltendmachung von Ansprüchen ermächtigen und hierdurch die Voraussetzungen einer gewillkürten Prozessstandschaft schaffen. Zum notwendigen Inhalt eines Funktionsausgliederungsvertrags gehöre dies jedoch nicht. Ob dies geschehen sei, sei tatrichterlich festzustellen.

⁴⁸ Zu Rspr. in diesen Passivfällen vgl. etwa *Völker*, BRAK-Mitt. 2018, 11 (18).

⁴⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 30.11.2022 – IV ZR 143/21 Rn. 12 ff. S. dazu auch *Völker*, BRAK-Mitt. 2022, 20 (23); *ders.* BRAK-Mitt. 2021, 14 (17) m.w.N.

III. SONSTIGES: REGRESS DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS GEGEN DEN ANWALT

1. ISOLIERTE DRITTWIDERKLAGE GEGEN DEN MANDANTEN

Der BGH⁵⁰ hat die isolierte Drittwiderklage⁵¹ einer vom Rechtsschutzversicherer aus gem. § 86 I VVG übergegangenem Recht auf Schadenersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung in Anspruch genommene Rechtsanwältin gegen ihren Mandanten auf Feststellung, dass diesem keine derartigen Ansprüche zustehen, für grundsätzlich zulässig erachtet. Dies, weil eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht enge Verknüpfung der Streitgegenstände von Klage und Drittwiderklage vorliege und schutzwürdige Interessen des Drittwiderbeklagten nicht verletzt würden.

Das erforderliche Feststellungsinteresse sei gegeben, weil der Rechtsanwalt nicht Partei des Versicherungsvertrags sei und die dortigen Verhältnisse nicht kenne. Es seien rechtlich Fälle vorstellbar, in denen in rechtlicher Hinsicht eine Unsicherheit bestehe, ob der gegen den Anwalt erhobene Anspruch auf den Versicherer übergegangen sei und weiterhin diesem und nicht dem Versicherungsnehmer zustehe. Die darüber hinaus notwendige schutzwürdige Betroffenheit der Drittwiderklägerin ergebe sich für Fall, dass der widerbeklagte Mandant sich vorprozessual Ansprüchen gegen den Anwalt berührt habe.

2. KOSTENSCHADEN AUCH BEI MANDAT UNTER BEDINGTER DECKUNGSZUSAGE

In einer weiteren Entscheidung hat der BGH⁵² in konsequenter Fortführung seiner Grundsatzentscheidung aus dem Vorjahr⁵³ entschieden, dass der Deckungsanspruch eines Mandanten gegen seinen Rechtsschutzversicherer infolge einer Beratungspflichtverletzung einen Kostenschaden auch dann nicht ausschließe, wenn der Mandant den Auftrag unter der Bedingung einer Deckungszusage erteilt habe. Auch in diesem Fall stellten bei der notwendigen normativen und wertenden Betrachtung gemessen am Schutzzweck der Haftung und an der Ausgleichsfunktion des Schadenersatzes die vom Rechtsschutzversicherer übernommenen Kosten einen Schaden des Mandanten dar.

In der „Segelanweisung“ an das Berufungsgericht, an das der Senat den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zurückverwies, bestätigt er sodann seine erwähnte Grundsatzentscheidung: Eine originäre aus dem Mandatsverhältnis fließende Pflicht, einen aus-

sichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen gebe es weder gegenüber rechtsschutzversicherten noch gegenüber nicht versicherten Mandanten. Der Rechtsanwalt schulde in beiden Situationen gleichermaßen eindeutige Beratung über die Aussichten der Rechtsverfolgung und den Vorschlag, den hiernach sichersten und gefahrlosesten Weg zu gehen.

Erst bei Verletzung dieser Pflicht, könne zwischen versicherten und nichtversicherten Mandanten unterschieden werden. Im ersteren Fall greife hinsichtlich der Kausalität von Pflichtverletzung und (Kosten-)Schaden kein Anscheinsbeweis zugunsten des Mandanten, wenn die ins Auge gefasste Rechtswahrnehmung objektiv jedenfalls nicht völlig aussichtslos gewesen sei. Wie sich ein verobjektivierter, vernünftig urteilender Mandant bei sachgerechter Aufklärung verhalten hätte, habe der Tatrichter zu entscheiden.

3. AUFKLÄRUNGSPFLICHT ÜBER PROZESSRISIKEN

Einen plastischen Anwendungsfall dieser vom BGH festgeschriebenen Grundsätze und die essentielle Notwendigkeit der vertieften Aufklärung über Prozessrisiken auch in rechtsschutzversicherten Mandaten liefert im Berichtszeitraum das OLG Karlsruhe.⁵⁴

Ein von einer Treuhandgesellschaft mit gleichzeitiger Zulassung als Steuerberatungsgesellschaft geschädigter, rechtsschutzversicherter Kapitalanleger betraute seinen Anwalt mit der Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung von Deckungsansprüchen der in Insolvenz gefallenen Gesellschaft gegen die dort unterhaltene Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater gem. § 110 VVG. Nach Freigabe des Deckungsanspruchs durch den Insolvenzverwalter und Einholung einer Deckungszusage erhob der Anwalt für seinen Mandanten eine auf Prospekthaftungsansprüche gestützte Klage.

Das LG wies die Klage ab, weil die in Rede stehenden Pflichtverletzungen nicht vom Deckungsumfang der Pflichtversicherung für Steuerberater umfasst seien. Das hiergegen angerufene OLG wies, die nach vorheriger Einholung einer Deckungszusage eingelegte Berufung mit derselben Begründung durch Beschluss nach § 522 II 1 ZPO zurück.

Der Anwalt beantragte sodann für seinen Mandanten Kostendeckung für eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH. Diese wurde zunächst abgelehnt, nach einer neuerlichen Anfrage des Revisionsanwalts dann aber zugesagt. Nachdem die Nichtzulassungsbeschwerde in der Folge eingelegt und begründet worden war, musste der später beklagte Instanzanwalt seinem Mandanten empfehlen, das Rechtsmittel im erteilten Einvernehmen mit dem Rechtsschutzversicherer zurückzunehmen, weil der BGH in drei Parallelverfahren die dortigen Nichtzulassungsbeschwerden zurückgewiesen hatte. Der Rechtsschutzversicherer nahm daraufhin den Anwalt aus gem. § 86 I VVG übergegangenem Recht auf Ersatz des Kostenschadens für die Berufungs- und die Revi-

⁵⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 27.4.2022 – IV ZR 344/20 Rn. 7 ff. m. zust. Anm. *Johannes*, jurPR-VersR 8/2022 Anm. 1. S.a. *Elzer*, FD-ZVR 2022, 448975 und *Grams*, FD-VersR 2022, 449136.

⁵¹ Also eine ausschließlich gegen einen bislang am Prozess nicht beteiligten Dritten und nicht zugleich gegen den Kläger erhobene Widerklage.

⁵² Vgl. BGH, Urt. v. 29.9.2022 – IX ZR 204/21 m. Anm. *H.-J. Mayer*, FD-RVG 2022, 454559; krit. *Cornelius-Winkler*, jurisPR-VersR 12/2022 Anm. 2 und *ders.*, BRAK-Mitt. 2023, 62 (in diesem Heft).

⁵³ Vgl. Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19 und ausf. hierzu *Völker*, BRAK-Mitt. 2022, 20 (24 f.).

⁵⁴ Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.9.2022 – 17 U 22/21, beck-online Rn. 33 ff.

sionsinstanz wegen nicht angemessener Aufklärung über die Rechtsmittelrisiken in Anspruch.

Der Pflichtverstoß des Anwalts als solcher war nicht ernstlich bestreitbar: Statt die vollständige oder jedenfalls praktisch aussichtslose Aussicht einer Berufung im Verhältnis zu seinem Mandanten klar herauszustellen und zu begründen, hatte er das erstinstanzliche Urteil diesem gegenüber lediglich als oberflächlich und hinsichtlich der schadensstiftenden Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft als nicht versicherte unternehmerische Treuhand fehlerhaft und eine Berufung als „notwendig“ bezeichnet.

Verschwiegen hatte der Rechtsanwalt seinem Mandanten unverständlicherweise auch den ihm bekannten Umstand, dass derselbe Senat, der über das Berufungsverfahren zu entscheiden haben würde, in einem Parallelverfahren eine solche bereits zurückgewiesen hatte. Zu den Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde hatte der Anwalt den Mandanten überhaupt nicht beraten – aber die letztlich erfolgreiche Kostendeckungsanfrage eingeholt, die später vom BGH-Anwalt mit Erfolg unterfüttert wurde. Der Instanzanwalt habe nicht vorgetragen, dass er die Pflicht zur Aufklärung und Beratung des Mandanten mit dessen Einverständnis allein auf den Revisionsanwalt übertragen oder das Mandat mit Abschluss der zweiten Instanz geendet ha-

be. Das einschränkungslos angenommene Verkehrsanzwaltsmandat im Revisionsverfahren und das Verdienen der Gebühr nach Nr. 2300 VV-RVG kann also auch eine unerfreuliche Kehrseite aufweisen.

Anders als das erstinstanzliche LG, das noch jedenfalls geringe Erfolgsaussichten festgestellt und damit den Nachweis der Kausalität der Pflichtverletzung für den Kostenschaden wegen des bei einem rechtsschutzversicherten Mandanten nicht anwendbaren Anscheinsbeweises zu beratungsgerechtem Verhalten verneint hatte, verurteilte das OLG Karlsruhe den Anwalt in voller geltend gemachter Höhe. Es legte mit ausführlicher Begründung dar, dass sowohl die Berufung als auch die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein, auch beim notwendigen Anlegen hoher Hürden für dieses Verdikt, objektiv ohne jede Erfolgschance gewesen, weil die von der Treuhandgesellschaft unstreitig begangenen haftungsbegründenden Pflichtverletzungen zweifelsohne nicht vom Deckungsumfang der verklagten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst gewesen seien. Aufgrund dessen greife auch bei einem rechtsschutzversicherten Mandanten der vom Anwalt nicht erschütterte Anscheinsbeweis, dass dieser sich bei gehöriger Aufklärung trotz Rechtsschutzdeckung gegen die Durchführung der aussichtslosen Rechtsmittel entschieden hätte.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

HAFTUNG FÜR AUSSICHTSLOSE PROZESSFÜHRUNG GGF. AUCH BEI MANDAT NUR UNTER DER BEDINGUNG VON RECHTSSCHUTZDECKUNG

Der Deckungsanspruch gegen seinen Rechtsschutzversicherer schließt die Annahme eines (Kosten-) Schadens des Mandanten infolge einer Beratungspflichtverletzung des Rechtsanwalts auch dann nicht aus, wenn der Mandant nur einen Auftrag unter der Bedingung einer Deckungszusage erteilt.

BGH, Urt. v. 29.9.2022 – IX ZR 204/21, DB 2022, 2986; WM 2022, 2369; BRAK-Mitt. 2023, 62 Anm. *Cornelius-Winkler* (in diesem Heft)

* Die Autorin *Jungk* ist Leitende Justiziarin, der Autor *Chab* Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor *Grams* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

Ein Mandant nimmt seinen früheren Anwalt aus abgetretenem Recht seines Rechtsschutzversicherers auf Ersatz eines Kostenschadens wegen Erhebung einer von vornherein aussichtslosen Klage und Einlegung einer ebenso aussichtslosen Berufung in Anspruch. Die Verfahrenskosten hatte der Rechtsschutzversicherer des Mandanten getragen, der Ersatzansprüche gegen den Anwalt an seinen Versicherungsnehmer abtrat. Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos.

Auf die vom OLG zugelassene Revision hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Anwalt wäre nach § 86 I VVG auf den Rechtsschutzversicherer übergegangen. Diesen Anspruch habe der Versicherer an den Kläger wirksam rückabgetreten. Die Rechtsschutzversicherung sei eine Schadensversicherung i.S.v. § 86 I 1 VVG. Danach gehe ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehender Ersatzanspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Ein Schadensersatzanspruch des

Klägers gegen den Anwalt sei ein Ersatzanspruch i.S.v. § 86 I 1 VVG. Der Annahme eines Ersatzanspruchs gem. § 86 I 1 VVG stehe der Deckungsanspruch des Mandanten gegen seinen Rechtsschutzversicherer nicht entgegen. Das OLG habe zu Unrecht angenommen, dass der Kläger bezüglich der angefallenen Rechtsverfolgungskosten zu keinem Zeitpunkt einen Vermögensschaden erlitten habe.

In der Rechtsschutzversicherung stelle der Anspruch auf Kostenbefreiung die Hauptleistung des Versicherers dar. Die Kosten der Rechtsverfolgung bildeten den Schaden, dessen Deckung der Versicherer übernommen habe. Entschließe sich der Versicherungsnehmer zu einem gerichtlichen Vorgehen, handle es sich bei den anfallenden Kosten um seinen Schaden. Dies gelte auch dann, wenn der Mandant dem Anwalt einen Auftrag nur unter der Bedingung einer Deckungszusage seitens des Versicherers erteile. Der Rechtsschutzversicherer habe die Kosten aufgrund der dem Kläger erteilten Deckungszusage getragen. Dass die Deckungszusage in dem Wissen erteilt worden sei, dass ein Deckungsanspruch nicht bestehe, sei nicht ersichtlich.

Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch den Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht verstoße nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Die Rechtsverfolgung sei nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Versicherer die Deckungsanfrage des Anwalts geprüft und die nun behauptete Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung selbst hätte erkennen können.

Das OLG müsse daher prüfen, ob der Anwalt seine Beratungspflicht gegenüber dem Mandanten bezüglich der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung verletzt habe und wie sich der Mandant im Fall pflichtgemäßer Beratung verhalten hätte. Insoweit könne relevant sein, dass der Mandant eine Rechtsschutzversicherung hatte.

Der BGH hat bereits entschieden, dass die Pflicht des Anwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung unabhängig davon bestehe, ob der Mandant rechtsschutzversichert sei oder nicht, und dass etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten nach § 86 I 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer übergehen.¹

Nun hat der BGH ergänzend festgestellt, dass dies auch dann gilt, wenn der Mandant den Auftrag an den Anwalt überhaupt nur unter der Bedingung erteilt, dass sein Rechtsschutzversicherer vor Auslösung von Kosten eine Deckungszusage erteilt. Der BGH geht davon aus, dass trotz Erteilung der Deckungszusage bereits vor Einleitung kostenauslösender Maßnahmen ein Schaden des Mandanten im Rechtssinne vorliege. Hierzu bezieht sich der BGH auf seine Rechtsprechung zum Gesamtvermögensvergleich, der stets einer normativen Kon-

trolle gemessen am Schutzzweck der Haftung und an der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes unterzogen werden müsse.²

Leider erläutert der BGH nicht weiter, warum diese normative Wertung hier zur Annahme eines Schadens führt, obwohl der Mandant durch die Verfahrenskosten keine Vermögenseinbuße erleidet, weil er ja aufgrund der Deckungszusage seines Versicherers insofern von Anfang an einen Freistellungsanspruch hat. In dieser Konstellation hatte das Berufungsgericht³ wie zuvor auch schon das OLG München⁴ einen Schaden des Mandanten mit nachvollziehbarer Begründung verneint. (hg)

HAFTUNG VON SCHEINSOZIEN

Mit dem Zusatz „Inhaber“ neben einem Rechtsanwalt auf dem Briefbogen der Kanzlei wird nach außen nicht hinreichend deutlich, dass die anderen Rechtsanwälte angestellt sind. Der angestellte Anwalt ist aus Sicht des Mandanten als Scheinsozius anzusehen.

LG Bremen, Urt. v. 9.9.2022 – 4 O 2229/19

Der Mandant hatte „die Kanzlei E.“ mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen eine Bank wegen vermeintlicher Falschberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem Fonds beauftragt. Die Klage wurde wegen Verjährung abgewiesen, weil der Schlichtungsantrag mangels Beifügung von Unterlagen nicht geeignet gewesen sei, die Hemmung der Verjährung herbeizuführen.

Die anschließende Haftpflichtklage richtete der Mandant nicht gegen die Kanzlei (wohl eine BGB-Gesellschaft), sondern gegen den zuständigen Sachbearbeiter, welcher zum Zeitpunkt der Mandatsbearbeitung bei der Kanzlei E. als angestellter Rechtsanwalt tätig war. Dieser machte geltend, nicht passiv legitimiert zu sein, da der Anwaltsvertrag nur mit der Kanzlei E., nicht jedoch mit ihm persönlich zustande gekommen sei.

Das LG meint, dass derjenige, der eine Anwaltssozietät aufsucht und einen Auftrag erteilt, grundsätzlich das Mandat allen als Mitglieder der Sozietät erscheinenden Anwältinnen und Anwälten übertragen will. Diese Vorstellung entspringt allerdings einer überkommenen Rechtslage aus der Zeit vor 2001,⁵ in der der BGB-Gesellschaft keinerlei Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde. Seitdem wird ein Mandatsvertrag regelmäßig mit „der Kanzlei“ – in welcher Rechtsform auch immer – geschlossen.

Ob ein Haftpflichtanspruch dann (auch) gegen einzelne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichtet werden kann, hängt davon ab, ob diese gesellschaftsrecht-

¹ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324, Bespr. v. Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

² Z.B. BGH, NJW 2021, 53; WM 2014, 231; VersR 2020, 174.

³ OLG Dresden, Urt. v. 4.11.2021 – 10 U 1231/20.

⁴ OLG München, Urt. v. 25.11.2020 – 15 U 2415/20, r+s 2021, 151, Bespr. v. Grams, BRAK-Mitt. 2021, 84.

⁵ Grundsatzentscheidung BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056.

lich persönlich haften. Bei der BGB-Gesellschaft haften die BGB-Gesellschafter analog § 128 HGB akzessorisch. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht Gesellschafter sind, können jedoch ebenfalls in die Haftung kommen, wenn gegenüber dem Vertragspartner (Mandanten) der Rechtsschein erweckt wird, dass sie Gesellschafter sind. Im entschiedenen Fall wurde – wie häufig – der Beklagte auf dem Briefkopf der Kanzlei neben dem Rechtsanwalt E. und dem Rechtsanwalt M. unter dem Titel „Rechtsanwälte“ aufgeführt.

Für den Rechtsschein maßgeblich ist das Auftreten nach außen. Die Struktur einer Kanzlei ist für den Mandanten nicht durchschaubar, es kann neben echten Gesellschaftern auch Angestellte, verschiedene Kategorien von „Associates“ sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben, die alle namentlich auf dem Briefkopf und/oder der Homepage auftauchen. Der Mandant darf daher grundsätzlich von einer persönlichen Haftung ausgehen, sofern für ihn nicht klar erkennbar ist, dass der betreffende Rechtsanwalt kein echter Sozius ist.

Dafür, wie der Rechtsschein zerstört werden kann, gibt es in der Rechtsprechung bislang nur punktuelle Hinweise. Die ausdrückliche Bezeichnung als „Angestellter“ oder „freier Mitarbeiter“ dürfte reichen.⁶ Auch „Sachbearbeiter“ indiziert keine Sozienstellung.⁷ Im entschiedenen Fall machte der Beklagte geltend, dass neben dem Namen des Rechtsanwalts E. das Wort „Inhaber“ stand. Nach zutreffender Ansicht des LG Bremen suggeriert das Wort „Inhaber“ aber nur, dass der genannte Inhaber Namensgeber und Gründer einer Kanzlei ist und er möglicherweise Eigentümer der Kanzleiräumlichkeiten ist, aber gerade nicht, dass die neben dem Inhaber aufgeführten Rechtsanwälte alle „nur“ angestellte Rechtsanwälte und keine Sozien sind. Hierzu hätte es vielmehr einer gesonderten Kennzeichnung bedurft. (ju)

FESTSTELLUNGSANTRAG IST BEI ARZTHAFTUNGSSACHEN REGELFALL

1. Ein Antrag, einen Rechtsanwalt im Regressweg zur Erstattung künftig entstehender Schäden aus einer Behandlung zu verurteilen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens war, ist regelmäßig als Feststellungsantrag auszulegen.

2. In einer Arzthaftungssache hat der Rechtsanwalt den Mandanten auch dann auf die Möglichkeit hinzuweisen, Zukunftsschäden durch einen Feststellungsantrag zu sichern, wenn der Mandant nur eine auf Schmerzensgeld beschränkten Klageauftrag erteilt hat.

3. Die Beweislast dafür, dass auch ein solcher Feststellungsantrag keine Auswirkungen auf die Höhe eines mit dem Arzt geschlossenen Vergleiches gehabt hätte, trägt im Haftungsprozess der Anwalt.

OLG Dresden, Beschl. v. 27.10.2022 – 4 U 2642/21

⁶ OLG Dresden, Urt. v. 5.12.2006 – 14 U 1686/06.

⁷ BGH, Beschl. v. 14.2.2013 – IX ZR 121/12.

Das Urteil berührt verschiedene Aspekte in einer Regresssache, bei der es um Fehler in einem Haftungsprozess gegen einen Zahnarzt ging. Zunächst hatte sich der Senat mit dem offenbar etwas verunglückten Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers zu beschäftigen. Der behauptete Schaden lag darin, dass zukünftige Ansprüche, die gegen den Zahnarzt hätten geltend gemacht werden müssen, nun durch Verjährung abgeschnitten waren, nachdem diese nicht in einem Feststellungsantrag zum Gegenstand des Vorprozesses gemacht wurden. Beantragt wurde deshalb die Verurteilung zur Erstattung künftig entstehender Schäden. In dieser Form des Leistungsantrags konnte das Klageziel allerdings nicht erreicht werden. Bei verständiger Würdigung des Klageziels könne aber in einen entsprechenden Feststellungsantrag umgedeutet werden.

Die Pflichtverletzung sei hier bereits im Zuge der Mandatserteilung unterlaufen. Selbst wenn der Kläger von vornherein ein eingeschränktes Mandat erteilt habe und zukünftige Schäden außer Betracht lassen wollte (so hatte der Beklagte vorgetragen), hätte der anwaltliche Berater die Pflicht gehabt, auf die damit verbundenen negativen Folgen aufmerksam zu machen. Dazu meint der Senat, dass es in Arzthaftungssachen regelmäßig geboten sei, etwaige Zukunftsschäden des Mandanten, die hier typischerweise vorkämen, durch einen Feststellungsantrag abzusichern. Da es dazu keine vernünftige Alternative gab, sprach der Anscheinsbeweis des beratungsgerechten Verhaltens dafür, dass bei vollständiger Beratung und Beachtung dieser Warnpflicht kein eingeschränktes Mandat erteilt worden wäre.

Nun hatte der Beklagte allerdings auch noch eingewandt, dass sein Mandant nach immerhin fünfjähriger Prozessdauer auch dann den letztlich abgeschlossenen Vergleich akzeptiert hätte, wenn die Feststellung zukünftiger Schäden mit beantragt worden wäre. Das OLG stellt dazu fest, mehrere vernünftige Handlungsalternativen seien in Frage gekommen, aber der Vortrag trage schon nicht die Behauptung, der Vergleich sei in jedem Fall so abgeschlossen worden. Zumindest hätte die Option bestanden, einen Vergleich unter Aufrechterhaltung zukünftiger Schadenersatzansprüche abzuschließen oder zumindest aufgrund der besseren Position einen höheren Geldbetrag zu verhandeln. Der Kläger habe aber bei Vergleichsabschluss schon gar nicht die Wahl gehabt, sich einen Feststellungsanspruch abgelenken zu lassen.

Bei der Frage, ob dieser Anscheinsbeweis greift oder nicht, ist aber nicht danach zu fragen, ob der Geschädigte wegen der Pflichtverletzung die Wahlmöglichkeit verloren hat, sondern ob er sie bei unterstellt richtiger Vorgehensweise oder Beratung gehabt hätte. Das genau war hier aber der Fall. Wenn man also davon ausgeht, dass es richtigerweise zum Feststellungsantrag gekommen wäre und in diesem Fall mehrere vernünftige Vergleichsvarianten zur Verfügung gestanden hätten, von denen nur eine die tatsächlich gewählte war, entfällt die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens.

Der Geschädigte muss dann beweisen, dass er sich anders verhalten hätte und dass insb. auch die Gegenpartei einen anderen Vergleich überhaupt akzeptiert hätte. Der dritte Leitsatz beruht insofern auf der fehlerhaften Anwendung dieser Beweisregel.

Am Ende kommt der Senat aber so zu dem Ergebnis, dass der Feststellungsantrag gegen den beklagten Anwalt Erfolg gehabt hätte. Der Konjunktiv genügte, weil nach Erledigungserklärung beider Parteien im Regressprozess ohnehin nur noch über die Verteilung der Prozesskosten nach § 91 a ZPO zu entscheiden war. (bc)

FRISTEN

WIEDEREINSETZUNG IM STRAFRECHT

Zu einer formgerechten Anbringung eines Wiedereinsetzungsantrags gehört, dass der Antragsteller mitteilt, wann das Hindernis, das der Fristwahrung entgegenstand, weggefallen ist (§ 45 I StPO). Dies gilt selbst dann, wenn der Verteidiger ein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Kanzlei geltend macht, das dem Angeklagten nicht zuzurechnen ist.

BGH, Beschl. v. 24.10.2022 – 5 StR 375/22

Auch im Strafprozess gilt seit dem 1.1.2022 die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 32d StPO), sodass eine – wie hier – per Fax eingereichte Rechtsmittelbegründung formunwirksam ist. Allerdings wird im Strafprozess das Verschulden des Prozessbevollmächtigten dem Angeklagten nicht zugerechnet, mit der Folge, dass diesen regelmäßig kein Verschulden trifft.

Wichtig zu beachten bleibt jedoch, dass die Einhaltung der Wiedereinsetzungsfrist im Wiedereinsetzungsvortrag dargelegt werden muss. Hierfür ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Angeklagten entscheidend. Solcher Vortrag fehlte im hier entschiedenen Fall. Den Angeklagten (und seinen Prozessbevollmächtigten) rettete nur die Berücksichtigung eines Vermerks der Staatsanwaltschaft über die Kenntnisnahme des Anwalts, woraus gefolgert wurde, dass der Angeklagte jedenfalls nicht früher Kenntnis hatte. Glück gehabt! (ju)

DEMNÄCHSTIGE ZUSTELLUNG BEI BESCHLUSSANFECHTUNG NACH WEG

Hat der Kläger alle von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Klagezustellung erbracht, insbesondere den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt, so sind er und sein Prozessbevollmächtigter im Weiteren nicht mehr gehalten, das gerichtliche Vorgehen zu kontrollieren und durch Nachfragen auf beschleunigte Zustellung hinzuwirken. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 7.4.2022 – V ZR 165/21, NJW-RR 2022, 1167

Der hier angefochtene Beschluss erging am 19.11.2019, die Anfechtungsklage wurde am 19.12.2019 bei

Gericht eingereicht. Das Gericht forderte am 30.12.2019 die Gerichtskosten an, die der Kläger anschließend einzahlte, so dass der Betrag am 15.1.2020 bei Gericht einging. Die Klagebegründung reichte der Kläger sodann am 20.1.2020, einem Montag, ein. Dennoch wurde die Klage erst am 14.7.2020 zugestellt, nachdem der Kläger am 6.7.2020 nach dem Sachstand gefragt hatte.

Während das AG hier keine demnächstige Zustellung mehr annahm und die Klage deshalb schon wegen Verfristung abwies, entschied das LG in der Sache. Mit Blick auf die Wertung des § 204 II BGB sei es nach rechtzeitiger Einzahlung der Gerichtskosten nicht dem Kläger anzulasten, dass die Klage über fast sechs Monate hinweg nicht zugestellt wurde.

Der BGH hält das im Ergebnis für richtig, nicht aber in der Begründung. Die vom Berufungsgericht herangezogene Norm des § 204 II BGB betreffe die Hemmung der Verjährung und damit anders gelagerte materiell-rechtliche Fragen. Die angenommene Sechs-Monats-Frist sei für die Annahme des Rechtsverlusts hier unpassend. Sei der Kläger seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen, dürfe er darauf vertrauen, dass das Gericht seine Aufgaben wahrnimmt; daher sei er grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, das Gericht zu kontrollieren und Nachfrage zu halten. Das könne in besonders gelagerten Ausnahmefällen nur dann in Betracht kommen, wenn für die Partei klar und eindeutig zu erkennen sei, dass sie Mitwirkungsobliegenheiten treffe. Offen lässt der Senat, ob möglicherweise in vorliegendem Zusammenhang „mit Blick auf den Zweck der Klagefrist“ die Jahresfrist des § 234 ZPO herangezogen werden könnte. Kürzere Fristen, innerhalb derer bei Gericht nachzufragen wäre, sieht er jedenfalls nicht.

Immer wieder kommt es vor, dass Instanzgerichte im Zusammenhang mit der „demnächstigen Zustellung“ zu streng mit den Parteien umgehen und so Ansprüche fälschlicherweise als verjährt ansehen. Der V. Zivilsenat erteilt Versuchen, dem Kläger Nachfragepflichten aufzuerlegen, weitestgehend eine Absage. Selbst bei der Beschlussanfechtung nach dem WEG, für die zur raschen Herstellung des Rechtsfriedens kurze Fristen vorgesehen sind, bestehen derlei Obliegenheiten nur ganz ausnahmsweise. In Streitfällen ist es wichtig, dass die Chronologie der Ereignisse exakt nachvollzogen und vorgetragen wird, um herauszuarbeiten, welche Mitwirkungshandlungen zu welchen Zeitpunkten wirklich bestanden und durchgeführt wurden. So kann man dann zumindest auf positive Prüfung in den Rechtsmittelinstanzen setzen. (bc)

ANWALTICHE UND RICHTLICHE FEHLER BEI FRISTVERLÄNGERUNGEN

Geht dem Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers auf einen von ihm gestellten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eine Mitteilung des Gerichts zu, aus der sich ergibt, dass die gewährte Fristverlängerung hinter der begehrten

zurückbleibt, so ist eine Grundlage für sein Vertrauen, die Frist laufe erst später als aus der Mitteilung ersichtlich ab, nicht ersichtlich. Vielmehr ist von einem ordentlichen und gewissenhaften Rechtsanwalt zu erwarten, dass er eine solche Mitteilung zur Kenntnis nimmt und sich auf die daraus ersichtliche Frist einstellt.

BGH, Beschl. v. 27.9.2022 – VI ZB 66/21, NJW-RR 2022, 1648

1) Eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist wird erst wirksam, wenn sie dem Berufungskläger formlos mitgeteilt wird (vgl. BGH, Beschl. v. 21.1.1999 – V ZB 31/98, NJW 1999, 1036 Rn. 5; v. 14.2.1990 – XII ZB 126/89, NJW 1990, 1797).

2) Wird dem Berufungskläger bei Mitteilung der Verlängerungsverfügung ebenfalls mitgeteilt, die Verfügung enthalte einen Schreibfehler, tatsächlich sei ein anderes Fristende gewollt gewesen, so kann dieses Schreibversehen jedenfalls gem. § 319 ZPO berichtigt werden.

BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – VI ZB 48/21, NJW-RR 2022, 1650

Anträge zur Verlängerung von Rechtsmittelbegründungsfristen sind an der gerichtlichen und anwaltlichen Tagesordnung, also mehr oder weniger Routine. Immer wieder kommt es in diesem Zusammenhang zu Missverständnissen. Oft kann die Ursache zumindest auch beim Anwalt gefunden werden, so dass Wiedereinsetzungsanträge scheitern und anschließend der Haftungsfall auf der Hand liegt. Das ist umso ärgerlicher, da es einfache Strategien gibt, solche Fehler zu vermeiden.

Im ersten Fall, den der VI. Zivilsenat am 27.9.2022 entschied, hatte der Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers die Begründungsfrist um einen Monat verlängern wollen. Da das Urteil am 21.1.2021 zugestellt wurde, verfügte das Gericht eine Fristverlängerung bis zum 21.4.2021. Genau genommen war das deshalb keine Verlängerung „um einen Monat“ (wie es beantragt war), weil die nicht verlängerte Begründungsfrist am 22.3.2021, einem Montag, abgelaufen wäre. Der BGH versagt die Wiedereinsetzung. Ein schlichtes Schreibversehen beim Berufungsgericht habe nach dessen Angaben nicht vorgelegen. Davon durfte der Prozessbevollmächtigte auch nicht ausgehen, als die Verlängerungsverfügung bei ihm einging. Grundsätzlich dürfe ein Prozessbevollmächtigter zwar darauf vertrauen, dass sein ordnungsgemäß gestellter und begründeter Antrag auf eine erste Fristverlängerung auch bewilligt werde; das enthebe ihn aber lediglich von der Verpflichtung, vor Fristablauf bei Gericht nachzufragen, wenn rechtzeitig vor Fristablauf noch keine entsprechende Verfügung zugeht. Hier aber lag die Verfügung rechtzeitig vor. In diesem Fall müssen die Fristen im Kalender entsprechend der Verfügung umgehend korrigiert werden. Maßgeblich sei immer die bewilligte, nicht die beantragte Verlängerung.

Im zweiten Fall, den derselbe Senat eine Woche zuvor entschieden hatte, ging es um die mit Zustimmung des

Gegners beantragte Verlängerung auf den 29.12.2020. Das Gericht verfügte die Verlängerung lediglich auf den 28.12., gab aber dann nach Eingang der Begründung am 29.12. mit Verfügung vom gleichen Tag bekannt, dass es sich um ein Schreibversehen gehandelt habe; eigentlich sei der 29.12. gemeint gewesen. Später war das Berufungsgericht allerdings dann der Ansicht, dass ein für alle offenkundiges Schreibversehen nicht vorgelegen habe, sodass der Schriftsatz nicht rechtzeitig eingegangen sei. Wiedereinsetzung wurde nicht gewährt mit dem Hinweis darauf, dass eine rechtzeitige Nachfrage vor Ablauf der verlängerten Frist notwendig gewesen sei, wenn wie vorgetragen die Verlängerungsverfügung nicht rechtzeitig bei den Bevollmächtigten einging.

Der BGH ging hingegen davon aus, dass die Frist gewahrt war. Er musste davon ausgehen, dass die Verlängerungsverfügung dem Berufungsführer nicht vor dem 29.12. zugeht. Etwas Anderes hatte das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die Verlängerung der Frist werde aber erst wirksam, wenn sie dem Berufungskläger formlos mitgeteilt wird. Mit der neuen Verfügung vom 29.12.2020 sei das Schreibversehen dann aber für alle Beteiligten „offenbar“ i.S.d. § 319 ZPO gewesen, so dass sich die Verlängerung noch auf den 29.12. korrigieren ließ.

Zusammenfassend lässt sich den Beschlüssen also entnehmen, dass Verlängerungsverfügungen grundsätzlich nur bis zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem verfügt ist. Vertrauensschutz auf den eigenen Antrag gibt es nur dann, wenn die Verfügung nicht rechtzeitig eintrifft. Bis dahin ist sie auch nicht wirksam und kann ggf. noch durch das Gericht – gleichsam überholend – korrigiert werden.

In der Büroorganisation ist also darauf zu achten, dass Verlängerungsanträge tunlichst zu einem bestimmten Datum, nicht „um einen Monat“ gestellt werden. Das beantragte Fristende ist vorläufig im Kalender zu notieren. Sodann ist darauf zu achten, dass die daraufhin ergehende Verfügung mit dem Antrag übereinstimmt. Wenn nicht, muss der Kalendereintrag sofort geändert werden. Ist die Verfügung nicht rechtzeitig eingetroffen, besteht keine Verpflichtung, bei Gericht nachzufragen, solange der Antrag rechtzeitig und mit ausreichender Begründung gestellt wurde. Das gilt für eine zweite Verlängerung nur dann, wenn die Zustimmung des Gegners vorher eingeholt und dem Gericht im Verlängerungsantrag mitgeteilt oder beigelegt wurde. (bc)

EMPFANGSBEKENNTNIS BEI ÜBERLASSUNG DER beA-KARTE

1. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände ist die Beweiswirkung eines über den sicheren Übermittlungsweg eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs versandten elektronischen Empfangsbekanntnisses nicht allein durch den Vortrag durchgreifend entkräftet, dass es dem Gericht vom Sekretariat des Postfachinhabers unautorisiert übermittelt worden sei.

2. Setzt sich ein Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs über die Verpflichtung zur ausschließlich eigenen – höchstpersönlichen – Nutzung durch Überlassung des nur für seinen Zugang erzeugten Zertifikats und der dazugehörigen Zertifikats-PIN an Dritte oder auf andere Weise bewusst hinweg, muss er sich in diesem Regelungszusammenhang das von einem Dritten abgegebene elektronische Empfangsbekenntnis auch dann wie ein eigenes zurechnen lassen, wenn die Abgabe ohne seine Kenntnis erfolgt ist. (eigene Ls.)

BSG, Urt. v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R

1. Überlässt ein Rechtsanwalt (rechtswidrig) seine persönliche Signaturkarte unter Offenlegung der persönlichen PIN seiner Mitarbeiterin, so ist zur Feststellung des Empfangswillens des Rechtsanwalts gem. § 166 BGB analog auf die Mitarbeiterin als Wissensvertreterin des Rechtsanwalts abzustellen. (...)

OLG Bremen, Beschl. v. 20.9.2022 – 3 U 21/22

Im Gesetzgebungsverfahren für das beA hatte man sich bewusst dafür entschieden, auch weiterhin ein explizites Empfangsbekenntnis als maßgeblich für den Lauf von gesetzlichen Fristen anzusehen. Erst die tatsächliche Kenntnisnahme durch die Prozessbevollmächtigte soll die Fristen in Gang setzen, nicht schon der Eingang in der Kanzlei. Die Kenntnisnahme bestätigte die Rechtsanwältin früher mit ihrer Unterschrift, heute durch die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB).

Offensichtlich wird die Hoheit über die beA-Karte aber nicht von allen Karteninhaberinnen und -inhabern ernst genommen, sondern es wird Dritten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) erlaubt, die Karte zu benutzen. Das stellt allerdings einen eklatanten Verstoß gegen § 26 RAVPV dar: Die Inhaberinnen und Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.

Prozessual führt die Weitergabe der Karte wohl zur Unwirksamkeit des so eingereichten Schriftsatzes.⁸ In Bezug auf das eEB kann zwar grundsätzlich der Vollbeweis des Vorliegens des Empfangswillens der Prozessbevollmächtigten entkräftet werden. Das OLG Bremen lässt diesen Gegenbeweis hier aber nicht zu, sondern stellt gem. § 166 BGB analog zur Feststellung des Empfangswillens auf die Mitarbeiterin als Wissensvertreterin des Beklagtenvertreters ab. Auch das BSG will den Gegenbeweis nur zulassen, wenn nach den Umständen kein Zweifel daran bestehen kann, dass der Postfachinhaber keine Verantwortung für die unberechtigte Nutzung seines Postfachs zu tragen hat. Das sei bei einer bewussten oder geduldeten Kartenüberlassung nicht der Fall. (ju)

⁸ So jedenfalls ArbG Lübeck, Verfügung v. 19.6.2019 – 6 Ca 679/19.

beA-PFLICHT AUCH FÜR RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN UND FÜR RECHTSANWÄLTE IN JEDER LEBENSLAGE

1. Eine Klage, die eine Rechtsanwaltsgesellschaft im Jahr 2022 lediglich per Telefax und nicht als elektronisches Dokument i.S.d. § 52d S. 1 FGO an das Gericht übermittelt, ist unzulässig. Der Verstoß gegen § 52d FGO führt zur Unwirksamkeit der Klage. Die Prozessklärung ist nicht wirksam.

2. Die für Rechtsanwälte bestehende Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 52d S. 1 FGO gilt seit dem 1.1.2022 auch für Rechtsanwaltsgesellschaften gem. § 59c BRAO.

3. (...)

4. § 52d S. 1 FGO knüpft allein an den Status (Zulassung) als Rechtsanwalt an. Falls der Bevollmächtigte zugleich Steuerberater ist, ändert dies nichts an der Pflicht des Rechtsanwalts zur elektronischen Übermittlung nach § 52d FGO. (...)

5. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Einspruchsentscheidung muss keine Angaben zur Übermittlung der Klage als elektronisches Dokument enthalten.

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.7.2022 – 9 K 9009/22 (Revision beim BFH anhängig unter dem Az. VII R 34/22)

Das Urteil des FG Berlin-Brandenburg, gegen das allerdings Revision eingelegt wurde, fasst etliche wichtige Aspekte zusammen.

Zum einen stellt es klar, dass auch nach § 52d FGO die Antragstellung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in elektronischer Form verpflichtend ist. Ein Antrag per Fax ist daher unzulässig, die Prozessklärung unwirksam.⁹

Da die prozessbevollmächtigte Rechtsanwaltsgesellschaft grundsätzlich die gleiche Rechts- und Pflichtenstellung wie ein einzelner Rechtsanwalt habe und daher auch bereits vor Einführung des beA für Berufsausübungsgesellschaften zum 1.8.2022 eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen hatte, musste sie sich dazu der vertretungsberechtigten Personen bedienen, die ein eigenes beA hatten.

Sofern die Person, die für die Gesellschaft im Prozess tätig wird, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, muss sie nach ganz herrschender Auffassung das (ggf. persönliche) beA nutzen. Das gilt auch dann, wenn grundsätzlich kein Anwaltszwang besteht,¹⁰ wenn – wie im Finanzgerichtsprozess – auch andere Berufsträger auftreten dürfen und die vertretende Person – wie hier – eine Mehrfachqualifikation auch als (nicht beA-pflichtiger) Steuerberater hat¹¹ oder für eine (nicht beA-pflichtige)

⁹ So ausdrücklich BFH, Beschl. v. 23.8.2022 – VIII S 3/22.

¹⁰ OLG Frankfurt, Beschl. v. 27.7.2022 – 26 W 4/22, zu Zwangsvollstreckung.

¹¹ Das Gericht lässt ausdrücklich offen, ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn ein sowohl als Rechtsanwalt als auch als Steuerberater zugelassener Vertreter explizit und ausschließlich als Steuerberater auftritt.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auftritt.¹² Für einen nur nebenberuflich als Rechtsanwalt zugelassenen Verbandsmitarbeiter hat das ArbG Stuttgart¹³ allerdings die beA-Pflicht abgelehnt, diese sei rollenbezogen zu sehen. Tritt hingegen ein Syndikusanwalt für seinen Verband auf, muss er sein beA laut LAG Hamm¹⁴ benutzen.

Auf einen entsprechenden Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung darf man auch nicht vertrauen,¹⁵ also lautet die klare Empfehlung: Wer ein beA hat, der nutze es! (ju)

URTEILSBERICHTIGUNG LÖST IM REGELFALL KEINE NEUE RECHTSMITTELFRIST AUS

Die Berichtigung eines Urteils gem. § 319 ZPO wegen offener Unrichtigkeit hat grundsätzlich keinen Einfluss auf Beginn und Lauf der Rechtsmittelfrist. Lediglich ausnahmsweise beginnt eine neue Rechtsmittelfrist (erst) mit der Bekanntmachung des Berichtigungsbeschlusses, wenn die zunächst zugestellte Entscheidung insgesamt – also einschließlich der Entscheidungsgründe – nicht klar genug ist, um die Grundlage für die Entschließungen und das weitere Handeln der Parteien sowie für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zu bilden. (eigener Ls.)
BGH, Beschl. v. 15.9.2022 – V ZB 85/20

Der Anwalt hatte gegen ein landgerichtliches Urteil Berufung eingelegt und eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat erhalten. Danach berichtigte das LG das Urteil in mehreren Punkten gem. § 319 ZPO. Der Anwalt vertrat die Auffassung, dass diese Berichtigungen eine neue Berufungsfrist auslösten, und beantragte, ausgehend vom Datum der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses, wiederum eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat. Innerhalb der Berufungsbegründungsfrist bezogen auf die ursprüngliche Urteilszustellung reichte er keine Berufungsbegründung ein. Das OLG verwarf die Berufung deswegen als unzulässig. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf der BGH ebenfalls als unzulässig, weil es an den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 II ZPO fehle.

Nach ständiger und verfassungsrechtlich unbedenklicher Rechtsprechung des BGH habe die Berichtigung eines Urteils gem. § 319 ZPO wegen offener Unrichtigkeit grundsätzlich keinen Einfluss auf Beginn und Lauf der Rechtsmittelfrist.¹⁶ Eine neue Rechtsmittelfrist beginne nur ausnahmsweise (erst) mit der Bekanntmachung des Berichtigungsbeschlusses, wenn die zunächst zugestellte Entscheidung insgesamt – also ein-

schließlich der Entscheidungsgründe – nicht klar genug ist, um die Grundlage für die Entschließungen und das weitere Handeln der Parteien sowie für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zu bilden. Dies sei etwa der Fall, wenn erst die berichtigte Entscheidung die Beschwer erkennen lässt oder sich erst aus ihr ergibt, dass die Entscheidung überhaupt einem Rechtsmittel zugänglich ist.¹⁷ Diese Grundsätze finden auch im Fall einer Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO Anwendung.¹⁸

Das OLG habe rechtsfehlerfrei angenommen, dass hier kein solcher Ausnahmefall vorliege. Das Urteil des LG sei unter Hinzuziehung der Akte und des Sitzungsprotokolls bereits in der zugestellten Fassung hinreichend klar gewesen, um die Grundlage für die Entschließungen und das weitere prozessordnungsgemäße Handeln der Beklagten zu bilden. Schon nach dem Gebot des sichersten Weges hätte der Anwalt hier nicht darauf vertrauen dürfen, dass die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses neue Rechtsmittelfristen auslösen werde. (hg)

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

VERSICHERUNGSFALL IN DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Beruhet die Einlegung einer Berufung auf einer fehlerhaften rechtlichen Prüfung des Anwalts, die von dessen ursprünglicher, bei Klageerhebung bestehender, ebenfalls fehlerhafter Einschätzung unabhängig ist, handelt es sich insofern um eine selbstständige weitere anwaltliche Pflichtverletzung und damit um einen selbstständigen weiteren Versicherungsfall, für den der Berufshaftpflichtversicherer des Anwalts nicht eintrittspflichtig ist, wenn der neue Verstoß nicht mehr im versicherten Zeitraum liegt.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.4.2022 – 4 U 22/21, VersR 2022, 1493

Ein Anwalt verklagt hier seine Berufshaftpflichtversicherung auf Erstattung von Zahlungen, die er zum Ausgleich eines gegen ihn titulierten Schadenersatzanspruchs eines Mandanten geleistet hat. Dem Anwalt wurde von seinem Mandanten u.a. vorgeworfen, im Jahr 2011 eine aussichtslose Klage erhoben und gegen die Abweisung dieser Klage 2014 eine ebenfalls aussichtslose Berufung geführt zu haben. Der Anwalt hatte Insolvenzforderungen des Mandanten nicht zur Tabelle angemeldet (bzw. erst nachträglich nach Ablauf der Anmeldefrist), sondern im Klageweg gegen die Insolvenzverwalterin über das Vermögen des Schuldners persönlich (statt als Partei kraft Amtes) geltend gemacht (fehlende Passivlegitimation). Die Berufung gegen das klageabweisende Urteil begründete der Anwalt damit, dass wegen einer Unterbrechung des Rechtsstreits nach § 240 ZPO kein Urteil habe ergehen dürfen. Es

¹² FG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 12.7.2022 – 4 V 1340/22.

¹³ ArbG Stuttgart, Beschl. v. 18.7.2022 – 4 Ca 1688/22: Der Verbandsmitarbeiter, der im Rahmen seiner Verbandstätigkeit nicht als Rechtsanwalt auftritt, könne deshalb bis zum Beginn der aktiven Nutzungspflicht der Verbände am 1.1.2026 weiterhin Schriftsätze in Papierform wirksam einreichen.

¹⁴ LAG Hamm, Beschl. v. 27.9.2022 – 10 Sa 229/22 (Beschwerde anhängig unter dem Az. 10 AZB 18/22).

¹⁵ BFH, Urt. v. 21.5.2021 – II S 5/21 (PKH).

¹⁶ BVerfG, NJW 2001, 142.

¹⁷ Z.B. BGH, WM 2004, 891; NJW-RR 2022, 709; BGHZ 89, 184, 186 f.

¹⁸ BGH, NJW-RR 2004, 712; BGH, Beschl. v. 12.12.2006 – VI ZB 46/06.

handle sich um ein „Scheinurteil“. Tatsächlich aber hatte die Insolvenzverwalterin das Verfahren gem. §§ 86 I, 179 I InsO, § 240 ZPO aufgenommen und damit die Unterbrechungswirkung beendet.

Die Berufshaftpflichtversicherung bei der Beklagten bestand bis zum 31.3.2013. Seit 1.4.2013 ist der Kläger anderweitig versichert. Nach Ziff. 5.1 der Versicherungsbedingungen AVB-F 2009 ist der Versicherungsfall der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Die Beklagte regulierte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, lehnte aber die Übernahme der Kosten der Berufungsinstanz ab. Bei der Klageerhebung und der Berufungseinlegung handle es sich um zwei verschiedene Verstöße und damit um zwei unterschiedliche Versicherungsfälle. Für den Versicherungsfall infolge der Berufungseinlegung bestehe aufgrund des Versichererwechsels in zeitlicher Hinsicht kein Versicherungsschutz. Das LG wies die Klage ab. Die Berufung des Anwalts blieb erfolglos.

Für die zweitinstanzlichen Kosten sei die Beklagte nicht einstandspflichtig. Diese seien nicht die Folge eines bis zum Ende des Versicherungsvertrags am 31.3.2013 begangenen Verstoßes gegen berufliche Pflichten des Klägers. Die zweitinstanzlichen Kosten seien vielmehr die Folge der sinnwidrigen Einlegung und Begründung einer Berufung im Jahr 2014 mit dem vorrangigen Begehren, das Urteil wegen Verfahrensfehlern aufzuheben und die Sache an das LG zurückzuverweisen.

Der anwaltliche Fehler bezüglich der Kosten des Berufungsverfahrens bestehe nicht darin, dass die Berufung beruhend auf der ursprünglichen rechtlichen Fehleinschätzung eingelegt wurde, sondern auf einer von der ursprünglichen Einschätzung losgelösten rechtlichen Prüfung, die zunächst nur das Vorliegen eines Verfah-

rensfehlers und die Erfolgsaussichten eines auf Aufhebung und Zurückverweisung gerichteten Begehrens zum Gegenstand gehabt habe. Die ursprüngliche Pflichtverletzung durch die wegen fehlender Passivlegitimation aussichtslose Klage sei hierdurch abgelöst worden. Zum Zeitpunkt dieses neuen Verstoßes 2014 sei der Kläger aber nicht mehr bei der Beklagten versichert gewesen.

Der Anwalt hatte den Kostenschaden bezüglich der zweiten Instanz auch seinem aktuellen Haftpflichtversicherer angezeigt. Dieser lehnte seine Eintrittspflicht außergerichtlich ebenfalls ab, obwohl er nach der Begründung des hiesigen Urteils eintrittspflichtig wäre.

Wechsel des Haftpflichtversicherers sind wegen möglicher Streitigkeiten über die zeitliche Zuordnung eines Verstoßes konfliktträchtig. Der versicherte Anwalt gerät leicht in die Gefahr, zwischen den Stühlen zu sitzen (auch wenn richtigerweise natürlich einer der beteiligten Versicherer in zeitlicher Hinsicht eintrittspflichtig sein muss).

Der aktuelle Versicherer hatte sich auf eine BGH-Entscheidung berufen, wonach in der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Abweisung einer Forderung als verjährt keine neuen primären Schadenersatzanspruch auslösende anwaltliche Pflichtverletzung liege, sondern lediglich ein auf der ursprünglichen rechtlichen Fehleinschätzung beruhendes weiteres Versäumnis.¹⁹ Allerdings ging es dort um die Frage der Verjährung der Schadenersatzansprüche des Mandanten und nicht um die hier maßgebliche Frage des Verstoßes in versicherungsrechtlicher Hinsicht. Insofern handelt es sich nicht um eine vergleichbare Konstellation. (hg)

¹⁹ BGH, Urt. v. 3.2.2011 – IX ZR 105/10, NJW 2011, 1594, bespr. v. Chab, BRAK-Mitt. 2011, 137.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im November und Dezember 2022. Im Fokus stand u.a. das Thema Geldwäscheprävention. Die BRAK erarbeitete eine Reihe von Hilfsangeboten für Anwältinnen und Anwälte zur Umsetzung von Präventionspflichten. Daneben trugen auch die Anstrengungen der BRAK Früchte, eine Lösung für den Erhalt anwaltlicher Sammelanderkonten zu erreichen. Diese waren seit Anfang des Jahres 2022 massenhaft unter Berufung auf Geldwäscheprävention durch Banken gekündigt worden. Weitere Schwerpunk-

themen der BRAK im Berichtszeitraum waren der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sowie der Themenkomplex Rechtsstaat und Digitalisierung.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Auch im aktuellen Berichtszeitraum bildeten Betrieb und Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

Austausch der beA-Karten

Der aus sicherheitstechnischen Gründen notwendige Austausch der beA-Karten durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) beschäftigte die BRAK auch weiterhin. Die BNotK hat darauf hingewiesen, dass eine Anmeldung am beA-System mit den alten beA-Karten noch bis einschließlich 18.3.2023 möglich sein wird; sie konnte damit eine Verlängerung der ursprünglichen Frist für den Ablauf der zur Anmeldung nötigen Sicherheitszertifikate auf den Karten erreichen.¹ In die beA-Webanwendung hat die BRAK einen Warnhinweis integriert, der an die Notwendigkeit erinnert, die neue beA-Karte rechtzeitig im System zu hinterlegen.²

Auf den Ablauf der auf beA-Signaturkarten zusätzlich gespeicherten Signaturzertifikate zum 31.12.2022 hat die BRAK mehrfach hingewiesen.³ Dazu hat sie erläutert, wie man das neue Verfahren der Fernsignatur anstelle des bisherigen Signaturverfahrens nutzen kann und welche Alternativen zur Fernsignatur zur Verfügung stehen.⁴ Gemeinsam mit dem Software-Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr e.V. (SIV-ERV) hat die BRAK außerdem eine Information dazu veröffentlicht, wie Fernsignaturen bzw. Alternativen dazu zusammen mit Kanzleisoftware genutzt werden können.⁵

Weiterentwicklung des beA-Systems

Das beA-System wurde im Berichtszeitraum an geänderte Vorgaben seitens der Justiz zur Prüfung verwendeter Sonderzeichen angepasst.⁶ Außerdem erfolgten Anpassungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV).⁷ Dabei wurde die von der Satzungsversammlung geänderte Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht eingepflegt und zudem die von vielen Nutzerinnen und Nutzern als umständlich empfundene Eingabe eines Sicherheitscodes vor Suchabfragen abgeschafft. Der dadurch gewährleistete Schutz vor massenhaften automatisierten Datenabfragen wird nunmehr auf andere Weise umgesetzt.

Ferner erfolgte eine umfangreiche Aktualisierung sowohl der Basiskomponente als auch der Anwendungskomponente der beA Client Security, die mit der beA-Version 3.16 umgesetzt wurde. Wichtigster Bestandteil dieser Aktualisierung ist die Umstellung der beA Client Security von 32 bit auf 64 bit Wortbreite für Windows-Systeme.⁸

Anhebung der Nachrichtengrößen

Zum 1.1.2023 wurden nach der 2. Bekanntmachung zu § 5 ERVV (2. ERVB 2022) die Größe von Nachrichten und die Zahl von Anhängen, die im elektronischen

Rechtsverkehr versandt werden können, auf nunmehr maximal 1.000 Anhänge und maximal 200 Megabyte erhöht. Technische Voraussetzung dafür ist die Umstellung der beA Client Security auf 64 bit.⁹

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Ein Schwerpunktthema (nicht nur) dieses Berichtszeitraums war die Geldwäscheprävention. Die BRAK publizierte mehrere von der Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern in Kooperation mit der BRAK erarbeitete Hilfsmaterialien für Anwältinnen und Anwälte. Hierzu zählen kanzleiweite und individuelle Muster für die Geldwäsche-Risikoanalyse nach § 5 GwG.¹⁰

Ferner hat die BRAK ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG aktualisiert und um explizite Hinweise zum Umgang mit Sammelanderkonten ergänzt.¹¹ Außerdem hat die BRAK eine neue Musteranordnung zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten als Empfehlung für die Rechtsanwaltskammern herausgegeben.¹² Danach müssen Kanzleien mit mehr als 30 Berufsträgern bzw. Berufsangehörigen sozietätsfähiger Berufe einen Geldwäschebeauftragten bestellen.¹³

SAMMELANDERKONTEN

Im Zusammenhang mit Geldwäscheprävention steht auch der Einsatz der BRAK für den Erhalt der Möglichkeit, Sammelanderkonten zu nutzen. Aufgrund einer Änderung der Risikoeinschätzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in deren Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG hatten Banken Anfang des Jahres 2022 massenhaft anwaltliche Sammelanderkonten gekündigt. Die BRAK setzte sich daraufhin in Gesprächen mit Bundesfinanz- und -justizministerium, BaFin und Bankwirtschaft, intensiv dafür ein, eine für die Anwaltschaft tragfähige Lösung zu erreichen.

Berufsrechtliche Pflichten

Um Sammelanderkonten dauerhaft zu ermöglichen, ist eine geänderte Handhabung von Seiten der Banken notwendig, aber auch Anpassungen im Berufsrecht. Durch eine Änderung in § 4 I BORA hatte die Satzungsversammlung bereits im April 2022 – in Kraft getreten zum 1.10.2022¹⁴ – klargestellt, dass Anwältinnen und Anwälte Sammelanderkonten nicht generell „auf Vorrat“ unterhalten müssen.

In ihrer Sitzung am 5.12.2022 beschloss die Satzungsversammlung weitere Präzisierungen und Ergänzungen berufsrechtlicher Pflichten in § 4 BORA, um Rechtssicherheit für Anwältinnen und Anwälte zu schaffen und die

¹ Vgl. beA-Sondernewsletter 15/2022 v. 22.12.2022.

² Vgl. beA-Newsletter 10/2022 v. 24.11.2022.

³ U.a. beA-Newsletter 11/2022 v. 22.12.2022.; s. ferner *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2022, 260, 261 und *dies.*, BRAK-Mitt. 2022, 205, jew. m.w.N.

⁴ U.a. von *Seltmann*, BRAK-Magazin 5/2022, 10.

⁵ Dazu beA-Sondernewsletter 14/2022 v. 22.11.2022.

⁶ Vgl. beA-Sondernewsletter 13/2022 v. 8.11.2022.

⁷ Vgl. beA-Newsletter 10/2022 v. 24.11.2022.

⁸ Ausf. dazu von *Seltmann*, BRAK-Magazin 6/2022, 11; s. dazu auch bereits beA-Newsletter 8/2022 v. 29.9.2022 und 3/2022 v. 3.3.2022.

⁹ Dazu wiederum von *Seltmann*, BRAK-Magazin 6/2022, 11 sowie beA-Newsletter 10/2022 v. 24.11.2022 und 11/2022 v. 22.12.2022.

¹⁰ Zu Links und Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 24/2022 v. 30.11.2022; ausf. zur Risikoanalyse *Bluhm*, BRAK-Magazin 4/2022, 14.

¹¹ Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, 7. Aufl.; dazu Nachr. aus Berlin 23/2022 v. 17.11.2022.

¹² Musteranordnung; dazu Nachr. aus Berlin 22/2022 v. 4.11.2022.

¹³ Ausführlich zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten *Bluhm*, BRAK-Magazin 6/2022, 16.

¹⁴ BRAK-Mitt. 2022, 266.

Prüfung der Banken zur Risikoeinstufung zu erleichtern.¹⁵ Die Beschlüsse der Satzungsversammlung liegen derzeit dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung vor.¹⁶

Nichtbeanstandungserlass des BMF

Ende Dezember hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Nichtbeanstandungserlass¹⁷ veröffentlicht. Danach soll das Bundeszentralamt für Steuern bis Ende Juni 2023 nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelländerkonten als nicht nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen meldepflichtig behandeln. Hintergrund sind laufende Bemühungen, Sammelländerkonten von der Meldepflicht nach dem sog. Common Reporting Standard (CRS) auszunehmen. Dadurch soll eine Beeinträchtigung der anwaltlichen Berufsausübung abgewendet werden, die aus einem wegen der Meldepflicht erschwerten Zugang zu Sammelländerkonten resultieren könnte. BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul begrüßt diese Entwicklung, die aus ihrer Sicht dem vertrauensvollen Austausch mit dem Ministerium geschuldet ist.¹⁸

RECHTSSTAAT UND JUSTIZSYSTEM

Auch am Ende des Jahres 2022 hat die BRAK sich mit Positionspapieren und Stellungnahmen zu wichtigen Fragen bzw. aktuellen Gesetzesvorhaben geäußert, die den Rechtsstaat und das Justizsystem betreffen.

Digitalpakt

Angesichts der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder (JuMiKo) am 10./11.11.2022 hat die BRAK ein gemeinsames und einvernehmliches Vorgehen von Bund und Ländern bei der Digitalisierung gefordert.¹⁹ Denn die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats in Krisen hänge maßgeblich von einer auch digital arbeitsfähigen Justiz ab. In den aus Sicht der BRAK notwendigen umfassenden Digitalpakt müsse auch die Anwaltschaft einbezogen werden. Der Bundesgesetzgeber sei hier gefordert, alle Länder müssten einbezogen werden. Um die Interoperabilität unterschiedlicher Systeme sicherzustellen, brauche es eine bundeseinheitliche Vorgabe für IT-Standards und Schnittstellen.

Zuständigkeitsstreitwerte in der Zivilgerichtsbarkeit

In einem Positionspapier²⁰ hat die BRAK sich zu der von einer Arbeitsgruppe von Bundes- und Landesjustizministerien im Auftrag der JuMiKo geprüften Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte der Amtsgerichte in Zivilsachen geäußert. Diskutiert wird derzeit, den Zuständigkeitsstreitwert bei den Amtsgerichten von derzeit 5.000 Euro auf 10.000 Euro zu erhöhen. Auf dem Prüfstand stehen daneben u.a. auch Berufungs- und Beschwerdewertgrenzen.

Die BRAK hält eine Überprüfung der zuletzt 1993 erhöhten Zuständigkeitsstreitwerte für berechtigt, moniert aber, dass konkrete statistische Daten als Grundlage der Diskussion fehlten. Zur Wahrung des Zugangs zum Recht auch in der Fläche sei es elementar, dass die Amtsgerichte gestärkt würden, ohne zugleich die Landgerichte zu schwächen. Die Inflation sei kein tragfähiges Argument für eine Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte, da der durchschnittliche Streitwert im Jahr 2021 bei lediglich rund 2.000 Euro gelegen habe und bereits die aktuelle Wertgrenze von 5.000 Euro gemessen am Durchschnittsverdienst hoch sei. Dies hat BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels Ende Dezember in einem an die Länderarbeitsgruppe gerichteten Schreiben erneut betont.²¹

Pflichtverteidigung

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien u.a. das Ziel gesetzt, die Verteidigung von Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung sicherzustellen. Mit einer Initiativstellungnahme²² hat die BRAK den dringenden Handlungsbedarf in dieser Frage unterstrichen. Sie fordert, dass eine Pflichtverteidigung nicht nur auf Antrag bestellt wird, sondern – entsprechend den Grundsätzen des Systems der notwendigen Verteidigung – von Amts wegen und vor einer polizeilichen oder sonstigen Vernehmung oder Gegenüberstellung. Ferner weist die BRAK auf Schwächen des geltenden Rechts und auf europarechtliche Umsetzungsfordernisse hin.

Asylverfahrensrecht

Scharf kritisiert²³ hat die BRAK den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, mit dem das Bundesinnenministerium die Verwaltungsgerichte und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entlasten will. Die Neuregelungen seien nahezu ausschließlich einschränkend und verkürzten Verfahrensrechte allein aus Beschleunigungsgründen. Der Entwurf drücke Misstrauen gegenüber Anwältinnen und Anwälten aus. Er führe im Ergebnis dazu, dass sich die Gerichte auf massiv ansteigende Eilantragsverfahren im Asylrecht einstellen müssten, was dem Ziel des geplanten Gesetzes widerspreche. Asylverfahren müssen aus Sicht der BRAK nicht schneller, sondern vor allem sorgfältig und mit rechtmäßigen Bescheiden geführt werden; gleiches gelte für die Gerichtsverfahren. Weitere Spezialgesetze, die Verfahrensrechte einschränken, seien nicht zielführend.

Ihre Kritik an der geplanten massiven Einschränkung des Rechtsschutzes für Asylsuchende hat die BRAK gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Berlin, dem Deutschen Anwaltverein sowie dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein auch gegenüber der Bundesregierung formuliert.²⁴

¹⁵ S. Presseerkl. Nr. 12/2022 v. 5.12.2022; Nachr. aus Berlin 25/2022 v. 15.12.2022 sowie Dahns, BRAK-Magazin 1/2023, 12.

¹⁶ Vgl. § 191e I BRAO.

¹⁷ BMF, Nichtbeanstandungserlass v. 19.12.2022.

¹⁸ BRAK-News v. 20.12.2022.

¹⁹ Presseerkl. Nr. 11/2022 v. 10.11.2022.

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 47/2022.

²¹ Dazu Nachr. aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

²² BRAK-Stn.-Nr. 49/2022.

²³ Presseerkl. Nr. 10/2022 v. 25.10.2022.

²⁴ Gemeinsame Stn. von BRAK, RAK Berlin, DAV und RAV v. 24.11.2022.

Bauleitplanungsverfahren

Gegen eine Verkürzung von Verfahrensrechten Betroffener hat sich die BRAK auch in Bezug auf das geplante Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanungsverfahren gewandt.²⁵ Sie kritisiert, dass die vorgesehene ausschließlich digitale Beteiligung nicht-technikaffine Bürgerinnen und Bürger ausschließe. Mindestens für eine Übergangszeit müsse noch eine niedrighschwellige, umfassende Teilhabe analog möglich bleiben. Auf diesen Aspekt hatte die BRAK auch bereits in Bezug auf die geplante Änderung des Raumordnungsgesetzes hingewiesen.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Zudem hat die BRAK sich auch zu weiteren legislativen Vorhaben geäußert. Sie begrüßt insb. die Arbeiten an einem „Future Legal Instrument on the Protection of the Profession of Lawyer“ auf der Ebene des Europarats. Damit sollen international einheitliche Schutzstandards für die ungehinderte Ausübung des Anwaltsberufs geschaffen werden. Zum derzeitigen Stand des Konventionentwurfs hat die BRAK auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz Stellung genommen.²⁶ *Trierweiler/Boog* stellen die Details und Hintergründe der geplanten Konvention im nächsten Heft der BRAK-Mitteilungen im Detail vor.

Kritisch sieht die BRAK auch das geplante zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II).²⁷ Damit sollen strukturelle Verbesserungen für den Vollzug außenpolitischer Sanktionen der EU geschaffen werden, insb. durch eine neue Zentralstelle. Der Entwurf knüpft an das Ende Mai 2022 in Kraft getretene Sanktionsdurchsetzungsgesetz I an, das v.a. kurzfristig umsetzbare Maßnahmen enthielt. Das Gesetz ist zum 28.12.2022 in Kraft getreten.²⁸

Für problematisch hält die BRAK das von den Datenschutzaufsichts- und Privacy-Behörden der G7-Staaten erarbeitete Konzept des Data Free Flow with Trust. Es soll zwischenstaatliche Datenaustausche befördern und staatliche Datenzugriffe einheitlich regeln. Die BRAK fordert, dass dabei das Mandatsgeheimnis umfassend geschützt bleibt.²⁹

Die anwaltliche Verschwiegenheit und mittelbar auch den Zugang zum Recht sieht die BRAK auch durch die geplante Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der StPO in Gefahr.³⁰ Auf die im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vorgesehenen Erhebungs- und Sicherungsbefugnisse sollte ihrer Ansicht nach verzichtet werden; mindestens müssten aber weitere – von der BRAK konkret aufgezählte – Maßnahmen zur Minimierung von Risiken für das Man-

datensgeheimnis aufgenommen werden. Die BRAK bittet den Gesetzgeber um frühzeitige Einbindung in die Konzeption eines Verfahrens zur Aussonderung der Daten von Berufsgeheimnistägern.

SATZUNGSVERSAMMLUNG

Am 5.12.2022 kam die Satzungsversammlung zur 4. Sitzung der laufenden 7. Wahlperiode zusammen. Sie beschloss u.a. Änderungen von § 4 BORA, um Sammelländerkonten auch weiterhin zu ermöglichen,³¹ zu Online-Fachanwaltsfortbildungen (§ 4a FAO) sowie zur geschlechtergerechten Formulierung von BORA und FAO.³²

STAR-BERICHT 2022

Mitte November veröffentlichte die BRAK die Ergebnisse des STAR-Berichts 2022.³³ Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) wurde 1993 von der BRAK ins Leben gerufen. In ihrem Auftrag untersucht das Institut für Freie Berufe (IFB) der Universität Erlangen-Nürnberg regelmäßig die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft. Die diesjährige Befragung widmete sich dem Einsatz von nicht-anwaltlichem Fachpersonal; wirtschaftliche Kennzahlen zur Anwaltschaft waren daher in der Umfrage nicht enthalten.

Im Fokus der Untersuchung standen die Personalsituation bei Fachangestellten und sonstigem Kanzleipersonal sowie ihre Arbeitsbedingungen. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass je nach Größe zwischen 25 und 50 % der Kanzleien ihre offenen Stellen nicht besetzen können, v.a. im Bereich des nicht-anwaltlichen Fachpersonals. Eine ausführliche Analyse von STAR 2022 unternimmt *Vetter*, die auch mögliche Lösungsansätze aufzeigt.³⁴

KONFERENZ „ANWALTSCHAFT IM BLICK DER WISSENSCHAFT“

Am 11.11.2022 fand an der Universität Hannover die gemeinsam von BRAK und Institut für Prozess- und Anwaltsrecht veranstaltete Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ statt. Unter dem Titel „Digitalisierung – Rekonstruktion – Zugang zur Verteidigung“ befasste sie sich mit aktuellen Herausforderungen für Anwaltschaft und Justiz im Strafprozess,³⁵ insb. mit der zwischenzeitlich auch vom Gesetzgeber³⁶ angegangenen digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung sowie mit Fragen der Pflichtverteidigung und des Zugangs zum Recht.

Den begleitenden Posterwettbewerb zum Anwaltsrecht für den wissenschaftlichen Nachwuchs³⁷ gewann *Chris-*

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 48/2022; s. auch bereits BRAK-Stn.-Nr. 24/2022.

²⁶ BRAK-Stn.-Nr. 45/2022; dazu Nachr. aus Berlin 22/2022 v. 4.11.2022; näher *Gamisch/Pratscher/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 36 (im Anschluss an diesen Beitrag).

²⁷ BRAK-Stn.-Nr. 46/2022; dazu Nachr. aus Berlin 23/2022 v. 17.11.2022.

²⁸ BGBl. 2022 I, 2606.

²⁹ Schr. v. BRAK-Vizepräsident Haug v. 2.11.2022; dazu Nachr. aus Berlin 23/2022 v. 17.11.2022.

³⁰ BRAK-Stn.-Nr. 52/2022.

³¹ Dazu Presseerkl. Nr. 12/2022 v. 5.12.2022.

³² S. *Dahns*, BRAK-Magazin 1/2023, 12 sowie Nachr. aus Berlin 25/2022 v. 15.12.2022.

³³ <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star2022/>; STAR-Bericht als PDF.

³⁴ *Vetter*, BRAK-Mitt. 2023, 2 (in diesem Heft).

³⁵ Von der Veranstaltung berichtet *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2023, 4; zur Problemstellung s. *Knauer*, BRAK-Mitt. 2022, 244.

³⁶ Referentenentwurf; dazu Nachr. aus Berlin 24/2022 v. 30.11.2022.

³⁷ Dazu s. <https://anwaltskonferenz.de/posterwettbewerb/>.

tian Denz mit seinem Poster „Die zeitgemäße Online-Verhandlung, § 128a ZPO. Anforderungen und technische Umsetzung“.³⁸ Auf Platz 2 folgte Marie Therèse Witzke, die in ihrem Poster ihre Masterarbeit zum Thema „Was braucht die praktizierende Anwaltschaft, um das Mediationsverfahren zu akzeptieren und zu etablieren?“ vorstellte, und auf Platz 3 die Wirtschaftswissenschaftlerin Beatrice Rösler mit einem Werkstattbericht aus ihrem Dissertationsprojekt „Ratio und Intuition – eine empirische Studie zum Entscheidungsverhalten von Rechtsanwälten“.

In diesem Jahr findet „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am Freitag, den 10.11.2023 statt.

³⁸ Seine Arbeit stellt Denz in Folge 83 des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ vor.

PODCASTS DER BRAK

Auch im aktuellen Berichtszeitraum erschienen neue Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“, u.a. zum Personalmarkt für Anwält:innen und für ReFas, zu Social Media und Profilo Optimierung und zu verschiedenen Coaching-Themen für Anwält:innen.³⁹ In dem neuen Format „kurz & knackig“ greift der Podcast außerhalb der regulären Folgen aktuelle Themen aus Anwaltschaft und Rechtspolitik auf. Die erste „kurz & knackig“-Folge mit dem Vorsitzenden des BRAK-Ausschusses StPO, Prof. Dr. Christoph Knauer, reagiert auf den gerade veröffentlichten Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung.⁴⁰

³⁹ S. die Übersicht auf S. XII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

⁴⁰ Erste „kurz & knackig“-Folge des Podcasts.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. SARAH PRATSCHER
UND ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im November und Dezember 2022.

ANPASSUNG DER AUßERGERICHTLICHEN STREITBEILEGUNG AN DIGITALE MÄRKTE

Die BRAK hat sich im Dezember 2022 an der Konsultation der Europäischen Kommission zur Anpassung der außergerichtlichen Streitbeilegung an digitale Märkte „Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Verbraucherbehörden und Vereinfachung außergerichtlicher Streitbeilegung, um die Achtung der Verbraucherrechte zu verbessern“ beteiligt.¹ Die BRAK begrüßt die Initiative der Kommission grundsätzlich. Sie vertritt die Meinung, dass es zur Motivation von Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich im Streitfall an eine außergerichtliche Stelle zur Streitbeilegung zu wenden, klare Qualitätskriterien geben müsse. Eine unabhängige Stelle müsse zudem die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen regelmäßig prüfen. Außerdem sei ein System erforderlich, welches sicherstellt, dass Unternehmer sich tatsächlich an das Ergebnis der Streitbeilegungsstelle halten.

Weiterhin befürwortet die BRAK, dass Verbraucherinnen und Verbraucher gemeinschaftlich eine Streitigkeit bei einer Streitbeilegungsstelle betreiben können. Dafür müssten jedoch klare Regeln für das Recht auf Verteidigung, die Vertretung der Parteien, die Verfahrenskosten etc. vorliegen. Auch die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten mit Unternehmen, deren Sitz außerhalb der EU ist, bei fehlenden oder falschen Informationen vor dem Kauf, bei Einschaltung eines Vermittlers

durch das Unternehmen oder Streitigkeiten, die vom Unternehmen ausgingen, solle möglich sein.

Für die Nutzung von Systemen zur außergerichtlichen Streitbeilegung von großen Online-Plattformen oder multinationalen Unternehmen hält die BRAK es für wichtig, dass ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt werden könne; außerdem müsse das System in einer dem Verbraucher bekannten Sprache zur Verfügung gestellt werden und einen guten Ruf haben. Die BRAK spricht sich für den Erhalt und die Verbesserung der bestehenden Online-Streitbeilegungsplattform aus. Sie hält es für sinnvoll, eine Funktion bereitzustellen, über welche Verbraucherinnen und Verbraucher wie auch Unternehmen sich direkt an die zuständige Streitbeilegungsstelle wenden können.

Als problematisch betrachtet die BRAK, dass Behörden in Deutschland illegale Praktiken von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU nicht unterbinden können und die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht gut funktioniere. Ein Eingreifen der EU sei auch wichtig, weil betroffene Unternehmen oft ihren Sitz in ein anderes Land verlegen und ihren Namen ändern würden, um sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Geldbußen könnten hier nach Ansicht der BRAK zielführend sein.

KONVENTION ZUM BERUF DES RECHTSANWALTS – EUROPARAT

Die BRAK hat auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom Dezember 2022 erneut zur künftigen Konvention zum Schutz der freien Ausübung des Anwaltsberufs Stellung genommen.² Derzeit wird in einem

¹ BRAK-Stn.-Nr. 51/2022.

² BRAK-Stn.-Nr. 2/2023.

zu diesem Zweck neu gegründeten Unterausschuss des Europarats die Konvention als völkerrechtliches Abkommen mit möglicherweise bindender Wirkung erarbeitet. Dieser von einem deutschen BMJ-Beamten geleitete Unterausschuss hat im April 2022 seine Arbeit aufgenommen. Die Erarbeitung des Konventionstextes befindet sich gegenwärtig noch in einem recht frühen Stadium und soll bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen werden.

Die BRAK engagiert sich bei diesem die Anwaltschaft unmittelbar betreffenden Thema in besonderem Maße. Sie ist in den Prozess der Erarbeitung der Konvention sowohl über das BMJ als auch über den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) intensiv eingebunden. In diesem Zusammenhang hatten der Ausschuss Menschenrechte und der Ausschuss Europa bereits im Juli 2022³ und im Oktober 2022⁴ Stellungnahmen erarbeitet. Dabei hatte sich die BRAK u.a. mit Nachdruck für eine bindende Ausgestaltung der Konvention, die Festlegung eines hohen Schutzniveaus und eine Betonung einer unabhängigen, selbstverwalteten Anwaltschaft als Pfeiler des Rechtsstaats ausgesprochen.

In ihrer jüngsten Stellungnahme bringt die BRAK zahlreiche konkrete Änderungsvorschläge zum aktuellen, im Dezember 2022 vorgelegten Entwurfstext der Konvention ein. Unter anderem spricht sie sich dafür aus, Schutzrechte für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Allgemeinen und das Berufsgeheimnis im Besonderen weit zu fassen und z.B. auch schon anwaltliches Tätigwerden im Vorfeld einer Mandatserteilung vollumfänglich zu schützen. Staatliche Befugnisse zur Einschränkung dieser Schutzrechte seien eng zu fassen und klar zu bestimmen. Hervorzuheben sei zudem, dass eine Gleichsetzung des Rechtsanwalts mit seiner Mandantschaft vermieden und insb. staatliche Sanktionierungen von Anwältinnen und Anwälten für Verhalten ihrer Mandantschaft verboten sein müssen. Im Übrigen sei es wünschenswert, dass die Konvention unmittelbar Wirkung zugunsten von Anwaltschaft und Mandantschaft entfalte und nicht nur die Verpflichtung der Vertragsstaaten zu gesetzlichen Regelungen enthalte.

Einzelheiten und Hintergründe der Konvention erläutern *Trierweiler/Boog* im nächsten Heft der BRAK-Mitteilungen.

STELLUNGNAHME ZUR SLAPP-EMPFEHLUNG – KOMMISSION

Die BRAK hat auf Anfrage des BMJ zur Empfehlung der Europäischen Kommission zu strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) im Dezember 2022 kritisch Stellung genommen.⁵ Dabei begrüßt sie die Empfehlung grundsätzlich, äußert jedoch insb. mit Blick auf den rechtsstaatlich gebotenen Zugang zum Recht auch Kritik.

Die unverbindliche Empfehlung soll dem Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsver-

³ BRAK-Stn.-Nr. 30/2022.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 45/2022.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 50/2022.

teidigern vor missbräuchlich gegen sie angestregten Gerichtsverfahren dienen und war gemeinsam mit einem ebenfalls SLAPP betreffenden Richtlinienvorschlag am 27.4.2022 von der Kommission veröffentlicht worden. Nach Ansicht der BRAK stößt die Empfehlung auf keine grundsätzlichen Bedenken. Vielmehr sei es wünschenswert, dass der deutsche Gesetzgeber den Empfehlungen weitgehend Folge leistet und entsprechende Gesetzesänderungen – unter Wahrung rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Grundsätze – vornimmt.

Indes äußert die BRAK verfassungsrechtliche Bedenken insoweit, wie die Empfehlung der Kommission über das Ziel der Sanktionierung einer Mitwirkung an rechtswidrigen Aktivitäten der Mandanten hinausgeht und an den bloßen Verdacht eines missbräuchlichen Gerichtsverfahrens anknüpft. In einer solchen Konstellation sei ein Tätigkeitsverbot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weder mit der Berufsfreiheit noch mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz auf Zugang zum Recht vereinbar. Im Übrigen legt die BRAK u.a. dar, dass die in der Empfehlung geforderten abschreckenden Sanktionen durch das vorhandene Sanktionssystem der BRAO bereits ausreichend gewährleistet sind.

EINHEITLICHE STRAFEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN EU-SANKTIONEN

Die Europäische Kommission hat am 2.12.2022 ihren Richtlinienvorschlag zur Sanktionierung von Verstößen gegen restriktive EU-Maßnahmen vorgestellt. Dieser soll zu einer effektiven Durchsetzung von EU-Sanktionen – aktuell angesichts des russischen Angriffskrieges in der Ukraine – dienen, er enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen.

Angehörige von Rechtsberufen sollen dem Vorschlag unterliegen und insb. von der Meldepflicht bei Verstößen betroffen sein (Art. 3 II lit. g). Dafür wiederum ist eine Ausnahme mit Rückausnahme für im Rahmen bestimmter anwaltlicher Tätigkeiten gewonnener Informationen vorgesehen, es sei denn, der Berufsangehörige beteiligt sich am Verstoß, die Rechtsberatung erfolgt zum Zwecke des Verstoßes oder der Berufsangehörige weiß von der bösen Absicht der Mandantschaft. Kernstück des Vorschlags ist eine Liste von Verstößen gegen EU-Sanktionen, welche einen Straftatbestand darstellen sollen, darunter die Erbringung sanktionierter Rechtsberatung sowie als Umgehung einer Maßnahme der Verstoß gegen eine Verpflichtung im Rahmen restriktiver Maßnahmen der Union Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde zu übermitteln (Art. 3 II). Die BRAK prüft den Vorschlag derzeit und erarbeitet eine Stellungnahme.

Dazu passend hat der Rat am 28.11.2022 einstimmig beschlossen, Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU in die Liste der „EU-Straftaten“ aufzunehmen. In den Mitgliedstaaten ist unterschiedlich geregelt, wann ein solcher Verstoß vorliegen soll und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Deswegen können die Sanktionen derzeit nicht überall gleichermaßen durchgeführt werden.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND
RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im November und Dezember 2022.

VERANSTALTUNG ZU DIGITALEN STRAFTATEN (CYBERCRIMES)

Auf Anfrage der Anwaltskammer Libyens organisierte die BRAK am 11. und 12.11.2022 gemeinsam mit den Anwaltskammern Libyens und Tunesiens eine Veranstaltung zu digitalen Straftaten (Cybercrimes) auf Djerba, Tunesien. An dieser nahm aus der BRAK Riad Khalil Hassanain sowie der Kammerpräsident Tunesiens, Hatem Msiou, und der Kammerpräsident Libyens, Abdalraouf Genbij, sowie als Referent Dr. Amir Makee Mosa von der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg in Bonn teil. Dr. Makee Mosa ist u.a. auf Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert. An der Veranstaltung nahmen insgesamt über 150 Anwältinnen und Anwälte aus Libyen und Tunesien teil.

35. LAWASIA JAHRESKONFERENZ

Vom 18. bis 21.11.2022 fand in Sydney die 35. LAWASIA Jahreskonferenz erstmals wieder mit großer Anwesenheit vor Ort statt. Die LAWASIA ist die bedeutendste und einflussreichste internationale Anwaltsorganisation in der Region Asien-Pazifik, bestehend aus Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinigungen sowie Kanzleien, Richterinnen und Richtern sowie Einzelanwältinnen und -anwälte aus der Region. Über 300 Delegierte aus mehr als 30 Jurisdiktionen der Region Asien-Pazifik reisten nach Australien.

Für die BRAK nahmen der Präsident, Dr. Ulrich Wessels, sowie die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, teil. Dr. Wessels trug im Rahmen der Tagung zum Thema „Appointment of Judges – Maintaining the Integrity of Judicial Appointments“ vor und unterstützte als Richter den 17. Internationalen LAWASIA Moot-Wettbewerb. Neben zahlreichen bilateralen Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Partnerorganisationen der BRAK fand auch ein Arbeitstreffen des Constitutional and Rule of Law Committee der LAWASIA statt, dem die Vertreter der BRAK seit 2021 angehören.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR IN NOUAKCHOTT

Am 23.11.2022 richtete die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) eine Veranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr in Nouakchott, Mauretanien aus. An dieser nahmen 30 Anwältinnen und Anwälte aus Mauretanien teil. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Anne

Katharina Zimmermann (Bundesministerium der Justiz), Montasser Abidi (Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. – IRZ) und Riad Khalil Hassanain (BRAK). BRAK-Geschäftsführerin Julia von Seltmann gab einen umfassenden Einblick in die Grundlagen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Das Interesse am elektronischen Rechtsverkehr in Mauretanien ist sowohl bei der Anwaltschaft als auch der Justiz ausgesprochen groß.

DEUTSCH-GEORGISCHE KONFERENZ IN TBILISI

Am 24.11.2022 führte die BRAK gemeinsam mit der IRZ und der Georgian Bar Association (GBA) eine deutsch-georgische Konferenz zum Thema „Das deutsche Modell der Kammer für Handelssachen und ihre Umsetzungsperspektiven im georgischen Rechtsraum“ durch. Dieses Projekt wurde aus den Mitteln des Auswärtigen Amtes bestritten. Als Referenten nahmen der auf Gesellschafts- und Handelsrecht spezialisierte Rechtsanwalt Felix Prozorov-Bastians aus Frankfurt am Main und der Vorsitzende Richter an der Kammer für Handelssachen des LG Düsseldorf Dr. Martin Vomhof teil.

Prozorov-Bastians referierte zu prozessualen Fragen der Verhandlungen vor der Kammer für Handelssachen. Er beantwortete zahlreiche Fragen der georgischen Kolleginnen und Kollegen, wie z.B. in welchen Fällen er seiner Mandantschaft zur Schiedsgerichtsbarkeit und in welchen zur Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen raten würde oder ob aus seiner Sicht die Handelsrichterinnen und -richter unparteiisch und qualifiziert und ob sie tatsächlich ein Gewinn für die Berufsrichterinnen und -richter seien. Prozorov-Bastians erklärte auch die Unterschiede zwischen der Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen und der Schiedsgerichtsbarkeit.

Dr. Vomhof sprach ausführlich über die Zusammensetzung der Kammer für Handelssachen, über die Auswahl und Ernennung der Handelsrichterinnen und -richter und über die Zusammenarbeit mit Rechtsprechenden in seiner Kammer und an seinem Gericht. Danach wurde das Konzept zur Einführung der Kammer für Handelssachen vorgestellt, welches von der GBA mit Unterstützung der Fachkundigen der BRAK und der IRZ ausgearbeitet wurde.

Die anschließende Diskussion zeigte, dass die Teilnehmenden der Konferenz sich mit diesem Thema sehr ausführlich beschäftigt haben. Es gab einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus dem Publikum. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des georgischen Parlaments, der in Deutschland promoviert hat und daher perfektes Deutsch spricht, bekräftigte, dass der Rechts-

ausschuss dieses Thema unterstützt und vorantreiben wird.

BERATUNGSTÄTIGKEIT DER BRAK IN JAPAN

Im November erreichten die BRAK zwei Anfragen der Japan Federation of Bar Associations, zu den Themen Geldwäscheaufsicht über die Anwaltschaft und Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in Deutschland. In beiden Bereichen werden in Japan derzeit Reformen angestrebt und die BRAK vermittelte hier ihre Expertise. Vor allem zum Thema Geldwäsche über die Anwaltschaft konnte das deutsche System und die aufgeworfenen Problemfelder aus der Arbeit der BRAK und den regionalen Rechtsanwaltskammern vermittelt werden. Die japanische Anwaltschaft steht hier vor ganz ähnlichen Herausforderungen wie Deutschland.

DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ IN ALGERIEN

Am 10.12.2022 fand im algerischen Sétif, etwa 300 km östlich von Algier, eine Veranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr in Algerien statt, an der rund 600 Gäste aus Anwaltschaft und Justiz teilnahmen. Die Veranstaltung fand im „Club des Avocats“, dem Vereinshaus der Anwaltschaft Sétifs, statt. Von Seiten der BRAK nahm Riad Khalil Hassanain an der Veranstaltung teil und berichtete über den Stand des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland. Im Nachgang fanden Treffen mit dem Kammerpräsidenten Algeriens sowie Vertretern der regionalen Anwaltskammern statt.

VERANSTALTUNG DES BÜNDNISSES FÜR DAS DEUTSCHE RECHT

Am 12. und 13.12.2022 fand in Rabat, Marokko eine gemeinsame Veranstaltung des Bündnisses für das deutsche Recht mit den Partnerorganisationen der BRAK – Bundesministerium der Justiz (BMJ), Deutscher Anwaltverein (DAV) und Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) – in Rabat zu den Themen Investitionsrecht und außergerichtliche Streitbeilegung statt.

An der Veranstaltung nahmen u.a. BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke, Riad Khalil Hassanain (BRAK), DAV-Vizepräsidentin Julia Heise, der stellver-

tretende Leiter des Brüsseler DAV-Büros, Dr. Moritz Moelle, und der Referatsleiter Zivilrecht und Justizariat beim DIHK, Dr. Christian Groß teil.

Zu Gast waren außerdem der Vizepräsident des OLG Köln, Christian Schmitz-Justen, der Geschäftsführer der Außenhandelskammer in Marokko, Andreas Wenzel, die Hauptgeschäftsführerin der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), Dr. Frauke Bachler, der Projektbereichsleiter Afrika der IRZ, Montasser Abidi sowie seine Stellvertreterin Sonya Ouertani, die Referentin des Referats internationale rechtliche Zusammenarbeit im BMJ Katharina Rupp und die Referatsleiterin für Mediation, Schlichtung, Commercial Courts im BMJ, Dr. Larissa Thole. Ferner nahmen etwa 60 Interessierte aus der marokkanischen Justiz und Anwaltschaft teil.

WEBINAR ZUM THEMA GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Kurz vor den Feiertagen, am 19.12.2022, fand das letzte einer Reihe von Webinaren mit Partnerorganisationen aus dem Bereich Asien-Pazifik zum Thema „Anti-Money Laundering Regulation and the Supervision of the Advocacy in Germany and Hong Kong“ statt. Nach Grußworten von BRAK-Vizepräsident André Haug und dem Präsidenten der Law Society of Hong Kong, Chun Man Chan, wurden in einer zweistündigen fachlichen Veranstaltung die Sichtweisen beider Jurisdiktionen dargestellt.

Für die BRAK berichtete zunächst Vizepräsident Dr. Christian Lemke zum Thema Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Laura Funke, Referentin bei der Rechtsanwaltskammer München, gab in einem weiteren Vortrag einen Einblick in die Aufsichtstätigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammern über die Anwaltschaft. Der zweite Themenblock befasste sich mit der Situation in Hongkong. Careen Wong, Council Member und Leiterin des Ausschusses Standards & Developments der Law Society of Hong Kong, berichtete über die Arbeit der Law Society in diesem Bereich. Ihre Kollegin Hin Han Shum, Mitglied des Ausschusses Geldwäsche, gab einen Überblick über den Bericht und die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) für die Jurisdiktion Hongkong.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 8.5.2023 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

BESONDERER SCHUTZ DES ANWALTlichen BERUFSGEHEIMNISSES

EU Richtlinie 2011/16 Art. 8ab V; Charta der Grundrechte der EU Art. 7

Art. 8ab V der Richtlinie 2011/16/EU des Rates v. 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates v. 25.5.2018 geänderten Fassung ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ungültig, soweit seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten dazu führt, dass dem Rechtsanwalt, der als Intermediär i.S.v. Art. 3 Nr. 21 dieser Richtlinie in geänderter Fassung handelt, die Pflicht auferlegt wird, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, unverzüglich über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen nach Art. 8ab VI dieser Richtlinie in geänderter Fassung obliegen, wenn dieser Rechtsanwalt aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, der er unterliegt, von der in Art. 8ab I dieser Richtlinie vorgesehenen Meldepflicht befreit ist.

EuGH, *Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20*

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die DAC 6-Richtlinie sieht vor, dass bei grenzüberschreitenden Steuerplanungen (solche Gestaltungen, die zu Steuerhinterziehung und Steuerbetrug führen könnten) diese den zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Diese Pflicht betrifft auch diejenigen, die Unterstützung oder Beratung leisten, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Allerdings kann jeder Mitgliedstaat gem. der EU-Richtlinie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von dieser Pflicht befreien, wenn sie gegen eine nach nationalem Recht vorgesehene Verschwiegenheitspflicht verstoßen würden. In solchen Fällen sind die sog. „Intermediäre“ jedoch verpflichtet, andere Intermediäre oder, falls es keine solchen gibt, den relevanten Steuerpflichtigen, unverzüglich über ihre Meldepflichten den zuständigen Behörden gegenüber zu unterrichten, Art. 8ab V DAC 6-Richtlinie.

Anders als der deutsche Gesetzgeber hat der belgische Gesetzgeber von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Das flämische Dekret zur Um-

setzung der EU-Richtlinie sieht vor, dass ein an einer grenzüberschreitenden Steuerplanung beteiligter Anwalt, der durch das Berufsgeheimnis gebunden ist, andere Intermediäre davon informieren muss, dass er der Meldepflicht nicht nachkommen kann. Zwei anwaltliche Berufsverbände hatten sich an den belgischen Verfassungsgerichtshof gewandt, da es nach ihrer Ansicht unmöglich sei, der Verpflichtung zur Unterrichtung der anderen Intermediäre nachzukommen ohne das Berufsgeheimnis zu verletzen. Der belgische Verfassungsgerichtshof hatte diese Frage dem EuGH vorgelegt.

Dieser hat nun entschieden, dass hierin ein Eingriff in das in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant liegt. Art. 8ab V der DAC 6-Richtlinie ist mithin ungültig. Damit stellte der EuGH noch einmal ganz deutlich klar, dass Art. 7 der EU-Grundrechte-Charta die Vertraulichkeit jeder Korrespondenz zwischen Privatpersonen schützt und die Korrespondenz zwischen Anwaltschaft und ihrer Mandantschaft einem verstärkten Schutz unterliegt.

SORGFALTPFLICHTEN AUS DER GELDWÄSCHERICHTLINIE

EU Richtlinie 2015/849 Art. 5, 8, 13, 14, 18, 60

1. Art. 18 I und III der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission i.V.m. Art. 5 und Anhang III Nr. 3 Buchst. b dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er einem Verpflichteten nicht auferlegt, einem Kunden allein deshalb automatisch ein hohes Risikoniveau zuzuschreiben und folglich verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Kunden anzuwenden, weil es sich bei diesem Kunden um eine Nichtregierungsorganisation handelt, einer der Angestellten dieses Kunden Staatsangehöriger eines Drittlands mit ho-

hem Korruptionsrisiko ist oder ein Geschäftspartner dieses Kunden, nicht aber der Kunde selbst, mit einem solchen Drittland verbunden ist. Ein Mitgliedstaat kann jedoch im nationalen Recht solche Umstände als Faktoren festlegen, die auf ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hinweisen und die die Verpflichteten bei ihrer Risikobewertung in Bezug auf ihre Kunden berücksichtigen müssen, sofern diese Faktoren mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, vereinbar sind.

2. Art. 13 I Buchst. c und d der Richtlinie 2015/849 i.V.m. Art. 8 II, Art. 13 IV und Art. 40 I Unterabs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er dem Verpflichteten nicht auferlegt, bei der Ausübung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, vom Kunden eine Kopie des zwischen diesem und einem Dritten geschlossenen Vertrags einzuholen, sofern der Verpflichtete der zuständigen nationalen Behörde andere geeignete Unterlagen vorlegen kann, die zum einen belegen, dass er die zwischen diesem Kunden und dem Dritten ausgeführte Transaktion und begründete Geschäftsbeziehung analysiert hat, und zum anderen, dass er dies bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten, die in Anbetracht der ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, gebührend berücksichtigt hat.

3. Art. 14 V i.V.m. Art. 8 II der Richtlinie 2015/849 ist dahin auszulegen, dass die Verpflichteten auf der Grundlage einer auf aktuellem Stand gehaltenen Risikobewertung bei einem Bestandskunden – gegebenenfalls verstärkte – Sorgfaltspflichten anwenden müssen, wenn dies angemessen erscheint, insbesondere, wenn bei diesem Kunden eine Änderung von Umständen vorliegt, und zwar unabhängig davon, dass die im nationalen Recht festgelegte Frist für die Durchführung einer neuen Bewertung des Risikos in Bezug auf diesen Kunden noch nicht abgelaufen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für Kunden, bei denen ein hohes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

4. Art. 60 I und II der Richtlinie 2015/849 ist dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde bei der Veröffentlichung einer wegen eines Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Entscheidung, mit der eine Sanktion verhängt wird, sicherstellen muss, dass die veröffentlichten Informationen mit den in dieser Entscheidung enthaltenen Informationen genau übereinstimmen.

[EuGH, Urt. v. 17.11.2022 – C-562/20](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Im Ausgangsfall ging es um eine in Lettland ansässige Handelsgesellschaft, welche Verpflichtete i.S.d. lettischen Präventionsgesetzes ist. Diese wurde einer

Prüfung unterzogen, in deren Verlauf die zuständige Behörde feststellte, dass das zur Erfüllung der Pflicht nach dem Präventionsgesetz von der Gesellschaft eingesetzte interne Kontrollsystem Unregelmäßigkeiten aufweise und dass die Gesellschaft es unterlassen habe, ihren Sorgfaltspflichten im Bezug auf zwei Kunden gänzlich nachzukommen.

UNGÜLTIGE BESTIMMUNG IN DER EU-GELDWÄSCHERICHTLINIE

EU-Richtlinie 2015/849 Art. 13, 14, 18, 60

Art. 1 Nr. 15 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU ist ungültig, soweit durch diese Bestimmung Art. 30 V Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission dahin geändert wurde, dass dieser Art. 30 V Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2015/849 in seiner so geänderten Fassung vorsieht, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sind.

[EuGH, Urt. v. 22.11.2022 – C-37/20 und C-601/20](#)

S. dazu die Besprechung von *Michalke*, BRAK-Mitt. 2023, 16 (in diesem Heft).

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In diesem Fall ging es um ein im Jahr 2019 auf Grundlage der Änderungsrichtlinie von 2018 (5. Geldwäscherichtlinie) verabschiedetes luxemburgisches Gesetz, welches die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer vorsah. Eine Reihe von Informationen über diese muss dort gespeichert werden. Zu einem Teil davon hat die Öffentlichkeit beispielsweise über das Internet Zugriff. Der Zugang dazu kann in bestimmten Fällen auf Antrag beschränkt werden. Gegen die Ablehnung solcher Anträge wandten sich die Kläger.

Das Bezirksgericht Luxemburg kam zu der Auffassung, dass die Verbreitung der betroffenen Informa-

tionen unverhältnismäßig sei und legte eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Geldwäscherichtlinie und ihrer Gültigkeit hinsichtlich der EU-Grundrechtecharta dem EuGH vor.

Dieser stellte die Ungültigkeit derjenigen Vorschriften der Geldwäscherichtlinie fest, nach denen die Mitgliedstaaten in allen Fällen den Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den Informationen sicherzustellen habe. Dabei handelt es sich dem EuGH

zufolge um einen schwerwiegenden Eingriff in die in Art. 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten. Dieser ist weder auf das absolut Erforderliche beschränkt, noch steht er in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel. Erforderliche Garantien, welche es den betroffenen Personen ermöglichen, ihre Daten wirksam gegen Missbrauch zu schützen, gibt es ferner nicht.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

KEINE ENTSCHÄDIGUNG FÜR VORLÄUFIGES BERUFSVERBOT

BRAO §§ 150, 155

* 1. Für die Feststellung einer Entschädigungspflicht für ein durch ein Anwaltsgericht gegen einen Anwalt nach den §§ 150, 155 BRAO verhängtes vorläufiges Berufsverbot fehlt es im anwaltsgerichtlichen Verfahren an einer Rechtsgrundlage.

* 2. Die BRAO enthält keine Regelung zu einer Entschädigung im Fall der Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots. Das gleiche gilt für die im anwaltsgerichtlichen Verfahren nach § 116 I 2 BRAO ergänzend sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des GVG und der StPO.

* 3. Eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dieses Gesetz ist im anwaltsgerichtlichen Verfahren weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar.

BGH, Beschl. v. 10.10.2022 – AnwSt (R) 5/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KEIN RECHT ZUR FESTSTELLUNG DES NICHTVORLIEGENS EINES VERSTOSSES

BRAO § 112a I; VwGO § 43

* 1. Auch für Feststellungsklagen nach § 112c I 1 BRAO i.V.m. § 43 VwGO ist die Zuständigkeit des AGH eröffnet.

* 2. Eine vorbeugende Feststellungsklage, die ersichtlich darauf gerichtet ist, künftige berufsrechtliche Sanktionen im Hinblick auf eine konkrete anwaltliche Tätigkeit abzuwenden, ist unzulässig.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 18.11.2022 – I AGH 33/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urt. v. 10.6.2020 (BRAK-Mitt. 2020, 213) hat der AGH Nordrhein-Westfalen betont, dass eine vorbeugende Feststellungsklage unzulässig ist, wenn es an einem ausdrücklich begründeten Willen einer RAK fehlt, einen ihr nicht angehörenden Rechtsanwalt wettbewerbsrechtlich in Anspruch zu nehmen.

FACHANWALTSCHAFTEN

GEWICHTUNG VON FÄLLEN FÜR FACHANWALTSTITEL

FAO § 5 IV

* 1. Nach § 5 IV FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen. Wie diese Regelung zeigt, geht die Fachanwaltsordnung von Fällen aus, die gemessen an ihrer Bedeutung, ihrem Umfang und ihrem Schwierigkeitsgrad von durchschnittlichem Gewicht sind.

* 2. Ein Bewerber muss daher, etwa durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbeschreibung, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht zukommt wie in der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate.

* 3. Benennt ein Antragsteller Verfahren, denen ein Serienfall mit sich wiederholender rechtlicher Problematik zugrunde liegt, führt auch dies grundsätzlich nur zu einer niedrigeren Gewichtung, nicht dagegen dazu, dass die weiteren Verfahren mit gleichgelagerter Problematik von vornherein nicht als Fälle anzuerkennen wären.

* 4. In ihrer Gesamtheit nur als „ein Fall“ i.S.d. § 5 I FAO anzurechnen sind Wiederholungs- bzw. Serienfälle lediglich dann, wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände von einem einheitlichen Lebenssachverhalt auszugehen ist, der in mehrere Fälle aufgespalten wurde. Mehrere Fälle sind hingegen anzunehmen, wenn in sich geschlossene, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbare Lebenssachverhalte juristisch aufzuarbeiten waren.

* 5. Eine Mindergewichtung von Wiederholungsfällen ist nicht zwingend, da nicht allgemein davon ausgegangen werden kann, dass in solchen Wiederholungsfällen weniger praktische Erfahrungen erlangt werden. Je mehr praktische Erfahrungen der Bewerber hat, umso wahrscheinlicher ist es, dass er wiederholt dieselben Rechtsfragen zu beurteilen hat. Eine – auch erhebliche – Mindergewichtung ist aber dann gerechtfertigt und geboten, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, et-

wa weil ihnen im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt oder weil sie Teil eines Verfahrensverbundes sind.

* 6. Für die Gewichtung nach § 5 IV FAO besteht in quantitativer Hinsicht keine rechtliche Unter- oder Obergrenze.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 24.11.2022 – BayAGH III-4-8/20 n.rkr.](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Angelegenheiten, die ein Rechtsanwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet, zählen grundsätzlich nur als ein Fall. Dies gilt auch dann, wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt. Gegebenenfalls können solche Verfahren im Rahmen des § 5 IV FAO höher als mit 1 gewichtet werden. Eine erweiternde Auslegung des Fallbegriffs scheidet aber aus (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2019, 145).

VERGÜTUNG

WAHLRECHT DES INSOLVENZVERWALTERS ZWISCHEN RVG UND InsVV

InsO § 63 I 3; InsVV § 3

Der Verwalter, der eine Aufgabe selbst wahrnimmt, mit der er zulässigerweise einen Rechtsanwalt hätte beauftragen können, hat den Vorteil wählen zu können, ob er seine Vergütung nach dem RVG oder nach der InsVV geltend macht. Entscheidet er sich für letztere, darf er nicht erwarten, zumindest so gestellt zu werden, als hätte er die Vergütung nach dem RVG gewählt (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 8.3.2012 – IX ZB 162/11).

[BGH, Beschl. v. 27.10.2022 – IX ZB 10/22](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ANFORDERUNGEN AN DIE VEREINBARUNG EINES ZEITHONORARS

RVG §§ 3a, 10 II 1

1. Gemäß § 10 II 1 analog RVG ist ein vereinbartes Zeithonorar mangels Angabe der jeweils angesetzten Stundensätze in der Rechnung – differenzierend nach Tätigkeiten von Partnern einerseits und angestellten Rechtsanwälten andererseits – nicht fällig.

2. Die vorgenannten Angaben können grundsätzlich auch noch in der Berufungsinstanz nachgeholt werden; § 531 II ZPO steht dem regelmäßig nicht entgegen.

3. Soweit die Berufung nach entsprechender Ergänzung der Rechnung Erfolg hat, hat der auf Vergütung klagende Rechtsanwalt die Kosten der Berufung nach § 97 II analog ZPO zu tragen.

4. In einer Vergütungsvereinbarung gem. § 3a RVG muss eindeutig festgelegt werden, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll; insbesondere muss in der Vergütungsvereinbarung festgelegt werden, ob diese nur für das derzeitige Mandat oder auch für zukünftige Mandate, insbesondere Weiterungen des bestehenden Mandates gelten soll.

5. Selbst eine geltungserhaltende Reduktion einer Vergütungsvereinbarung auf ein (vermeintlich) originäres Mandat kann nach den konkreten Umständen des Einzelfalles aufgrund der bei dem Abschluss der Vereinbarung vorherrschenden Situation (hier: Konglomerat potenzieller Auseinandersetzungen verschiedener Personen) ausscheiden.

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.11.2022 – I-24 U 38/21](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Sieht eine Vergütungsvereinbarung ein Zeithonorar für Sekretariatstätigkeiten vor und eröffnet sie dem Rechtsanwalt die an keine Voraussetzungen gebundene Möglichkeit, statt des tatsächlichen Aufwandes pauschal 15 Minuten pro Stunde abgerechneter Anwaltstätigkeit anzurechnen, gilt insofern die gesetzliche Vergütung als vereinbart (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2020, 150 mit Anm. Schons).

SYNDIKUSANWÄLTE

GESCHÄFTSFÜHRERIN EINER BEZIRKSÄRZTEKAMMER ALS SYNDIKUSANWÄLTIN

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46, 46a

* 1. Ist ein Berufsträger nicht in den Vorgang der Beitragsfestsetzung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle involviert und besitzt keinerlei Entscheidungsbefugnis sowie auch keine Befugnis, den Mitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen, liegt kein hoheitliches Handeln dieser Person vor.

* 2. Wird ein Berufsträger bei der Ausstellung von Fortbildungszertifikaten nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden und kann auch nicht mit Entscheidungsbefugnis auf das Ergebnis der Bescheide einwirken, liegt auch dann kein hoheitliches Handeln vor, wenn dieser bei Streitigkeiten um eine rechtliche Prüfung und eventuell die Anfertigung einer Beschlussvorlage ersucht wird.

* 3. Bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erlass von Widerspruchsbescheiden handelt es sich ebenfalls nicht um eine hoheitliche Tätigkeit, wenn eine Beteiligung des Berufsträgers an dieser hoheitlichen Maßnahme mit Entscheidungsbefugnis nicht vorliegt.

* 4. Allein das Führen von Ermittlungen bei dem Verdacht einer Berufspflichtverletzung stellt noch keine hoheitliche Tätigkeit dar, wenn es sich dabei um reine Vorbereitungshandlungen ohne eigene Entscheidungsbefugnis handelt.

* 5. Der Geschäftsführer einer GmbH, der den Weisungsbefugnissen der Gesellschafterversammlung unterliegt und bei dem es sich um ein Organ der GmbH handelt, ist mit einer Hauptgeschäftsführerin der Geschäftsstelle als Angestellte ohne Organfunktion nicht vergleichbar.

AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.10.2022 – 1 AGH 7/21

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Beigeladene begehrt die Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin). Sie ist nicht als Rechtsanwältin zugelassen. Bis zum 30.9.2020 war sie als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) für ihre damalige Tätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung R. zugelassen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit zum 30.9.2020 ist die Beigeladene seit dem 1.10.2020 aufgrund des Geschäftsführervertrages v. 23.9.2020 bei der Bezirksärztekammer P. als Hauptgeschäftsführerin angestellt.

Am 29.9.2020 beantragte die Beigeladene mit Schreiben v. 28.9.2020 die Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) für ihre Tätigkeit bei der Bezirksärztekammer P. Dem Antrag waren der bereits unterzeichnete Geschäftsführervertrag v. 23.9.2020 beigelegt sowie die Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag

zur fachlichen Unabhängigkeit der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt, die von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und ebenfalls auf den 23.9.2020 datiert ist.

Nach § 2 I des Geschäftsführervertrages führt die Beigeladene die laufenden Geschäfte der Kammer und vertritt nach § 2 II des Vertrages die Kammer gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 11 III Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG)). Nach § 2 V des Geschäftsführervertrages nimmt die Beigeladene die Rechte und Pflichten der Kammer i.S.d. arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr, und ihr obliegt die disziplinarische Führung aller nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nach § 2 VI hat die Beigeladene nach den Vorgaben des Vorstandes die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans sowie insb. das Finanzcontrolling sicherzustellen.

In der Ergänzungsabrede v. 23.9.2020 ist vereinbart, dass die Beigeladene anwaltlich beim Arbeitgeber tätig ist und das Arbeitsverhältnis geprägt ist durch

- die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- die Erteilung von Rechtsrat,
- die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insb. durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
- die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Nach Hinweis der Bkl. v. 16.10.2020, dass zur weiteren Prüfung ihres Antrages eine dezidierte Tätigkeitsbeschreibung einzureichen sei, die einen Überblick über die konkreten inhaltlichen Tätigkeiten beinhaltet, übermittelte die Beigeladene eine Tätigkeitsbeschreibung mit Schreiben v. 9.12.2020. Hier schildert die Beigeladene u.a., dass sie in sämtliche rechtliche Angelegenheiten der Vertreterversammlung und des Vorstandes eingebunden ist und die Organe der Kammer berät. Ferner teilt sie mit, dass die Ausgangsbescheide ihrer Arbeitgeberin von den zuständigen Fachabteilungen erlassen und von den jeweiligen Sachbearbeitern unterschrieben werden.

Im Rahmen einer weiteren Rückfrage der Bkl. v. 2.2.2021 bat diese die Beigeladene um Stellungnahme zu der Frage, inwieweit die Beigeladene etwaige Vorbereitungshandlungen zu hoheitlichen Aufgaben der Kammer ohne eigene Entscheidungskompetenz trifft, und um ergänzende Ausführungen zur Frage der Prägung durch anwaltliche Tätigkeiten im Rahmen ihrer Geschäftsführerfunktion. Aufgrund dieser Rückfrage reichte die Beigeladene eine weitere Tätigkeitsbeschreibung mit Schreiben v. 20.4.2021 ein, in der u.a. (ohne weitere Erläuterung) festgehalten wurde, dass die Prägung der anwaltlichen Tätigkeiten der Stelleninhaberin bei 70 %

liege und sie den Kern des Arbeitsverhältnisses darstellen würden. Mit Schreiben v. 21.7.2021 ergänzte die Beigeladene ihre Stellungnahme dahingehend, dass der gesamte Abschnitt der Berufsgerichtsbarkeit nach Teil 4 des HeilBG in die Zuständigkeit der Landesärztekammer R. falle. Nur die Landesärztekammer (oder ein Kammermitglied) könne einen Antrag auf Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens stellen.

Die Bekl. hält den Antrag der Beigeladenen für begründet und hat die Kl. nach § 46a II BRAO mit Schreiben v. 14.5.2021 und v. 27.7.2021 hierzu angehört. Die Kl. widersprach dem Antrag der Beigeladenen und teilte u.a. mit Schreiben v. 3.6.2021 mit, dass sie dem Zulassungsantrag nicht zustimmen könne. Es lägen die in § 46 III BRAO kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen im Beschäftigungsverhältnis der Beigeladenen nicht vor. Insbesondere sei die Voraussetzung der fachlichen Unabhängigkeit für die Berufsausübung nach § 46 IV BRAO bei der Beigeladenen nicht erfüllt. Es sei ferner nicht auszuschließen, dass die Beigeladene im Rahmen ihrer Beschäftigung bei der Bezirksärztekammer P. auch hoheitlich tätig wird.

Mit Bescheid v. 29.9.2021 hat die Bekl. unter Ziff. 1) dem Antrag der Beigeladenen auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) für die Tätigkeit bei

Zulassung als Syndikusanwältin

der Bezirksärztekammer P. ab dem 1.10.2020 stattgegeben und unter Ziff. 2) ihre bisherige Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) für die Tätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung R. zum 30.9.2020 widerrufen. Die Bekl. begründet die Zulassung der Beigeladenen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) damit, dass der Antrag auf Zulassung den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspreche. Die Beigeladene prüfe fachlich unabhängig und eigenverantwortlich Rechtsfragen, erarbeite und bewerte Lösungsmöglichkeiten und erteile Rechtsrat an den Vorstand bzw. die Organe ihres Arbeitgebers. Die Tätigkeitsmerkmale nach § 46 III Nr. 1–4 BRAO seien ebenfalls erfüllt. Ferner vertrete sie im Rahmen von zivilrechtlichen Vertragsverhandlungen ihren Arbeitgeber mit eigener Entscheidungskompetenz nach außen. Ihre anwaltlichen Tätigkeiten seien prägend i.S.d. § 46 III BRAO. Die Beigeladene werde auch nicht hoheitlich tätig, da etwaige hoheitliche Entscheidungsbefugnisse allein den Organen der Körperschaft, namentlich dem Vorstand und der Vertreterversammlung, der Bezirksärztekammer zugewiesen seien. Bei den zu bearbeitenden Widerspruchsbescheiden und der Überwachung der Berufspflichten sei die Beigeladene ausschließlich vorbereitend ohne eigene Entscheidungsbefugnis tätig, sodass eine hoheitliche Tätigkeit nicht vorliege. Die Beigeladene habe klargestellt, dass die gesamte Berufsgerichtsbarkeit nicht in ihre sondern in die Zuständigkeit der Landesärztekammer falle. (...)

Gegen Ziff. 1) des Bescheides v. 29.9.2021 – ihr zuge stellt am 1.10.2021 – hat die Kl. am 28.10.2021 Klage erhoben und diese mit Schriftsatz v. 29.11.2021 be-

gründet. Die Kl. trägt vor, es lägen die Voraussetzungen für eine Versagung der Zulassung gem. § 46a I 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO vor, da die Beigeladene hoheitliche Tätigkeiten für ihre Arbeitgeberin ausführe.

Die Beigeladene als Hauptgeschäftsführerin der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer P. leite diese umfassend, sei Dienstvorgesetzte aller weiteren Mitarbeiter und führe alle laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kammer. Daher sei nicht auszuschließen, dass die Beigeladene für die Bezirksärztekammer P. auch hoheitlich tätig werde. In diesem Zusammenhang bestehe kein Zweifel daran, dass die Beigeladene im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auch eigene Entscheidungsbefugnisse hat.

Unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung fiele auch die Erhebung der Beiträge für die Bezirksärztekammer, an der die Beigeladene mit Entscheidungsbefugnis beteiligt sei. Nach der Beitragsordnung werde der Veranlagungsbescheid als Verwaltungsakt versendet, infolgedessen läge hoheitliches Handeln vor. Bei 7.319 Mitgliedern der Bezirksärztekammer P. seien Beitragsbescheide regelmäßig in großer Anzahl zu versenden und deshalb handele es sich um typische Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Führung der Hauptgeschäftsführerin obliege, also eine hoheitliche Tätigkeit.

Dasselbe gelte für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und für die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten. Auch hier verweist die Kl. darauf, dass es sich bei 7.319 Mitgliedern der Bezirksärztekammer P., die alle ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen müssten, um ein erhebliches Arbeitsvolumen handele und es sich deshalb – jedenfalls bei der Ausstellung der Fortbildungszertifikate – ebenfalls um typische Geschäfte der laufenden Verwaltung handele, deren Führung der Hauptgeschäftsführerin obliege. Nach den Empfehlungen der Fortbildungssatzung der Landesärztekammer zur Erteilung oder Verweigerung eines Fortbildungszertifikat handele es sich hierbei um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG, also eine hoheitliche Tätigkeit.

Desweiteren geht die Kl. davon aus, dass die vorbereitende Handlung nach § 75 HeilBG, nämlich die Ermittlungsarbeit der Beigeladenen ebenfalls ein hoheitliches Handeln darstelle. Nicht erst die Berufsgerichtsbarkeit, die der Landesärztekammer unterliegt, begründe ein hoheitliches Handeln sondern bereits die Ermittlungsarbeit, die die Beigeladene unstreitig leiste.

Die Kl. trägt weiter vor, dass die Ausbildung der medizinischen Fachangestellten, die Überwachung der Eignung der Ausbilder nach § 32 BBiG, die Untersagung der Einstellung und des Ausbildens nach § 33 BBiG, die Einrichtung und Führen eines Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse sowie die Überwachung der Berufsausbildung nach § 76 BBiG jeweils Geschäfte der laufenden Verwaltung sein können, für die die Beigela-

dene zuständig sein könnte und es sich hierbei um hoheitliche Tätigkeiten handele.

Da die Geschäftsführerin den Weisungen des Vorstands unterliege und die Beschlüsse des Vorstands unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen habe, sei die Beigeladene in ihrer Berufsausübung nicht fachlich unabhängig i.S.v. § 46 III, IV BRAO. Sie unterliege den fachlichen Weisungen des Vorstandes wie ein GmbH-Geschäftsführer gem. § 37 GmbHG den fachlichen Weisungen der Gesellschafterversammlung.

Ferner geht die Kl. davon aus, dass die anwaltlichen Tätigkeiten der Beigeladenen nicht den Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses ausmachen und damit für das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen nicht prägend i.S.d. § 46 III BRAO seien.

Die Kl. beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 29.9.2021 zu Ziff. 1) aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat sich dem Antrag auf Klageabweisung angeschlossen. Die Bekl. trägt vor, dass entgegen den Darstellungen der Kl. die Voraussetzungen für eine Versagung der Zulassung gem. den §§ 46a I Nr. 2, 7 Nr. 8 BRAO nicht vorliegen würden.

Die Beigeladene habe nachgewiesen, dass sie für ihre Arbeitgeberin im Rahmen der beantragten Tätigkeit fachlich unabhängig tätig sei und dies sowohl vertraglich als auch tatsächlich gewährleistet sei.

Auch seien die glaubhaft gemachten anwaltlichen Tätigkeiten im Arbeitsverhältnis prägend i.S.d. § 46 III Nr. 1–4 BRAO.

Die Beigeladene führe keine hoheitlichen Tätigkeiten aus, sie fungiere lediglich als rechtliche Prüfstelle und sei gegenüber den entscheidenden Stellen nicht weisungsbefugt. Die Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen durch Stellungnahmen, Rechtsgutachten, mündliche oder schriftliche Beratungen sowie die Fertigung von Entscheidungsentwürfen stelle gerade kein Zulassungshindernis nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar.

Auch die eigene Weisungsbefugnis der Hauptgeschäftsführerin gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle stelle kein Zulassungshindernis dar, da die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gerade nicht „entscheidende Stellen“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung seien. Die entscheidenden Stellen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts seien ausschließlich die Organe, hier die Vertreterversammlung und der Vorstand der Bezirksärztekammer P. Den Organen gegenüber habe die Beigeladene als Hauptgeschäftsführerin keinerlei Weisungsbefugnis.

Es seien sämtliche Aufgaben hoheitlicher Natur allein der Vertreterversammlung und dem Vorstand der Bezirksärztekammer P. vorbehalten, was gerade der Konstitution einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entspräche. Die Aufgaben der Kammer seien nach § 7 der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. in Anlehnung

an § 11 I HeilBG auf die zwei Organe der Kammer, nämlich die Vertreterversammlung und den Vorstand, verteilt.

Es gebe damit keine gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelung, die der Hauptgeschäftsführerin der Bezirksärztekammer P. hoheitliche Aufgaben überträgt oder der Vertreterversammlung oder dem Vorstand erlaube, solche auf die Hauptgeschäftsführerin zu übertragen.

Über die Beitragsbescheide entscheide ausschließlich der Vorstand. Aufgrund der Beitragsordnung gäbe es im Übrigen keinerlei Ermessen. Damit würden weder der Beigeladenen, noch weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle etwaige Entscheidungsbefugnisse zustehen.

Bezüglich der Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltungen trägt die Bekl. vor, dass die Bezirksärztekammer P. zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Fortbildungsausschuss durch die Vertreterversammlung gebildet und eingesetzt habe. Die alleinige Entscheidungsbefugnis sei damit auf den Fortbildungsausschuss übertragen.

Die Tätigkeit der Beigeladenen bei der Ermittlung in der berufsrechtlichen Beschwerdeverfahren sei eine reine Vorbereitungshandlung ohne eigene Entscheidungsbefugnis was aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH vereinbar mit der Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) sei. Vorbereitungshandlungen würden keine eigenen hoheitlichen Tätigkeiten darstellen. Im Übrigen obliege die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens der Landesärztekammer.

Die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten falle gem. § 7 I der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. in die Zuständigkeit des Vorstandes, wenn sie nicht der Vertreterversammlung zugeordnet sind. Die Beigeladene habe dabei keinerlei Entscheidungsbefugnisse.

Die fachliche Unabhängigkeit sei durch die Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag v. 23.9.2020 vertraglich gewährleistet. Insbesondere sei die Stellung eines Geschäftsführers einer GmbH als Organ nicht vergleichbar mit der Stellung eines Geschäftsführers der Bezirksärztekammer P., der gerade kein Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts sei.

Die anwaltliche Tätigkeit der Beigeladenen sei mit 70 % für das Arbeitsverhältnis prägend. Daraus folge, dass die Vertragsparteien zuerkannt hätten, dass 30 % der Tätigkeiten der Hauptgeschäftsführerin nicht anwaltlicher Natur seien, sodass in dieser Zeit die organisatorischen Aufgaben der Beigeladenen erledigt werden könnten.

Die Beigeladene hat schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung ergänzt, dass bzgl. der Beitragsbescheide die Vertreterversammlung den jährlichen Hebesatz festlege und der Haushaltsplan durch den Finanzausschuss entworfen und von der Vertreterver-

sammlung beschlossen werde. Danach laufe die Beitragserhebung durch eine Software vollautomatisiert und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle würden die Bescheide per Knopfdruck als Serienbriefe ohne weitere intellektuelle Prüfung versenden.

Wenn es Probleme mit einem Bescheid gebe bzw. Widerspruch gegen einen Bescheid eingelegt würde, obliege die Entscheidung darüber dem Beitragsausschuss. Bei Rückfragen zu dem Beitragsbescheiden würden sich die Mitarbeiter der Geschäftsstelle direkt an den Beitragsausschuss wenden, die Vorbereitung der Widerspruchsbescheide obliege zwar der Beigeladenen, sie treffe jedoch weder eine Entscheidung noch könne sie mit Entscheidungskompetenz an dem Erlass der Widerspruchsbescheide mitwirken. Der Vorsitzende der Bezirksärztekammer P. unterzeichne die Widerspruchsbescheide.

Dasselbe gelte für die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten, auch dieses Verfahren laufe durch die Nutzung einer Software vollautomatisch ab. Der/die jeweilige Arzt/Ärztin fordere im Internet in seinem/ihrer Fortbildungskonto durch das Drücken eines Buttons das Fortbildungszertifikat an. Dieser Button ließe sich nur drücken, wenn tatsächlich die erforderlichen 250 Fortbildungspunkte erreicht sind. Die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle drucke das Zertifikat aus und lege es dem Vorsitzenden der Bezirksärztekammer P. zur Unterschrift vor. Die Beigeladene sei in diesem Vorgang nicht involviert.

Entstehen Probleme mit der Ausstellung des Fortbildungszertifikates, melde sich der Arzt bei der jeweiligen Sachbearbeiterin zur Prüfung und Klärung. Der Vorstand entscheide dann bei Streitigkeiten.

Die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen erlediige allein der Fortbildungsausschuss, die Beigeladene habe keine eigene Sachkunde, um überhaupt bei der Zertifizierung mitzuwirken. Nur wenn einer Veranstaltung die Zertifizierung versagt wird, ergehe ein Bescheid, der von dem Vorsitzenden der Bezirksärztekammer P. unterzeichnet wird, ansonsten erscheine die Fortbildungsveranstaltung im Internet als zertifiziert durch eine grüne Markierung.

Ferner trug die Beigeladene insb. in der mündlichen Verhandlung unbestritten vor, dass sie mitten in der Corona-Pandemie das Anstellungsverhältnis begonnen habe und daher noch mehr rechtliche Fragen und anwaltliche Tätigkeiten auf sie zugekommen seien; daher sei die anwaltliche Prägung sogar mit 90 % anzugeben.

Ihre Vorgängerin sei Volkswirtschaftlerin gewesen und diese sei daher gezwungen gewesen, jede rechtliche Frage an eine externe Anwaltskanzlei zur Prüfung und Stellungnahme zu übermitteln. Dadurch seien ihrer Arbeitgeberin ca. 50.000 Euro Anwaltskosten im Jahr entstanden und die Bezirksärztekammer P. hat nach Beendigung des Anstellungsvertrages mit der Volkswirtschaftlerin ausdrücklich eine Juristin für die Position der Hauptgeschäftsführerin gesucht.

Ihr Arbeitsgebiet erstreckte sich seit Beginn ihrer Tätigkeit auf praktisch alle Rechtsgebiete außer Arbeitsrecht und Strafrecht. Insbesondere sei sie auf dem Gebiet des ärztlichen Berufsrechts, Vertragsarztrechts, Kassenarztrecht, Fragen des Heilberufsrechts und der Klärung von vielfältigen Fragen aufgrund der ständig erneuerten und wechselnden Coronabekämpfungsverordnungen tätig. Insbesondere bei rechtlichen Fragen zum Kassenarztrecht käme ihr zugute, dass sie vor ihrer jetzigen Tätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung als Syndikusrechtsanwältin tätig gewesen sei. Sie bearbeite zahlreiche Anrufe und Fragen der Ärzteschaft in rechtlicher Hinsicht und berate diese in rechtlichen, teilweise äußerst komplexen und schwierigen Fragen.

In organisatorischer Hinsicht bearbeite sie Fragen der Mitarbeiter ihrer Arbeitgeberin, kümmere sich um wechselnde Aufgaben, wie die Einholung und Prüfung von Angeboten zur Einsparung von Ressourcen. Die Personalführung der 13 Mitarbeiter mache kaum Arbeit, da keine Besonderheiten zu beachten seien und die Lohnbuchhaltung extern vergeben sei. Nach dem Anstellungsvertrag und auch in tatsächlicher Hinsicht obliege der Beigeladenen ausschließlich die disziplinarische Aufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, nicht jedoch die fachliche Aufsicht. Bei fachlichen Fragen und Problemen würden sich die Mitarbeiter nicht an die Beigeladene wenden, sondern direkt an die jeweiligen Fachausschüsse. (...)

II.A. Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist als Anfechtungsklage zulässig (§ 112c BRAO, § 42 VwGO). Nach § 68 VwGO, § 18a I AGVwGO RP ist ein Vorverfahren nicht erforderlich. Der AGH ist in erster Instanz für die Klage zuständig (§§ 46a II 3, 112a I BRAO).

Formelle Bedenken gegen die Klage bestehen nicht. Zwar steht der AGH nach § 112c I 2 Hs. 1 BRAO einem Obergericht gleich, sodass sich die Parteien durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen, § 67 IV VwGO. Allerdings darf sich die Kl. als Behörde durch eigene Beschäftigte vertreten lassen, die die Befähigung zum Richteramt haben, § 67 IV 4 VwGO, was vorliegend gegeben ist.

Auch die Beigeladene kann sich im Rahmen des § 67 IV 8 VwGO selbst vertreten.

B. Da die Entscheidung des Senates gegenüber den Parteien und der Beigeladenen wegen § 46a II 4 BRAO nur einheitlich ergehen kann, war die Beigeladene nach § 112c I BRAO i.V.m. § 65 I VwGO mit Beschluss des Vorsitzenden v. 16.11.2021 zum Rechtsstreit beizuladen.

C. Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Bekl. v. 29.9.2021 ist bzgl. Ziff. 1) rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO). Die Bekl. hat die Beigeladene zu Recht als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) für ihre Tätigkeit bei der Bezirksärztekammer P. zugelassen.

Der formell rechtmäßige Bescheid v. 29.9.2021 ist bzgl. der angefochtenen Ziff. 1) auch materiell rechtmäßig. Die vorgeschriebene Anhörung der Bekl. vor Erlass ist erfolgt. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Beigeladenen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) liegen vor.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist gem. § 46a I 1 BRAO auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsverzugsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht. Die Voraussetzungen sind erfüllt.

1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf als Rechtsanwältin gem. § 46a I 1 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 4 BRAO sind erfüllt. Die Beigeladene war bereits als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) für ihre Tätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung R. bis zum 30.9.2020 zugelassen. Diese Zulassung ist in (der nicht angegriffenen) Ziff. 2) des angefochtenen Bescheides widerrufen.

2) Gemäß § 46a I 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu versagen, wenn der Antragsteller eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalts), insb. seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann (BGH, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18; BGH, Urt. v. 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21, BGH, Urt. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18).

a) Der BGH erkennt in zwischenzeitlich gefestigter Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen, dass das allgemeine Zulassungshindernis des § 7 Nr. 8 BRAO (hoheitliche Tätigkeit) auch einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegensteht. Dabei ist eine Tätigkeit bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zwar nicht von vornherein mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unvereinbar. Es ist jedoch jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit einer Zulassung entgegensteht, ob also die Belange der Rechtspflege durch die Zulassung gefährdet sind. Bei dieser Prüfung sind die Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts nach §§ 46 ff. BRAO zu berücksichtigen (BGH, 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17; BGH, 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18; BGH, 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21; BGH, 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18).

Eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt scheidet nach der Rechtsprechung des BGH aufgrund der Gefährdung der Interessen der Rechtspflege nach § 7 Nr. 8 BRAO insb. dann aus, wenn der Antragsteller am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist. Mit der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege ist eine hoheitliche Tätigkeit nicht

vereinbar (BGH, 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21; BGH, 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18; BGH, 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18; BGH, 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 81/18). Abzustellen ist für diese Beurteilung auf die Aufgaben und rechtlichen Befugnisse, die dem Antragsteller nach dem Gesetz und den vertraglichen Vereinbarungen zukommen. Zählen dazu Tätigkeiten oder Befugnisse hoheitlicher Natur, steht dies einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 7 Nr. 8 BRAO auch dann entgegen, wenn der Antragsteller diese im konkreten Fall tatsächlich nicht ausüben sollte (BGH, Urt. v. 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21).

b) Der Arbeitgeber der Beigeladenen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Organe der Arbeitgeberin sind nach § 8 I HeilBG Rheinland-Pfalz i.V.m. § 4 I Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. die Vertreterversammlung und der Vorstand. Beide Organe sind nach § 15 Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. ehrenamtlich tätig. Der Vorstand der Bezirksärztekammer P. besteht nach § 5 IV Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu neun weiteren Mitgliedern. Der Vorstand beschließt gem. § 7 I Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. über die Aufgaben der Bezirksärztekammer und bestellt nach § 7 II Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte der Kammer gem. § 20 I Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. führt. Der BGH definiert unter Geschäften der laufenden Verwaltung diejenigen Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Körperschaft von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (BGH, 20.9.1984 – III ZR 47/83; BGH, 16.11.1978 – III ZR 81/77, NJW 1980, 117; BGH, 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21). Nach § 20 I Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. und nach dem Geschäftsführer-anstellungsvertrag der Beigeladenen v. 23.9.2020 führt die Beigeladene als Hauptgeschäftsführerin die Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer P. und deren laufenden Geschäfte. Sie ist die disziplinarische Dienstvorgesetzte aller übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, hat jedoch keine Befugnis zur fachlichen Weisung der Mitarbeiter.

aa) Zu den laufenden Geschäften, die die Geschäftsstelle zu verantworten hat, gehört die Beitragsfestsetzung.

Nach §§ 16 I, 15 IV Nr. 2 HeilBG i.V.m. § 1 IV Beitragsordnung der Bezirksärztekammer P. werden die Veranlagungsbescheide erhoben. Die Veranlagung der Kammermitglieder erfolgt gem. §§ 16 I, 15 IV Nr. 2 HeilBG i.V.m. § 5 Beitragsordnung der Bezirksärztekammer P. als Verwaltungsakt, damit liegt ein hoheitliches Handeln der Geschäftsstelle vor.

Nach § 20 I Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. und dem Geschäftsführervertrag v. 23.9.2020 obliegt

hoheitliche Tätigkeit unvereinbar

der Beigeladenen die disziplinarische Führung aller nachgeordneten Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle. Damit ist die Beigeladene zwar die Vorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, dennoch verantwortet sie die Bescheide, die die Mitarbeiter erlassen, nicht. Ihr obliegt keinerlei Entscheidungskompetenz bzgl. des Erlasses der Ausgangsbescheide. Ferner ist sie nicht befugt, die einzelne Entscheidung der Mitarbeiter durch allgemeine oder spezielle fachliche Weisungen zu beeinflussen. Dabei spielt es nach der Rechtsprechung des BGH keine Rolle, ob sie die Mitarbeiter tatsächlich anweist oder Einfluss auf die Entscheidungen der Mitarbeiter nimmt oder ob sie selbst die Verwaltungsakte unterzeichnet. Es kommt darauf an, dass innerhalb der Organisationseinheit, die die Beigeladene verantwortet, hoheitliche Maßnahmen getroffen werden, auf die die Beigeladene die Möglichkeit der Einflussnahme hat, unabhängig davon, ob die Beigeladene tatsächlich Weisungen ausspricht oder tatsächlich Einfluss nimmt. Nur bei diesem Sach- und Streitstand liegt nach der Rechtsprechung des BGH ein hoheitliches Handeln vor, da der Antragsteller dann am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist. (BGH, 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21; BGH, 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18). § 7 Nr. 8 BRAO stellt ausschließlich darauf ab, ob zu dem Tätigkeitsfeld des Antragstellers hoheitliche Aufgaben gehören, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar sind (BGH, 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17; BGH, 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18; BGH, 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18). Dies alles liegt im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Bekl. steht der hoheitlichen Tätigkeit der Beigeladenen nicht entgegen, dass aufgrund der Regelungen der Beitragsordnung eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben sei und die Hauptgeschäftsführerin daher keinerlei Ermessen und damit auch keinen eigenen Entscheidungsspielraum hat, sondern es kommt auf die Entscheidungskompetenz an sich an, die im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Ferner erfolgt nach § 1 III 1 Beitragsordnung der Bezirksärztekammer P. i.V.m. der Anlage zu § 1 III der Beitragsordnung die Veranlagung der Kammermitglieder nach Beitragsgruppen und durch die Eingliederung in die Beitragstabelle. Die Zuordnung zur Beitragsgruppe und die Eingliederung stellt aber nach Auffassung des Senats gerade keine Entscheidungsbefugnis der Beigeladenen dar.

Bei der Befragung der Beigeladenen im Termin zur mündlichen Verhandlung hat diese weiter vorgetragen, dass die Beitragserhebung vollautomatisch erfolgt und sie dabei keinerlei Entscheidungsbefugnis hat. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle versenden die Bescheide per Knopfdruck als Serienbriefe ohne weitere intellektuelle Prüfung. Nur bei Problemen oder Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid, wird eine Entscheidung getroffen, allerdings vom Beitragsausschuss. Auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wenden sich bei Fragen nicht an die Beigeladene, sondern an den

Beitragsausschuss. Die Beigeladene bereitet zwar Widerspruchsbescheide vor, sie hat jedoch weder eigene Entscheidungskompetenz noch steht ihr die Befugnis zu, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle fachliche Weisungen zu erteilen. Sie hat weder Entscheidungskompetenz bei dem Erlass der Ausgangsbescheide noch der Widerspruchsbescheide, die von dem Vorsitzenden der Bezirksärztekammer P. unterzeichnet werden.

Da die Beigeladene nicht in den Vorgang der Beitragsfestsetzung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle involviert ist, keinerlei Entscheidungskompetenz besitzt und keinerlei Befugnis, den Mitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen, liegt gerade kein hoheitliches Handeln der Beigeladenen vor. In diesem Zusammenhang ist der objektive Inhalt der Tätigkeit und die tatsächlich bestehende Entscheidungsbefugnis der Beigeladenen maßgeblich und nicht das Erscheinungsbild des Handelns. An der Entscheidungskompetenz der Beigeladenen fehlt es hier.

Damit handelt die Beigeladene bei der Festsetzung der Veranlagungsbescheide durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach Auffassung des Senats nicht hoheitlich, sodass kein Zulassungsverfügungsgrund gem. § 7 Nr. 8 BRAO vorliegt.

bb) Dasselbe gilt für die Aufgaben der Beigeladenen in Bezug auf die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten gem. § 2 II Nr. 7 Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. Jedenfalls die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten gehört nach § 20 I Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. zu den laufenden Geschäften der Verwaltung.

Dabei geht der Senat aufgrund der Angaben der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung zunächst davon aus, dass die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und die Zertifizierung nicht durch die Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer P. erfolgt. Wie die Kl. selbst vorgetragen hat, zertifiziert die Bezirksärztekammer die Fortbildungsveranstaltungen durch ihren Ausschuss für ärztliche Fortbildung nach § 14 I Nr. 4 Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. Weder die Mitarbeiter der Geschäftsstelle noch die Beigeladene sind mit der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen – insb. auch mangels Fachkenntnissen – beauftragt.

Für die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten führt die Bezirksärztekammer P. für jede Ärztin und jeden Arzt ein Fortbildungskonto. Unter Vorlage des Fortbildungskontos kann die Ärztin und der Arzt ein Fortbildungszertifikat beantragen. Die Ausstellung bzw. die Verweigerung der Ausstellung des Fortbildungszertifikates durch die zuständige Bezirksärztekammer ist nach Ziff. 3 der Ergänzenden Empfehlungen zur Fortbildungssatzung der Landesärztekammer R. ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG.

Nach § 5 I Fortbildungssatzung der Landesärztekammer R. dient das Zertifikat dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht. Zwar muss jede Ärztin und jeder Arzt die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht nur alle fünf Jahre nach § 5 II Fortbildungssatzung der Landesärztekammer R. nachkommen. Dennoch entspricht dies bei der Mitgliederanzahl der Bezirksärztekammer P. von ca. 7.200 Mitgliedern einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich rund 1.440 Verwaltungsakten in Form eines Fortbildungszertifikat im Jahr durch die zuständige Bezirksärztekammer. Aufgrund der Rechtsprechung des BGH geht der Senat daher bei der Ausstellung von Fortbildungszertifikaten von Geschäften der laufenden Verwaltung aus, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Körperschaft von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (BGH, 20.9.1984 – III ZR 47/83; BGH, 16.11.1978 – III ZR 81/77, NJW 1980, 117; BGH, 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21).

Allerdings hat die Beigeladene zu diesem Komplex in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass auch die Ausstellung der Fortbildungszertifikate durch eine Software vollautomatisiert erfolgt und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle keine intellektuelle Prüfung vornehmen. Der Beigeladenen fehlt auch jedwede Entscheidungskompetenz. Bei Problemen wenden sich die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ausschließlich an den Fortbildungsausschuss der Bezirksärztekammer P. Die Beigeladene ist weder in den Entscheidungsprozess involviert, noch kommt ihr irgendeine Entscheidungskompetenz zu.

Weder bei der Beitragserhebung noch bei der Ausstellung der Fortbildungszertifikate ist die Beigeladene in den Entscheidungsprozess eingebunden oder kann mit Entscheidungsbefugnis auf das Ergebnis der Bescheide einwirken. Lediglich bei Streitigkeiten wird die Beigeladene um rechtliche Prüfung und eventuell der Anfertigung einer Beschlussvorlage ersucht. Bei der Entscheidung selbst wirkt sie nicht mit Entscheidungsbefugnis mit.

Da die Beigeladene nicht in den Vorgang der Ausstellung der Fortbildungszertifikate durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle involviert ist, liegt kein hoheitliches Handeln der Beigeladenen vor.

Die laufenden Geschäfte werden von der zuständigen Geschäftsstelle erledigt, die durch die Beigeladene als Hauptgeschäftsführerin zwar disziplinarisch geführt wird. Die fachlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle werden durch die Beigeladene aufgrund der oben genannten Rechtsprechung weder verantwortet noch beeinflusst (BGH, Urt. v. 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21; BGH, Beschl. v. 20.7.2020 – AnwZ (Brfg) 59/18; BGH, 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18; BGH, 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18; BGH, 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeiterführung eine rein disziplinarische Führung i.S.v. arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften ist und die Beigeladene nicht zur fachlichen Aufsicht

der Mitarbeiter befugt ist. Weder führt sie die fachliche Aufsicht aus, noch ist sie in irgendeiner gearteten Art in die fachliche Tätigkeit der Mitarbeiter involviert. Desweiteren fehlen der Beigeladenen im Regelfall die medizinischen Kenntnisse, sodass ihre Mitarbeiter bei Fragen und Problemen fachlicher Art nicht die Beigeladene ansprechen sondern die jeweiligen Fachausschüsse kontaktieren. Nur bei Fragen und Problemen rein rechtlicher Natur und bei nichtmedizinischen Fragestellungen arbeitet die Beigeladene einen Beschlussvorschlag für die jeweiligen Fachausschüsse aus, was wiederum eine anwaltliche Tätigkeit darstellt. Sie ist aber weder in die Entscheidungen eingebunden noch unterzeichnet sie die Bescheide der Bezirksärztekammer P. Ihr Beschlussvorschlag wird in den Fachausschüssen bzw. Organen der Bezirksärztekammer beraten, deren Entscheidung wird dann vom Vorsitzenden der Bezirksärztekammer unterzeichnet.

Eine Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) scheidet aber nur dann aus, wenn die hoheitlichen Maßnahmen innerhalb der Organisationseinheit getroffen werden, der der Antragsteller angehört und wenn er sich hieran mit Entscheidungskompetenz beteiligen kann (BGH, 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21; BGH, 20.7.2020 – AnwZ (Brfg) 59/18).

Damit handelt die Beigeladene auch in dem Zusammenhang mit der Ausstellung bzw. der Verweigerung der Ausstellung der Fortbildungszertifikate nicht hoheitlich, sodass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin nach § 7 Nr. 8 BRAO nicht ausgeschlossen ist.

cc) Bei der Tätigkeit der Beigeladenen im Zusammenhang mit dem Erlass von Widerspruchsbescheiden handelt es sich ebenfalls nicht um hoheitliche Tätigkeit,

Erlass von Widerspruchsbescheiden

da eine Beteiligung der Beigeladenen an der hoheitlichen Maßnahme mit Entscheidungsbefugnis nicht vorliegt. Die Widerspruchsbescheide werden von der Beigeladenen vorbereitet und ausgearbeitet. Dabei prüft sie die Rechtslage und die Rechtmäßigkeit der Ausgangsbescheide und unterbreitet dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag. Bei der Beratung und den Vorbereitungshandlungen zum Erlass der Widerspruchsbescheide hat die Beigeladene keine eigene Entscheidungsbefugnis. Die Beigeladene fungiert dabei als rechtliche Prüfungsstelle ohne Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand, sodass eine Zulassung nicht nach § 7 Nr. 8 BRAO ausgeschlossen ist. Unerheblich ist ferner, ob und wie oft der Vorstand dem Entscheidungsvorschlag der Beigeladenen folgt (BGH, 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17; BGH, 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18). Auch die Kl. geht davon aus, dass es sich bei der Ausarbeitung von Widerspruchsbescheiden um Vorbereitungshandlungen ohne eigene Entscheidungsbefugnisse und damit um keine hoheitliche Tätigkeit handelt.

dd) Dasselbe gilt für die Ermittlungsarbeit der Beigeladenen bei dem Verdacht einer Berufspflichtverletzung durch ein Kammermitglied nach § 75 HeilBG. Allein

das Führen der Ermittlungen i.S.v. § 75 HeilBG ist (noch) keine hoheitliche Tätigkeit. Es handelt sich um reine Vorbereitungshandlungen ohne eigene Entscheidungsbefugnis, was mit der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) vereinbar ist (BGH, 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17; BGH, 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17; BGH, 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18).

Dabei obliegt der Beigeladenen gerade nicht die Verfolgung und Ahndung der

Ermittlungsarbeit bei möglichen Berufspflichtverletzungen

Verletzung, sondern ausschließlich die Ermittlungsarbeit nach § 75 HeilBG. Auch die Kl. geht davon aus, dass die Beigeladene ausschließlich diese Ermittlungsarbeit nach § 75 HeilBG erledigt. Die Ermittlungsarbeit der Beigeladenen mündet dabei in einem Beschlussvorschlag, den sie dem Vorstand der Bezirksärztekammer vorlegt. Eine eigene Entscheidungsbefugnis oder gar die Befugnis zur Ahndung durch eine Rüge gem. § 12 HeilBG oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gem. §§ 51 I, 76 HeilBG obliegt der Beigeladenen nicht.

Daher kann das von der Kl. zitierte Urteil des BayOLG (NStZ-RR 1997, 312, 313), das für die Ermittlung und Ahndung von Geschwindigkeitsüberschreitungen ergangen ist, nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Zwar erkennt das BayOLG, dass die hoheitliche Maßnahme der Behörde auf der Ermittlung fußt und damit die Ermittlung, Dokumentation, Verfolgung und Ahndung des jeweiligen Verkehrsverstößes rechtlich gesehen eine Einheit bilden. Das BayOLG stellt aber auch fest, dass auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit eine Beauftragung Privater erfolgen kann, wenn es eine gesetzliche Ermächtigung gibt, was in dem Fall des Bay-OLG allerdings gerade nicht gegeben war.

Im vorliegenden Fall liegt auch keine Maßnahme auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit vor. Dem Tätigwerden der Bezirksärztekammer liegt die gesetzliche Ermächtigung nach § 75 I HeilBG i.V.m. § 2 II Nr. 9 Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. zugrunde. Eine hoheitliche Maßnahme liegt damit in der Ermittlungsarbeit nach § 75 I HeilBG nicht vor.

Der Senat folgt in diesem Zusammenhang vielmehr dem Senat für Anwaltssachen des BGH, der in seinem Ur. v. 6.5.2019 (AnwZ (Brfg) 31/17) den Hessischen AGH dahingehend bestätigt, dass der Vorsitzende des Anhörungsausschusses nach §§ 7 bis 12 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wird, da die Tätigkeit als Vorsitzender keine hoheitliche Tätigkeit i.S.d. § 7 Nr. 8 BRAO darstellt. Der BGH führt aus, dass der Vorsitzende zwar den nach § 10 I Hess-AGVwGO zuständigen Landrat vertritt, jedoch in der Sache keine Entscheidungen trifft oder treffen darf, an die die Verfahrensbeteiligten gebunden wären. Vielmehr ist es Aufgabe des Anhörungsausschusses auf eine einvernehmliche Beilegung der rechtlichen Angelegenheit hinzuwirken. Die Parteien können dann einen

Vergleich schließen. Das Ergebnis der Sitzung vor dem Anhörungsausschuss ist gem. § 12 II HessAGVwGO zu protokollieren und mit einem Vorschlag des Ausschusses der Behörde vorzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat. Da der Vorsitzende des Ausschusses keinerlei Entscheidungsbefugnisse hat, lag nach dem BGH keine hoheitliche Tätigkeit nach § 7 Nr. 8 BRAO vor und sie stand der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht entgegen. So wie der Vorsitzende des Anhörungsausschusses handelt auch die Beigeladene im Rahmen ihrer Ermittlungsarbeiten.

Das berufsrechtliche Verfahren nach § 12 HeilBG und der gesamte Abschnitt der Berufgerichtsbarkeit gem. Teil 4, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 HeilBG liegt im Verantwortungsbereich des Vorstandes der Landesärztekammer R.

Im berufsrechtlichen Verfahren nach § 12 I 1 HeilBG kann der Vorstand der Landesärztekammer bei einer Berufspflichtverletzung eines Kammermitgliedes eine schriftliche Rüge erteilen und nach § 12 II HeilBG ein Ordnungsgeld bis zu fünfzigtausend Euro verhängen. Eine Zuständigkeit der Bezirksärztekammer besteht nicht.

Im berufsgerichtlichen Verfahren nach § 76 I HeilBG stellt der Vorstand der Landesärztekammer den Antrag auf Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Bezirksärztekammer hat dabei ebenfalls keine Befugnisse.

Der Vorstand der Landesärztekammer kann im berufsgerichtlichen Verfahren auf der Grundlage des § 75 I HeilBG den Vorstand der zuständigen Bezirkskammer nur mit den Ermittlungen beauftragen. Dann hat der Vorstand der zuständigen Bezirkskammer den Sachverhalt zwar zu erforschen, weitere Maßnahmen kann er jedoch nicht ergreifen. Nach § 75 IV HeilBG hat der Vorstand der beauftragten Bezirkskammer den Vorstand der Landesärztekammer zu unterrichten. Weitere Befugnisse stehen dem Vorstand der Bezirkskammer nicht zu.

Auch die Beigeladene hat sich geäußert, dass sie abgesehen von der Ermittlungsarbeit nach § 75 HeilBG in keinerlei Weiterungen des berufsrechtlichen Verfahrens und insb. nicht in das Verfahren der Berufgerichtsbarkeit eingebunden ist. Der Senat vermag auch keinerlei Anhaltspunkte zu erkennen, dass der Beigeladenen eine Entscheidungsbefugnis als hoheitliche Maßnahme im Rahmen der berufsrechtlichen Verfahren und der Berufgerichtsbarkeit zustehen könnte, insb. vor dem Hintergrund, dass nicht einmal eine Zuständigkeit ihres Arbeitgebers vorliegt. Auch die Kl. geht davon aus, dass der Beigeladenen nur die (zulassungsunschädliche) Ermittlungsarbeit nach § 75 HeilBG obliegt.

ee) Für die Vermutung der Kl., dass die Beigeladene an den Aufgaben der Ausbildung der medizinischen Fachangestellten mit Entscheidungsbefugnis beteiligt sein könnte, sieht der Senat keine Anhaltspunkte. Er hat damit nicht noch aufzuklären, ob die Beigeladene über die Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit

nach § 8 BBiG, über die Überwachung der Eignung nach § 32 BBiG, über die Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 BBiG, über die Einrichtung und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 BBiG und über die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung nach § 76 BBiG eigenverantwortlich (mit-) entscheiden kann.

Die Kl. trägt nach Ansicht des Senats ins Blaue hinein vor, dass aufzuklären sei, wer im Hause der Bezirksärztekammer P. für die Erfüllung dieser Aufgaben, die Ausbildung der medizinischen Fachangestellten betreffend, verantwortlich sei und wer die Entscheidungen trifft. Hierbei handelt es sich bereits der Sache nach nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Ferner geht der Senat davon aus, dass der Beigeladenen für die Aufgabe der Ausbildung der medizinischen Fachangestellten schlichtweg die erforderliche Sachkunde fehlt. Für die Erfüllung der Aufgaben bildet die Bezirksärztekammer nach § 14 Nr. 5 Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. einen Prüfungsausschuss nach dem Berufsbildungsgesetz. Nach § 15 I Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. sind die Tätigkeiten in den Ausschüssen ehrenamtlich. Nach § 20 I Hauptsatzung der Bezirksärztekammer P. nimmt die Geschäftsführerin in den Ausschusssitzungen ausschließlich mit beratender Stimme teil. Ohne jedwede Anhaltspunkte, dass die Beigeladene in diesem Zusammenhang mit Entscheidungsbefugnis beteiligt sein könnte, ist eine weitere Aufklärung durch den Senat nicht geboten.

3) Des Weiteren müssen zur Zulassung der Beigeladenen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) die Tätigkeiten der Beigeladenen für ihre Arbeitgeberin den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entsprechen. Auch bzgl. des Merkmals „prägend“ nach § 46 III BRAO sind die Anforderungen erfüllt.

a) Die Beigeladene ist gem. § 46 II BRAO Angestellte einer anderen als in § 46 I BRAO genannten Person oder Gesellschaft. Damit müssen die in § 46 III BRAO benannten Merkmale kumulativ vorliegen, um eine Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) zu ermöglichen.

b) Nach der Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag v. 23.9.2020 entspricht die anwaltliche Tätigkeit der Beigeladenen u.a. den Merkmalen nach § 46 III Nr. 1 bis 4 BRAO. Die Beigeladene prüft Rechtsfragen einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts für Ihre Arbeitgeberin und erarbeitet und bewertet Lösungsmöglichkeiten. Sie erteilt ihrer Arbeitgeberin und insb. deren Mitgliedern Rechtsrat. Die Beigeladene gestaltet selbst Rechtsverhältnisse, führt selbstständig Verhandlungen und tritt mit Befugnis der Arbeitgeberinnen nach außen verantwortlich auf. Der Senat unterstellt zugunsten der Beigeladenen, dass die Vorgaben der Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag v. 23.9.2020 tatsächlich erfüllt werden. Insbesondere auch aufgrund der Befragung der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung sieht

der Senat keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass an der Richtigkeit der Angaben der Beigeladenen zu zweifeln ist.

c) Nach § 46 III BRAO muss das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts durch die in § 46 III Nr. 1 bis 4 BRAO näher beschriebenen anwaltlichen Tätigkeiten geprägt sein. Die an-

anwaltlich geprägte Tätigkeit

waltlichen Tätigkeiten müssen quantitativ und qualitativ den eindeutigen Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses eines Syndikusrechtsanwalts darstellen. Dabei liegt der Anteil an anwaltlichen Tätigkeiten von 65 % nach der Rechtsprechung des BGH am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen (BGH, 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17; BGH, 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19).

Obwohl der zunächst vorgelegte Geschäftsführervertrag der Beigeladenen v. 23.9.2020 überhaupt keine anwaltlichen Tätigkeiten aufzählt, sind in der Tätigkeitsbeschreibung v. 20.4.2021 Angaben zur anwaltlichen Prägung der Tätigkeiten der Beigeladenen mit der Zahl „70%“ gemacht worden und die Beigeladene hat mit Schriftsatz v. 20.9.2022 und nach Befragung des Senates in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die anwaltliche Prägung wegen der Pandemiebesonderheiten sogar mit 90 % anzunehmen ist. Der Senat hat keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Beigeladenen.

Der Geschäftsführervertrag v. 23.9.2020 enthält zwar unter § 2 I-VI umfassende Aufgaben wie die Führung der laufenden Geschäfte der Kammer unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Geschäftsführung und unter Wahrung der Interessen der Kammer (§ 2 I), regelmäßige Unterrichtung des Vorstandes über die gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten sowie unverzügliche Information über ungewöhnliche Ereignisse (§ 2 II), Verweisung auf anderweitige, der Vorbildung und Fähigkeiten der Beigeladenen entsprechende, gleichwertige und gleich bezahlte Tätigkeiten (§ 2 III), Vertretung der Kammer gerichtlich und außergerichtlich (§ 2 IV), disziplinarische Führung aller nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in diesem Zusammenhang die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Kammer i.S.d. arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften (§ 2 V) und die Erstellung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplans sowie die Sicherstellung des Finanzcontrollings nach den Vorgaben des Vorstands (§ 2 VI).

Allerdings umfasst diese Tätigkeit tatsächlich nur einen geringen Umfang der Tätigkeiten der Beigeladenen, wovon der Senat insb. aufgrund der Befragung der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung überzeugt ist.

Die Prägung des Arbeitsverhältnisses liegt in der Beantwortung von rechtlichen Fragestellungen und der Beratung insb. der Ärzteschaft. Das Arbeitsgebiet der Beigeladenen erstreckt sich diesbezüglich auf alle

Rechtsgebiete außer Arbeitsrecht und Strafrecht. Täglich hat die Beigeladenen eine Vielzahl von rechtlichen Fragen und Problemen zu lösen und steht der Ärzteschaft während ihrer Arbeitszeiten, die sie mit ca. 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr angibt, telefonisch für Beratungsleistungen zur Verfügung. Ihre Postmappe, die hauptsächlich Anfragen von Ärzten enthält und die im Regelfall rechtlicher Natur sind, arbeitet sie bis am frühen Nachmittag ab. Sie wird mit rechtlichen Problemen aus dem ärztlichen Berufsrecht, dem Vertragsarztrecht, dem Kassenarztrecht, dem Heilberufsrechts und der ständig erneuerten und wechselnden Coronabekämpfungsverordnungen konfrontiert. Während der Corona-Pandemie war die Beigeladene vielfach mit Themen beschäftigt, wie die 2G/3G-Regelung in Praxen und Kliniken, dem rechtlichen Umgang mit Maskenverweigerern, der Ausstellung von Genesenenzertifikaten, dem Bezug von Impfstoffen, der rechtlichen Möglichkeit der Abrechnung von Coronatests für Privatpatienten, Errichtung von Teststellen als Arzt, dem Arbeitsschutz von Mitarbeitern aufgrund der Gefahren durch das Corona-Virus und dem Umgang mit ungeimpften Mitarbeitern.

Im Vergleich zu ihrer Vorgängerin, die keine Juristin war und mangels Fachkenntnis nicht anwaltlich tätig werden konnte, hat ihr Arbeitgeber ausdrücklich eine Juristin anstellen wollen und angestellt, die die anwaltlichen Tätigkeiten selbst übernehmen kann und nicht wie in der Vergangenheit eine externe Anwaltskanzlei mit einem Kostenumfang von ca. 50.000 Euro pro Jahr beauftragt werden muss. Des Weiteren prüft und verhandelt die Beigeladene für ihren Arbeitgeber jeden Vertrag, den die Bezirksärztekammer mit Dritten abschließt.

Aufgrund einer Gesamtschau steht damit zur Überzeugung des Senats fest, dass die anwaltlichen Tätigkeiten der Beigeladenen quantitativ und qualitativ den eindeutigen Schwerpunkt ihres Arbeitsverhältnisses ausmachen und die der Beigeladenen sonst obliegende Aufgaben wie Führungsaufgaben, organisatorische Aufgaben, disziplinarische Aufgaben und weitere nichtanwaltliche Aufgaben eindeutig hinter der anwaltlichen Tätigkeit zurückstehen. Die Beigeladene bearbeitet u.a. schwierige und komplexe rechtliche Fragestellungen der Ärzteschaft, insb. zahlreiche rechtliche Fragen zu den aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Vorschriften. Der Senat ist davon überzeugt, dass die anwaltliche Tätigkeit deutlich über dem von der Rechtsprechung mindestens geforderten Volumen von 65 % der Tätigkeiten der Beigeladenen ausmacht und damit prägend i.S.d. § 46 III BRAO für das Arbeitsverhältnis ist. Dabei verkennt der Senat nicht, dass ihre bisherige Tätigkeit sicherlich außergewöhnlich von der Coronapandemie beeinflusst worden ist und sich diese Situation in der Zukunft ändern kann.

d) Nach § 46 III, IV 1 BRAO muss der Syndikusrechtsanwalt die ihm obliegenden anwaltlichen Tätigkeiten bei seinem Arbeitgeber fachlich unabhängig und ei-

fachlich unabhängig und eigenverantwortlich

genverantwortlich ausüben. Eine fachlich unabhängige Tätigkeit i.S.d. § 46 IV 1 BRAO liegt dann vor, wenn

sich der Syndikusrechtsanwalt nicht an Weisungen seines Arbeitgebers zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen (BGH, 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 68/17; BGH, 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20). Das liegt dann vor, wenn der Syndikusrechtsanwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit in erster Linie den Pflichten der Bundesrechtsanwaltsordnung unterworfen ist, hinter denen die arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers zurückstehen. Dadurch wird jedoch nicht jegliches Weisungsrecht des Arbeitgebers ausgeschlossen. Interne Vorgaben der Kammer, die keine unmittelbaren fachlichen Bezüge aufweisen sondern interne Regularien festschreiben, sollen gerade nicht ausgeschlossen werden (BGH, 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 31/17). Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten.

Die von der Beigeladenen ausgeübte Tätigkeit entspricht den Anforderungen des § 46 III, IV BRAO, da die Beigeladene ihre anwaltliche Tätigkeit fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausführt und sich nicht an fachliche Weisungen zu halten hat.

Insbesondere durch die Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag v. 23.9.2020 sowie die Tätigkeitsbeschreibungen v. 20.4.2021 wird festgelegt, dass die Beigeladene bzgl. ihrer anwaltlichen Tätigkeit keinerlei fachlichen allgemeinen oder konkreten Weisungen unterliegt. Etwaige im Geschäftsführervertrag auferlegte fachliche Weisungsbefugnisse des Vorstands werden durch die Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag v. 23.9.2020 ausdrücklich aufgehoben. Aufgrund der unbestrittenen Ausführungen der Beigeladenen über ihre Tätigkeiten ist der Senat davon überzeugt, dass die Vorgaben der Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag v. 23.9.2020 tatsächlich gewährt werden.

Insofern folgt der Senat nicht der Auffassung der Kl., dass die Beigeladene entsprechend dem Urteil des BGH v. 7.12.2020 (AnwZ (Brfg) 17/20) wie ein Geschäftsführer einer GmbH den fachlichen Weisungen des Vorstandes unterliegt. Der Geschäftsführer einer GmbH, der gem. § 37 I GmbHG den Weisungsbefugnissen der Gesellschafterversammlung unterliegt und bei dem es sich um ein Organ der GmbH handelt, ist mit dem vorliegenden Fall der Hauptgeschäftsführerin der Geschäftsstelle als Angestellte ohne Organfunktion nicht vergleichbar.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist das zwingend zu bestellende, gesetzlich berufene Organ der Gesellschaft mit gesetzlich festgeschriebener nicht einschränkbarer und umfassender Vertretungsbefugnis. Damit bewertet der BGH den Anstellungsvertrag grundsätzlich nachrangig zu dem gesellschaftsrechtlichen Organverhält-

nis, woraus folgt, dass Vereinbarungen des Anstellungsvertrages nicht in die gesetzliche oder statutarische Ausgestaltung des Organverhältnisses eingreifen dürfen (BGH v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20).

Dem gegenüber ist die Hauptgeschäftsführerin der Geschäftsstelle die „Entlastungsinstanz“ des gesetzlich bestimmten Organs der Kammer, nämlich des Vorstandes. Die Hauptgeschäftsführerin ist gerade kein Organ der Bezirksärztekammer. Ihr kann auch keine Organstellung verliehen werden, da ausschließlich die Vertreterversammlung und der Vorstand gem. § 8 I HeilBG i.V.m. § 4 I Hauptsatzung Bezirksärztekammer P. zu Organen der Bezirksärztekammer berufen sind. Insbesondere die Tatsache, dass der GmbH-Geschäftsführer gem. § 37 GmbH den (auch fachlichen) Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegt und der Vorstand der Kammer nach § 11 III 2 HeilBG die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin einschränken kann, stellt u.a. den gravierenden Unterschied zwischen dem Geschäftsführer einer GmbH und der Geschäftsführerin der Kammer dar.

Dem Geschäftsführer der GmbH entspricht wegen der Organstellung der Vorstand der Kammer, somit sind die Stellungen des Geschäftsführers der GmbH und der Geschäftsführerin der Kammer sowie die Weisungsbefugnisse der zuständigen Organe gegenüber den jeweiligen Geschäftsführern nicht vergleichbar.

Die Hauptgeschäftsführerin der Kammer bekommt die originär dem Vorstand obliegenden laufenden Geschäfte vom Vorstand im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen übertragen, wobei der GmbH-Geschäftsführer seine Aufgaben durch die Bestellung per Gesetz zugewiesen bekommt. Daher kann im Anstellungsvertrag der Geschäftsführerin der Kammer die Weisungsbefugnis auf organisatorische und nicht-anwaltliche Aufgaben beschränkt werden, woraus folgt, dass die fachliche Weisungsfreiheit für die anwaltliche Tätigkeit vereinbart werden kann, was vorliegend erfolgt ist.

Dem steht § 11 II HeilBG nicht entgegen. Wie die Bkl. ausführt, ist Sinn und Zweck der Einführung der Regelung lediglich die Klarstellung, dass ein Geschäftsführer der Kammer bestimmt werden kann, da seither die Geschäftsführer der Kammern ohne eine Regelung im HeilBG u.a. auf der Grundlage von Satzungsbestimmungen bestellt wurden. Es sollte ferner klargestellt werden, dass der Geschäftsführer ohne besondere Einzelvollmacht befugt ist, die Kammer gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dadurch sollte gerade eine flexible Handhabung möglich sein (Gesetzesbegründung HeilBG, Landtag Rheinland-Pfalz Drucksache 16/3626, 63 ff., 73 zu § 11). Entgegen der Auffassung der Kl. liegt damit aber in der vorliegenden bestehenden Einschränkung der fachlichen Weisung des Vorstandes gegenüber der Hauptgeschäftsführerin kein Verstoß gegen § 134 BGB vor. Die seitherige Bestellung erfolgte u.a. aufgrund von Satzungsbestimmungen, die auch eine Übertragung eines (anwaltlichen) Aufgabengebie-

tes ohne eine entsprechende fachliche Überprüfung und Weisungsbefugnis durch den Vorstand vorsehen konnte. Da die Einführung von § 11 II HeilBG gerade eine Klarstellung herbeiführen sollte, ist die Übertragung von Aufgaben auf die Hauptgeschäftsführerin ohne fachliche Weisungsbefugnis aufgrund der Gesetzesbegründung nach Auffassung des Senates gerade zulässig.

Die Beigeladene übt die ihr obliegenden anwaltlichen Tätigkeiten nach § 46 III, IV 1 BRAO fachlich unabhängig und eigenverantwortlich aus. Die Weisungsrechte des Vorstandes organisatorischer Art, bspw. bei der Anfertigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans werden dabei nicht erfasst und sind für die Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) unerschädlich.

e) Die Beigeladene bearbeitet Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers durch die rechtliche Beratung der Ausschüsse und des Vorstandes sowie der Kammermitglieder in berufsrechtlich relevanten Angelegenheiten. Die Beratung der Ärzteschaft, also die Mitglieder ihres Arbeitgebers, schließt eine Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) nicht aus. Zwar beschränkt sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwaltes gem. § 46 V 1 BRAO auf die Beratung und Vertretung in den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. In dem Ausnahmetatbestand des § 46 V 2 Nr. 2 BRAO sind von der Befugnis des Syndikusrechtsanwaltes auch die erlaubten Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern enthalten, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung nach § 8 I Nr. 2 RDG handelt. Von § 8 I Nr. 2 RDG werden insb. die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Berufskammern erfasst (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/5201, zu § 46 V BRAO). Damit liegt ein nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 8 I Nr. 2 RDG zulässiger Ausnahmefall der Rechtsdienstleistung gegenüber Mitgliedern der Bezirksärztekammer P. durch die Beigeladene vor.

4) Der Senat vermag also eine Unvereinbarkeit der Tätigkeit der Beigeladenen mit dem angestrebten Beruf der Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) nicht zu erkennen. Der Klage musste also der Erfolg versagt werden.

ANMERKUNG:

In § 46 BRAO¹ existiert eine Regelung, welche die Befreiung von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ermöglicht.² Eine Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer bindet die DRV, denn wegen der Zulassung wird man Mitglied der berufsständischen Kammer und regelmäßig auch der berufsständischen Versorgungseinrich-

¹ In der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte (BGBl. 2015 I, 2517), in Kraft seit dem 1.1.2016.

² Auslöser waren die Entscheidungen BSG v. 3.4.2014 – B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 13/14 R, welche die jahrzehntelange (rechtswidrige) Befreiungspraxis der DRV beendet hatten.

tion, ist also nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI zu befreien. Die DRV ist im Zulassungsverfahren anzuhören und hat ein eigenes Klagerecht. Seither wird vor den Anwaltsgerichtshöfen und dem Senat für Anwaltssachen beim BGH als Berufungsgericht geklärt, ob Arbeitsverhältnisse den Anforderungen der §§ 46 ff. BRAO an eine Zulassung genügen und so die Frage der Befreiungstauglichkeit konkreter Beschäftigungsverhältnisse im Grunde mitentschieden. Es existiert mittlerweile eine gefestigte Rechtsprechung der Anwaltsgerichtsbarkeit zu vielen Grundsatzfragen.

Eine Gruppe blieb dabei – zum Erstaunen jedenfalls der Mitglieder der Arbeitsgruppe Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte der Rechtsanwaltskammern – von Klagen der DRV Bund lange unbehelligt: die Geschäftsführung berufsständischer Kammern. Diese erlangten ihre Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bis vor kurzem nach Zulassung zum jeweiligen Beruf allein durch Verweis auf den Satz „Zu der jeweiligen Berufsgruppe gehören auch Personen, die aufgrund berufsspezifischer Vorbildung in den Standesorganisationen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen beschäftigt sind“ auf S. 105 der Begründung zu § 6 SGB VI im Rentenreformgesetz 1992.

Nun liegt eine erste Entscheidung zum Begriff der laufenden Geschäfte einer Bezirksärztekammer vor, welche der beigeladenen Geschäftsführerin übertragen waren. Vieles an der Entscheidung lässt sich generell auf die Geschäftsführung in berufsständischen Kammern übertragen.

Nachdem im Zulassungsverfahren die Antragsunterlagen der Arbeitgeberin mehrfach durch Nachfragen der beklagten Rechtsanwaltskammer konkretisiert worden waren, argumentierte die DRV Bund im Klageverfahren (soweit hier von Interesse), die Führung der laufenden Geschäfte der Bezirksärztekammer sei hoheitlicher Natur. Sie stütze diese Angriffe zum Teil auf konkrete Behauptungen, teilweise auf Mutmaßungen zu Abläufen. Eine hoheitliche Tätigkeit allerdings stünde nach der Rechtsprechung des BGH zu § 7 Nr. 8 BRAO der Zulassung entgegen.³ Im Klageverfahren klärte der AGH Rheinland-Pfalz den Sachverhalt sehr gründlich sogar in Bereichen auf, in denen die DRV Bund nur Mutmaßungen geäußert hatte. Der AGH korrigierte Schwerpunkte in der Beschäftigung, da sich in der Praxis – auch aufgrund der Pandemie – die Beschäftigung in Teilen etwas anders entwickelt hatte als nach der vertraglichen Form erwartet.

Für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer berufsständischer Kammern und Versorgungseinrichtungen sind deshalb gerade die ausführlichen Feststellungen und rechtlichen Würdigungen zu dieser Frage durch den AGH Rheinland-Pfalz sehr interessant. Typischerweise klären Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in vielen Verfahren den Sachverhalt, bereiten Entscheidungen vor oder formulieren sie aus. Die Entscheidungen aber werden alle durch gewählte, ehrenamtliche Gremien getroffen, eigene Entscheidungskompetenz in Fragen mittelbarer Staatsverwaltung hat die Geschäftsführung der Kammern regelmäßig weder aufgrund Gesetzes oder Satzung noch übt sie diese in der Praxis aus. Auch über Fragen der Verkürzung von Ausbildungszeiträumen etc. entscheiden Prüfungsausschüsse, auch wenn entsprechende Vorschläge von der Geschäftsführung erfolgen sollten. Die ebenfalls zur Beschäftigung zählende Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Kammer im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und disziplinarische Führung der Mitarbeiter ist nur teilweise anwaltlich, nimmt aber einen untergeordneten Umfang ein. Der AGH Rheinland-Pfalz arbeitet sehr gründlich auf der Sachverhaltsebene und auch in der rechtlichen Würdigung heraus, dass die Tätigkeiten im konkreten Fall nicht hoheitlich sind, da alle Entscheidungen durch ehrenamtliche Gremien getroffen werden. Der Senat stellt weiter zutreffend darauf ab, dass die das Beschäftigungsverhältnis vorrangig prägende rechtliche Beratung der Mitglieder der Bezirksärztekammer in den verschiedensten Rechtsgebieten eindeutig anwaltlichen Charakter hat und nach § 46 V BRAO zu den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers gehört.

Die Entscheidung ist insgesamt eine gute Vorlage, um vertragliche Regelungen für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in berufsständischen Kammern und Verbänden zu konkretisieren und damit ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwältinnen bzw. -anwälte zu sichern, nachdem der „Freifahrtschein“ aus dem Rentenrechtsreformgesetz nicht mehr gültig ist. Etwas überraschen mag, dass der AGH Rheinland-Pfalz die Berufung nicht zugelassen hat. Dies ist zwar vor dem Hintergrund der guten Sachverhaltsaufklärung vertretbar, sollte die DRV Bund aber einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, ist mit deren Zulassung zu rechnen. Der Entscheidung kommt durchaus grundsätzliche Bedeutung für einen weiten Kreis an Beschäftigungsverhältnissen zu.

Rechtsanwalt Tilman Winkler, Freiburg

³ Dazu grundlegend BGH v. 30.9.2019 – AnwZ (Bfng) 38/18.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

EINGANG BEIM GERICHT BEI ÜBERMITTLUNG ÜBER DAS beA

ZPO §§ 85 II, 130a V 1, 233 S. 1

1. Ein über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichtes elektronisches Dokument ist erst dann gem. § 130a V 1 ZPO wirksam bei dem zuständigen Gericht eingegangen, wenn es auf dem gerade für dieses Gericht eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert worden ist.

2. An die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA sind keine geringeren Anforderungen zu stellen als bei der Übermittlung von Schriftsätzen per Telefax (hier: Übermittlung der Berufungsbegründung an falschen Empfänger).

BGH, Beschl. v. 30.11.2022 – IV ZB 17/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde dagegen, dass das Berufungsgericht seine Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen hat. Hilfsweise erstrebt der Kl. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

[2] Er legte gegen das am 30.6.2021 seinem Prozessbevollmächtigten zugestellte Urteil des LG fristgerecht Berufung ein. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde bis zum 30.9.2021 verlängert. Am 29.9.2021 übermittelte der Klägersvertreter die Berufungsbegründungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach (im Folgenden: beA) versehentlich an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (im Folgenden: EGVP) des LG. Am 11.10.2021 wurde von dort aus die Berufungsbegründung an das Berufungsgericht weitergeleitet.

[3] Der Kl. hat mit am 12.10.2021 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und zur Begründung ausgeführt, die komplette Fristenkontrolle einschließlich der Ausgangskontrolle erfolge in seiner Einzelkanzlei ausschließlich durch ihn. Er habe hinsichtlich der Berufungsbegründung kontrolliert, ob und wann das Dokument übermittelt worden sei. Es sei ihm nicht aufgefallen, dass der falsche Empfänger angegeben worden sei, weil er geglaubt habe, den richtigen Empfänger angeklickt zu haben.

[4] II. Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung des Kl. als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Eingang der Berufungsbegründung in der elektronischen Eingangseinrichtung des LG stelle nicht zugleich

einen Eingang beim Berufungsgericht dar. Den Klägersvertreter treffe ein dem Kl. nach § 85 II ZPO zuzurechnendes Verschulden, weil er seinen Kontrollpflichten bezogen auf die Durchsicht des ihm übersandten Übermittlungsprotokolls nicht gerecht geworden sei, indem er es unterlassen habe zu überprüfen, ob der Schriftsatz an das richtige Gericht übermittelt worden ist. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme auch nicht ausnahmsweise deshalb in Betracht, weil das Verschulden nicht kausal für die Fristversäumung sei. Das LG sei nur gehalten gewesen, den falsch adressierten Schriftsatz im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuleiten. Mit Blick auf die am nächsten Tag ablaufende Frist zur Begründung des Rechtsmittels habe der Kl. nicht erwarten können, dass der Schriftsatz in dieser kurzen Zeitspanne an das Berufungsgericht weitergeleitet werde.

[5] III. 1. Die Rechtsbeschwerde ist zwar nach §§ 574 I 1 Nr. 1, 522 I 4, 238 II 1 ZPO statthaft. Sie ist aber im Übrigen nicht zulässig, da es an den Voraussetzungen des § 574 II ZPO fehlt. Die Ablehnung der Wiedereinsetzung und die Verwerfung der Berufung als unzulässig verletzen weder den Anspruch des Kl. auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) noch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG). Eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts (§ 574 II Nr. 2 Alt. 1 ZPO) oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 II Nr. 2 Alt. 2 ZPO) erforderlich.

[6] 2. Das Berufungsgericht hat zu Recht die Berufung des Kl. als unzulässig verworfen, weil es ohne Rechtsfehler die Frist zur Begründung des Rechtsmittels als versäumt erachtet und das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes nicht als ausreichend dargelegt angesehen hat.

[7] a) Bis zum Ablauf der bis zum 30.9.2021 verlängerten Frist ist keine Berufungsbegründung beim Berufungsgericht eingegangen. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist die Frist nicht durch die Übermittlung an das EGVP des LG gewahrt worden.

[8] Ein über das beA eingereichtes elektronisches Dokument ist erst dann gem. § 130a V 1 ZPO wirksam bei dem zuständigen Gericht eingegangen, wenn es auf dem gerade für dieses

Gericht eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das EGVP gespeichert worden ist (vgl. BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 18). Diese Voraussetzung ist mit der Übermittlung der Berufungsbegründung an das EGVP des LG nicht erfüllt. Denn hierbei handelt es sich nicht um die für den Empfang der Berufungsbegründung bestimmte Einrichtung des Berufungsgerichts nach § 130a V 1 ZPO. Hieran ändert entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nichts, dass ausweislich der vom Kl. vorgelegten Stel-

Speicherung auf Empfänger-Intermediär

lungnahme des Ministeriums der Justiz des Saarlandes v. 15.11.2021 dieses Bundesland sowohl für das LG als auch für das Berufungsgericht als Intermediär die Dienste des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen in Anspruch nimmt. Denn LG und Berufungsgericht unterhalten dort kein gemeinsames EGVP. Vielmehr ist – wie der Kl. durch die Bezugnahme auf die Stellungnahme der Justizverwaltung selbst vorträgt – durch die Einrichtung separater Posteingangsschnittstellen sichergestellt, dass der „Client“ eines Gerichts jeweils nur auf die an dieses Gericht adressierten Nachrichten zugreifen kann. Insbesondere führt – anders als die Rechtsbeschwerde meint – die Beauftragung eines identischen Dienstleisters für den Betrieb der jeweiligen Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer nicht dazu, dass der Eingang in dem EGVP eines beliebigen anderen Gerichts die Anforderungen an einen wirksamen Zugang nach § 130a V 1 ZPO auch für das Gericht erfüllt, in dessen EGVP das elektronisch übersandte Dokument eigentlich hätte eingehen müssen.

[9] b) Der Kl. war nicht ohne Verschulden i.S.v. § 233 S. 1 ZPO verhindert, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten; er muss sich insoweit das Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen (§ 85 II ZPO).

[10] aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH

Sorgfaltspflichten wie beim Fax

hat ein Rechtsanwalt durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig gefertigt wird und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht (vgl. Senatsbeschl. v. 15.6.2022 – IV ZB 30/21 Rn. 8; BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 44 m.w.N.). Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA entsprechen dabei denjenigen bei Übermittlung von Schriftsätzen per Telefax (BGH, Beschl. v. 14.2.2022 – VIa ZB 6/21 Rn. 10). Auch bei der Nutzung des beA ist es deshalb unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen (BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 21 m.w.N.). Aus diesem Grund umfassen die Kontrollpflichten auch die Überprüfung der nach § 130a V 2 ZPO übermittelten automatisierten Bestätigung, ob die Rechtsmittelschrift an das richtige Gericht übermittelt worden ist (vgl. zur Pflicht einer Überprüfung des Sendeprotokolls hinsichtlich des richtigen Empfängers nach Übermittlung per Telefax BGH, Beschl. v. 11.5.2021 a.a.O. Rn. 46; BGH, Beschl. v. 19.12.2017 – XI ZB 16/17, FamRZ 2018, 610 Rn. 7). Diese Sorgfaltspflichten hat der Rechtsanwalt selbst zu erfüllen, wenn er – wie hier – persönlich die Versendung der fristwährenden Schriftsätze übernimmt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.2.2016 – VII ZB 36/15, NJW 2016, 1740 Rn. 9 m.w.N.).

[11] bb) Gemessen hieran konnte das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass der Klägervertreter nicht ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist

zur Begründung der Berufung einzuhalten. Aus dem Vortrag des Kl. anlässlich der Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags ergibt sich, dass der Klägervertreter in der festen Überzeugung, die Übersendung an das richtige Gericht veranlasst zu haben, seine Überprüfung der automatisierten Bestätigung darauf beschränkt hat, ob der Sendevorgang als solcher erfolgreich war und wann die Übersendung erfolgt ist. Damit aber ist die Überprüfung, die sich nach dem zuvor Gesagten gerade auch darauf erstrecken muss, ob die Übermittlung an das richtige Gericht erfolgt ist, unvollständig geblieben.

[12] Soweit die Rechtsbeschwerde ausführt, einem Verschulden des Klägervertreters stehe eine „kognitive Verzerrung ohne zurechenbaren Sorgfaltsverstoß“ entgegen, setzt sie sich in Widerspruch zu dem in der Vorinstanz gehaltenen Vortrag des Rechtsbeschwerdeführers, wonach der Klägervertreter zum Zeitpunkt der Versendung der Berufungsbegründung in seiner Fähigkeit zu „konzentrierter Arbeit ... nicht eingeschränkt war“ und „weder entsprechende Beschwerden gehabt“ hatte noch „in Behandlung bei einem Arzt“ war (Schriftsatz v. 12.10.2021). Mit Blick auf diese Ausführungen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgehen, dass es dem Klägervertreter ohne weiteres möglich war, die in der zweiten Zeile der automatisierten Bestätigung enthaltene Empfängerbezeichnung zu kontrollieren.

[13] Der von der Rechtsbeschwerde in diesem Zusammenhang geltend gemachte Gehörsverstoß besteht schon deshalb nicht, weil sich das Berufungsgericht mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Von einer weiteren Begründung hinsichtlich des hier geltend gemachten Verfahrensmangels wird gem. §§ 577 VI 2, 564 S. 1 ZPO abgesehen.

[14] c) Keinen rechtlichen Bedenken begegnet schließlich die Annahme des Berufungsgerichts, es sei nicht auszuschließen, dass die Verletzung der Kontrollpflichten des Klägervertreters ursächlich für die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung war.

[15] Richtig ist insoweit der rechtliche Ansatzpunkt des Berufungsgerichts, dass eine Wiedereinsetzung schon dann nicht in Betracht kommt, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Versäumung der Frist auf dem festgestellten Verschulden beruht (BGH, Beschl. v. 9.5.2019 – IX ZB 6/18, NJW 2019, 2028 Rn. 16). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH wirkt sich – auch hiervon geht das Berufungsgericht zutreffend aus – im Fall der irrtümlichen Übermittlung der Rechtsmittelbegründung an das erstinstanzliche Gericht ein Verschulden einer Partei oder ihres Verfahrensbevollmächtigten dann nicht mehr aus, wenn der die Rechtsmittelbegründung enthaltende Schriftsatz so zeitig eingeht, dass die fristgerechte Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang ohne weiteres erwartet werden kann (BGH, Beschl. v. 23.5.2012 – XII ZB 375/11, NJW 2012, 2814 Rn. 26; v. 6.11.2011 – IX ZB 208/06, NJW-RR 2009, 344 Rn. 7).

[16] Wenn das Berufungsgericht auf dieser Grundlage davon ausgeht, dass der Kl. für die nur einen Tag vor Fristablauf im EGVP eines unzuständigen Gerichts eingehende Rechtsmittelbegründung nicht habe erwarten können, das LG werde den Schriftsatz rechtzeitig an das Berufungsgericht weiterleiten, lässt dies keine Rechtsfehler erkennen. Fragen grundsätzlicher Bedeutung stellen sich für diese Erwägungen des Berufungsgerichts im Einzelfall entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Den Versandvorgang zu überprüfen, ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unerlässlich. Dazu gehört insb. die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht erteilt worden ist. Bleibt eine Eingangsbestätigung aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen (vgl. auch BGH, BRAK-Mitt. 2022, 234).

PFLICHT ZUR NUTZUNG DES beA FÜR ANWÄLTlichen INSOLVENZVERWALTER

ZPO § 130d S. 1; InsO § 4 S. 1

1. Ein anwaltlicher Insolvenzverwalter ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel im Insolvenzverfahren einlegt.

*** 2. Entscheidend für die Anwendbarkeit von § 130d S. 1 ZPO zumindest auf Prozesshandlungen des anwaltlichen Insolvenzverwalters spricht über seinen umfassenden Wortlaut hinaus der Zweck der Norm.**

BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 11/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der als Rechtsanwalt zugelassene weitere Beteiligte wurde durch Beschluss des Insolvenzgerichts v. 10.7.2019 zum vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin bestellt. Mit Schriftsatz v. 3.8.2021 beantragte er die Festsetzung seiner Vergütung auf insgesamt 24.105,31 Euro. Das Insolvenzgericht setzte die Vergütung am 3.12.2021 auf 9.728,51 Euro fest. Der Beschluss wurde dem Beteiligten am 21.12.2021 zugestellt.

[2] Die gegen diese Entscheidung eingereichte Beschwerdeschrift des Beteiligten ist am 4.1.2022 per Fax und im Original beim Insolvenzgericht eingegangen. Auf den Hinweis des Insolvenzgerichts v. 6.1.2022 zu einer obligatorischen elektronischen Einreichung des Schriftsatzes hat der Beteiligte geäußert, eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Übermittlungswegs bestehe für ihn als Insolvenzverwalter nicht.

[3] Gegen die Verwerfung seiner sofortigen Beschwerde durch das LG als unzulässig wendet sich der Beteiligte mit der Rechtsbeschwerde.

[4] II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

[5] 1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, die sofortige Beschwerde sei unzulässig, weil der Beteiligte als zugelassener Rechtsanwalt gem. § 130d S. 1 ZPO, § 4 S. 1 InsO verpflichtet gewesen sei, die Beschwerdeschrift als elektronisches Dokument zu übermitteln. Der Sinn der Vorschrift des § 130d ZPO, einen wirtschaftlichen Betrieb des elektronischen Rechtsverkehrs sicherzustellen, spreche für eine entsprechende Anwendung auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter. Mit Blick auf die ohnehin bestehende Verpflichtung von Rechtsanwälten, die erforderlichen technischen Einrichtungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach vorzuhalten, begründe die Anwendung von § 130d ZPO auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber nicht-anwaltlichen Insolvenzverwaltern. Darüber hinaus ermögliche die Anknüpfung an die Anwaltszulassung im Gegensatz zu einer Unterscheidung danach, ob die konkrete Tätigkeit eher den Aufgaben eines Rechtsanwalts oder eher denjenigen eines Insolvenzverwalters zuzuordnen sei, eine einfache Bestimmung des Anwendungsbereichs der Norm. Schließlich habe der (vorläufige) Insolvenzverwalter in dem gegebenen Fall eines Verfahrens über seine Vergütung ohnehin eine vergleichbare Stellung wie ein Rechtsanwalt, der sich in einem Zivilprozess selbst vertrete.

[6] 2. Das hält rechtlicher Prüfung stand. Die sofortige Beschwerde des Beteiligten gegen die Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht ist unzulässig. Eine Rechtsmitteleinlegung unter Nichteinhaltung der von § 569 II 1 ZPO i.V.m. § 130d S. 1 ZPO vorgeschriebenen Form ist unwirksam und wahrt die Rechtsmittelfrist folglich nicht. § 130d S. 1 ZPO gilt gem. § 4 S. 1 InsO für den auch als Rechtsanwalt zugelassenen Insolvenzverwalter jedenfalls dann entsprechend, wenn er im Insolvenzverfahren Rechtsmittel einlegt.

[7] a) Die bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) neu geschaffene Bestimmung des § 130d ZPO ist am 1.1.2022 in Kraft getreten (Art. 26 VII des Gesetzes). Sie ist damit grundsätzlich auf ab diesem Zeitpunkt gegenüber den Gerichten abgegebene Erklärungen von Rechtsanwälten anwendbar. Die zwingende Einreichung von Erklärungen in der elektronischen Form gem. § 130d S. 1 ZPO betrifft die Frage ihrer Zulässigkeit. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Form ist deshalb von Amts wegen zu prüfen, ihre Nichteinhaltung führt zur Unwirksamkeit der Prozessklärung (RegE, BT-Drs. 17/12634, 27 f., zu § 130d ZPO-E; vgl. BGH, Beschl. v. 20.9.2022 – IX ZR 118/22 Rn. 6, 14; OLG Düsseldorf, ZInsO 2022, 1178, 1179; *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, 19. Aufl., § 130d Rn. 4; *Stein/Jonas/Kern*, ZPO, 23. Aufl., § 130d Rn. 9; BeckOK-ZPO/v. Selle, 2022, § 130d Rn. 6).

[8] b) § 130d S. 1 ZPO bestimmt, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches

Dokument zu übermitteln sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese Vorgabe dabei nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern umfassend für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der Zivilprozessordnung gelten (RegE, a.a.O. S. 28). Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind nach § 4 S. 1 InsO entsprechend anzuwenden, soweit die Insolvenzordnung nichts anderes bestimmt. Die Zivilprozessordnung gilt danach im Insolvenzverfahren subsidiär, soweit die Insolvenzordnung keine abschließenden Aussagen trifft und die konkret in Betracht gezogene zivilprozessuale Norm darüber hinaus mit den Anforderungen und Besonderheiten des Insolvenzverfahrens vereinbar ist (vgl. MünchKomm-InsO/*Ganter/Bruns*, 4. Aufl., § 4 Rn. 5; HmbKomm-InsO/*Rüther*, § 4 Rn. 3; *Keller*, ZVI 2022, 167, 169). Das ist bezogen auf § 130d ZPO jedenfalls insoweit der Fall, als es um Rechtsmittel des anwaltlichen Insolvenzverwalters in einem Insolvenzverfahren und insb. die Einreichung einer Beschwerde schrift gem. § 569 II 1 ZPO, § 4 S. 1 InsO geht.

[9] aa) Die Insolvenzordnung enthält vereinzelt Bestimmungen über einen elektronischen Rechtsverkehr. Nach § 5 IV 2 InsO können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Anordnungen zu einer elektronischen Führung und elektronischen Einreichung von Verzeichnissen und Tabellen einschließlich dazugehöriger Dokumente treffen. Nach § 5 V 1 InsO sollen zudem Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten. Schließlich verhält sich § 174 IV InsO über die elektronische Anmeldung von Forderungen zur Tabelle. Im Übrigen ergeben sich aus der Insolvenzordnung selbst keine Vorgaben für oder gegen eine verpflichtende elektronische Übermittlung von Erklärungen des Insolvenzverwalters an das Gericht. Weil die genannten Bestimmungen in § 5 IV 2 und V 1 InsO sowie in § 174 IV InsO auch keine abschließende Regelung für den elektronischen Rechtsverkehr beinhalten, kommt eine entsprechende Anwendung von § 130d ZPO auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter in Betracht.

[10] bb) Die Frage, ob die Anwendung von § 130d ZPO mit der Stellung des als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalts vereinbar ist, mithin auch für seine Erklärungen oder Anträge im Insolvenzverfahren passend ist, ist jedoch umstritten.

[11] (1) Zum Teil wird eine entsprechende Anwendung der Bestimmung auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter vollständig abgelehnt (vgl. *Schwartz/Meyer*, ZInsO 2021, 2475, 2476 f.; *Schmidt*, ZVI 2022, 89, 90; *Kollbach*, ZInsO 2022, 624 ff.). Dabei wird vor allem auf eine ansonsten bestehende Ungleichbehandlung im Vergleich zu den nichtanwaltlichen Insolvenzverwaltern verwiesen, die keiner Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs unterliegen (vgl. *Schwartz/Meyer*, a.a.O. S. 2476; *Kollbach*, a.a.O. S. 625). Zudem wird vorgebracht, dass sich das eben-

falls am 1.1.2022 in Kraft getretene Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) mit dem damit eingeführten (fakultativ nutzbaren) Elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers (vgl. RegE, BT-Drs. 19/28399, 23) gerade auch auf Insolvenzverwalter erstrecken soll. Damit habe der Gesetzgeber klargestellt, dass alle, auch die anwaltlichen, Insolvenzverwalter lediglich die Möglichkeit der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs hätten, jedoch keiner Nutzungspflicht unterlägen (vgl. *Kollbach*, a.a.O.). Hinzu komme, dass eine Nutzungspflicht des anwaltlichen Insolvenzverwalters ohnehin sinnlos sei, weil die Gerichte erst ab dem 1.1.2026 zur Führung von elektronischen Akten verpflichtet seien (§ 298a Ia 1 ZPO) und diese elektronisch eingehende Dokumente daher jeweils aufwändig für die Papierakte ausdrucken müssten. Schließlich wird mit der Eigenständigkeit des Berufs des Insolvenzverwalters i.S.v. Art. 12 I GG argumentiert. Für Insolvenzverwalter gelte die für Rechtsanwälte einschlägige Bestimmung des § 130d ZPO vor diesem Hintergrund nicht (vgl. *Schmidt*, ZVI 2022, 89, 90).

[12] (2) Nach der überwiegenden Gegenauffassung ist § 130d ZPO gem. § 4 S. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter entsprechend anwendbar (vgl. BeckOK-InsR/*Madaus*, 2022, § 4 InsO Rn. 5.3; *Beth*, ZInsO 2021, 2652, 2653 ff.; *ders.*, ZInsO 2022, 750 ff.; *Blankenburg*, ZVI 2021, 462, 463; *Keller*, ZVI 2022, 167, 169 ff.; *Deppe/Radschuwait*, Insbüro 2022, 117, 119; *Büttner*, ZInsO 2022, 277, 278 ff.; *König*, ZInsO 2022, 343, 344). Die meisten Vertreter dieser Ansicht befürworten dabei eine umfassende Anwendbarkeit der Bestimmung auf alle Schriftsätze des Insolvenzverwalters an das Insolvenzgericht (vgl. *Madaus*, a.a.O.; *Beth*, ZInsO 2021, 2652, 2654; *Büttner*, a.a.O. S. 281; *Deppe/Radschuwait*, a.a.O. S. 119 und 121; *König*, a.a.O.). Zum Teil wird aber auch eine Beschränkung auf Verfahrenshandlungen des Insolvenzverwalters angenommen oder zumindest allgemein eine teleologische Reduktion von § 130d ZPO für als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwälte erwogen (vgl. *Keller*, a.a.O., S. 170 f.; *Blankenburg*, a.a.O.).

[13] (3) Es kann dahinstehen, ob die Form des § 130d S. 1 ZPO in Übereinstimmung mit seinem von dem Gesetzgeber für den Zivilprozess gewollten, weiten sachlichen Anwendungsbereich für jegliche Schriftsätze des anwaltlichen Insolvenzverwalters, also insb. auch für bloße Mitteilungen oder Berichte an das Gericht, einzuhalten ist. Jedenfalls gilt § 130d ZPO gem. § 4 S. 1 InsO für Rechtsmittel des anwaltlichen Insolvenzverwalters gegenüber dem Gericht entsprechend. Gegen die Ansicht, die eine Anwendung von § 130d ZPO auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter generell ablehnt, streiten der Wortlaut der Norm, das systematische Zusammenspiel von § 4 S. 1 und § 6 InsO sowie Sinn und Zweck von § 130d ZPO.

[14] (a) Der Wortlaut dieser Bestimmung und der Vergleich mit dem ebenfalls durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) geschaffenen

§ 130a I ZPO sprechen für die Bejahung einer Anwendbarkeit auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter. Während nämlich in § 130a I ZPO von Schriftsätzen der Parteien die Rede ist und damit womöglich ein Vertretungsverhältnis beim Handeln eines Anwalts gegenüber dem Gericht vorausgesetzt wird, stellt § 130d ZPO in seiner amtlichen Überschrift auf eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und in seinem Satz 1 auf Schriftsätze, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, ab. Eine Beschränkung auf den Fall der Vertretung einer Partei durch den Rechtsanwalt ergibt sich aus dem Wortlaut von § 130d S. 1 ZPO mithin nicht. Folglich können darunter auch im eigenen Namen handelnde anwaltliche Amtsträger wie der Insolvenzverwalter zu subsumieren sein (vgl. BeckOK-InsR/*Madaus*, 2022, § 4 InsO Rn. 5.3; *Beth*, ZInsO 2021, 2652, 2653).

[15] (b) Die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung wird für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Insolvenzgerichts zudem durch den systematischen Zusammenhang von § 4 S. 1 InsO und § 6 InsO bestätigt. Es steht außer Frage, dass über § 4 S. 1 InsO zunächst die §§ 567 ff. ZPO im Insolvenzverfahren entsprechend anzuwenden sind. Nach § 569 II 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Aus § 130d S. 1 ZPO ergibt sich für den gewöhnlichen Zivilprozess zwingend, dass ein Rechtsanwalt seine Beschwerdeschrift elektronisch einzureichen hat. Die insolvenzrechtlichen Regelungen über die sofortige Beschwerde in § 6 InsO enthalten insoweit keine abweichende Regelung.

[16] (c) Die Gesetzgebungsgeschichte ergibt dagegen im Ergebnis kein durchgreifendes Argument für die herrschende Meinung. Die Materialien sprechen in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von § 130d S. 1 ZPO zwar einerseits von einer Pflicht für alle Rechtsanwälte zur Nutzung des elektronischen Übermittlungswegs, andererseits aber auch davon, dass die Bestimmung für alle anwaltlichen Erklärungen nach der ZPO gelte (BT-Drs. 17/12634, 27 f.). Die letztgenannte Formulierung könnte mit der Rechtsbeschwerde für sich genommen darauf hindeuten, dass doch nur Schriftstücke gemeint sind, die von dem Rechtsanwalt gerade in seiner Funktion als Prozessvertreter verfasst werden. Zwingend ist diese Überlegung jedoch nicht, weil eine bloß sprachliche Ungenauigkeit an dieser Stelle des Regierungsentwurfs nicht auszuschließen ist. Andererseits überzeugt auch nicht das Argument, der Gesetzgeber hätte in Anbetracht des von ihm gewollten, umfassen-

Gesetzgebungsgeschichte

den Anwendungsbereichs der Norm eine entsprechende Klarstellung vorgenommen, wenn anwaltliche Insolvenzverwalter von der Regelung ausgenommen sein sollten (vgl. *Beth*, ZInsO 2021, 2652, 2653). Denn genauso ist es denkbar, dass der Gesetzgeber eine Nichtgeltung der Bestimmung für (anwaltliche) Insolvenzverwalter für selbstverständlich gehalten oder aber diesen Punkt seinerzeit schlicht nicht bedacht hat.

[17] In diesem Zusammenhang lässt sich aus dem Umstand, dass die Begründung des Entwurfs des jüngeren Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021 ohne Unterscheidung darauf hinweist, auch Insolvenzverwalter erhielten künftig die Möglichkeit, über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) gem. § 10 ERVV mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren (BT-Drs. 19/28399, 23), kein überzeugender Gesichtspunkt gegen die Anwendung von § 130d ZPO auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter herleiten (a.A. *Kollbach*, ZInsO 2022, 624 f.). Daraus ist zumindest nicht zwingend zu schließen, der Gesetzgeber habe sich mit Blick auf die Nutzungspflicht gem. § 130d S. 1 ZPO für eine gesonderte rechtliche Behandlung von anwaltlichen Insolvenzverwaltern gegenüber den Rechtsanwälten im Allgemeinen entschieden.

[18] (d) Entscheidend für die Anwendbarkeit von § 130d S. 1 ZPO zumindest auf Prozesshandlungen des anwaltlichen Insolvenzverwalters spricht über seinen umfassenden Wortlaut hinaus der Zweck der Norm.

[19] (aa) Dieser besteht ausweislich ihrer Begründung (BT-Drs. 17/12634, 27 zu § 130d RegE-InsO) darin, durch eine Verpflichtung für alle Rechtsanwälte (und Behörden) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren. Die Rechtfertigung gerade eines Nutzungszwangs ergibt sich für den Gesetzgeber daraus, dass selbst bei einer freiwilligen Mitwirkung einer Mehrheit von Rechtsanwälten an diesem Ziel die Nichtnutzung durch eine Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden insb. bei den Gerichten führte. Es sei nicht hinzunehmen, erhebliche Investitionen der Justiz auszulösen, wenn dann nicht die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung sichergestellt sei. Diese ratio legis lässt die Einbeziehung auch der anwaltlichen Insolvenzverwalter nur als konsequent erscheinen. Insolvenzverwalter haben als Rechtsanwälte ohnehin ein beA für die elektronische Kommunikation vorzuhalten (§ 31a VI BRAO) und nach § 130d S. 1 ZPO nunmehr auch aktiv zu nutzen. Das Bestreben des Gesetzgebers, den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz möglichst weitgehend durchzusetzen, wird zudem durch das bereits erwähnte Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021 nochmals unterstrichen. Seit dem 1.1.2022 haben danach auch die (ohnehin nur wenigen, vgl. *Kollbach*, ZInsO 2022, 624, 625) nichtan-

Sinn und Zweck

den Anwendungsbereichs der Norm eine entsprechende Klarstellung vorgenommen, wenn anwaltliche Insolvenzverwalter von der Regelung ausgenommen sein sollten (vgl. *Beth*, ZInsO 2021, 2652, 2653). Denn genauso ist es denkbar, dass der Gesetzgeber eine Nichtgeltung der Bestimmung für (anwaltliche) Insolvenzverwalter für selbstverständlich gehalten oder aber diesen Punkt seinerzeit schlicht nicht bedacht hat.

waltlichen Insolvenzverwalter über das neue eBO ebenfalls immerhin fakultativ die Möglichkeit, elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren. Nach § 173 II 2 ZPO in der Fassung dieses Gesetzes sollen sie zudem als sog. professionell Beteiligte (zur Erstreckung des Gesetzes auf Insolvenzverwalter vgl. BT-Drs. 19/28399, 23) einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung vorhalten. Ab dem 1.1.2024 besteht gemäß der von da an geltenden Fassung von § 173 II ZPO (Art. 3 des genannten Gesetzes) darüber hinaus für die nichtanwaltlichen Insolvenzverwalter eine passive Nutzungspflicht zur Ermöglichung elektronischer Zustellungen der Gerichte.

[20] (bb) Die vorstehende Argumentation wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Gerichte ihrerseits gem. § 298a Ia 1 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5.7.2017 (BGBl. I S. 2208) die elektronische Akte erst zum 1.1.2026 eingeführt haben müssen und das Ausdrucken elektronisch eingereichter Dokumente gegenwärtig noch weit verbreitet sein dürfte (vgl. *Schwartz/Meyer*, ZInsO 2021, 2475, 2477). Es ist allerdings richtig, dass dieser Umstand derzeit erheblichen Druckaufwand bei Gerichten zur Folge hat, der bei weiterhin postalischer Einreichung von Schriftsätzen vermieden würde (*Schwartz/Meyer*, a.a.O.). Das ist aber gerade Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, die elektronische Aktenführung erst vier Jahre nach dem Inkrafttreten von § 130d ZPO obligatorisch vorzuschreiben und gilt für die entsprechende Anwendung der Bestimmung über § 4 S. 1 InsO im Insolvenzverfahren nicht weniger als für ihre unmittelbare Anwendung im Zivilprozess.

[21] (e) Der Anwendbarkeit von § 130d ZPO auf den anwaltlichen Insolvenzverwalter steht auch nicht entgegen, dass dieser dadurch anders als der nichtanwaltliche Insolvenzverwalter behandelt wird, der nach wie vor Prozesshandlungen gegenüber dem Insolvenzgericht schriftlich vornehmen kann, solange er nicht seinerseits einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung betraut (vgl. *Schwartz/Meyer*, ZInsO 2021, 2475, 2476; *Kollbach*, ZInsO 2022, 624, 625). Die sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass der anwaltliche Insolvenzverwalter ohnehin über ein beA verfügen muss und auch jenseits des Insolvenzverfahrens einem Zwang zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten unterliegt. Im Übrigen kennt die Zivilprozessordnung auch ansonsten Unterschiede in der Form der Einreichung von Schriftsätzen: Jenseits eines Anwaltszwangs steht es der Naturalpartei frei, solche schriftlich oder – etwa über das eBO – gem. § 130a ZPO elektronisch an das Gericht zu senden.

[22] (f) Der Hinweis der Gegenauffassung auf das eigenständige Berufsbild des Insolvenzverwalters (vgl. *Schmidt*, ZVI 2022, 89, 90; *Fritzsche*, NZFam 2022, 1, 3) führt in diesem Zusammenhang schließlich ebenfalls nicht weiter. Der Umstand, dass der Insolvenzverwalter einen eigenständigen Beruf i.S.v. Art. 12 I GG ausübt (vgl. BGH, Beschl. v. 8.12.2005 – IX ZB 308/04, WM 2006,

440, 441; Urt. v. 6.7.2015 – AnwZ (Brfg) 24/14, WM 2015, 1532 Rn. 20; BVerfG, WM 2004, 1781, 1782), ändert nichts daran, dass der anwaltliche Insolvenzverwalter zugleich auch Rechtsanwalt i.S.v. § 130d ZPO ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

An die Zulassung als Rechtsanwalt statt an die Rolle im konkreten Prozess haben Gerichte bereits in einigen anderen Fällen angeknüpft: Reicht ein Berufsträger, der (zumindest auch) als Rechtsanwalt zugelassen ist, einen bestimmenden Schriftsatz bei einem Finanzgericht ein, ist dieser formunwirksam, wenn er nicht über das beA eingereicht wird und Hinderungsgründe nicht glaubhaft gemacht sind (vgl. FG Rheinland-Pfalz, BRAK-Mitt. 2022, 352). Ein Rechtsanwalt ist auch dann gem. § 52d S. 1 FGO verpflichtet, einen Antrag auf finanzgerichtliche Aussetzung der Vollziehung als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn er zusätzlich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist (vgl. FG Berlin-Brandenburg, BRAK-Mitt. 2022, 165 mit Anm. von *Seltmann*). Ein Verbraucherinsolvenzantrag in Papierform kann von einem Rechtsanwalt nicht als „Bote“ formwirksam eingereicht werden. Die Nutzungspflicht ergibt sich bereits aus der Eigenschaft als Rechtsanwalt (vgl. AG Ludwigshafen, BRAK-Mitt. 2022, 280). Hiervon abweichend hat das VG Berlin (BRAK-Mitt. 2022, 236) entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der in einer eigenen Angelegenheit gerichtlich tätig wird, nur dann zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen verpflichtet ist, wenn er explizit als Rechtsanwalt auftritt.

PFLICHT ZUR UNVERZÜGLICHEN DARLEGUNG TECHNISCHER PROBLEME

ZPO § 130d

Ist es dem Rechtsanwalt bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung des Dokuments darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen; in diesem Fall genügt es nicht, wenn der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht.

BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits das ArbG Lübeck (BRAK-Mitt. 2021, 122) hat klargestellt, dass die Möglichkeit der Ersatzeinreichung die unverzügliche Glaubhaftmachung erfordert. Eine Glaubhaftmachung 17 Tage nach der Störung ist nicht mehr unverzüglich i.S.d. § 46g S. 4 ArbGG.

SONSTIGES

REGRESS WEGEN FÜHRENS EINES AUSSICHTSLOSEN RECHTSSTREITS

BGB §§ 280, 675 I; VVG § 86 I 1

Der Deckungsanspruch gegen seinen Rechtsschutzversicherer schließt die Annahme eines (Kosten-)Schadens des Mandanten infolge einer Beratungspflichtverletzung des Rechtsanwalts auch dann nicht aus, wenn der Mandant nur einen Auftrag unter der Bedingung einer Deckungszusage erteilt.

BGH, Urt. v. 29.9.2022 – IX ZR 204/21

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. nimmt den Bekl. Rechtsanwalt aus abgetretenem Recht seines Rechtsschutzversicherers auf Ersatz eines Kostenschadens in Anspruch. Der Schaden soll dadurch entstanden sein, dass der Bekl. einen von vornherein aussichtslosen Rechtsstreit geführt habe.

[2] Der Bekl. erwirkte in 2009 im Auftrag des Kl. gegen K.A. ein Versäumnisurteil über eine Hauptforderung i.H.v. 30.000 Euro nebst Zinsen. Im Oktober 2011 beauftragte der Kl. den Bekl., gegenüber der Bank des A. als Drittschuldnerin vorzugehen und hierfür bei dem Rechtsschutzversicherer des Kl. eine Deckungszusage zu erwirken. Nachdem der Rechtsschutzversicherer die Deckungszusage erteilt hatte, beantragte der Bekl. den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezüglich angeblicher Ansprüche des A. gegen die Bank „aus allen bestehenden Geschäftsverbindungen, sämtlicher Art und Rechtsnatur“, der antragsgemäß erlassen wurde. Nach Zustellung des Beschlusses erklärte die Bank, eine Kontoverbindung zu A. würde nicht mehr bestehen. Der Bekl. erhob Klage gegen die Bank, gerichtet auf Auskunft und Zahlung. Das LG wies die Klage ab. Das OLG erteilte einen Hinweis gem. § 522 II ZPO, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe, da die gepfändete Forderung in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht hinreichend bestimmt sei. Mit Beschl. v. 10.12.2012 wies das OLG die Berufung zurück.

[3] Der Kl. verlangt mit seiner Klage Schadensersatz wegen der erfolglosen Prozessführung gegen die Bank. Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl., mit der nur noch die Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht werden, hat das Berufungsgericht zurückgewiesen.

[4] Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kl. seinen zuletzt gestellten Klageantrag weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der

Sache an das Berufungsgericht.

[6] I. Das Berufungsgericht hat gemeint, der Rechtsschutzversicherer des Kl. habe keine Schadensersatzforderung gegen den Bekl. erlangt, die er an den Kl. hätte abtreten können.

[7] Der Rechtsschutzversicherer habe nur im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 86 I VVG einen Schadensersatzanspruch des Kl. gegen den Bekl. wegen Verletzung anwaltlicher Pflichten erlangen können, den er sodann an den Kl. hätte zurückabtreten können. Es könne dahinstehen, ob der Bekl. seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt habe, da dem Kl. jedenfalls kein Schaden entstanden sei. Erbringe der Versicherungsnehmer vor der Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers weder Zahlungen noch erteile er einen unbedingten Auftrag an den Rechtsanwalt, erleide der Versicherungsnehmer zu keinem Zeitpunkt einen Vermögensschaden. Ein Schaden entstehe allenfalls dem Rechtsschutzversicherer, der die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe. Es sei auch kein übergangsfähiger Schaden des Versicherungsnehmers zu fingieren, da der Rechtsschutzversicherer selbst die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen habe und den Eintritt eines Schadens vermeiden könne.

[8] II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[9] Ein unter dem Gesichtspunkt der Rechtsanwaltschaft in Betracht kommender und für das Revisionsverfahren zu unterstellender Schadensersatzanspruch des Kl. gegen den Bekl. wäre auf den Rechtsschutzversicherer des Kl. übergegangen (§ 86 I VVG). Dieser Anspruch konnte an den Kl. zurückabgetreten werden.

[10] 1. Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 I 1 VVG gilt. Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehender Ersatzanspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang i.S.v. § 412 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 17 m.w.N.). Die Voraussetzungen für den Anspruchsübergang sind erfüllt.

[11] a) Der streitgegenständliche Schadensersatzanspruch des Kl. gegen den Bekl. ist ein Ersatzanspruch i.S.d. § 86 I 1 VVG.

[12] aa) Der Annahme eines Ersatzanspruchs gem. § 86 I 1 VVG steht der versicherungsvertragliche Deckungsanspruch nicht entgegen. Dieser schließt die

Annahme eines (Kosten-)Schadens des Versicherungsnehmers nicht aus (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021 a.a.O. Rn. 19 m.w.N.). Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kl. habe bezüglich der angefallenen Rechtsverfolgungskosten zu keinem Zeitpunkt einen Vermögensschaden erlitten, der eine Schadensersatzforderung ge-

gen den Bekl. begründen würde, die nach § 86 I VVG auf den Rechtsschutzversicherer habe übergehen können, ist nicht zu teilen.

[13] bb) Ausgangspunkt einer Schadensberechnung ist die sogenannte Differenzhypothese. Hiernach beurteilt sich die Frage, ob und inwieweit ein nach den §§ 249 ff. BGB zu ersetzender Vermögensschaden vorliegt, nach einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre. Erforderlich ist ein Gesamtvermögensvergleich, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst (BGH, Urt. v. 29.6.2022 – XII ZR 6/21, ZIP 2022, 1647 Rn. 13 m.w.N.). Diese Differenzrechnung muss stets einer normativen Kontrolle unterzogen werden, weil sie eine wertneutrale Rechenoperation darstellt. Dabei ist einerseits das konkrete haftungsbegründende Ereignis als Haftungsgrundlage zu berücksichtigen. Andererseits ist die darauf beruhende Vermögensminderung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände sowie der Verkehrsauffassung in die Betrachtung einzubeziehen. Erforderlich ist also eine wertende Überprüfung des anhand der Differenzhypothese gewonnenen Ergebnisses gemessen am Schutzzweck der Haftung und an der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes (BGH, Beschl. v. 8.10.2020 – VII ARZ 1/20, NJW 2021, 53 Rn. 25; vgl. auch BGH, Urt. v. 30.11.1979 – V ZR 214/77, BGHZ 75, 366 Rn. 28; v. 28.10.2014 – VI ZR 15/14, WM 2014, 231 Rn. 17; v. 29.10.2019 – VI ZR 45/19, VersR 2020, 174 Rn. 15; v. 6.7.2021 – VI ZR 40/20, BGHZ 230, 224 Rn. 20).

[14] cc) In der Rechtsschutzversicherung stellt der Anspruch auf Kostenbefreiung die Hauptleistung des Versicherers dar. Die Kosten der Rechtsverfolgung bilden den Schaden, dessen Deckung der Rechtsschutzversicherer übernommen hat (vgl. BGH, Urt. v. 10.6.2021 – IX ZR 76/20, NJW 2021, 2589 Rn. 10).

[15] dd) Entschließt sich der Versicherungsnehmer in Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen zu einem gerichtlichen Vorgehen, handelt es sich bei den für das Verfahren anfallenden Kosten um seinen Schaden (vgl. BGH, Urt. v. 10.6.2021, a.a.O. Rn. 11). Dies gilt auch dann, wenn – wie das Berufungsgericht annimmt – der Mandant nur einen Auftrag unter der Bedingung einer Deckungszusage erteilt.

[16] b) Der Rechtsschutzversicherer hat die Kosten des Rechtsstreits aufgrund der dem Kl. erteilten Deckungszusage getragen. Dass die Deckungszusage in dem Wissen erteilt worden sei, ein Deckungsanspruch bestehe nicht, ist weder festgestellt noch sonst ersichtlich (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021, a.a.O. Rn. 21 m.w.N.).

[17] 2. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch den Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht verstößt nicht gegen Treu und

Glauben (§ 242 BGB). Die Rechtsverfolgung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Rechtsschutzversicherer die Deckungsanfrage des Bekl. geprüft und die zur Begründung des Schadensersatzanspruchs des Kl. geltend gemachte Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung selbst hätte erkennen können (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 23 m.w.N.).

[18] III. Das Urteil ist aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 562 I, 563 I ZPO). Eine eigene Sachentscheidung kann der Senat nicht treffen, weil die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 563 III ZPO).

[19] 1. Aus revisionsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts, dass der Kl. das Abtretungsangebot des Rechtsschutzversicherers angenommen und dieser auf eine Annahmeerklärung des Kl. verzichtet hat.

[20] 2. Für die Beurteilung der Frage, ob der Bekl. dem Kl. aus übergegangenem und nachfolgend abgetretenem Recht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, kommt es darauf an, ob es bei einem pflichtgemäßen Handeln des Bekl. im Ausgangsverfahren zur Durchführung des Klage- und Berufungsverfahrens gekommen wäre (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021, a.a.O. Rn. 24 f. m.w.N.).

[21] 3. Eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, gibt es als solche nicht. Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat. Für den Inhalt dieser Pflicht ist es ohne Bedeutung, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht. Verletzt der Rechtsanwalt die ihm obliegende Beratungspflicht, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Erst hier kann von Bedeutung sein, ob eine Rechtsschutzversicherung besteht (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021 a.a.O. Rn. 26).

[22] a) Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat der Rechtsanwalt dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 27 ff. m.w.N.).

[23] b) Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber

sicherster und gefahrlosester Weg

einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021, a.a.O. Rn. 33 f. m.w.N.).

[24] c) Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann von Bedeutung sein, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021 a.a.O. Rn. 35 ff. m.w.N.).

[25] Die Beantwortung der Frage, ob im Falle sachgerechter Aufklärung aus der (verobjektivierten) Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte, obliegt dem Tatrichter. Dieser muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 38 m.w.N.).

[26] Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021, a.a.O. Rn. 39 m.w.N.). Auch über die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung hat der Tatrichter zu befinden (vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021, a.a.O. Rn. 40).

[27] 4. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen dazu getroffen, wann der Kl. Kenntnis von den die geltend gemachte Schadensersatzforderung begründenden Umständen und der Person des Bekl. als Anspruchsschuldner erlangt hat. Mit Blick auf die durch den Bekl. erhobene Verjährungseinrede wird das Berufungsgericht bei Bejahung eines Schadensersatzanspruchs diese Feststellungen nachzuholen haben.

ANMERKUNG:

Bei der Entscheidung des für Anwaltshaftungssachen zuständigen IX. Zivilsenats v. 29.9.2022 handelt es sich nach der – auch im jetzigen Urteil erwähnten – Entscheidung v. 16.9.2021¹ um die zweite wichtige höchstrichterliche Entscheidung im Zusammenhang mit Regressansprüchen des Rechtsschutzversicherers gegen den vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt.

Ging es in der Entscheidung aus 2021 darum, dass die Deckungszusage Regressansprüche gegen den Rechtsanwalt bei „objektiv fehlenden Erfolgsaussichten“ der Interessenwahrnehmung nicht hindere, war vorliegend die Frage, ob bei einem bedingten Mandat überhaupt ein Schaden als Voraussetzung eines übergangsfähigen Schadensersatzanspruchs nach § 86

VVG eingetreten sein kann, Gegenstand der Entscheidung. Nur um diese Konstellation ging es, nicht also um Fälle, in denen der Versicherungsnehmer den Anwalt unabhängig von einer Deckungszusage beauftragt und vielleicht sogar bereits Gebühren überweist. Der Mandant möchte ja dadurch, dass er den Rechtsanwalt nur unter der Voraussetzung einer Deckungszusage beauftragt, ganz bewusst einen Vermögensschaden ausschließen, weil er zwar mit Eintritt der Bedingung Gebührenschnuldner des Rechtsanwalts wird, dem aber innerhalb der gleichen juristischen Sekunde der Befreiungsanspruch gegen den Rechtsschutzversicherer gegenübersteht, sodass die Bilanz von Anfang an ausgeglichen ist.

Das vorbereitete OLG Dresden verneinte deshalb einen übergangsfähigen Schadensersatzanspruch.² Auch der IX. Zivilsenat meinte zunächst unter Bezugnahme auf ein Urteil des VI. Zivilsenats,³ dass der Schaden nach der sog. Differenzhypothese, also einem Vergleich der Vermögensposition des Geschädigten vor und nach dem schädigenden Ereignis, zu bestimmen sei und verneinte insoweit wohl ebenfalls einen Schaden. Im Weiteren sei das Ergebnis der Differenzrechnung aber – das dürfte das entscheidende Stichwort der Entscheidung sein – einer „normativen Kontrolle“ gemessen am Schutzzweck der Haftung und der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes zu unterziehen. Diese Ausführungen sind wortgleich dem erwähnten Urteil des VI. Zivilsenats entnommen, wobei es dort darum ging, dass ohne Vorliegen der Voraussetzungen aus öffentlichen Mitteln ein zinsgünstiges Wohnungsbauförderungsdarlehen gewährt worden war und der dortige Senat bereits in der ungewollten Eingehung der Darlehensverpflichtung bzw. der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung durch den Darlehensnehmer einen „normativen“ Schaden sah.⁴ Auch meines Erachtens wäre eine Übertragung dieser Grundsätze auf die vorliegende Konstellation dann gerechtfertigt, wenn der beklagte Rechtsanwalt vorsätzlich, also im Wissen der unter keinem Gesichtspunkt gegebenen Erfolgsaussichten, gehandelt hätte; damit hätte er dann aber wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls oder wenigstens einer „wissentlichen Pflichtverletzung“ wohl zugleich den Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung verloren. So bleiben Zweifel, ob eine fahrlässig fehlerhafte Einschätzung der Erfolgsaussichten ohne finanziellen Schaden des Versicherungsnehmers und bei der explizit eingeräumten Möglichkeit des Versicherers, wegen fehlender Erfolgsaussichten Versicherungsschutz abzulehnen,⁵ es unter normativen Gesichtspunkten rechtfertigt, einen Schaden zu bejahen, auch wenn die Frage natürlich mit dem jetzigen Urteil entschieden ist.

² Ebenso schon früher OLG München 15 U 2415/20 unter Bezugnahme auf *Cornelius-Winkler*, r + s 2020, 431 (a.A. *Dallwig*, r + s 2020, 181).

³ BGH, Urt. v. 28.10.2014 – IV ZR 15/14.

⁴ BGH IV ZR 15/14 Rn. 17 ff.

⁵ Nach § 3a ARB 2010 GDV und vergleichbaren Bestimmungen.

¹ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19.

Offen, und in der jetzigen Entscheidung leider nicht thematisiert, ist damit noch die Frage einer analogen Anwendung der Grundsätze eines anderen Urteils des VI. Zivilsenats,⁶ weil dieser dort meinte, dass auch den Zessionar (hier also den Rechtsschutzversicherer) ausnahmsweise dann eine Schadensminderungspflicht treffen könne, wenn er Einfluss auf die Schadenentwicklung habe. Zwar wäre danach der Versicherer versicherungsrechtlich (weil es sich bei § 3a ARB 2000 um eine „Kann“-Bestimmung handelt) nicht verpflichtet, die Erfolgsaussichten zu prüfen und wegen fehlender Erfolgsaussichten Versicherungsschutz abzulehnen, und die Deckungszusage wirkt auch nur zugunsten des Versicherungsnehmers. Möglicherweise wäre aber die Treuwidrigkeit unter rein haftungsrechtlichen Gesichtspunkten zu bejahen, nachdem unstreitig ausschließlich diese maßgeblich sind. Schließlich kommt ein Regress ja nach der oben erwähnten ersten Entscheidung des Anwaltschaftssenats nur bei einer „objektiven Erfolglosigkeit“ in Betracht, also dann, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich oder durch den EuGH entschieden ist und auch keine neue (vertretbare) Argumentation vorliegt, die möglicherweise zu einer Änderung der Rechtsprechung führen könnte. Diese „objektive Erfolglosigkeit“ müsste sich auch einem qualifizierten Sachbearbeiter einer Rechtsschutzversicherung aufdrängen.

Zusammengefasst ist das besprochene Urteil aus Anwaltsicht so zu werten, dass auch bei einem bedingten Mandat ein Schaden des Mandanten durch den BGH bejaht wird und entsprechend auch bei dieser Konstellation Schadensersatzansprüche nach § 86 VVG auf den Rechtsschutzversicherer übergehen können. Für die Versicherungswirtschaft könnte die BGH-Rechtsprechung zumindest bei einigen Gesellschaften dazu führen, dass man auch bei mittleren und hohen Streitwerten – um Personalkosten einzusparen – keine Prüfung der Erfolgsaussichten mehr vornimmt oder den Einwand nach §§ 3a ARB 2000 ff. erhebt, sondern stattdessen bei (aus Rechtsgründen) verlorenen Rechtsstreitigkeiten die weitere Fallbearbeitung an einschlägig tätige Kanzleien outsourct.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
Joachim Cornelius-Winkler, Berlin*

⁶ BGH, Urt. v. 17.11.2009 – VI ZR 58/08.

* Der Autor ist Mitglied des BRAK-Ausschusses Versicherungsrecht und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht an den Universitäten Hamburg und Münster sowie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

INFORMATION EINER RECHTSANWALTSKAMMER ÜBER EINE VERANSTALTUNGSREIHE DES OLG

BRAO § 73; VwGO § 123 I

*** 1. Zwar haben Rechtsanwaltskammern kein allgemein politisches Mandat. Die Kammeraufgaben umfassen jedoch gemäß der Generalklausel des § 73 I 1, 3 BRAO alle Angelegenheiten, welche von allgemeiner – nicht nur reinwirtschaftlicher – Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind.**

*** 2. Bei der Bestimmung ihres Aufgabenbereichs kommt der Rechtsanwaltskammer ein Ermessensspielraum zu.**

Bayerischer AGH, Beschl. v. 24.11.2022 – BayAGH III 4-2/22

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Ast. ist als Rechtsanwaltsgesellschaft Mitglied der RAK Nürnberg, der Ag. Diese informierte ihre Mitglieder mit E-Mail v. 19.10.2022 auf Bitte des Präsidenten des OLG Nürnberg über eine Veranstaltung im OLG Nürnberg. Diese war Bestandteil der „Veranstaltungsreihe Unsere Verantwortung als Juristen“ und war mit der Überschrift „Rechte Richter, Staatsanwälte und Schöffen – Gefahr für den Rechtsstaat?“ versehen. Der Wortlaut der E-Mail lautete:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,
auf Bitte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg möchte ich Sie auf eine Veranstaltung in der kommenden Woche hinweisen:

Am Donnerstag, den 27. Oktober 2022 um 17.00 Uhr wird der Jurist, Autor und freie Journalist ... kompetent und profund in das Thema ‚Rechte Richter, Staatsanwälte und Schöffen – Gefahr für den Rechtsstaat?‘ einführen. Ist die Unabhängigkeit der Justiz heute stärker von innen als von außen bedroht? Sind Politik und Justiz ihrer Verantwortung im Kampf gegen den Rechtsextremismus bisher gerecht geworden?

Angesichts der besorgniserregenden Meldungen über AfD-nahe Richter und Staatsanwälte ist dies ein Thema, das für Gerichte und Anwaltschaft gleichermaßen interessant ist. Die Veranstaltung mit einem anschließenden geselligen Austausch findet im Säulengang des 3. Obergeschosses im Oberlandesgericht Nürnberg statt. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.

Da nicht unbegrenzt Plätze zur Verfügung stehen, ist eine Anmeldung per E-Mail unter xxx erforderlich.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen“

Die Ast. wandte sich daraufhin mit E-Mail v. 20.10.2022 an die Ag. und rügte die Bewerbung der aus ihrer Sicht „rein politischen“ Veranstaltung“. Die Ag. habe unzulässig Werbung für diese Veranstaltung betrieben und dies mit einer eigenen Stellungnahme verbunden, nämlich zu „besorgniserregende(n) Meldungen über AfD-nahe Richter und Staatsanwälte“. Daher forderte die Ast. die Ag. auf, weitere Maßnahmen durch eine formale Entschuldigung an alle angeschriebenen Mitglieder zu vermeiden. Wörtlich heißt es dort:

„Es ist aber völlig indiskutabel, dass eine mit Zwangsgebühren finanzierte öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Zwangsmitglied u.a. auch der AfD angehörende Rechtsanwälte sind, zu derartigen parteipolitischen Veranstaltungen auch nur einlädt, geschweige denn eigene, die AfD diffamierende Stellungnahmen trifft. Um es auch für Sie, Frau [...], nachvollziehbar zu machen: Ersetzen Sie in der Einladung ‚rechte‘ durch ‚linke‘ Richter usw., und AfD durch Grüne. Ich bezweifle, dass Sie einen solchen Text versandt hätten ...“

Die Ag. versandte daraufhin am 26.10.2022 eine E-Mail mit dem Betreff „Stellungnahme zu unserer

E-Mail v. 19.10.2022 (Veranstaltungsreihe zum Thema „Verantwortung der Juristen – Rechte Richter, Staatsanwälte und Schöffen – Gefahr für den Rechtsstaat?“ mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, Sie haben am 19. Oktober per Email einen Veranstaltungshinweis des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, xxx, weitergeleitet erhalten zum Thema ‚Rechte Richter, Staatsanwälte und Schöffen – Gefahr für den Rechtsstaat?‘. Im Begleittext findet sich ein dem Veranstaltungsflyer entlehnter Satz, der wie folgt lautet: ‚Angesichts der besorgniserregenden Meldungen über AfD-nahe ‚Richter und Staatsanwälte ist dies ein Thema, das für Gerichte und Anwaltschaft gleichermaßen interessant ist.‘

Die Intervention zweier Kammermitglieder veranlasst mich zu folgender Feststellung: Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist parteipolitisch neutral.

Der Vorstand und das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Nürnberg treten jedweder extremen Gesinnung insbesondere im justiziellen Umfeld, gleich welcher politischen Couleur, mit Entschiedenheit entgegen. Mit freundlichen kollegialen Grüßen“

Die Ast. forderte danach am 28.10.2022 die Ag. zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf, was nicht erfolgte. Daraufhin beantragte die Ast. mit Schriftsatz v. 4.11.2022 den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO mit den Anträgen:

„1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, Werbung für die in Anlage K1 angekündigte Veranstaltung zu betreiben.

2. Der Antragsgegnerin wird untersagt, in Schreiben an Kammermitglieder von ‚besorgniserregenden Meldungen über AfD-nahe Richter und Staatsanwälte‘ zu berichten.

3. Der Antragsgegnerin wird untersagt, sich in Schreiben an die Kammermitglieder gegen ‚jedwede extremen Gesinnung insbesondere im justiziellen Umfeld, gleich welcher politischen Couleur‘ zu wenden.“

Zur Begründung hat die Ast. ausgeführt, dass derartige Veranstaltungen nicht vom Aufgabenbereich einer RAK umfasst seien. Die Ag. habe sich auf die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu beschränken (§§ 62 I, 73 BRAO). Weder politische Bildung noch abstrakte Diskussionen über (angebliche) politische Rechtsprechung gehörten zu den Aufgaben der Ag. Auch die Aussage, (die Ag.) „wolle sich gegen ‚extremistische Bestrebungen‘ wenden“, gehören nicht zum Aufgabenbereich einer RAK. Zudem verstoße sie gegen die Neutralitätspflicht. Ihr stehe daher als Kammermitglied ein individueller Unterlassungsanspruch zu.

Die Ag. hat mit Schriftsatz v. 22.11.2022 beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Es fehle bereits an einem Anordnungsgrund, da die Veranstaltung bereits durchgeführt worden sei. Es sei auch nicht ersichtlich, dass weitere Schreiben an die Kammermitglieder gerichtet würden. Auch sei nicht mit wei-

teren E-Mails an die Kammermitglieder zu rechnen, dass jedweder extremen Gesinnung entgegengetreten werde.

Zudem fehlt es auch an einem Anordnungsanspruch. Die Ag. habe die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Alle Aufgaben mit Anwaltsbezug, die von Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft seien, lägen im Aufgabenbereich der Kammer. Rechtsanwälte seien unabhängige Organe der Rechtspflege. Nach § 7 Nr. 6 BRAO sei die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn die antragstellende Person die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfe. Die Mitwirkung einer RAK am Funktionieren des Rechtsstaates sei daher originäre Kammeraufgabe. Auch sei es die Aufgabe der Ag., gemeinsame Belange der Mitglieder zu fördern, wozu auch gehöre, die Öffentlichkeit über aktuelle Fragen der Rechtspolitik zu informieren. Die Ag. habe auch entgegen der Behauptung der Ast. nicht allgemein zu etwaig der AfD nahestehenden Rechtsanwälte und Staatsanwälte Stellung genommen, sondern sich nur mit „besorgniserregenden Meldungen“ befasst. Die beworbene Veranstaltung sei geeignet, die Besorgnis entweder zu nehmen oder zu vertiefen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.1. Der Antrag zu 1. ist bereits unzulässig. Denn er hat sich bereits erledigt, da die Veranstaltung bereits stattgefunden hat. Insoweit fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis.

2. Zudem sind die Anträge zu 1. bis 3. unbegründet.

kein Rechtsschutzbedürfnis

Gemäß § 123 I 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung

eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Ast. vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 des § 123 I VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insb. wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. § 123 I VwGO setzt daher sowohl einen Anordnungsgrund, d.h. ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes in Form der Gefährdung eines eigenen Individualinteresses, als auch einen Anordnungsanspruch voraus, d.h. die bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage hinreichende Aussicht auf Erfolg oder zumindest auf einen Teilerfolg des geltend gemachten Begehrens in der Hauptsache. Die Ast. hat die hierzu notwendigen Tatsachen glaubhaft zu machen.

Wird der Ag. ein begehrtes Unterlassen im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, würde sich die Hauptsache bereits erledigen (vgl. BVerwGE 109, 258 (261 f.) = NJW 2000, 160; BVerwG, Urt. v. 10.2.2011 –

7 VR 6/11, BeckRS 2011, 47891; *Kopp/Schenke*, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 123 Rn. 14). Solchen, die Hauptsache vorwegnehmenden Anträgen ist im Verfahren nach § 123 I VwGO nur ausnahmsweise dann stattzugeben, wenn das Abwarten in der Hauptsache für die Ast. schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte (st. Rspr., vgl. BVerfGE 46, 166 (180 f.) = NJW 1978, 693; BVerwG, Beschl. v. 10.2.2011 – 7 VR 6/11, BeckRS 2011 47891).

Im Hinblick auf diese Voraussetzungen hat die Ast. bereits einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, insb. nicht, dass ihr bei einem Abwarten auf die Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren unzumutbare, auch nach einem Erfolg in diesem Verfahren nicht mehr zu beseitigende Nachteile drohen.

Es ist bereits nicht erkennbar, welche unwiderruflichen, nicht mehr rückgängig zu machenden Nachteile der Ast. streitgegenständlich entstehen würden. Die alleinige Tatsache, dass sich Gerichtsverfahren über mehrere Jahre hinziehen können und ein Kl. ggf. einen längeren Zeitraum bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung abwarten muss, führt jedoch nicht zu einem Anordnungsgrund. Andernfalls wäre ein solcher bei jedem Klageverfahren anzunehmen, was jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung zuwiderlaufen würde. Erforderlich ist ein über das allgemeine Interesse an einem zügigen Verfahren hinausgehendes besonderes Dringlichkeitsinteresse. Auch die Tatsache, dass die Veranstaltung bereits vorbei ist und keine konkrete Wiederholungsgefahr auf der Hand liegt, spricht gegen einen Anordnungsgrund.

Zudem ist auch zweifelhaft, ob ein Anordnungsanspruch besteht. Zwar haben RAKn kein allgemein politisches Mandat (*Weyland*, BRAO, § 73 Rn. 11; *Hensler/Prütting*, BRAO, § 73 Rn. 26 m.w.N.). Jedoch umfassen die Kammeraufgaben gem. der Generalklausel des § 73 I 1, S. 3 BRAO alle Angelegenheiten, welche von „allgemeiner – nicht nur rein wirtschaftlicher – Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind“ (BGH, NJW 2005, 1710 m.w.N.). Hierzu zählt z.B. auch die Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit (Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 27.8.1996 – AGH 3/96, BRAK-Mitt. 1996, 208). Bei der Bestimmung des Aufgabenbereichs kommt der RAK auch ein Ermessensspielraum zu (*Weyland*, BRAO, § 73 Rn. 8). Bei einer summarischen Prüfung ist demnach nicht von überwiegenden Erfolgsaussichten für ein etwaiges Hauptsacheverfahren auszugehen (*Kopp/Schenke*, VwGO, § 123 Rn. 25). Auch bei einer zumindest offenen Rechtslage sind strenge Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen (*Kopp/Schenke*, VwGO, § 123, Rn. 26), der somit auch aus diesem Grunde nicht gegeben ist.

zweifelhaft, ob Anordnungsgrund besteht

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Aufruf des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer zur Teilnahme an einer Demonstration mit der ausdrücklichen Begründung, dass eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft für die anwaltliche Berufsausübung unabdingbar sei, ist gerechtfertigt, weil auch die Anwaltschaft als ein relevanter Teil der demokratisch-rechtsstaatlichen Gesellschaft deutlich machen darf, dass sie die Wichtigkeit dieses Grundverständnisses stützt. Die erforderliche Sachlichkeit wird gewahrt, wenn der Aufruf des Präsidenten lediglich über eine konkrete Veranstaltung informiert und unter Verweis auf die Internetseite der Veranstaltung die Möglichkeit der vertieften Auseinandersetzung für die Mitglieder öffnet (vgl. AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2020, 304).

ZAHLUNGSANSPRÜCHE NACH STRAFRECHTLICHER VERURTEILUNG

StPO §§ 459j V, 459k V

1. Wird ein Rechtsanwalt wegen rechtswidrig einbehaltener Fremdgelder eines Mandanten strafrechtlich verurteilt und unter anderem die Einziehung des Wertes des Tatertrages angeordnet, ist der Mandant nicht gehindert, seine Zahlungsansprüche auch zivilrechtlich zu verfolgen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, zumal es sich auch aus den einschlägigen Regelungen der Strafprozessordnung herleiten lässt.

2. Werden die Ansprüche des Mandanten als Geschädigtem befriedigt, hat das Strafgericht nach § 459g IV StPO den Ausschluss der Vollstreckung anzuordnen. Wie auch § 73e I StGB verfolgt die Regelung des § 459g IV StPO das Ziel, den Einziehungsadressaten vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 25.10.2022 – I-24 U 91/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Verwirklicht ein Rechtsanwalt den Tatbestand der Untreue dadurch, dass er pflichtwidrig seinem Mandanten oder einem Dritten zustehende Gelder nicht weiterleitet, sondern auf seinem Geschäftskonto belässt, erschöpft sich die Untreue in einem Unterlassen. Wird der Anwalt neben dem bloßen Gelderhalt etwa durch Anfordern des Geldes, Verwenden des Geldes zu eigenen Zwecken oder durch Ableugnen des Zahlungseingangs tätig, kann auf diese Einzelhandlungen abzustellen sein. Das bloße Nichtweiterleiten nach jedem Zahlungseingang führt zur Tatmehrheit, da der Rechtsanwalt verpflichtet ist, für seine Leistungsfähigkeit zu den verschiedenen Zahlungszeitpunkten Sorge zu tragen (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2022, 267).

Höchste Effizienz.



Neuaufgabe!

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch
Begründet von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe.
Bearbeitet von 30 erfahrenen Spezialistinnen und
Spezialisten des Arbeitsrechts aus der Beratungspraxis
und der Arbeitsgerichtsbarkeit.
13. neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 3.400 Seiten,
Lexikonformat, gbd. ca. 170 €. Erscheint im April.
ISBN: 978-3-504-42074-1

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbr

In einem Band konzentriert und auf inhaltlich höchstem Niveau bietet der *Tschöpe* einen vollständigen Überblick über das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie das Arbeitsgerichtsverfahren. Der Fokus liegt auf praxisnahen Fallgestaltungen im Arbeitsrecht. Dank seines Aufbaus nach Themenkomplexen und optisch hervorgehobener Hilfen ist dieses Werk ein effizienter Begleiter in der arbeitsrechtlichen Beratung.

Die Neuaufgabe berücksichtigt neben aktueller Rechtsprechung die jüngsten Gesetzesänderungen. Dazu zählen u. a. das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz, das Hinweisgeberschutzgesetz und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie die Änderungen im Rentenrecht, bei der Arbeitnehmerüberlassung und dem Mindestlohn.

Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

otto-schmidt

(Fortsetzung von S. X)

26. Jahresarbeitsstagung Familienrecht
28.-29.4.2023, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Markenrecht
22.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Refresher-Seminar: Das aktienrechtliche Mandat
6.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Refresher-Seminar: Das umwandlungsrechtliche Mandat
21.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts – Das Fortbildungsplus zur 21. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitsstagung
23.3.2023, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

21. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitsstagung
24.-25.3.2023, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis
19.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Datenschutzrechtliche Fragestellungen bei internen Ermittlungen in Unternehmen
19.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Kapitalaufbringung und -erhaltung in der Insolvenz der GmbH
31.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele
20.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Kartellrecht
15.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
6.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Mediationsphasen-Update
9.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation in Verwaltungssachen – neue Wege im Umgang mit der Exekutive
28.3.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Konfliktbearbeitung am Arbeitsplatz – Standardsituationen mediativ klären
24.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen – Fortbildungsplus zur 18. Jahresarbeitsstagung Medizinrecht
9.3.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

18. Jahresarbeitsstagung Medizinrecht
10.-11.3.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Zivilrechtliche Arzthaftung – Passivlegitimation und Geburtshilfe – Online-Vortrag via Teams
23.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht
17.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Must-knows Schönheitsreparaturen in der Wohn- und Geschäftsräummiere
20.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gewerbliches Mietrecht und dessen Schnittstellen zum Öffentlichen Recht
30.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht

18.4.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Leistungsausschlüsse für Unionsbürger:innen nach dem SGB II und dem SGB XII
14.3.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Besondere verwaltungsrechtliche Probleme des Aufenthaltsrechts
31.3.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: Überblick über das neue Bürgergeld – Auswirkungen auf SGB II und SGB XII
3.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bürgergeld trotz hoher Abfindung? Aktuelle Chancen im SGB II für den Mandanten erkennen und nutzen
14.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bürgergeld oder Leistungsausschluss – Sämtliche Fallstricke, die man beim Leistungsausschluss für (EU-)Ausländer (er-)kennen muss
14.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Leistungserbringerrecht in der Pflegeversicherung
16.3.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Prüfung der Erwerbsminderung im Rentenversicherungsrecht
19.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle kartell-, vereins- und gesellschaftsrechtliche Probleme des Sportrechts in der anwaltlichen Praxis
20.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vermarktungsrechte bei Sportveranstaltungen: Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung
27.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: Scheidung und Steuern
8.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

37. Jahresarbeitsstagung Steuerstrafrecht

16.-17.3.2023, Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Fragen der Körperschaftsteuer
22.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Ertragsteuerliche Gestaltungsschwerpunkte und Gesellschaftsrechtspraxis
24.3.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Unternehmensnachfolge zwischen Zivil- und Steuerrecht
26.4.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Durchsuchung und Beschlagnahme – anwaltliche Verteidigungsstrategien
29.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschuldigter und Zeuge in Uniform – Der Polizist im Straf- und Disziplinarverfahren
28.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Rechtsprechungsüberblick zum Transportrecht
14.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Urheberrechte und Providerhaftung – aktuelle Entwicklungen in der Praxis
29.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
7.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen
7.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht
30.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen
20.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung
14.3.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechtsschutzversicherung – ARB 2022 (GDV) – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung in der Regulierungs- und Mandatspraxis
25.4.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Update Beamtenrecht: Aktuelle Rechtsprechung
16.3.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK- PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose

Par excellence



Topaktuell mit KöMoG, UmRUG, MoPeG

Schwedhelm **Die Unternehmensumwandlung**
Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel,
Einbringung
Von RA/FAStR Dr. Rolf Schwedhelm;
RA/FAStR Dr. Jens Stenert
10. neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 500 Seiten
DIN A5, flex. gbd., ca. 100 €.
ISBN 978-3-504-62325-8
Erscheint im März (nach Verabschiedung des
UmRUG)

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/bmuw
juris.de/hgrprem

Dieses Praxisbuch besticht durch den genialen Aufbau mittels Rechtsform-ABC und die Fülle an Informationen auf engstem Raum. Für jegliche denkbare Umwandlung von einem Unternehmen in ein anderes werden alle gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Voraussetzungen sowie Rechtsfolgen dargestellt. Mehr als 300 behandelte Umwandlungsfälle.

10. Auflage mit allen wichtigen Updates: KöMoG und MoPeG, Grunderwerbsteuer (Neues zu § 6a GrEStG), und topaktuell mit dem frisch verabschiedeten UmRUG (Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie) mit zahlreichen Änderungen im UmwG und zur grenzüberschreitenden Umwandlung.

„... für die Praxis unverzichtbarer Ratgeber, der hilfreich ist und uneingeschränkt empfohlen werden kann.“ WPin, StBin Prof. Dr. Ursula Ley in FR 2020, 58

Bestellung und Leseprobe www.otto-schmidt.de

otto schmidt

Es tut sich was. Machen Sie sich bereit.



Alle Änderungen zum 1. Juli 2023

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts bewirkt zum 1. Juli 2023 wesentliche Änderungen. Die Anpassung an das neue Recht wird in den kommenden Monaten eine große Aufgabe für Stiftungen und ihre Berater werden. Der erste Schritt ist, die Änderungen kennenzulernen und zu verstehen.

Dieses Werk stellt die gesetzlichen Änderungen kompakt und gut verständlich dar und erläutert sie. Das noch geltende und das künftige Recht werden themenbezogen nebeneinandergestellt und in Bezug gesetzt. Eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

Orth/Uhl

Stiftungsrechtsreform 2021

Herausgegeben von Peters, Schönberger & Partner mbB. Bearbeitet von RA/StB/WP Prof. Dr. Manfred Orth und RA Dr. Matthias Uhl.
2021, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 44,80 €. ISBN 978-3-504-20703-8

Das Werk online

www.otto-schmidt.de/akgr

www.otto-schmidt.de/tk-modul

ottoschmidt

Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt.

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 84: Merry X-Mas-Glühweinfolge – 2022 ... Top oder Flop?

Kaum zu glauben...es ist schon wieder Zeit für unsere Weihnachtsfolge. Wie auch 2020 und 2021 wollen wir uns zurücklehnen und zurückblicken. In die Top 3 der besten Jahre hat es auch 2022 wohl eher nicht geschafft. Noch immer Corona, dann der Angriffskrieg in der Ukraine, Inflation und steigende Energiekosten. Gar nicht so leicht, das Jahr trotz allem positiv zu beschließen und voller Hoffnung auf das vor uns liegende Jahr zu blicken. Da muss es doch auch Gutes gegeben haben! Hat es bestimmt! Gemeinsam mit Rechtsanwältin und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, begeben wir uns heute auf die Suche nach den guten Nachrichten in 2022. Gemeinsam erstellen wir eine Pro- und Contra-Liste für 2022. Könnte man dieses Jahr für eine Wiederholung empfehlen? Und was wird 2023 für uns bereithalten? Wir werfen einen Blick in die Glaskugel.

Folge 83: Schauspieler in der Videoverhandlung – Der Prozess der Zukunft

Heute geht es um Visionen, Kommissare und... mal wieder um Piraten. Unser heutiger Gast ist ein Gewinner. Er bringt alles mit, was man für den Anwaltsberuf braucht. Er ist Animator, Schauspieler, Kommissar und... manchmal eben Pirat. Während seines Jura-Studiums war er einer der Studienbesten auf der sog. „Deans-List“, er war Fachschaftssprecher und Mitglied im Fakultätsrat. In den Jahren 2020-2022 hat er die Organisation des Soldan Moot Courts geleitet. Aktuell arbeitet er am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz-Universität Hannover und schreibt eine Dissertation über das Thema „interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und anderen Berufen“. Unser Gast ist Christian Denz. Christian hat gerade den Posterwettbewerb der Konferenz Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft gewonnen, die gemeinsam von der BRAK und der Uni Hannover ausgerichtet wird. Und bei diesem Thema schließt sich der Kreis zum Titel unserer heutigen Episode: „Die zeitgemäße Online-Verhandlung, § 128a ZPO – Anforderungen und technische Umsetzung“. Das passt doch ganz hervorragend zum aktuellen Referentenentwurf zu § 128a ZPO. Genau darüber wollen wir heute sprechen und mal schauen, worüber sich unser Nachwuchs so Gedanken macht, wenn es um das Thema Video- bzw. Onlineverhandlungen geht. Welche Probleme stellen sich bei Onlineverhandlungen und wie kann man sie lösen? Wir klären außerdem, wie es ist, am Lehrstuhl einer Uni zu arbeiten, ob Hannover

Erfolg lässt sich trainieren. Und abonnieren. **Otto Schmidt online**

4
Wochen
gratis
nutzen!

Zöller Zivilprozess- recht

Beratermodul

11,50 € pro Monat für 3 Nutzer



otto-schmidt.de/zpo-modul

Das Beratermodul Zöller Zivilprozessrecht stellt Ihnen die Königsklasse der Prozessrechtsliteratur online zu Verfügung. Besonders praktisch: Der *Zöller* ist direkt verknüpft mit über 1.500 Text- und Vertragsmustern des *Vorwerk* Prozess-Formularbuchs. Alle Muster als Download zur individuellen Bearbeitung.

Auf Top-Inhalte online zugreifen

- > *Zöller* **ZPO** Kommentar
Online mit neuen Kommentierungen zu digitalen Themen und topaktuellen Annotationen zu Gesetzesänderungen und wichtiger neuer Rechtsprechung
- > *Vorwerk* **Das Prozess-Formularbuch**
- > Volltexte zu Gesetzen und Entscheidungen – tagesaktuell



ottoschmidt

nun die hässlichste Stadt überhaupt oder wunderschön ist, wir sprechen über Wintersport, American Football und übers Motorradfahren.

Kurz & knackig: ENDLICH! Da is das Ding! – Prof. Dr. Christoph Knauer zur Dokumentation der Hauptverhandlung

Es tut sich was im Strafverfahren! Darüber müssen wir unbedingt sprechen. Und zwar in unserer neuen Rubrik „Kurz & knackig“. Darin setzen wir – außerhalb unserer regulären und etwas ausführlicheren Folgen – den Fokus auf brandaktuelle Themen, die Anwaltschaft und Rechtspolitik akut umtreiben. Unser erstes „Kurz & knackig“ widmet sich der Dokumentation der Hauptverhandlung. Endlich, endlich, endlich! In so vielen Folgen haben wir uns mit Strafrechtsexperten über die lange erwartete Dokumentation unterhalten. Und jetzt ist sie endlich auf dem Weg. Was genau da kommt, ob es das ist, was wir uns – auch für die Revision – erhofft haben und wie es nun weitergeht, besprechen wir mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Namenspartner einer renommierten Strafrechtskanzlei in München, Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und strafrechtliche Revision an der Ludwig-Maximilians-Universität München, NStZ-Mitherausgeber und Vorsitzender des BRAK Ausschusses StPO.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren.

PERSONALIEN

ANNE RIETHMÜLLER NEUE PRÄSIDENTIN DER RECHTANWALTSKAMMER MÜNCHEN

Am 16.12.2022 fand die Wahl zur Nachbesetzung des Präsidiums der RAK München statt. Das Präsidium der RAK München setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

- Rechtsanwältin Anne Riethmüller, Präsidentin
- Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, 1. Vizepräsident
- Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, 2. Vizepräsident und Schriftführer
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn, 3. Vizepräsident und Schatzmeister
- Rechtsanwältin Marion Reisenhofer, 4. Vizepräsidentin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, 5. Vizepräsident

Die Vorstandswahlen 2020 im LG-Bezirk München I wurden wiederholt, nachdem BGH, Urt. v. 12.9.2022 – AnwZ (Bfng) 41/21, BRAK-Mitt. 2022, 355 die Wahlen teilweise für ungültig erklärt hatte.

PERSONALIEN

EHRENPRÄSIDENT JR DR. GÜNTER KERN VERSTORBEN

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz trauert um ihren Ehrenpräsidenten und ehemaligen Präsidenten

Rechtsanwalt JR Dr. Günter Kern,
* 22.3.1926 † 31.12.2022

JR Dr. Kern war von 1955 bis 2015 als Rechtsanwalt zugelassen und mehr als 23 Jahre Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, hiervon 11 Jahre als deren Präsident.

Während dieser Zeit hat er die Anliegen und Interessen der Anwaltschaft mit Überzeugungskraft und Geschick vertreten. Hohe fachliche Kompetenz hat er dabei durch seine freundliche und dennoch bestimmte Art ergänzt und sich durch sein Engagement, sein Wissen und seine Persönlichkeit Ansehen und Respekt bei Kolleginnen und Kollegen wie auch bei den Repräsentanten der Justiz erworben.

Für seine vielfältigen Verdienste um die Anwaltschaft wurde er durch den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland Pfalz 1982 zum Justizrat ernannt und war seit 1992 Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse.

Mit Respekt und Dankbarkeit verabschieden wir uns von einem Kollegen, der die Anwaltschaft insgesamt wie auch die Rechtsanwaltskammer Koblenz über Jahrzehnte geprägt hat und dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Mitgeteilt durch die RAK Koblenz

Forderungen effektiv durchsetzen



Jetzt bestellen: otto-schmidt.de